Jus 1888

Merkwürdige
Reichshofrathsgutachten
mit
Gesichtspuncten
für
den Leser

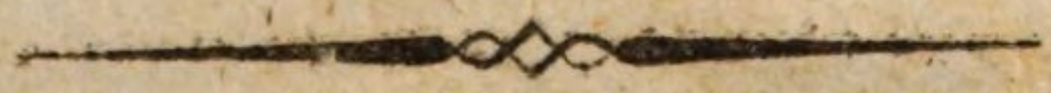

Dritter Theil.

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung
1795.

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Vorrede.

Der Herausgeber gegenwärtiger Sammlung würde die Pflicht der Aufrichtigkeit verletzen, wenn er es sich oder dem Publicum verhehlen wollte, daß Ziffer VI. VII. VIII. X — XXI. dieses dritten Theils schon anderwärts im Druck erschienen sind, im Falle das Publicum oder ein Theil desselben sich dessen nicht sogleich bewußt seyn sollte, — gleichwie denn auch bereits im ersten und zweyten Theile einige wenige Stücke, ohne den Werth der Neuheit zu besitzen, eine Stelle gefunden haben.

Der Vortheil, der daraus für die Freunde der Sache entspringt, und diese Incorporationen zerstreuter oder seltener Actenstücke rechtfertigt, ist der, daß man nunmehr alle bis jetzt bekanntgewordene Reichshofrathsgutachten bey-

sammen hat, wenn man mit der gegenwärtigen Sammlung auch noch die Moserische, Ganzische und die in Uffenbachs und Wernhers bekannten Schriften befindliche Aufsätze gleicher Art vereinigt.

Der vierte Theil hingegen wird durchgehends nur ungedruckte Stücke über den Westphälischen Frieden enthalten.

Innhalts-

Innhaltsanzeige.

I. Grundsätze des Reichshofraths von der Kaiserl. und Reichsjurisdiction in Religionssachen durch Gesetze und Herkommen bewiesen aus der Regierungszeit Kaiser Josephs II. nach dem Jahr 1769. S. 1—33

II. Anderweitige Ausführung der Kaiserl. Gerichtsbarkeit in Religionssachen. S. 34—111

III. Bericht des Kaiserl. und Reichskammergerichts ad Augustissimum die Herrschaft Lahr und Mahlberg, auch andere Geroltzeckische Reichslehen betreffend vom Jahre 1676. S. 112—162

IV. Extractus actorum in Sachen Limburg contra Limburg puncto separationis feudi ab allodio nunc transactionis 1749. S. 163—168

Das Recht des Kaisers, päbstliche Bullen zu genehmigen. S. 169—171

V. Reichshofrathsgutachten in Sachen Freysingen Domstift wider den Doctorem juris Particella dessen Stiftsmäsigkeit betreffend vom Jahre 1750. S. 172—206

Sind gemüthskranke Fürsten der Kaiserl. Jurisdiction unterworfen? S. 207—208

VI. Reichshofrathsgutachten die Gemüthskrankheit des Herzogs von Guastalla betreffend aus dem Jahre 1729. S. 209—227

VII. Deßgleichen. S. 228 — 234

VIII. Deßgleichen. S. 235 — 243

Reichsbelehnungen ex nova gratia im Beyspiele der Freyherrn von Reck zu Stockhausen. S. 244 — 245

IX. Reichshofrathsgutachten in Sachen von der Reck zu Heesen und Steinfurth puncto Investiturae die Mannlehen und die freyen Stühle zu Drensteinfurth und Heesen betreffend vom Jahre 1774. S. 246 — 262

X. Reichshofrathsgutachten in Sachen die Abolirung des Jesuitenordens und die ihm zuständig gewesenen Reichslehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend vom 6. Nov. 1773. S. 263 — 285

XI. Reichshofrathsgutachten das reichslehenbare unmittelbare Ritterguth Linz betreffend vom 13. Dec. 1773. S. 286 — 291

XII. Reichshofrathsgutachten in der nehmlichen Sache vom 27. Jan. 1775. S. 292 — 298

XIII. Reichshofrathsgutachten in Sachen Paderborn contra Lippe-Detmold, das Kloster Falkenhagen betreffend vom Decemb. 1773. S. 299 — 302

XIV. Reichshofrathsgutachten in Sachen Augspurg, Stadt, catholischen Antheils, contra Churbayern vom 15. Febr. 1774. S. 303 — 311

XV. Reichshofrathsgutachten in Sachen, die zu Augspurg entstandene Collision zwischen dem Brachio eccle-

ecclesiastico et seculari betreffend vom 22. Febr. 1774. S. 312—320

XVI. Deßgleichen vom 17. März 1774. S. 321—323

XVII. Deßgleichen. S. 324—331

XVIII. Reichshofrathsgutachten, die von dem Jesuitenorden besessene niederrheinische ritterschaftlichen Güter betreffend vom 18. Jul. 1774. S. 332—335

XIX. Reichshofrathsgutachten, die zu Augspurg entstandene Collision zwischen dem Brachio ecclesiastico et seculari betreffend vom 21. Jul. 1774. S. 336—353

XX. Reichshofrathsgutachten in Sachen Stadt Augspurg, catholischen Antheils contra Churbayern vom 22. Jul. 1774. S. 354—360

XXI. Reichshofrathsgutachten in Sachen die zwischen Churcölln und der Stadt-Cölln entstandene Irrungen betreffend vom 5. Sept. 1774. S. 361—380

XXII. Auszug eines Reichshofrathsgutachtens, die Reichslehenbare Herrschaft Styrum, insbesondere die an die Jesuitermission zu Mühlheim veräusserte Reichslehensstücke betreffend vom Jahr 1774. S. 381

Reichslehnbarkeit der unmittelbaren Grafschaft Hohenwaldeck in Bayern. S. 382 — 385

XXIII. Reichshofrathsgutachten die Unmittelbarkeit der Herrschaft Hohenwaldeck betreffend vom Jahre 1773. S. 386—405

Gefäng-

Gefängliche Niederwerfung eines Kaiserl. Executionscommando wegen unterlassener Requisition des freyen Durchmarsches; und Verlust der Reichsunmittelbarkeit zur Strafe des Ungehorsams gegen Kaiserl. Befehle. S. 406—415

XXIV. Reichshofrathsgutachten in Sachen Georg Wilhelm von Massenbach contra dessen Unterthanen zu Massenbach vom Jahre 1773. S. 416—424

XXV. Deßgleichen S. 425—434

XXVI. Reichshofrathsgutachten in Sachen de Marteau Alexis et Maria Barbara Knaeps Conjuges puncto legitimationis ad honores vom Jahr 1771. S. 435—438

XXVII. Einige Reichshofraths-Collegial-Principia, über Proceß und Referirart. S. 439—454

I.

Grundsätze des Reichshofraths

von der Kais. und Reichs-Jurisdiction

in Religionssachen

durch

Gesetze und Herkommen

bewiesen

aus der Regierungszeit Kaiser Joseph II.

nach dem Jahre 1769. *)

---

§. 1.

Der Antrag der A. C. verwandten Reichsstände gehet in neueren Zeiten dahin, daß in Religionsklagen bey beyden Reichsgerichten ganz keine Processe, weder gerichtl. Vernehmung und Erkenntniß statt habe, sondern in Liquidis gleich zur Realexecution und in Illiquidis in Vorgang summarischer Unters-

---

*) Wenn der Herausgeber bisweilen nöthig gefunden hat, seinen Actenstücken durch eine kurze Einleitung die Aufmerksamkeit des Lesers zu verschaffen, so hält er sich jetzt bey diesem und dem folgenden Aufsatze dieser Autorpflicht nicht ohne zureichenden Grund überhoben. Wer beiden das Interessante ihres Innhalts nicht auf den ersten Blick absieht, der hat keinen Geschmack für deutsches Staatsrecht und lege immerhin diese ganze Sammlung bey Seite.

Untersuchung, Localcommission erkennet, überhaupt aber alle Religionsgravamina allein auf die zwei im westphäl. Frieden bestimmte Normaljahre 1618. und 1624. dermassen entschieden werden sollen, daß dagegen weder ein Ius reformandi, weder eine Introductio simultanei, weder der im ryßwikischen Frieden Art. 4. bedungene Religionsstand gelte.

§. 2.

Da der Schein dieser Zumuthung von denen protestant. Reichsständen in denen Reichsgesetzen und der K. W. C. will gesucht werden, somit es darauf beruhet, was für ein Weg zur Erledigung deren Religionsbeschwerden einzuhalten dem Röm. Kaiser, als obristen Richter, zustehe, so kann solches nicht besser, als aus denen Geschichten sothaner Gesetze und aus der nach und nach von den Reichsständen selbst geführten Sprache erörtert werden.

§. 3.

Die in Religionssachen in Deutschland gar unruhig gewesene Zeiten vor dem westphäl. Frieden können zwar keine vollkommene Richtschnur auf jetzige Zeiten in Beurtheilung der Religionsbeschwerden geben: allein sie eröffnen doch den ehemaligen Sinn und Meinung, wie selbe bey den Reichsständen bis zum westph. Frieden gewesen, und in solchen dieser errichtet worden.

§. 4.

Bald nach entstandener Glaubensspaltung im Reich, und wo die vorhin catholisch gewesene Kirchen und Klöster mit ihren Gütern von denen Augsp. Confessionsverwandten besetzt und eingezogen wurden, fuhr das damals fast durchaus mit catholischen Beysitzern

sitzern bestellte Cammergericht mit Achts- und andern Processen fort, bis auf Anstehen derer protestantischen Stände, aus dem auf das catholische derzeitige Cammergericht gefaßten Haß, der Kaiser in denen Reichsabschieden des 1541. §. 29. 1542. §. 131. 1544. §. 29. wie es jedoch deutlich heisset: Aus Unserer Kaiserl. Machtvollkommenheit, alle Processe in Religions- und Achtssachen wider die protestantischen Stände, und, wie wiederum wohl zu merken, nur von Jahren zu Jahren suspendiret, und diese Suspension prorogiret, mithin nicht aus Mangel der richterlichen Gewalt in Religionssachen, sondern aus Kaiserl. Machtvollkommenheit, auch die Jurisdiction nicht dem Reichsgericht abgenommen oder aufgehoben, sondern nur auf eine Zeitlang suspendiret, folglich seine Gerichtsbarkeit in Religionssachen im Grund erhalten, und die Stände solche in gleichem Verstand anerkannt haben.

§. 5.

Durch den im J. 1555. verkündeten Religionsfrieden wurden nun zwar indessen die denen Catholischen entzogenen geistlichen Güter denen Protestanten belassen und die vorhin darauf geführten Processe aufgehoben, jedoch nach dem darin neu eingeführten Possessionsstand §. 32. verordnet:

„Wir befehlen ꝛc. gebührl. und nothdürft.
„Hilfen Rechtens mittheilen.“

Ohne einigen Widerspruch hat hierauf das Cammergericht und der durch die Ferdinandische Ordnung dd. 1559. in eine mehr förmlich gerichtliche Gestalt gebrachte Reichshofrath fortgefahren, die von beyden Religionstheilen angebrachte Beschwerden wider den Religionsfrieden gerichtlich zu behandeln und zu entscheiden; hierzu wurde das Cammergericht noch

insbesondere durch den R. A. dd. 1566. mit denen Worten §. 6. vom Kaiser erinnert:

„Wir wollen auch Unsere ꝛc. und männig„lich bey dem Seinigen gehandhabt werden „möge.“

§. 6.

Es ereignete sich bald hernach am Cammergericht ungleiche Meynung, wie die supplicationes daselbst, auf den Religions- und Landfrieden gerichtet, zu resolviren seyen; worüber etlichemal paria gemacht und die Expedition dadurch lange verzögert worden. Das Cammergericht zeigte solches der im May 1583. vorgewesenen ordinären Visitation an: diese gab den 15ten ejusd. dem Cammergericht den Bescheid: daß die Sache an Seine Kaiserl. Majestät zu bringen, damit sie auf der gemeinen Reichsdeputation neben andern in puncto Investiturae erledigt werde, immittelst das Collegium diese Sachen einstellen solle.

Darwider trat der damalen gegenwärtige Churbrandenburgische subdelegatus mit einer heftigen Protestation hervor, daß der Visitation nicht zustehe: (verbis)

„Durch ein Decret *Camerae Jurisdictionem* „in Religionssachen zu suspendiren und die „ordentliche *a lege datam et competentem* „*Jurisdictionem* in Erkanntniß der Pro„cesse auf den Religions- und Landfrie„den dem Cammergericht wieder abstri„cken, ringern, schmälern und entziehen „wollen.“

Ein deutliches Zeugniß, wie damalen die Reichsgerichte in fortwährender Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in Religionssachen gewesen; wie nun bey denen

darüber entstandenen paribus Einhalt gemacht, solche aber nicht einst von Churbrandenburg als protestantischem Stand hat zugegeben werden wollen, wie es die Visitationsacten selbigen Jahrs umständlich beweisen.

§. 7.

Die in denen Geschichten berufene 4 Klostersachen machten zwar hernachmals einigen neuen Vorwand, daß in solchen als Religionssachen, sowohl die Cammergerichtliche als auch deren Visitatorum Jurisdiction in Revisorio sollte suspendiret, auch dem Kaiser und Reichshofrath die Concurrenz mit dem Cammergericht, zumalen in Religionssachen, alle Jurisdiction verweigert werden.

Die denen Kaiserl. Commissariis zum Churfürstentag nach Fulda von Kaiser Rudolph II. mitgegebene Weisung thut in ihrem ernstlichen Innhalt genugsam dar, wie standhaft des Kaisers und dessen Reichsgerichte Jurisdiction in erwähnten Religionssachen behauptet worden. Es brachte auch der übertriebene Widerspruch derer Pfalz- und Brandenburgischen Räthe selbst allda die Chursächsische Gesandtschaft zu folgendem stattlichen Bekenntniß.

„Ihro Churfürstliche Gnaden erklären, demonstriren und behaupten rund, offenherzig und öffentlich, was recht, billig, desgleichen was unbefugt, schädlich und unverantwortlich, nehmlich Ihro Churfürstliche Gnaden können der Kaiserl. Majestät Ihre habende und herkommende Jurisdiction nicht disputiren lassen; seye fons Iurisdictionis, alle Executiones rühren daher, Ihro Majestät seye in beständigem Herkommen; nicht weniger Chur- und Fürsten brauchen sich derselben. Ihro Majestät hätten Camerae Jurisdictionem nicht privative gegeben, hätten concurrentem Jurisdictionem. Wenn Ihro Kais. Maj.

nur in 2 oder 3 reservatis Casibus zu judiciren, was es für ein Kaiser wäre? Ein Kaiser seye nicht titularis der Ehre halber allein, sondern das Haupt im Reich; hätte dem Reich zu gebieten und sie zu entscheiden; die Capitulation und Cammergerichtsordnung brächte es mit; könnte die Hofprocesse per se nicht anfechten, oder der pfälzischen Meynung seyn.

Man sollte nicht solche pfälzische Mittel brauchen und es auf die Spitze setzen; man könnte denen Catholischen ihre Actiones nicht benehmen oder sie zwingen, daß sie denselben renunciiren; auf dem Reichstag müßte der modus re- und correferendi gehalten werden; es müßte ein Richter auch in Sachen, den Religionsfrieden betreffend, seyn; der Ausschlag gebühre Ihro Kaiserl. Majestät; ein Theil solle dem andern, der bessere rationes hätte, weichen; wenn man solche Sachen keiner Cognition oder Decision unterwerfen wollte, hätte es ein seltsam Ansehen."

§. 8.

Der den 30jährigen Krieg im Jahr 1635. einigermassen dämpfende und Deutschland zum allgemeinen Ruhestand einleitende Prager Frieden, hat gleich §. 4. in Gestalt eines Interims, denen Protestanten, die geistlichen Güter, wie sie selbe den 12. November 1627. besessen, auf folgende 40 Jahre lang belassen, jedoch wurden §. 6. davon ausgenommen diejenigen Güter, welche denen Catholischen auf die verbis:

„von beyden Theilen judicialiter eingebrachte
„Acta und utrinque beschehene Submission
„durch gerichtlich publicirte Urthel an Ihren
„Kaiserl. Hof oder Cammergericht vor oder
„nach dem 12. Novemb. A. 1627. zuerken-
„net und noch nicht zur Execution gebracht."

Es sagt weiter derselbige Frieden: „Wann in diesen 40 Jahren eine gütliche Vergleichung nicht erfolge §. 1. behalten Ihro Kaiserl. Maj. für sich und Dero Nachkommen am Reich ꝛc. und nach Anweisung des R. A. und K. W. C. zu exerciren billig bevor.“

Nur ist merkwürdig, daß hier der Kaiser bey dieser Sachen Erledigung am Reichshofrath sich anheischig gemacht hat, etlicher Reichsstände Räthe beyder Religionen zuzuziehen; bey dem C. G. aber dieses nicht beygerückt worden, indem die Reichsacten schon von der Zeit und selbst §. 28. P. Prag. belehren, daß die protestantischen Stände beschwerungsweise vom Kaiser zu begehren angefangen haben, seinen Reichshofrath mit gleicher oder genugsamer Anzahl Räthen augspurg. Confession zu besetzen, als sie ansonsten von diesem Gericht Ihre und besonders die Religionssachen nicht beurtheilen lassen könnten.

§. 9.

In dem nächst darauf gefolgten R. A. zu Regensburg 1641. bestättigte der Kaiser mit denen Ständen den nicht allein den Religions- und Profanfrieden von A. 1555. sondern es wurde auch mit denen nehmlichen Worten dahier §. 16. wie vorhin im Receß von 1566. §. 6. dem Cammergericht auferleget, in denen Beschwerungen wider solchen Religions- und gemeinen Frieden auf der Beschwerenden Anrufen mit Ertheilung gebührender rechtmäßiger Hülfe sich förderlich und gleichmäßig zu erweisen. Wie dann ferner die Deputt. Protocolla vom 8. Jun. 1643. et 3. 7. 10. Aug. 1644. klar beweisen, daß nur wegen Beurtheilung derer Religionssachen die Religionsparität im Röm. Reich verlanget worden.

§. 10.

Mit solchen in frischem Gedächtniß ruhenden einstimmigen Begriffen von des Kaisers und seiner Reichsgerichte Jurisdiction in Religionssachen gieng der Kaiser und die Stände zu den westphäl. Friedenshandlungen. Zum Grundstein dieser in Religionssachen für Deutschland errichteten Friedenssäule wurde Art. 5. §. 1. gelegt

Transactio Anno 1552. Passavii inita et haec etc. de religione ipsa conveniunt.

und nebst diesem wurde noch überhaupt Art. 8. §. 4. zur Regel wiederholt:

De caetero omnes laudabiles Consuetudines et S. R. I. Constitutiones etc. irrepserunt confusionibus.

§. 11.

Mit Voraussetzung dieser allgemeinen Grundlehren gehet das Friedens-Instrumentum weiter ad speciem, wie besonders die in der Religionsausübung und Güterbesitz durch den 30jährigen Krieg entstandene Zerrüttung in eine Ordnung und Ruhestand gebracht, damalen gleich vollzogen und fürs künftige sich darnach geachtet werden solle.

Der Art. 3. §. 1. seqq macht damit den Anfang, daß alle die durch den vorgegangenen Krieg ihrer Güter, Rechte und Besitzes entsetzet worden, plenarie und nach denen hernach bestimmten beyden Normaljahren und Tagen sollen restituiret werden.

salvis tn. litis pendentiis desuper etc. discutiantur et expediantur.

§. 12.

In denen folgenden Articulis 4 et 5. wird umständlich die Zeit und Weise erörtert, wie sowohl wegen

gen der Religionsübung, als auch deren Güterbesitzes die Restitution über die währendem Krieg beschehene Veränderung geschehen solle, und endlich wird im 16. und 17 Artikel der modus vorgeschrieben, wie dieser Frieden dermalen gleich exequirt und künftighin gehalten werden solle.

Im 16. Art. §. 2. wird verordnet, wie der Kaiser Edicta und Mandata in das Reich erlassen solle, gegen diejenigen, verbis:

qui hisce pactis etc. obligantur.

ferner daselbst:

Injungendo Directoribus etc. promoveant et perficiant.

§. 3. und 4. wird jedoch wohlbedächtlich denen ex hac pace restituendis auch der andre Weg an Handen gegeben, von Seiner Kaiserl. Majestät zur Execution Commissarios zu begehren, observata religionis paritate. Darnach fähret das Gesetz Art. 17. §. 4. und 5. mit dem Ausdruck fort:

Qui vero huic transactioni etc. vel juris disceptatione submissa.

§. 13.

Und demnächst heisset es zum Schluß §. 7.

Et nulla omnium statuum etc. sententiis constituunt.

§. 14.

Hier ist nunmehro die Verordnung und der Unterscheid deutlich im Gesetz selbsten zergliedert; wie erstlich die Restitution deren durch den 30jährigen Krieg beschwerten Theilen, mithin über das damalen verflossene gleich ohne anderweiten Proceß verfüget und solches durch Kaiserl. Edicta im Reich durch die

Kreisdirectores und Obersten und durch besonders begehrend und benennende Kais. Commissarios observata Religionis paritate solle vollzogen werden. Auf diese restituendos sprechen alleinig die vorhin angeführten textus Art. 3. §. 2. Art. 16. §. 2. 3. 4.

§. 15.

Wann hingegen 2) ein ad restituendum executus seine competentia Jura, Actiones, Exceptiones, litis pendentias vermög §. 2. Art. 3. J. P. fortsetzen will; ingleichen wenn ein restitutus de novo graviret, oder wie es de futuro heisset:

qui huic transactioni contravenerit, idem a quocunque violari contigerit;

ist für den Executum vorbehalten: post factam restitutionem coram competente Judice examinentur, discutiantur et expediantur,

für den restitutum de novo gravantem et contravenientem nicht der vorhin beliebte Weg pro restituendis, nehmlich die Creißausschreibende Herren Fürsten und Obristen oder Creißcommissionen angewiesen, sondern §. 4. und 5. im abgesonderten Art. 17. verordnet poena fractae pacis und contra eum juxta Constituriones Imperii (mithin wie der Landfrieden und Cammergerichtsordnung §. 2. denen Reichsgerichten solches auferlegt) decernatur et demandetur, item laesus laedentem a via facti dehortetur, Causa ipsa amicabili compositioni vel Juris disceptationi submissa.

§. 16.

Daß die nach dem westphäl. Frieden entstehende Religionsbeschwerden und Contraventiones vor denen Reichsgerichten untersucht und beurtheilt werden sollen, und die nur blos pro restituendis ex bello tricen-

nali et subsecuta pace besonders angeordneten Creise oder anderweite Kais. Localcommissionen darauf nicht zu verstehen weder zu erstrecken seyen, giebt der Friedensschluß seinen wahren Sinn in dem noch weiter deutlich zu erkennen, als Art. 5. §. 52. und 53. bey dem Cammergericht die Zahl der protestant. Präsidenten und Beysitzer sowohl am Cammergericht als auch §. 55. am Reichshofrath vereinbaret auch gleich dabey §. 54. und 56. umständlich beschrieben wird, wie in denen an beyden Gerichten rechtshängigen Causis ecclesiasticis inter Cathol. et A. C. additos status, vel inter hos solos vertentes der Senat von Räthen gleicher Religion bestellet, und wie dabey die Itio in partes statt haben soll.

Allein diese umständliche und genau ausgezeichnete Vorschrift zu dem Reichsgerichtlichen Verfahren in Causis Ecclesiasticis, welche zugleich die Religionssachen begriffen, wurde als überflüßig und widersprechend angesehen; dieses aber würde ohne Unbild nicht zu vermuthen seyn, wenn des Kaisers und der Stände Meynung gewesen seyn sollte, alle aus diesem Frieden in künftigen Zeiten entstehende Strittigkeiten und Beschwerden derer Reichsgerichte Erkänntniß gänzlich zu entziehen, wozumalen sich nebst denen Causis Ecclesiasticis inter status et partes ejusdem Religionis Augsp. Confeßion keine andere Causae Ecclesiasticae vel Religionis inter status diversae religionis ergründen und errathen lassen, wegen welcher der Friedensschluß in Judicando derer Reichsgerichte oberwehnte Vorsehung so umständlich gemacht habe.

§. 17.

Nachdem nun der von dem westphäl. Frieden vorgegangene und einverleibte Sinn und Willen derer Reichsstände über die Gerichtsbarkeit des Kaisers

und

und Reichs in Religionssachen aus erwähntem Hergange zu Tag lieget, so folget nun in nachgehenden Zeiten die weitere Aufklärung, wie die Reichsstände solches verstanden haben.

§. 18.

Das erste, was auf dem am 25. Oktob. 1648. unterzeichneten Frieden folgte, war das Art. 16. §. 2. beliebte Kaiserl. Executionsedict, so den 7ten Nov. ejusd. ann. ins Reich erlassen wurde. Dessen Innhalt ist deutlich nach dem obenerläuterten Gegenstand abgemessen in denen Worten:

„Alle denen welche vermög dieser Verglei„chung ꝛc. verwilliget und ertheilet werden.

§. 19.

Der den 20. März 1649. weiter vom Kaiser ins Reich verkündete arctior modus Exequendi setzet nicht allein das vorgehende Objectum restitutionis zum Gegenstand, sondern schreibet auch den kürzern Executions-Modum nochmalen deutlich nur vor diejenigen vor, welche ex J. P. vel ante motus Boheminicos in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum et politicorum ad annum 1624. vel specialiter vel generaliter zu restituiren; die Ungehorsamen aber, was sie ex J. P. zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu prästiren schuldig, mit Vorbehalt der Achtserklärung contra status exequiren.

§. 20.

Hier war also abermalen von niemand andern die Rede, als von denen restituendis ex P. W. die durch den 30jährigen Krieg entsetzt und beschweret worden, keineswegs aber ist darinn oder sonst wo ein Wort oder eine Spur anzutreffen, daß die hierinn

denen

denen Creisen ertheilte Gewalt und aufgetragene Executiones über die ex ipsa P. W. bestimmte restituenda auch auf alle künftig entstehende Gravamina und Contraventiones erstrecket worden.

§. 21.

Es geschahe hiernächst gar zufällig, daß die pro Executione Militiae et Evacuatione locorum nach Vorschrift des Friedensschlusses Art. 16 und 20. zusammengetrettene beyde Kaiserl. und Schwedische Generalissimi, und zwar dieser vornemlich zu gutem Vorwand und mit eigener bezeigten Unzufriedenheit der A. Confess. verwandten Stände, um seine Völker länger auf deutschem Boden zu ernähren, die Stände dahin einzuflechten wußte, daß zu Nürnberg ein ordentlicher Convent und Reichsdeputation angestellt wurde, um die Restitution ex Pace mit der Exauctoratione et Evacuatione zu gleicher Zeit zu behandlen, so sehr auch immer die catholischen und selbst mehrere protestantische Stände darauf beharreten, daß zwar die Executio restituendorum gleich mitvorgenommen, jedoch deren Erledigung nicht als eine Conditio mit der Exauctoratione und Evacuatione verknüpft werden solle. Es wurde dahero auch, laut Zeugniß des Nürnbergischen Conventsprotocolls vom Jun. 1649. nur allein von denen restituendis ex J. P. damalen gehandelt, nur von diesen eine Lista und darbey mit der Separation derer liquiden von den illiquiden gemacht, welche Listen der mit vieler Wortwechselung zum ersten im September 1649. zu Stand gekommene Interimsreceß enthält, nebst denen Abhandlungen deren sich gemeldten Restituendorum und in welchen terminis von dem Nünbergischen Convent, als einer Reichsdeputation, zur Execution verholfen werden solle, wonebst es aber bey denen besonders für ein und andere restituendos erkannt gewesenen Kaiserlichen

Special-

Specialcommissionen ad mentem pacis Art. 16. §. 3. 4. belassen wurde. Da dieser erste Receß mit desselben Lista Restituendorum nicht hinlänglich war, so wurde im Jahr 1650. der zweyte und Executionshauptreceß und dabey weitere Lista Restituendorum Lit. A. et B. bey dem Nürnbergischen Convent errichtet, solche in Classen und Termine eingetheilet, vor der Deputation eine Anzahl beyder Religionsgenossenen Deputirten niedergesetzet, welche selbst die begehrten und in denen Listen enthaltene restitutiones nach der Friedensvorschrift vornehmen und durch Commissionen an die Creißausschreibämter befördern, dagegen auch die Schweden die innhabenden Plätze in sichern angesetzten Terminen gegen Räumung der K. evacuiren und Militiam exauctoriren sollten.

Es wurden dabey in selbigem Receß §. 26. zum Object dieser friedensschlußmäßigen Execution diejenigen Gravamina und restituriones darauf beschränket, welche bereits allhier vorgekommen sind oder noch ante primum Exauctorationis et Evacuationis terminum bey dem Churmaynzischen Reichsdirectorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten.

Dieses wiederholt nicht allein den 30. §. ejusd. Rec. sondern auch den 28. §. will nur jene in denen 3 Terminen nicht specificirte, jedoch noch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichsdirectorio eingekommenen Restitutionsfälle pro exclusis von dem privilegirten Restitutionsproceß nicht halten. Daher sich dann der selbst redende Schluß macht, wie selbst die gegentheiligen Schriftsteller und Geschichtschreiber bekennen, daß der erste zur Evacuation präfigirte Terminus, welcher vermög 43. §. der 14. Tag nach geschlossenem diesem Receß war, das endliche Ziel der ex J. P. Platz habenden executivischen

Resti-

Restitutionen mit der Würkung gewesen, daß wer sich bis dahin nicht gemeldet, von diesem privilegirten Restitutionsweg auf ewig für prächudirt anzusehen seye.

Hieraus dann abermalen der Geist deren Contrahenten und Reichsstände, wie wenig derselbe gleich nach geschlossenem Frieden dahingegangen, alle in künftigen Zeiten vorkommende Religionsbeschwerden denen Reichsgerichtlichen Processen zu entziehen, und dem pro restituendis ex pace beliebten executivischen Verfahren alsogleich durch Commissionen und Creißämter zu überlassen, da sie vielmehr auch diesen in der zu thuenden Anzeige einen terminum praeclusivum angesetzt haben.

§. 22.

Nun ist, wie die Reichsacten bewähren, von denen in dem Executionsreceß und dessen Listen auch in termino beschehenen Anzeigen enthaltenen Restitutionen mehrers übrig geblieben, welches in Kraft sothanen Recesses deputirte Stände in der ihnen anbefohlnen Zeit nicht erledigen konnten: daher, als der vom Kaiser im Jahr 1652. ausgeschriebene Reichstag sich zu Regensburg Anno 1653. versammlete, war in dieser eröffneten Kaiserl. Position der zweyte Punct dasjenige, was nach Innhalt vorberührten Friedensschlusses etwa zur Vollziehung hinterstellig, gebührend exequiret werden möge.

Die Reichstagsprotocolle vom Jul. desselbigen Jahrs legen dar, wie die Stände, besonders der Augsp. Confession die vorigen designationes restituendorum quoad Ecclesiastica wieder zu Handen genommen, und eine Deputation vorgeschlagen, welche das, was liquidum und noch nicht exequiret, durch die verordneten Executores ordinarios zur Execution befördern,

fördern, wegen deren Illiquidorum aber sich gegen einander vernehmen und vergleichen sollten; wonebst die Protestanten selbst wegen des im Sulzbachischen und zu Weiden eingeführten Simultanei unterm 27. Jun. 1653. an Kaiser vorstellten, daß da in diesem Lande die restitutio ex pace bereits geschehen, möchten der Kaiser die Introductionem simultanei als enormissimam Contraventionem Facis ansehen und gegen Pfalzneuburg Mandata restitutoria et de non amplius turbando erkennen, wodurch Sie dann gleich selbst den Unterschied inter processum super restituendis und Contraventiones subsecuras erkennet, dahero auch demnächst selbe den 3ten August 1653. nur gesucht haben, Ihro Kaiserl. Majestät möchten mit Decreten in Sachen, so aus dem Friedensschluß herrühren sollen, zurückhalten, und die ergangene cassiren.

§. 23.

Zwischen catholischen und protestantischen Ständen wurde sich dahin verglichen, den Executionsreceß und dessen Lista Restituendorum pari passu inter Catholicos et Protestantes alternatim per deputatos vorzunehmen und zu erledigen; jedoch mit dem Anhang, wie der weitere Vergleich in dem Reichstagsprotocoll vom 7. Mart. 1654. ausweiset, sollen alle restituendi probiren, daß der Casus ad Punctum restitutionis ex capite Amnestiae et Gravaminum qualificirt seye, mit allem dem auch das weitere Reichsgutachten vom 4. April 1654. übereinstimmt.

§. 24.

Hieraus erfolgte unterm 21. ejusd. die merkwürdige Kaiserl. Entschließung, darinnen forderſamst das Pactum restituendorum auf eine Ordinari Reichsdepu-

deputation und was daselbst nicht decidiret wurde, auf den künftigen Reichstag verwiesen, dabey ferner erkläret wurde:

„Daß aber unterdessen die bey Kaiserl. Reichshofrath oder auch Cammergericht erhaltene oder noch zu führende Processe, Decreta, Sententiae, Mandata, Commissiones und derselben Executiones in suspenso bleiben, ja gar diejenigen, so bey währenden diesem Reichstag geschehen, cassirt und aufgehoben und die Casus in statu quo gelassen werden sollten, wie etliche der Augsp. Confession Stände es begehren.“

Das ist ein solch Zumuthen, dessen Ihro Kaiserliche Majestät sich gleichwohl bey Ihro bis anher unausgesetzten väterlichen Sorgfalt und Bemühung für des heiligen römischen Reichs Wohlfahrt und beständige Beruhigung, und nachdem Sie so vielen Churfürsten und Ständen Augsp. Confession zu ihrer Restitution verholfen, nicht versahen; Ihro Kaiserl. Majestät könnten auch darein nicht willigen, in Erwägung, daß Ihr Kaiserl. richterliches Amt erfordert, männiglich auf sein gebührendes Anrufen die heilsame Justiz zu administriren, darauf Sie auch geschworen; welches dann der Friedensschluß Ihro nicht allein nicht entziehet, sondern vielmehr selbst einräumet, und dazu in diesem Punkt eben sowohl als in andern verbinden thut.

Man hat auch leichtlich zu erachten, was für böse Consequenzen für einen und andern Stand von beyden Religionen daraus entstehen könnten, wenn solchem unherkommlichen Begehren statt gegeben werden sollte. Ihro Kaiserl. Majestät aber sind und bleiben des gnädigsten Erbietens, wenn dergleichen Casus bey Ihrem Reichshofrath weiter vorkommen

würden, daß Sie dieselben nicht anders als durch Pares utriusque religionis vornehmen, die liquida ab illiquidis separiren, jene zu behöriger Execution, diese aber zu gebührendem Austrag, und welche auf ungleicher und unklarer Deutung und Interpretation des Friedensschlusses bestehen und zu der gesammten Ständen gütlichen Vergleichung gehören, auf nächstkünftigen prorogirten Reichstag dem jetztgedachten Friedensschluß und dem darauf ins Reich publicirten Kaiserl. Edikt de arctiori modo exequendi und nürnbergischen Receß gemäß, verweisen, und in solchen bis dahin nichts statuiren lassen wollen, versehen sich darneben, daß die Stände in alle Wege a via facti sich enthalten und keiner den andern wider Recht und Friedensschluß mit einiger Gewalt beschweren, turbiren, oder beeinträchtigen werde.

§. 25.

Die damaligen Augsp. Confessionsverwandten Gesandtschaften suchten zwar dem ohnerachtet die Suspension der Reichsgerichtlichen Jurisdiction in ihren Votis und Deliberationsprotocoll vom 23. April 1654. nur aus der Ursache zu erhalten, weilen der Reichshofrath annoch nicht secundum J. P. d. i. mit der Religionsparität bestellet war; brachte auch sothane einseitige Erinnerungen wiederholter in das Reichsgutachten vom 22. April ejusd. a. worauf aber der Kaiser in der abermaligen Resolution vom 28. ejusd. mit kurzem standhaft antwortete:

„Was aber der Augsp. Confessionsverwandten Stände gethane anderweitige Erinnerung in puncto suspensionis processuum concerniret, lassen Ihro Kaiserl. Majestät es bey der jüngst gegebenen Resolution verbleiben und versehen sich nochmal, die der Augsp. Confession verwandten

wandten Stände werden derselben ein anderes nicht zumuthen.

Wie solchemnach dieses Begehren nicht verwilliget, weder dem jüngern R. A. welcher den 17. May d. a. unterzeichnet worden, einverleibet wurde, so wagten die Augsp. Confessionsverwandte Gesandtschaften den 18. ejusd. nach bereits beschehener Abreise des Kaisers, in einer besondern Supplic solches Suchen zu wiederholen, und diese dem zurückgebliebenen Reichscanzler anzubringen, der es ad referendum angenommen, worauf durch den zurückgebliebenen Oesterreichischen Gesandten Vollmar die mündliche Antwort denen sich meldenden protestantischen Gesandtschaftssecretarien ertheilet worden:

„wie es Ihro Kaiserl. Majestät bey ihrer Resolution vom 28. April nochmals bewenden ließen."

§. 26.

Der J. R. A. §. 19. enthält die mit dieser Reichstagsdeliberation und Kaiserl. Entschließung vereinbarte Verfügung einer nächstanzustellenden ordinären Reichsdeputation welche, nur die

„Casus restituendorum ex Capite Amnestiae „et gravaminum, und wie solche ad punctum „restitutionis qualificirt zu seyn erwiesen „werde, vornehmen, Liquida zur Execution „und Illiquida, worauf sie sich nicht vergleichen können, ad Commissarios Caesareos „zum Gutachten bringen sollen, um alsdann bey „künftigem Reichstag solche zu erörtern."

§. 27.

Nach der verlangten Suspension der Reichsgerichtlichen Jurisdiction in Religionssachen ist nicht

allein im R. A. berührtermassen nichts erwähnet, sondern vielmehr §. 193. des Recesses verordnet:

„daß kein Stand gegen ꝛc. ertheilet und vollzogen werden sollen.“

§. 28.

Daß dieses eine deutliche Satzung für die künftigen Religionsprocesse sey, wird wohl niemand und eben so wenig zweiflen, daß darüber die Erkänntniß dem Kaiser und seinen Reichsgerichten ausdrücklich zugeleget seye, immassen der darinnen benannte behörige **Weg Rechtens**, Mandata Inhibitoria **und gehöriger Orten** sich so wohl auf niemand anders anwenden läßt, als auf den Kaiser und seine Reichsgerichte.

§. 29.

Es ist also auch gleich nach dem westphälischen Frieden und zwar in Contradicrorio festgesetzt worden, daß ausser denen Casibus restituendis ex P. W. nicht denen Creisen oder gleich zu benennenden Localcommissionen, sondern den Reichsgerichten, durch die ihnen zugelegten Mandatsprocesse die Jurisdiction und Erörterung derer Religionsbeschwerden zustehe; diese wiewohl an sich keinem gegründeten Zweifel mehr unterworfene deutliche Vorschrift des Gesetzes hat auch noch in dem eine nicht geringere Bekräftigung erhalten, als eben in dem J. R. A. §. 124. denen künftigen Revisoribus welche ꝛc. als ohnstrittig vorausgesetzt worden.

§. 30.

Der zu denen Casibus restituendis ex P. W. vorerwähntermassen beliebte ordinäre Reichsdeputa-

tions-

tionstag kam A. 1656. zur Eröffnung; allein, wie gleich bey der zuerst vorgenommenen Hildesheimer Capucinersache die Deputirten sich nicht vereinbaren konnten, mithin nicht einst diese erledigten, so gieng auch derselbe Tag bald wiederum aus solchen und andern Ursachen aus einander, wie dessen Acten davon das mehrere enthalten.

§. 31.

Im Anfang des im Jahr 1663. eröffneten und noch fürwährenden Reichstages war aller Orten im frischen Gedächtniß, wie die Religionssachen entschieden werden sollten; dahero nur die Fortsetzung der Deputation ad punctum restituendorum in Deliberation kamm, solche aber sich bald zerschlug, als Catholici erklärten, daß sie es bey dem lediglich beließen, was deßfalls im J. R. A. durch alle 3 Collegia beliebet worden.

§. 32.

Eben so wenig gedachten Protestantes, als in denen Jharen 1668 seqq. über den Entwurf der perpetuirlichen W. C. berathschlaget worden, dem Kaiser die an seinen Reichsgerichten in Religionssachen gebührende Gerichtsbarkeit zu entziehen, als vielmehr in diesen und folgenden Jahren nur ihre Beschwerden dahingiengen, daß der Reichshofrath annoch mit mehreren protestantischen Räthen in einer Gleichheit besetzt werden möchte, da sie sich sonsten von ihm so nicht richten lassen könnten.

§. 33.

Der im Jahr 1697. errichtete ryßwickische Friedensschluß und dessen Clausula im 4ten Art. machte hingegen unter denen Ständen Augsp. Con-

 fession

session neue Bewegungen, da sie solche als dem westphälischen Frieden zuwider nicht zulassen, sondern aufgehoben, auch darnach mehrmalen diese und andere ihre habende Gravamina contra Catholicos, so jedoch mehrentheils in diversitate principiorum bestunden, auf dem Reichstag durch eine aus 6 Ständen vorgeschlagene Deputation und nicht durch kostbare und unfruchtbare Commissiones ad locum erlediget haben wollen; wie vielfältig darüber gehandelt, nichts aber zu Stand gekommen, davon sind die Reichsacten von der Zeit her bis zum Jahre 1711. genugsam angefüllt, indessen belehret die W. C. Art. 4. §. 12. wo jeder Religionstheil sich sein Recht wegen der ryßwickischen Friedensclausel vorbehalten habe, und solche bis jetzo noch nicht verglichen seyen.

§. 34.

Daß iedoch hierunter protestantischer Seits damalen nicht gesucht worden, dem Kaiser die Jurisdictionssachen, weder alles zu Localcommissionen zu erzwingen; davon ist der Vorfall mit der Stadt Worms und dasigen catholischen Clerisey ein weiterer Beweiß und einer besondern Betrachtung würdig. Bey Reichshofrath werden in diesen aus einer Processionsstöhrung entstandenen Religionsbeschwerden des catholischen Clerus wider die protestantische Stadt scharfe Mandata und eine Commission erkennet. Die Stadt wandte sich A. 1703 an das sogenannte Corp. Evangelicorum zu Regensburg um Intercessionalien an Ihro Kaiserl. Majestät und führte folgende Beweggründe wider das Reichshofrathsverfahren an:

„Als es nunmehr im Reich ausgemacht und incontestable, daß in Religions- und Friedsbruchssachen nicht summarie, sondern, wie es in solchen grossen Dingen nöthig, *via ordi-*

ordinaria und Instructione Processus, absonderlich nach Ausweis Ordinationis Cameralis in Friedbruchssachen gehandelt werden solle, ja sogar die Kaiserl. Reichshofrathsordination tit. 22. und weil auch ꝛc. bey Commissionen ordinarium Processum und nicht summarium angestellet wissen will.

Diese Sätze behaupten die protestantischen Stände in ihren Vorstellungsschreiben an Kaiser de eodem als recht und billig.

§. 35.

Die mit des Reichs Vollmachten zu Rastadt und Baden im J. 1714. geschlossenen Friedensschlüsse bestättigten den Ryßwickischen in all seinen Theilen, erweckten dahero auch gar bald wiederum die Unzufriedenheit derer Protestanten, welche die bekannte Clausul nun einmal fortgeschaffet und alles ad statum P. W. hergestellt wissen wollten. Der indessen in denen catholischen Landen gefolgte catholische Churfürst fieng an das Simultaneum in seinen der A. C. zugethanen Ortschaften einzuführen, wodurch die Protestanten bewogen wurden, die Druckschrift: Ungrund des Simultanei, ans Licht zu geben und die protestantischen hohen Schulen öffentlich anzuweisen, daß sie diese Lehre allenthalben einstimmig vertheidigen sollten; sie nahmen anbey bey ihrem sogenannten Corpore verschiedene an sie recurrirende Partheyen und gaben dafür an den Kaiser Intercessionalschreiben, worin sie zum voraus behaupteten, daß diese Gravantes recht und der Reichshofrath unrecht verführe.

§. 36.

Kaiser Carl VI. Majestät erließen unterm 14ten Aug. 1715. an die allgemeine Reichsversammlung

ein ernstliches Commissionsdecret; es wurde darinnen die billige Verwunderung bezeiget, wie einige Stände und ihre Gesandten die bey Reichshofrath denen Satzungen des Reichs gemäß anhängige Rechtssachen abziehen, selbst darüber erkennen; unzulässige Berathschlagungen und Dictaturen gemein machen; wie aber der Reichstag nur zu Staats- und nicht zu Justitzsachen gewidmet; wie der Kaiser selbst in seiner W. C. verbunden worden Art. 16. denen Justitzsachen an denen Reichsgerichten keinen Einhalt zu thun, welches nun von andern, bevorab von denen A. C. Verwandten eine Weile her vielfältig geschehen. Es könne dem Allerhöchsten Richter im Reich in Rechtshändeln von einzelnen Ständen kein Ziel und Maas vorgeschrieben werden, wodurch die Art der Reichsgerichte umgekehret, und aus ledigen Rechts- ganze Glaubenssachen gemacht werden wollten. Er erinnere also die Stände, sich obberührter Unternehmungen zu enthalten, da er allenthalben Justitz thun, auch ihre bescheidene Vor- und Bittschriften nicht untersage, sondern auf die wider die Reichsgerichte mit rechtem Grund angebrachte Beschwerden das gehörige verfügen werde, wobey der Kaiser wegen deren auf Universitäten und sonsten herauskommenden unzulässigen Schriften ein Edict erlassen und solches dem Reichstag mitgetheilet.

§. 37.

Die Stände A. C. thaten hierauf den 23. May 1716. eine weitläufige Vorstellung an Kaiser, worinnen sie die im Commissionsdecret enthaltene Beschuldigungen damit abzulehnen suchen, daß der Reichshofrath nach denen Gesetzen bestelle, weder nach solchen, und nicht einmal nach dem jüngst. Kaiserl. Decret de 1714. verfahre. Sie mißkennen darinnen nicht, daß dem Kaiser in Religionssachen die Juris-

diction gebühre, sondern reden nur von übergangener erster Instanz oder omnimoda Jurisdictione ecclesiastica in mediatos Protestantes.

§. 38.

Diese ihre Meynung ist bald darauf durch das merkwürdige Schreiben des sogenannten Corporis vom 22. Aug. 1717. zu Tag geleget und bestättiget worden; da dasselbe in der bey Reichshofrath zwischen Nördlingen und Teutschorden anhängigen Religionssache seine Beschwerde und Vorbitte dahin gerichtet, daß die Stadt mit Localcommissionen ferner möchte verschonet werden, indem der Reichshofrath gleich auf des Teutschordens Anbringen Mandatum S. C. und eine Untersuchungscommission auf das schwäbische Creisausschreibamt erkannt habe.

§. 39.

Hält man dieses mit dem oberwähnten Wormsischen Casu zusammen, so zeiget sich, wie die A. C. Verwandten, wenn es gegen ihre Glaubensgenossen gehet, den Viam Mandati, Commissionis et Executionis widersprechen und solche nur vor sich gegen die Catholischen geltend machen wollen, niemalen also selbst ein beständiges Principium geführet haben, weder allgemein, wie es doch ex reciproco et qualitate folget, allen Rechtsweg in Religionssachen haben aufheben wollen.

§. 40.

So wie die churpfälzische Reformation und dagegen die brandenburgische, hannöverische und andere A. C. Verwandte Repressalien gegen die Catholischen zu machen anfiengen; so vermehrten sich auch auf dem Reichstag die Gährungen auf allen Seiten.

Im Jahr 1719. wurde protestantischer Seits die Kaiserl. Principalcommission mit schriftlichem Promemoria belanget und darinnen begehret, die Gravamina de plano secundum Instr. P. W. abzuthun, weilen sie und Gravati sich deshalb bey Reichshofrath in ambages und Processe nicht mehr einlassen wollten; worauf die Principalcommission hinwiederum auf erhaltene Kaiserl. Weisung denen A. C. Verwandten eröffnete: Wie der Kaiser nur die Beklagten in ihrem Bericht hören, und alsdann schleunige Justiz thun wolle.

§. 41.

Als aber dieses nichts ausgab, die Repressalien und Zudringlichkeiten vermehret, ja gar zu Regensburg und am Kaiserl. Hof durch die englischen, holländischen, auch andere reichsständische Minister heftige Bewegungen gemacht worden, so erfolgte darauf vom Kaiser am 12. April 1720. das bekannte grosse Commissionsdecret an die ganze Reichsversammlung, dessen majestätischer und standhafter Innhalt alles erschöpfet, was ein Kaiser als Oberhaupt und obrister Richter nach denen Gesetzen sagen kann und mag.

§. 42.

Die darauf von den A. C. Verwandten Gesandtschaften angewandte Bemühungen, sich der Kaiserl. obristen Gerichtsbarkeit auf das empfindlichste zuzudringen und mit gänzlicher Verläugnung aller Reichsgerichtlichen Jurisdiction in den von Protestanten gegen Catholiken anbringenden Beschwerden, sofort Localcommissionen ad nudam narrationem facti zu erzwingen, sind aus dem im Jahr 1720. der Kais. Principalcommission übergebenen Promemoria und Anträgen, auch der 16 Novemb. 1720. an den Kaiser erlassenen Vorstellung, weiters in den ferneren

i. J. 1721. 22. und 23. unter sich in ihrem sogenannten Corpore errichteten Schlüssen und neuerem Schreiben zwar eben sowohl bekannt, als dahingegen von dem Kaiser in den nehmlichen Jahren durch die weiteren Commissionsdecrete vom 14. Febr. 1721. 30. Jan. 1722. 15. Aug. 1723. 3. May 1724. ꝛc. auch sonsten denen protestantischen Gesandtschaften von der Kaiserl. Principalcommission beschehene mündliche Erklärung stetshin auf den in Religionssachen dem Kaiser und dessen Reichsgerichten zustehender obrister Gerichtsbarkeit unabweichlich beharret, solche voraus zum Grund gesetzet und nebstdem alle schleunige Wege und Mittel, die Religionsbeschwerden mit geschwinder und gerechter Hülfe zu erledigen dargeboten, zu dem Ende doch in Weg Rechtens an die beklagte gravirende Theile Kaiserl. Rescripta dehortatoria, restitutoria, inhibitoria etc. erlassen, die darauf erfolgte Berichte und Exceptionen, mit welchen die eingeklagten facta widersprochen und abgelehnet würden, den Klägern hinwiederum mitgetheilet, während dem auch mit einem Kaiserl. Rescripte vom 31. May 1721. das C. G. alle Religionssachen ohne Verzug vorzunehmen und darinnen zu sprechen ernstlich angewiesen, bey diesem, sodann so wie bey Reichshofrath die Religionsprocesse ungestört fortgesetzet werden.

§. 43.

In den folgenden Vorstellungen, welche die A. C. Verwandte Gesandschaften in nachgegangenen Zeiten gethan haben, zeigte sich nicht undeutlich, daß nach ihrer Absicht die Kaiserl. bestgemeinten Vorschläge, denen Religionsbeschwerden aus dem Grund und nach der Gerechtigkeit abzuhelfen, und von selben um deswegen nicht mit ergriffen werden wollten, weilen die Kaiserl. und deren Reichsgerichte Jurisdiction immerhin

hin auch bey den zu erkennenden Commissionen vorbehalten, und nicht, wie jene es im Sinn führeten, gänzlich beseitiget, dargegen ihrem sogenannten Corpori gleichsam in der Stille zugeeignet werden wollte.

§. 44.

Die Folge war dahero, daß diese Unruhen auf gegentheiliger Seite nachgelassen und endlich verschwunden; vom Kaiser hingegen bey denen Reichsgerichten in denen daselbst betriebenen Religionssachen die Justiz nach wie vor behörig geleistet, dem nicht mehr widersprochen, sondern wie es obangeführtes Schreiben vom Jahr 1743. bekennet, die gänzliche gerichtliche Erörterung derer Religionsbeschwerden im Reichshofrath geschaffet, und erwartet würde.

§. 45.

Nun erschien zwar hierunächst denenjenigen, die auf die Verminderung des Kaiserl. Oberrichterlichen Amts stetshin bedacht waren der günstige Zeitpunkt bey der W. C. K. Carl VII. da in dem Art. I. §. 2. zum erstenmal die Kaiserl. Zusage gegeben worden:

„keineswegs aber in Causis Religionis Pro„cesse zu verstatten."

§. 46.

Dieser wurde in folgenden bis hiehin beybehalten und dahero von der Zeit her in den protestantischen Intercessionalschreiben mit Beziehung auf sothane Stelle gerade zugemuthet, mit Hintansetzung alles rechtlichen und Reichsgerichtlichen Verfahrens in denen und zwar nicht selbst von dem beschwerten Theil immediate, sondern von diesen an das sogenannte Corpus angebrachten, hernach von diesen zusammen an Kaiser angezeigten Religionsbeschwerden sogleich

Local-

Localcommission zu erkennen, dieser sodann ohne weiters Obristrichterliches Einsehen und Zuthun die Untersuchung und stracke Execution zu überlassen.

§. 47.

Wie diesfalls des Kaisers Franz Majestät, und jetzt regierende Kaiserl. Majestät der Reichsverfassung und den Gesetzen nach verfahren, somit was darauf der allen Religionstheilen gänzlich schuldigen Gerechtigkeit nach, verfüget worden, ist in dem unterm 8. Jun. a. c. i. e. 1769. an die Kaiserl. Principalcommission erlassenen Kaiserl. Rescripto des mehreren allschon enthalten, und glauben Ihro Kaiserl. Majestät darunter gegen Gott und das gesammte Reich die Denenselben geleistete eidliche Zusage so ausgiebig erfüllet zu haben, als hinlänglich, rechtlich und unpartheyisch die Wege und Mittel dadurch eröfnet seyen, in welchen jeder Religionstheil seine Beschwerden, wenn er dazu nach gesetzlicher Vorschrift schreitet, aufs kürzeste und bäldeste auch weit eher mit minderen Kosten, als der sich nach eigener jenseitiger Klage verweigerten Localcommissionen erlediget werden könne.

§. 48.

Wie wenig anbey die vorangezogenen Worte deren neuern W. Capitulationen den Verstand gehabt haben können, denen Kaisern alle Obristrichterliche Erkenntniß durch die Reichsgerichte in Religionssachen gänzlich hinzulegen und abzuschaffen, ist vorerst nicht zu erwarten, daß von ihnen vor sich allein ein solches, die vorigen in der Grundverfassung abändernde Gesetz ohne des ganzen Reichs und des ganzen catholischen Theils friedensschlußmässige Einwilligungen gemacht werden möge, als sie zumalen gleich nach vorerwähnten Worten die folgenden zugesetzt:

„son-

„sondern darunter lediglich oberwähntem „Reichsgrundgesetz nachgehen, nicht weniger „daran seyn, daß ꝛc. Religionsbeschwerden des „vordersamsten Reichsgesetzmäßig abgethan „werden.“

§. 49.

Nun finden sich in ebenerwähntem §. zu Anfang die Reichsgrundgesetze namentlich angeführet:

Das J. P. W. Nürnbergischer Executionsrecess, Arct. Mod. exequendi, und andere 6 Reichsconstitutionen.

Eines mit dem andern zu verbinden und verständlich zu machen, erfordert die Auslegung der Zergliederung nach der obendargethanen Geschichte, wie nehmlich vor, in, und nach dem westphälischen Frieden dem Kaiser und Reichsgerichten die Jurisdiction in Religionssachen im Grund und als eine Regul geblieben. Es ist ferner bewiesen, wie der Unterschied inter restituenda et inter Contraventiones pro futuro quoad processum et ejus Modum allenthalben festgestellet, nur vor die restituenda ein eigener Modus procedendi et Executio, als die Ausnahme von der Regel der dem Kaiser und Reichsgerichten bleibenden Jurisdiction in Religionssachen angeordnet worden, welchen Begriff Protestantes selbsten hernach bekennet haben, da sie nicht einst in oberwähnten Sachen den Processum Mandati S. C. et Commission. nachgeben wollen.

§. 50.

Es lassen sich also die Worte des §. 11.

„keineswegs in Causis Religionis Processe „verstatten,“

mit

mit denen vor: und nachgehenden Worten daselbst wohl am wahrscheinlichsten und billigsten dahin verstehen, daß die restituenda ex Pace, so ihren Vollzug noch nicht erhalten, nach dem Nürnbergischen Executionsreceß ohne Reichsgerichtliche Processe per Commissiones et Directores Circuli, die nachherigen Contraventiones und neue Beschwerden aber bey denen Reichsgerichten zwar nicht in dem processu ordinario, sondern in dem durch den J. R. A. §. 193. vorgeschriebenen Mandatsweg, welcher in gewisser Maaße, im Juridischen Sinne, kein gemeiner, sondern schon seiner Natur nach nur executivischer Proceß ist, erlediget werden.

§. 51.

Dieses wird noch mehr durch die weitere Vorschrift der W. C. Art. 19. §. 1. bestättiget und erlanget seine volle Deutlichkeit aus dem dazu zu haltenden Churfürstlichen Protocoll vom 4. Jan. 1742. ad Art. 39. gedachter Capitulation: daselbst war umständlich der verlangte neue Modus Executionis per Commissarios locales in Causis Religionis et Restituendis vor der Hand gewiesen und es beym Text, sonach bey der hinlänglichen Verordnung des W. F. in gedachtem Art. und §. zu belassen beschlossen worden.

§. 52.

Eine andere Auslegung und daß schlechterdings alle Religionssachen der Kaiserl. Reichsgerichtlichen Erkenntniß sollen abgenommen seyn, würde das vorhin durch J. P. W. R. A. und nachgefolgtes unbestrittenes, ja selbst von denen A. C. Verwandten behauptetes Herkommen derer Reichsgerichtlichen Processe in Religionssachen aufheben; einen solchen Satz aber und die Veränderung allgemeiner Reichssatzungen in der W. C. Art. I. §. 2. vorgehabt zu haben,

haben, werden wohl die Churfürsten eben so wenig gemeynet seyn, als weniger die übrigen Reichsstände, sonderlich Catholische, nachgeben würden, daß durch die W. C. vorgehende deutl. Reichsgesetze abgeändert werden mögen, woraus ihnen eben so ein Jus quaesitum zu Beurtheilung derer Religionssachen erwachsen, als sogar in den einzeln obberührten Wormsischen und Nördlingischen Fällen die Beziehung auf ein Jus quaesitum, excepto processu Ordinario und damit übereinstimmenden älteren Reichsgesetzen, den Beyfall und Unterstützung des sogenannten Corporis Evangel. gefunden hat.

§. 53.

Der Kaiser aber endlich, am allerwenigsten durch diesen §. 11. klare und deutliche Gesetze, ja selbst mit fremden Mächten, als der Westphälische, Ryßwickische und andere Friedensschlüsse, errichtete Verträge, um dadurch selbst die Reichsverfassung abzuändern weder kann noch will; hingegen jederzeit die vorhandene in §. 11. selbst angezogene Gesetze durch diejenigen Wege und mit dem darinn enthaltenen Unterschied de restituendis ex Pace und nachgefolgten Contraventionen sträcklich und unpartheyisch, wo Sie darum gebührend angerufen und die jedem Theil bereits durch den Reichshofrath ertheilte Vorbescheidungen und Auflagen erfüllen werden, zum Vollzug zu bringen, tragenden Kaiserl. Amts halber nicht entstehen werden.

§. 54.

Der Streit über das Simultaneum und den ryßwickischen Frieden auch andere neuaufgebrachte Hinderungen ist nach obberührtem Zeugniß derer Reichsacten und besonderer von Kaiser Carl VI. Maje-

Majestät in den Jahren 1723 und 24. der Reichsversammlung eröfneten Erklärung von der Beschaffenheit, daß super principia vorerst auf dem allgemeinen Reichstag eine gänzliche Vergleichung muß getroffen werden, sehr von demjenigen kann abgewichen werden, was disfalls die Gesetze und unter denen Reichsständen auch mit fremden Mächten so heilig und deutlich getroffene Bündnisse bedungen haben.

Nach solchen Betrachtungen bleibet wohl nichts übrig, als daß der Kaiser in denen Religionssachen durch die Reichsgerichte mit dem in den Gesetzen geordneten schleunigen Mandatsweg ohne andere processualische Weitläuftigkeiten mit wiederholender nachdrücklicher Erinnerung fortfahren lassen.

II.

Anderweitige Ausführung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Religionssachen *).

1.

Es ist ein in dem Jure gentium, Canonibus Conciliorum et Sanctorum Patrum, antiquis Constitutionibus Imperii, assertis cordatiorum Scriptorum medii et nostri aevi gegründeter Satz, daß Ihro Kaiserl. Majestät, gleichwie in andern politischen und bürgerlichen zwischen Reichsständen und Unterthanen entstehenden Händeln, also auch in Causis Religionem sive directe sive indirecte tangentibus obrister Richter seyn — bleiben — und dafür von Jedermann erkennet und respectiret werden müssen.

2.

Es haben sich auch die zeitlich regierende Kaiser, nachdem die leidige Spaltungen in der Religion entstanden, bekanntlich tapfer bey diesem ihrem Jure Majestatico mainteniret, ut non solum testantur Acta Concilii Bidileensis et Concilii Constantiensis, sed et res gestae Caroli V. Caesaris; ita in Constitutione Imperii de Anno 1544. §. 77. bis 91. als wir eben in der Handlung befinden, ubi Caesar articulos Religionem concernentes, de quibus inter Catholicos et Protestantes certatum, ex plenitudine potestatis decidit; da der Römische Kaiser für Sich selbst und

*) Man vergleiche die Anmerkung Seite 1.

und aus seiner Kaiserl. Macht und Vollkommenheit Ordnung darinnen vorgeschrieben, und gegeben, daß Sie solches geschehen lassen, und dulten mußten, und in demselben Ihm, als Römischen Kaiser keine Form und Maas zu setzen getrauet; und Allerhöchstselben Seines obliegenden Kaiserl. Amts halber hierinnen nothdürftige Vorsehung zu thun gebühre; hoc ita Catholici tum temporis, und haben sich in eadem Constitutione Kaiserl. Majestät erboten, was immer für Mißverständniß und Irrungen hinführo sich zutragen würden, circa causas Religionis solche Frieden halber Rechtens zu erörtern und zu decidiren; ita Protestantes in Libello Caesari per Legatos Anno 1589. Pragae oblato: derowegen sowohl Evangelische als andere Stände insgemein Ew. Kaiserl. Majestät vor den rechten Schirmherrn und Moderatorem zu richtiger Handhabung wohlverordneter Satzungen billig geehret und gehalten, damit aus der Brunnquell der Justitiae und der Macht, so Seiner Majestät selbst von Gott verliehen ist, Einem jeden das Seine mitgetheilt werde, dieweilen Sie wissen, daß Ihro Kaiserl. Majestät von Gott eben darum zum höchsten Oberhaupt des ganzen Reichs erhebet, und verordnet sind, damit Höchstdieselbe in strittigen Sachen (objectum tum fuit, uti paulo ante allegimus Religionis), darinnen des ganzen Reichs gemeiner Nutz begriffen, pro autoritate fastigii et muneris imperatorii alles nach Billigkeit einzurichten hätten, was sonst der Parteyen widerwärtiger Gedanken halber im Streit verbleiben möchte; haec ita Protestantes; ita status universi in Responso ad primam Propositionem Caesaream Recessus de Anno 1570. ne pax religiosa ita ab omnibus susque deque habeatur. Daß Ihro Kaiserl. Majestät als des Reichs Oberhaupt bey nächster Gelegenheit die Parteyen fürzubescheiden, darauf facti probationem

durch ſummariſche Proceſſe einzunehmen, ferner darüber, was in der Güte nicht beygeleget worden, forderſamſt Recht- und darauf gebührliche Execution zu leiſten hätten. Haec ita ſtatus univerſi tum Catholici, tum Proteſtantes; ita Caeſar Rudolphus II. ad Inſtantiam quorundam Principum Electorum in Annis 1601. 1607. reſpondit. Daß Ihro Majeſtät als Römiſcher Kaiſer und Oberhaupt von Rechts und Herkommen wegen gebühre, und Niemanden geſtatten noch einräumen könnten, wenn in dem Römiſchen Reich über den aufgerichteten Religionsfrieden zwiſchen Ständen Streit fürfallen würde, daß dem Römiſchen Kaiſer die Cognition oder Deciſion benommen werden ſollte, ſondern daß vielmehr Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Höchſtdero Vorfahren jederzeit, ſo ein oder ander Theil um Hülfe angerufen, darinnen gebührenden Entſchluß gegeben, und noch zu geben befugt ſeyen; gedenken auch nicht Ihr und Ihrem Nachfahrer am Reich zur Verkleinerung und Nachtheil davon zu weichen. Item: Daß Höchſtdieſelbe vermög Ihrer uralten Kaiſerlichen Reichs-Hof-Jurisdiction berechtiget, ſich bey ſolcher Hoheit und oberſten Würde, ſive ut interpretandum, Oberherrlichkeit handgehabet, die Widerſetzlichen in unzählichen Fällen dieſelbe Jurisdiction erkennet, ſich derſelben unterworfen, ja noch heutiges Tages gar gerne, wenn es zu ihrem Nutz und Vortheil gereiche, ſuchen und gebrauchen.

In eundem ſenſum reſponderunt et reſcripſerunt Imperatores Maximilianus II. et Ferdinandus II. *Cranius de Pace Religionis in Imperio* ſervanda parte 3. problem. I. per tut. Haec ita Status Catholici ſeparatim, Status proteſtantes ſeparatim, univerſi Status conjunctim, et denique Caeſares.

Welches

Welches alles annoch in dem zwischen Kaiser Ferdinand II. und Churſachſen in anno 1635. errichteten particularen pragiſchen (ob zwar nochmahlen von den Proteſtirenden nicht angenommenen, gleichwohl de defenſa Caeſaris jurisdictione zeugenden) Friedensſchluß beſtättiget wird, indem darinnen Art. 4. die a Camera ſuper occupatis bonis eccleſiaſticis ertheilten Judicata beſtätigt und Art. 8. die diesfalls vorhanden geweſene unerledigte puncta Kaiſerl. Erörterung und Deciſion überlaſſen worden.

3.

Und obwohlen die glorwürdigſt regierenden Kaiſer, nach dem in ſe jure naturali divino et chriſtiano laudatiſſimo Principio Religionem perſuaderi, non cogi oportere, in denen ſich von Zeit zu Zeit hervorgethanen Religionszwiſtigkeiten viam amicabilis Compoſitionis eingeſchlagen, und ſolche Tentamina concordia zwiſchen beeden diſſentirenden Theilen dem ſtricto juri reformandi ſacrum imperium, folglich ſelbiges bey ſeinem alten Syſtemate fidei, Eccleſiae (worauf es am mehreſten angeſehen geweſen) bonorum eccleſiaſticorum zu conſerviren, und zu beſchirmen, mehrentheils vorgezogen, wovon annoch die drey Fundamentalgeſetze, ſo Regulam und Richtſchnur hodierni ſtatus eccleſiaſtici in Imperio anweiſen, nehmlich Transactio Paſſavienſis pacis, Religioſa Auguſtana et pax denique Weſtphalica ſo zu reden, Documenta viva vorhanden ſind, ſo iſt jedoch unläugbar, daß den Weſtphäliſchen Friedensſchluß ausgenommen, wobey Kaiſerl. Majeſtät reſpectu der dabey concurrirenden auswärtigen Kronen ſuo modo als Pars paciſcens anzuſehen ſeyn will, Cäſar dergleichen gütlichen Tractaten jederzeit als des Reichs allerhöchſtes Oberhaupt präſidiret, ſelbige ut ſummus Moderator, hominum Rex, Phoebique ſacerdos,

eerdos, fons justi et aequi zur Einigkeit gebracht, und wann solche nicht zu erlangen gewesen, die bestrittene Sache selbst decidiret, wie davon alle Recessus Imperii voll, und annoch in ipsa transactione passaviensis, et pace religiosa, das Exempel von dem ex plenitudine Potestatis Caesareae sancirten sogenannten geistlichen Vorbehalt in Art. 5. Pac. Rel. vorhanden, ja das Edictum Ferdinandeum de restituendis bonis Ecclesiasticis de Anno 1629. so Tuba belli tricennalis gewesen, giebet hievon klares Zeugniß, indem Seine Kaiserl. Majestät in Prooemio allegati Edicti Sich ausdrücklich darauf beziehen, daß Dero Kaiserl. Decision die darinnen authoritate Imperiali aberkannte puncta von beeden Theilen untergeben worden.

Ueberdem sind solche Vergleiche oder verabschiedete Recessus jederzeit den Summis Imperii Tribunalibus zugefertiget und Ihnen anbefohlen worden, nichts dargegen zu mandiren, oder zu decerniren, sondern sich vielmehr dem Friedensstand gemäs zu bezeigen, und den anrufenden Partheyen nothdürftige Hülfe Rechtens mitzutheilen, Pac. Relig. Art. 19. welches alles aber, wie es sowohl publicando als judicando et exequendo nomine Caesaris geschehen, und noch geschiehet, und die solchergestalt sub Authoritate Imperatoria transacta in vim legis erwachsen, woran die Transigentes gebunden, oder wenigstens den Teutschen Rechten nach gebunden seyn sollen, also wird dadurch dem Juri Majestatico Caesaris nicht derogiret, gestalten auch in den mehresten Judiciis nichts gebräuchlicher, als daß, bevor Processus erkannt werden, der Judex unter den streitenden Partheyen den Vergleich versuchet, und wann solcher zu Stand kommt, selbigen sua authoritate confirmiret, wordurch aber in der Fundatione jurisdictionis ordinaria nichts abgebrochen wird.

4.

Es ist ferner zwar nicht ohne, daß Protestantes vor und nach dem Religionsfrieden die von dem Kaiserl. Hofe in Materia Religionis emanirten Mandata, Rescripta und Processus zu decliniren gesuchet, auch wohl dargegen zuweilen beschwerliche Klage geführet, solches jedoch nicht in der Intention geschehen ist, als ob Protestantes Ihr ganzes Religionswerk all- und jeder Judicatur zu entziehen, und wie in folgenden Zeiten geschehen, gar keinen Richter zu leiden, oder zu agnosciren gemeynet gewesen; sondern ihr vermeyntliches Fundamentum Intentionis ist, wiewohl irrig, darinnen bestanden:

1) daß Ihro Kaiserl. Majestät Dero ganze Jurisdiction dem Kaiserl. und des Reichscammergericht übertragen, und

2) dem Reichshofrath keine andere Cognition, als in Causis fractae pacis profanae et feudorum regalium reserviret worden, wie dann

3) sowohl die von Zeit zu Zeit errichtete Recessus Imperii, als auch die vorhin getroffene Pacificationes religiosae temporariae nicht dem Reichshofrath, sondern dem Cammergericht, um darauf in judicando zu halten, empfohlen worden, dahero dann

4) der Reichshofrath und zwar wie in allen übrigen Judicialsachen, duobus punctis supra memoratis exceptis, also in den Religionshändeln um so weniger einige Concurrentiam jurisdictionis behaupten könnte; weilen

5) es mit dem Land- und Religionsfrieden eine weit von einander discrepirende Bewandtniß habe, indem in jenen Ihro Kaiserl. Majestät, als

als Obristen Richter, in diesen als Pars, da nemlich Cäsar mit den Ständen der alten Religion zu der Päbstlichen getreten, anzusehen, folglich der Reichshofrath suspect, zumahlen ohnedem

6) sothanes Judicium dazumalen mit keinem Membro Augustanae Confessionis besetzet gewesen, und

7) es nebst dem den Ständen beschwerlich fallen wollte, vor zweyen Judiciis summis zu litigiren, mit welchen und andern Gründen mehr damalen die Concurrentia judicii aulici nicht allein von den Ständen Augustanae Confessionis, sondern vielen illustribus Scriptoribus angegangen, von andern aber nicht weniger nahmhaften Scriptoribus verfochten worden; vid. Donawertische hinc inde verhandelte Acta, quibus non obstantibus gleichwohl Status Augustanae Confessionis die Cameraljurisdiction allezeit agnosciret, immaßen in verbis Informationis facti et juris der Donawertischen Execution pag. 189. zu ersehen.

Nichts destoweniger begehret man Ihro Kaiserlichen Majestät von solchen Sachen nicht auszuschliessen, sondern wie Sie des Reichs Jurisdiction bey dem Cammergericht neben den Ständen in politischen Sachen administriren, also ist Ihro Kaiserl. Majestät in den Irrungen, so sich unter den Ständen wegen des Religionsfriedens ergeben, das Recht daselbst nach Innhalt der Ordnung und Reichsabschieden zu führen unverwehrt; und wann je bey den immer damals zugenommenen Status Imperii turbationibus die Contradictiones ab Seiten der Protestirenden immer mehr angewachsen, auch endlich

Camerae

Camerae sowohl, als Ihro Kaiserl. Majestät in ein und andern Lis moviret werden wollen, so ist jedoch nicht weniger zu bedenken, daß eines Theils in statu Partium per vim certantium kein solidum Jus weder zu suchen, noch zu stabiliren, anderntheils aber Ihro Kaiserl. Majestät sich solcher von Statibus A. C. jezuweilen geäusserter Renitenz mit grosser Constanz erwehret, den Protestirenden, wie oben angezeiget, rotunde declariret, daß, wie Ihro Kaiserl. Majestät und Höchstdero Vorfahrer am Reich sich von der Suprema jurisdictione und Cognitione in Ecclesiasticis noch nie abdiciret, also auch deren Sich inskünftige zu begeben, nicht gemeynet wären, *ut in declaratione et Resolutione Rudolphi II. item ut in Resolut. Maximiliani II.* von Freystellung *d. d.* 24. Sept. 1576. Art. 7. daß Kaiserl. Majestät in diesen Sachen ja keine Parthey seyn, und für Ihro Person damit anders nichts, als Amtshalber zu thun hätten, wie dann auch contra hanc praetensam Aulae Caesareae *partialitatem graviter scripserunt* Tob. Paurmeister de jurisdict. Lib. 2. C. 6. n. 238. et praesertim Domin. Arumnaeus de jur. publ. *Discurs.* 13. *quaest.* 19. *ubi* absurdum esse ait, Imperatorem qui ad justitiae et imprimis Capitulationum (imo meo sensu salutis omnigenae omniumque Legum atque ita prona consequentia totius Systematis Imperii tutelam et protectionem jurato tenetur, non posse valide judicialiter vel extrajudicialiter ex Constitutionibus sive Recessibus Imperii vel ordinatione Camerae (adde Judicii Imperialis aulici) per legitimos tramites procedere, atque iniquitates Calumniantium expellere: Cum alias juris sit, quod eos, quos teneor defendere, mihi offendere non liceat, nec obligatio Caesaris utpote ex abundanti et principaliter certioris Statuum Protestantium in Imperatorem fiduciae excitandae

ergo huic noſtrae Conſtitutioni (puto Paci religioſae adjecta poteſtatem Illi jure Electionis et Imperii jus quaeſitum eidem auferri poſſit etc. aliique ſive Catholici ſive Proteſtantes ſtatus et Scriptores ceu videndum apud Cran. de Pac. Relig. P. 3 Probl. 1. per totum zu geſchweigen, daß auch endlich die Sache aufs höchſte genommen, Camera der Zeit, wie auch noch jetzo non jurisdictione propria, ſed delegata cumulative, ſed potius via ſacra judicaſſe et adhuc judicare cenſenda ſit; Ordin. Cam. P. I. *Tit.* 27. und endlich daß Kaiſerl. Majeſtät Sich bey Ihrem Jure Majeſtatico cognoſcendi in Cauſis eccleſiaſticis inter ſtatus kräftigſt manuteniret, und ſolches ſonach paucis menſibus ante adventum Regis Sueciae in Germaniam, qui fuit 24. Junii 163C. durch das bekannte und obangeführte Edictum Ferdinandeum de reſtituendis Bonis eccleſiaſticis, et aliquot cereris Articulis, deren Deciſion Caeſari anheimgeſtellt geweſen, publice et authoritative exerciret, und ausgeübet haben, et hoc quidem jure gentium. divino Imperiali Canonico et per Pacta ſolennia ſtatutario bis auf den ſchwediſchen Einfall, und alſo von Anfang der Religionsſpaltung bis auf den weſtphäliſchen Friedensſchluß.

§.

Ob nun gleich das ſolchergeſtalten ſtabilirte jus Majeſtaticum Caeſaris cognoſcendi de controverſiis Religionis inter ſtatus in gedachtem weſtphäliſchen Friedensſchluß einen ſo merklichen Abfall gelitten, daß die heutige evangeliſche Stände, oder deren Miniſtri es ausdeuten wollen, als wann Kaiſerl. Majeſtät dabey nichs anders als etwa nudo mediationis Officio zu ſagen, hergegen die Evangeliſche ihre per arma parta jura nach ihrem Gutbefinden zu conſerviren, zu dirigiren und zu ſolchem Ende nicht allein Conſilia

allein zu pflegen, sondern auch in und ausserhalb Reichs foedera aufzurichten, nach deren Maasgebung Kaiserl. Majestät und Ihren Catholischen Nebenständen vorzuschreiben, und hautement, falls man sich Ihnen nicht fügen wollte, mit Waffen zu drohen, und andere Reichs- und weltkündige Unternehmungen auszuführen befugt wären; um solches alles rechtlich zu consideriren, wird nötig seyn,

1) das Objectum Pacis Westphalicae genau zu untersuchen, nächstdem

2) zu betrachten, wie und welchergestalten solches verglichen, und

3) zu exequiren bewilliget, dann

4) was Kaiserl. Majestät in Religionssachen ratione futuri, und

5) überhaupt in Reichssachen genommen, gelassen oder beygeleget; was

6) inter Catholicos und Protestantes für eine Regul vorgeschrieben worden, und wie und welchergestalt

7) darzu Consortes Pacis und vornehmlich die garantirende auswärtige Kronen zu concurriren haben.

Zu Untersuchung des primi Membri (I.) wird nöthig seyn, zuforderst den Passauischen Vertrag und Augspurgischen Religionsfrieden zum Grunde zu legen, um daraus die nachhero aus deren Nichthaltung entstandene, und durch den Westphälischen Friedensschluß componirte Gravamina und Litigia desto besser und eigentlicher zu vernehmen, da dann und zwar ex Transactione Passavienſi ein mehreres nicht zu ersehen, als daß beyden Theilen, sowohl Catholischen als Evangelischen Ständen NB. bey Poen des Landfriedens, sich einander, oder die sonst keiner

andern per Recessus verdammten Secte anhängig, und zwar den Catholicis die Evangelische Stände mit der That gewaltsamer Weise oder in andere Wege wider ihre Conscienz und Willen von ihrer Religion und Glauben zu dringen, durch Mandat oder andersgestalt zu beschweren, oder zu verachten, den Evangelicis aber die Catholische Stände ihrer Religion, Kirchengebrauch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Güter, Landen, Leuten, Renten, Zinnßgülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber zu beschweren, oder mit der That oder sonst im ungutem gegen denselbigen irgend was fürzunehmen untersaget, hergegen Einen jeden bey seiner Religion und Glauben geruhiglich bleiben zu lassen, und in alle Wege nach Laut und Ausweisung des heiligen Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied, und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen zu lassen, wie auch die streitige Religion nicht anders, dann durch freundliche friedliche Mittel und Wege zur einhelligen christlichen Verständniß und Vergleichung zu bringen gebeten; zu dem Ende die spaltige Glaubenssachen an ein General- oder Nationalconcilium, Colloquium oder gemeine Reichs- oder andere Versammlung verwiesen, und endlich dem Cammergericht auf solchen Friedensstand zu halten, und den anrufenden Partheyen darauf ohngeachtet welcher Religion sie seyen, gebührliche und nothdürftige Hülfe des Rechtens mitzutheilen anbefohlen, und nebst Remission der A. C. Verwandten Gesuchs wegen Vergleichung der Stimmen am Cammergericht ad Comitia bey Kaiserl. Majestät zu intercediren versprochen wird, damit selbige den Punctum praesentationis beym Cammergericht und daß A. C. Verwandte dabey nicht ausgelassen werden möchten, aus Vollkommenheit Kaiserl. Majestät Gewalts alsbald

immer

immer möglich erledigen wollten; in dem Augspurgischen Friedensschluß aber de anno 1555. ist nebst Wiederholung des Passauischen Verbots sich einander von ihrer Religion, Haab, Gütern, Rennten, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten zu dringen, und des Gebots, einen jeden bey solchen bleiben, und sich an gebührenden, ordentlichen Rechten begnügen zu lassen, auch die streitige Religion nicht anders, dann durch gütliche Mittel und Wege zur Vereinigung zu bringen, alles bey Poen des Landfriedens, anfänglich und Art. I. das Verbot aller und jeder Vergewaltigung, um einigerley Ursachen willen auch solchen Thätern Rath, Hülfe, Beystand und Fürschub zu thun, oder selbige wissentlich und gefährlich zu beherbergen, zu äßen, oder zu dulten, Sensu ut opinor firmandi pacem profanam auf alle und jede, weß Würden, Wesens und Standes die seyen, extendiret, und anbey, daß ein jeder den andern mit rechter freundschaftlicher und christlicher Liebe meyne, auch kein Stand noch Glied des Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leiden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Rennt- Gülten und Einkommen nicht abzustricken, noch aufzuhalten befolen, auch sancirt worden, daß Kaiserliche Majestät die Stände, und die Stände Kaiserliche Majestät, auch ein Stand den andern bey dem Religionsfrieden (welcher ut in Prooemio dicitur) aufgerichtet worden, damit sich Stände und Unterthanen beständiger gewisser Sicherheit zu getrösten hätten, und nicht ein jeder in unerträglicher Gefahr stehen dörfte, sondern der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander gestellt, und die teutsche Nation für endlicher Zertrennung und Untergang gehütet werden möge; auch gemeinen Constitutionen des Landfriedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Hier-

Hiernächst ist Art. 4. statuiret, daß in diesem Frieden alle andere, so der Catholischen und Augspurgischen Religion nicht anhängig, nicht gemeynet, sondern gänzlich ausgeschlossen.

Art. 5. Daß wo ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer geistlichen Standes von der Catholischen Religion abtreten würde, selbiger sein Erzbistum, Prälatur und andere Beneficia, auch alle Früchte und Einkommen, so er davon gehabt, ohne Weigerung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, zu verlassen schuldig, und den Capituln und Patronis eine Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, auch die Capituln und Kirchen, bey ihren Fundationen, Electionen, Gerechtigkeiten altem Herkommen und Güthern gelassen werden sollen, wohingegen

Art. 6. Diejenigen Stände, welche Stifft- Clöster und andere geistliche Güther eingezogen, und zu milden Sachen angewendet, solche eingezogene Güther NB. welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistliche zur Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt, bey solchen Güthern, und der damit gemachten Verordnung gelassen, und deßhalb weder inn- noch ausser Reichs angesprochen, oder angefochten werden sollen, mit Befehl an das Kaiserliche Cammergericht, dawider keine Citation, Mandat noch Proceß zu erkennen, wie nicht weniger Art. 7. verordnet wird, daß die geistliche Jurisdiction (jedoch geistlicher Chur- und Fürsten Stände, Collegien, Klöstern und Ordens-Leuten an ihren Rennten, Zehenden, weltlichen Lehenschaften und andern Rechten unvorgriffen) wider der A. C. Religion Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien,

so

so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exerciret, gebrauchet oder geübet werden, sondern ruhen, eingestellet — und suspendiret seyn und bleiben sollen; jedoch daß in andern Sachen der A. C. Religion Glauben, Ceremonien und Ministerien nicht anlangend, den Erz- und Bischöffen und Prälaten die geistliche Jurisdiction, wie deren Exercitium an jedem Orte hergebracht, und die deren in Uebung und Possession seyn, nach wie vor ungehindert zu exerciren gestattet seyn solle.

Dabey annoch Art. 8. versehen, daß obwohlen Statibus catholicis alle ihre zuständige Rennte und Zehenden folgen sollen, dennoch einem jeden Stande, worunter solche Reditus und Güther gelegen, seine weltliche Obrigkeit, Reunt- und Gerechtigkeit daran, so er von Anfang des Religionsstreits gehabt, unbenommen seyn, und nichts destoweniger von solchen Rennten und Gütern die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch Allmosen und Hospitalia, wie sie vormahlen bestellet, auch nachmahls, ohngeachtet, weß Religion die seynd, bestellet, und

Art. 9. wann solcher Bestellung wegen Mißverstand fürfiele, die Partheyen durch Schiedsleute innerhalb 6 Monath aus einander gesetzet, und bevor solches geschehen, der angesprochene Possessor nicht depossediret werde, auch

Art. 10. kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider Ihre Obrigkeit (ita tamen ut iisque qui jus advocatos sibi constituendi olim habuerint, istud relinquatur) in keinem Wege in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen hergegen

Art.

Art. 11. Kaiserliche Majestät und gesammte Stände ihren Unterthanen Catholicae sive Augustanae Confessionis das Beneficium emigrandi und Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen ziemlichen Abtrag der Leibeigenschaft, und Nachsteuer ohne Entgeld ihrer Ehren und Pflichten, jedoch der Leibeigenen halber jeder Obrigkeit an ihrer Gerechtigkeit dieselbe ledig zu lassen, oder nicht, nichts benommen, zu lassen, bewilligen sollen, und soll

Art. 12. dieser Friedensstand bis zu christlich freundlicher Vergleichung der Religion durch die Wege eines General- oder National-Concilii, Colloquien oder Reichshandlung stät und fest bleiben, und nicht minder, wann auch solche Vergleichung nicht erfolget, dennoch unverbrüchlich gehalten, auch

Art. 13. die unmittelbare Reichsritterschaft in diesen Frieden mit eingeschlossen seyn, wie nicht weniger

Art. 14. in den Reichsständen, wo die beyde Religionen alter und A. C. bisher im Gang und Gebrauch gewesen, dabey ohngehindert gelassen werden, und endlich

Art. 15. dieser Pacification nichts, weder de praeterito, noch in futurum derogiren, noch dargegen etwas angenommen, gegeben, oder erlangt werden sollen, welches alles vest zu halten, und dargegen weder ex plenitudine potestatis Caesareae, noch sonsten zu handeln,

Art. 16. a parte Caesaris,

Art. 17. aber a parte Statuum, und endlich

Art. 18. verbindlich zugesagt wird, so einig Theil oder Stand den andern jetzt oder künftig wider solchen aufgerichteten Frieden mit thätlicher Handlung heim- oder öffentlich vergewaltigen, oder

bedrängen würde, daß Kaiserl. Majestät und gesammte Stände auch beyderseits Nachkommen und Erben nicht allein solchem Vergewaltiger und Thathändler keinen Rath, Hülfe noch Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewaltiget, überzogen oder bekrieget würde, wider den Vergewaltiger und Thathändler Hülfe und Beystand leisten wollen und sollen; cum Mandato

Art. 19. ad Cameram auf diesen Friedensstand zu halten, und den anrufenden Partheyen darauf, cujus religionis sint, gebührliche und nothdürftige Hülfe Rechtens mitzutheilen, und wider solch alles keinen Proceß noch Mandat zu decerniren.

6.

Die geringe oder gar keine Beobachtung dieses Religionsfriedens haben von dessen Schluß an, bis auf den Einbruch der schwedischen Waffen beständige Querelen zwischen Catholicos und Protestantes, und endlich gar die Ruptur des Kriegs causirt.

Dann gleich Anfangs haben die Protestantes sich an dem Genuß der ihnen in pace religiosa Art. 6. endlich eingeräumten geistlichen Gütern, so keinem Reichsstand zugehörig und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, nicht ersättigen lassen, sondern sub praetextu suspensae jurisdictionis ecclesiasticae abusus sothaner geistlichen Gütern, hingegen deren cessirenden usus et intentionis fundantium, wie ingleichen daß gedachter Religionsfriede in Recessibus de anno 1566. und 1576. etwa repetiret und confirmiret, mithin die nach und nach clam, vi et precario angegriffene Usurpation anderweitiger geist-

lichen Güter, so Reichsständen zugehörig und von Geistlichen besessen oder nicht, gleichsam tacite approbiret worden, den Fuß in andere geistliche Güther immer weiter gesetzet, bis sie das mehreste unter sich gebracht, und zu ihren Patrimonialgüthern gezogen, und da Catholici so wenig als Camera solches wider den buchstäblichen Innhalt Pacis religiosae nicht zugeben können, sondern dagegen, zumalen a Camera Mandata inhibitoria et restitutoria decretiret worden, so sind in Comitiis Augustanis, in anno 1559. von Catholicis und Protestantibus zugleich allschon dazumalen Gravamina angebracht worden, und zwar von jenen, daß ihnen geistliche Güther und Kirchen entzogen, und die dargegen ausgegangene Cameralurthel nicht respectiret; von diesen aber, daß ihnen per Sententias Camerales das Jus reformandi Monasteria et Beneficia ecclesiastica benommen und eingeschränket werden wollen.

7.

Nachdem ihnen nun dieser Eingriff gelungen oder per Injuriam temporum nachgesehen worden; so sind Protestantes weiter gegangen, und ob sie wohl den Religionsfrieden bey Fürstlichen Ehren und Würden in rechten guten Trauen und Worten der Wahrheit zu halten versprochen, so hat es jedoch kurz darauf geheisen, daß sie das in Art. 5. pacis religiosae stipulirte Reservatum ecclesiasticum mit gutem Gewissen und Beybehaltung ihrer Ehren nicht einräumen könnten, indem sie dadurch zugeben würden, daß ihre Confession eine im Reich verdammte Secte seye, und dadurch die Fortpflanzung der evangelischen Wahrheit gehemmet sehen müßten, worauf sie ihre bey dem Frieden gehabte Gewalthaber desavouiret, dargegen aller Orten Protestation eingewendet, und in anno 1576. et sequentibus haben erstlich die

Grafen

Grafen und Herren A. C. begehret, in die Stifter gelassen zu werden, und daß ihrentwegen die ihrer Confession zu widersetzende Stiftsstatuten und juramente geändert werden mögten, und ohngeachtet ihnen solches per Decretum Maximiliani II. Caesaris vom 25. Aug. dicti anni abgeschlagen worden, so haben sie sich jedoch nicht allein nach und nach in die hohe und mittelbare Stifter geschwungen, sondern es hat sich auch der Erzbischoff Gebhard von Cölln 1582. gar verheyrathet, und das ganze Erzstift vielleicht an seine Familie als ein weltlich Guth zu bringen getrachtet, und obwohl Camera diesem Beginnen mit Nachdruck per Mandata cassatoria und andere Wege entgegen gegangen, mithin endlich diese Infractio Pacis religiosae redressiret worden; so ist doch annoch 1584. zwischen den Straßburgischen Canonicis ratione Religionis abermals ein Schisma entstanden, und haben endlich gar zween Bischöffe diversae Religionis den Cardinalen von Lotharingen, von Marggrafen Johann Georg von Brandenburg erwählet, in anno 1591. die Augspurgische Confession publice in dem Bistum Halberstadt introduciret, daselbst ein lutherischer Herzog Christian zu Braunschweig zum Bischoff, folglich in anno 1626. der Königliche Prinz von Dännemark zu Oßnabrück zum Coadjutor, nachgehends zum Erzbischoffen von Bremen und Bischoff zu Verden, dann anno 1628. der Chursächsische Prinz Augustus zum Erzbischoffen von Magdeburg eligiret, und dergleichen verschiedene mehrere weit aussehende und dem Catholicismo den äussersten Untergang drohende Unternehmungen fast in Gang gebracht, selbige auf öffentlichen Reichstägen als Recht behauptet, und daß die neo creati Episcopi Lutherani in Comitiis zu Sitz und Stimmen zu lassen begehret werden wollen:

8.

so haben Catholici asseriret, daß sowohl der Passauische Vertrag, als auch der Religionsfriede nur unter Ständen aufgerichtet worden, folglich die Unterthanen nichts angehe, und also gleich wie Protestantes ihnen vi juris territorialis frey zu stehen prätendirten juxta a se receptam Religionem, Regionem zu reformiren, also auch Catholicis nicht zu verwehren, wann sie eine von dem Landesherren dissentirende Religion in ihren Territoriis nicht duldeten, gestalten dann deswegen das Expediens emigrationis in pace religiosa Art. 11. gefunden, und beederseitig applaudiret, überdem Art. 10. versehen worden, daß kein Stand den andern und dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, noch abpracticiren, wenigstens in Schutz und Schirm nehmen solle, worgegen Protestantes Prooemium und Art. I. dictae pacis religiosae angeführet und daraus inferiret, daß dieser Friede die Unterthanen allerdings einschliesse, folglich die Catholische Landesherren ihren Unterthanen zu der Augspurgischen Confession zu treten freyzustellen, und sie dabey bleiben zu lassen allerdingen verbunden wären, gestalten dann das Beneficium emigrandi als ein Beneficium stabiliret worden, folglich Niemanden wider Willen aufzudringen seye, dafür auch zu sprechen, ex vinculo communis Societatis tam civilis quam Ecclesiae, Protestantes wohl befugt wären, welches Principium dann zu Würzburg, Straßburg, Salzburg, Cölln, Augspurg und anderwärts, und besonders

9.

in denen Reichsstädten sowohl purae als mixtae Religionis, zumalen sich theils Magistratus, theils Bürgerschaft, auch sogar mit Einziehung geistlicher Güther grosser Freyheit gebrauchet, contra Intentionem

tionem Pacis religiosae Art. 14. verschiedene und zum Theil gefährliche motus causiret, worüber und über die schlechte Observanz des Religionsfriedens Catholici in Comitiis Ratisbonensibus anno 1613. beschwerliche Klage geführet.

10.

Zudem ist der Sensus Art. 8. et 9. Pacis religiosae von einem und andern Theil, wie nicht weniger der Art. 7. suspensae jurisdictionis ecclesiasticae

11.

gar sehr in Zweifel gezogen worden, indem ratione Art. 8. et 9. die protestirende den Catholischen die ihnen ausbedungene Rennten aus ihren Territoriis nicht verabfolgen, noch hoc sensu etiam hodie adhuc reservatam jurisdictionem ecclesiasticam gelten lassen, sondern e Contrario begehren wollen, daß dem ohngeachtet die Catholische die von den von ihnen eingezogenen Klöstern und Stiftern aus ihren der Catholischen Territoriis gefällige Rennten und Einkünften richtig abführen sollen; wie dann auch Protestantes mit Bestellung der Beneficien und Ministerien es nach ihrem Gefallen anzustellen verlanget, worüber in Comitiis Anno 1613. abermals viel ab utraque Parte gravaminiret worden, dahingegen

12.

Catholici ex sensu Art. 7. Pacis religiosae, weilen darinnen diejenige Causae, so Aug. Conf. Religionem et Ceremonias nicht betreffen, der Jurisdictioni reserviret worden, die Causas Protestantium, juramentorum, usurarum, matrimoniales und dergleichen Sachen mehr zu ihren geistlichen Officialaten renitentibus constanter Evangelicis zu ziehen begehret. Darzu ist

13.

gekommen, daß obwohl Art. 13. Religiosae die unmittelbare Reichsritterschaft in dem Religionsfrieden mit eingeschlossen worden, daß dennoch eben selbige andern Reichsständen mit einiger vinculo feudali verwandt gewesen, oder selbige in ihren Herrschaften einige fiscalische Gerichtsbarkeit hergebracht, so sie davon sogleich den Schluß auf das dem Juri territoriali anklebende jus reformandi gemacht, mithin solche Ritter des edlen Religionsfriedens nicht genießen lassen wollen, zu geschweigen daß

14.

Churpfalz die bisher bekannte Augsp. Confession deseriret, und wider den Art. 4. Pacis religiosae die der Zeit im Reich noch nicht tolerirte reformirte Religion einführen wollen. Ueber welche und andere zwischen Ständen dieser also aufgekommenen dreyen Religionen immer mehr eingerissene mißbräuchliche Controversien zwar

15.

in Comitiis zum öftern serio berathschlaget, und demselben ein reputirliches Ende gesuchet worden. Weilen aber Protestantes so wenig in Religionssachen (welches man ihnen endlich nicht verdenken können) als in materia damalen wegen des eindringenden Türkenkriegs zu fordern für nöthig befundener Reichscollecten in der Intention durch Verweigerung der leztern ihre Postulata religiosa sive religionis, sive Regionis desto ehender durchgehend zu machen, pluralitatem votorum mehr admittiren wollen, ut factum in Comitiis anno 1613. et postea semper usque ad pacem Westphalicam, so sind solche Deliberationes insgesammt fruchtlos abgelaufen. Und da inzwischen

16.

in anno 1618. die motus Bohemici darzwischen gekommen, mithin der unglückliche Churfürst Friederich von der Pfalz sich verleiten lassen, die Krone Böheim zu ambiren, welches aber ihm eben so ungleich, als

17.

es dem Könige in Dännemark gerathen, sich anno 1621. in diese Pfälzisch- und teutsche Händel zu mischen, gestalten er dann in dem anno 1629. mit ihm zu Lübeck gestifteten Frieden sich alles Einmischens in teutsche Sachen entschlagen, und selbigen absagen müssen. Gleichwohl aber

18.

die Infractiones des Religionsfriedens nicht ab, sondern vielmehr zugenommen, dergestalt, daß damals regierende Kaiserliche Majestät Zeit zu seyn erachtet, die vornehmste obangeregte per pacem religiosam quidem decisa, sed post eam a Protestantibus strittig gemachte Puncta aus dem Fundamento der Ihro Kaiserl. Majestät darüber aufgetragenen, und Ihro allerhöchsten Amte ohnedem zustehender Jurisdiction endlich und endlich zu entscheiden, und der Protestirenden mit so vielen Factis überhäufte Attentata gänzlich abzuthun, folglich zu dem Ende in dicto anno 1629. das bekannte Edictum restitutorium, so beym Hortleder und Landorpio zu finden, zu publiciren, darinnen die von Protestantibus nach dem Passauischen Vertrag unternommene Reformation und Einziehung der in ihren Gebieten annoch vorhanden gewesenen Clöstern und Güthern, als Attentata contra Pacem religiosam zu cassiren, die Restitution der wider gedachten Friedensschluß invadirten immediat-Stiftern wie auch anzubefehlen,

sich alles Schutz und Schirms der Catholischen Stän-den Unterthanen A. C. zu enthalten. So ist

19.

nach so weit gekommnen Dingen anstatt verhofften Gehorsams das gerade Widerspiel erfolget, indem im folgenden 1630. der König Gustav Adolph in Schweden in einer ganz andern Figur als Dänne-mark, sich auf teutschem Boden sehen lassen, worauf dann die Sache sogleich eine andere Gestalt genom-men, und ob zwar

20.

mit Chursachsen in anno 1635. zu Prag ein Particularfriede gemacht, und darinnen Authoritas Caesaris et summorum judiciorum, wie schon oben angeführet worden, ziemlich wieder hergestellet wor-den, weilen aber jedoch solcher Particularfriede von den mehresten übrigen Protestanten nicht angenommen werden wollen, so ist alles usque ad Pacem West-phalicam in der äussersten Fermentation geblieben.

21.

In solchem Frieden nun ist zuvorderst, quod bene notandum, der Passauische Vertrag und Reli-gionsfriede zum Grunde geleget worden, verbis Art. 5. §. 1.

„Transactio anno 1552. Passavii inita et „hanc anno 1555. secuta pax religionis, in „omnibus suis Capitulis unanimi Imperato-„ris, Electorum Principum et Statuum utri-„usque Religionis Consensu initis ac con-„clusis, rata habeatur sancteque et inviola-„biliter servetur. Quae vero de nonnullis „in ea articulis controversis hac transactione „communi partium placito statuta sunt, ea

„pro

„pro perpetua dictae pacis declaratione
„tam in Judiciis, quam alibi obſervanda
„habebuntur. “

Nebſt dem iſt auch wohl zu obſerviren, daß auſſer den in Inſtrumento Pacis deciſis eine völlige Parität zwiſchen beyder Religions-Verwandten, Churfürſten und Ständen ſtabiliret, verglichen und aufgerichtet worden:

„verbis loc. cit. in reliquis omnibus inter
„utriusque Religionis Electores Principes,
„ſtatus omnes et ſingulos ſit aequalitas ex-
„acta mutuaque quatenus formae Reipub.
„Conſtitutionibus Imperii, et praeſenti con-
„ventioni conformis eſt, ita, ut quod uni
„parti juſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum;“

Drittens iſt auch wohl zu notiren, daß in gedachtem Frieden alle viae facti in perpetuum verboten:

„Verbis cit. loc. violentia omnis et via facti
„ut alias ita et hic inter utramque partem
„perpetuo prohibita:

Mithin der Effectus des Pacis profanae oder des Landfriedens auf den Religionsfrieden extendiret worden.

22.

Die Deciſion der oberzehlten aus dem Paſſauiſchen Vertrag und Religionsfrieden entſtandenen Strittigkeiten, und deren Mißbrauch anlangend, ſo ſind ſelbige folgendergeſtalt entſchieden, und zwar ſoviel a) die oben in §. 7. angezogene bona eccleſiaſtica mediata betrift, ſo keinem Reichsſtand gehörig, oder die geiſtliche tempore transact. paſſav. oder pacis religioſae nicht beſeſſen, ſo iſt deshalb dict. Art. 5. §. 25. folgende Vorſehung geſchehen; Quaecunque Monaſteria, Collegia, Ballivias, Commendas

(NB. auch von diesen geistlichen Rittergütern, ob sie Qualitatem ecclesiasticam hätten, oder nicht, ist ante paeem Westphalicam lange disputiret worden):

„Templa, fundationes, Scholas, Hospitalia „aliave Bona ecclesiastica mediata, ut et „eorum reditus juraque quocunque ea no„mine appellata fuerint, Aug. Conf. Electo„res, Principes et status anno 1624. die „prima Januarii possederunt, eadem omnia „et singula possideant, non attentis exceptio„nibus sive ante sive post transactionem „Passav. aut pacem religiosam reformata „et occupata, aut quod non de vel in Ter„ritorio Augusst. Conf. statuum vel excepta „(scilicet der geistlichen Bischöffen und päbst„lichen Jurisdiction unterworfen, ut sequi„tur) vel aliis statibus jura suffraganeatus. „diaconatus, aliave quaevis ratione obli„gata esse dicuntur."

Eben dasselbe wird ex Principio paritatis de quo supra §. 26. sequenti dem Catholischen zu gut disponiret, daß auch dieselbe in der den 1. Jan 1624. gehabten Possession ihrer in der Augsp. Conf. Verwandten Territoriis situirten geistlichen Gütern, Clöstern und Fundationen, jedoch also gelassen werden sollen: ne tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata fuerunt, commutentur, item daß wann und wie viel Religiosen in die et anno decretorio in dergleichen Clöstern von beederley Religionen gewesen, solche also, wie nicht weniger das Exercitium publicum Religionis, so wie es in besagtem Termino in usu gewesen, beybehielten, dann auch die Catholischen Erz- und Bischöffe, et alii quibus id juris competit, bey ihren Beneficiis Mensium extraordinariorum die Augsp.

Conf.

Conf. Verwandten bey ihren d. 1. Jan. 1724. in talibus monaſteriis Catholicis beſeſſenen juribus praeſentandi, viſitandi, Inſpectionis, confirmandi, corrigendi, Protectionis, Aperturae, hoſpitalationis, Servitiorum, operarum Parochos et praepoſitos ibi alendi, item juris devolutionis praebendas vacantes diſtribuendi, ſi Electiones debito tempore vel modo non fiant, geſchützet ſeyn ſollten, ſalvo per omnia Religionis Catholicae, quo dicto Termino fuit, ſtatu ac ſalvis primis Sacrae Caeſareae Majeſtatis precibus, quas in dicto Termino exercuit, item ſalvis juribus Magiſtratui eccleſiaſtico in Religioſos ex inſtituto competentibus et ipſius jure devoluto, ſi Electiones aut Collationes praebendarum vacantium debito tempore non fuerint, ſuſpenſis véro menſibus Papalibus niſi Capitula vel Monaſteria mixta ſint.

23.

Quoad Bona eccleſiaſtica immediata, davon oben §. 8. gedacht worden, und welche heutiges Tages, nachdem die Erz- und Stifter Magdeburg, Böhmen, Behrden, Halberſtadt, Camin, Schwerin, Ratzeburg, item die Abteyen, Hirſchfeld, Saalfeld, Walkenrieth und Gernroda zur Satisfaction der Königl. Chur- und Fürſtlichen Häuſer, Schweden, Brandenburg, Mecklenburg, Heſſen, Sachſen und Braunſchweig ſeculariſiret bleiben müſſen, nur in den beyden Bisthümern Osnabrück und Lübeck, davon jedes annoch überdem alternative von einem Electo Catholico Episcopo regieret wird, und den weiblichen Abteyen Gandersheim und Gernrode, Quedlinburg, und Hervord beſtehen wird.

b) §. 14. et 15. Art. 15. de praeteritis et pro futuro diſponiret: de praeteritis, daß ſolche Bona eccleſiaſtica immediata Erz- und Bisthümer, Präla-

Prälaturen, Abteyen, Balleyen, Probsteyen, Commandereyen und andere freye weltliche Fundationen bey denenjenigen bleiben sollen, bey welchen selbige die prima Januarii Anno 1624 possessionaliter gewesen, sive ii Catholici sive Aug. Conf. status.

Pro futuro: daß, wann ein Catholischer Erzbischoff, Bischoff und Prälat zur Evangelischen, oder ein Evangelischer postulirter Bischoff und Prälat zur Catholischen Religion solus vel una cum Capitularibus seu singulis seu universis treten, oder auch andere Geistliche cujuscunque Religionis ihre Religion verändern würden, selbige insgesammt salvo et illibato honore et fama ihrer geistlichen Einkommen verlustig und die Capituln, oder welchen es sonst de jure competiret, befugt seyn sollten, eine andere Person legalis Religionis zu der vacant gewordenen Sede zu eligiren, oder zu postuliren, salvis juribus eligendi et postulandi liberis, et salva Capituli sede vacante administratione, item ut A. C. electi et postulati spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates et Beneficia nequaquam haereditario jure possessuros aut id acturos ut haereditaria fiant §. 16. et 17. salvis etiam primis sacrae Caesareae Majestati debitis Precibus, ubi Caesarea Majestas eas exercuit, modo talis Religionis persona praesentetur, quae in Capitulis ubi praesentandus viget aut in Capitulis mixtis beneficium vacans Religionis Consors possederit, suspensis vero mensibus et juribus Papalibus in Capitulis puris, woneben annoch §. 21. et 22. dasjenige de sessione et voto in Comitiis Imperii et Circularibus Investitura et Titulatura disponiret wird, was heutiges Tags in personis der Augsp. Conf. Verwandten Bischöffen und Prälaten praxis Imperii ausweiset, und endlich §. 23. wie es in Capitulis mixtis nach der Norma Possessionis de 1. Januar 1624. mit Besetzung der Canonicaten

utrius-

utriusque Religionis, und mit dem Exercitio publico Religionis nach dem usu totius anni 1624. gehalten werden solle.

24.

Von dem oben §. 9. angeregten und sowohl ante pacem Westphalicam, als noch heutiges Tags inter Status so heftig ver- und angefochtenen jure reformandi ist

c) eine so klare Decision in Instrumento Pacis vorhanden, daß sich zu verwundern, wie so klare Dispositiones annoch in Zweifel gezogen werden können, und zwar quoad Thesin wird §. 30. Quantum deinde Art. 5. mit dürren Buchstaben statuirt:

„Quantum vero ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, fundationes, „Monasteria, Commendas, Communitates, „et Subditos, statibus Imperii immediatis „sive ecclesiasticis sive secularibus Subjectos „pertinet cum

1) ejusmodi statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis
2) ex communi per totum Imperium usitata praxi etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac
3) dudum in pace Religionis talium Statuum, subditis, si a Religione domini Territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum insuper
4) majoris inter status conservandae Concordiae causa cautum fuerit, quod nemo alienos ad suam Religionem pertrahere, eave causa
5) in Defensionem aut protectionem suscipere illisque ulla ratione patrocinari debeat, conventum

ventum est hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis statibus observari nullique statui immediato jus quod ipsi ratione Territorii et Superioritatis in negotio Religionis competit impediri oportere.

Quoad hypothesin ist erstlich dem durchlauchtigsten Erz-Haus Oesterreich in §. 39 et 40. Art. 5. in den Schlesischen Fürstenthümern: Brieg, Münsterberg, Lignitz und Selz ausgenommen, welchen oder vielmehr deren Possessoren das ex gratia Caesarea et Regia verstattete Exercitium religionis Augustanae confirmiret wird (und §. 41. in den andern Kaiserl. Erblanden latissime zugestanden, dann ist secundo auch §. 27. saepius dicti Art. 5. mit klaren Worten versehen, daß im Fall verpfändete Güter von unmittelbaren Reichsständen wieder eingelöset werden sollten, solchen Ständen das Jus competire, in hujusmodi terras oppignoratas, ad se reversas, suae Religionis Exercitium publice introducere, und obwohl dabey verfüget ist, quod subditi migrare, aut suam quam sub priore Possessore amplexi fuerant Religionem non mutare vel deserere coguntur; so ist doch solchem mit grossem Bedacht annectirt, de publico vero suae (id est subditorum) Religionis exercitio inter ipsos et Dominum reluentem transigatur, welches dann auch drittens ex ratione Legis (quam vide ubi verba: Domino quidem directo) auf den Casum zu extendiren seyn wird, si feudum ob caducitatem vel feloniam, aut alio modo ad Dominum directum redierit.

Es ist auch zwar viertens Art. 7. disponiret: daß wann ein lutherischer Reichsstand zur reformirten, oder ein reformirter zur lutherischen Religion treten, oder ein solcher lutherischer oder reformirter Reichsstand, ein Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft darinnen

innen zwar eine von den protestantischen, aber von ihm dem Reichsstand dissentirenden Religionen im Schwange und Possession überkommen würde, er darinnen das Exercitium publicum seiner Religion einzuführen, oder sich sonsten einigen Juris Episcopalis anzumassen nicht, sondern nur einige Hofprediger auf seine eigene Kosten anzustellen, befugt seyn solle.

Nachdem aber dabey gefügt ist, daß wann aliqua Communitas hoc casu ihres Herrn Religion annehmen, und um Verstattung ihrer Religion suis sumtibus sine praejudicio reliquorum bitten wollte, quod tum temporis Principi liberum esse debeat, communitati Illud indulgere, a Successoribus non auferendum, so wird auch dadurch das Jus reformandi territorio adhaerens nicht nur bestärkt, sondern es folgern auch graviſſimi Scriptores etiam Evangelici, uti Blumius, Deckherus, et ipse autor Meditationum ad Instrumentum Pacis.

Fünftens a Contrario weilen in dicto Art. 7. das Jus reformandi in casu, da ein protestantischer Reichsfürst von einer protestantischen Religion zur andern tritt, aus der deutlich daselbst ausgedrückten Ursach: quoniam controversiae religionis, quae modo inter dictos Protestantes versantur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori Compositioni reservatae, adeoque illi duas partes constituant, ideo de jure reformandi inter utrumque partem conventum esse, besagtes jus reformandi so sehr restringiret worden, daß es demnach in Casu, wann ein Catholischer Reichsstand zur Lutherischen, oder vice versa treten, oder ein Fürstenthum, Graf oder Herrschaft darinnen eine von Ihm differente Religion possessioniret, erblich oder sonsten übereinkommen sollte, bey oben ex §. 30. Art. 5. Instrument. Pacis stabilirten

lirten Thesi zu lassen, mithin der mutans Religionem vel novus possessor nicht zu behindern seyn würde, wann er das publicum exercitium seiner Religion einzuführen sich anmassen wollte, welches Deckherus Sechstens annoch weiter dahin extendiret, daß einem Landesherrn unbenommen, eine Religion, welche er wolle, modo sit ex tribus in Imperio toleratis, zu introduciren, subditis licet reclamantibus modo subditorum Religioni nullam vim inferat, aut praejudicium creet, et subditis desuper conquerentibus processus a Camera denegatos esse testatur laudatus Deckherus. So ist auch

Siebentens in causa Corvey contra Höxter als die Stadt Höxter dem Abbt zu Corvey, ihrem Landesfürsten einige ledigstehende und von der Stadt in anno 1624. nicht innen gehabte Kirchen, den zu Höxter befindlichen Catholischen Bedienten und Unterthanen zu gut zum Catholischen Gottesdienst einzurichten verwehren, und sich des Juris Episcopalis anmassen wollen, von der Kaiserl. zu Untersuch- und Erledigung dieser Sachen verordneten Commission auf Maynz, Fulda, Braunschweig und Oldenburg dem Höxterischen dergleichen Anmassung, als ein temerairer Eingriff in die Landeshoheit untersaget worden. vid. Auth. Meditat. ad Instrumentum Pacis pag. 564. welches sich ab dem §. 13. Art. 5. Instrumenti Pacis

Achtens noch mehrers zeiget, welcher disponiret, quod Terminus 1624. nullum praejudicium creare debeat iis, qui ex Capite amnestiae aut alicunde restituendi veniunt. Dann da der Terminus anni 1624. hauptsächlich auf die possessionem Religionis et Ecclesiasticorum gerichtet ist, und die ex capite amnestiae in eo Termino natürlicher Weise keine Possession haben können, die Jura amnestiae et postliminii aber bekanntlich den Effectum Restitutionis

tionis dergestalt retrotrahiren, ac si nunquam dejectus fuisset, mithin ein solcher Restitutus alles dasjenige wieder bekommt, was Ihm nicht namentlich benommen worden, scilicet uti cum omni commodo, ita cum omni onere. Also ist eines Theils gar leicht zu begreiffen, warum in Instrumento Pacis die Clausula salvatoria den restitutionibus ex capite Amnestiae annectirt werden müssen, andern Theils urtheilet *Buckisch ad hunc locum* gar recht, daß wie ein solcher Restitutus ex Capite Amnestiae das Jus Territorii wieder erhält, also ihm auch das Jus reformandi als ein Annexum nicht versaget werden könne, non obstante termino anno 1624. quidquid in Contrarium ratiocinetur Author meditationum, immassen sich auch der Churfürst Carl Ludwig eines solchen Consequentis gar wohl bedienet, mithin den tempore exilii und also tempore anni 1624. eingeführten Catholicismum gänzlich aus dem Lande geschaffet.

Wannenhero auch zu begreiffen stehet, warum secundum §. 43. Art. 5. Territorii jure controverso dem Possessori ad interim zwar das publicum Exercitium Religionis einzuführen erlaubet, hergegen wann indessen pendente lite die Unterthanen Religionem mutiren, ihm Possessori nicht gestattet wird, solchen Unterthanen die Migration anzumuthen, zumalen solches deutliche Effectus suspensi juris reformandi, propter incertum lite pendente jus Territorii seynd und bleiben, daraus aber

Neuntens deutlich folget, daß weilen Instrumentum Pacis davon, wie es secuta Sententia victrice zu halten, als einer ohnedem per Regulam generalem ausgemachten Sache nichts specifice meldet, es bey dieser Regul: cujus est Regio, aut nunc aut imposterum ejus etiam sit Religio, billig zu lassen, da im Gegentheil, wo das Jus territoriale nicht

controverſum, ſondern wo Condomini ſolches pro indiviſo beſitzen, das Jus reformandi nothwendig demſelbigen, der es als ein rem tempore reformationis noviter repertam in momento decretorio gefunden, arripiret und occupiret, verbleiben muß, in Betracht der andere Condominus immer Dominus geweſen, und bey ihm geſtanden, ob er ſich ſeines Juris reformandi gebrauchen wollen oder nicht, er aber den Terminum verſtreichen laſſen, daß ihm alſo faſt eine Qualitas quaſi praeſcriptionis im Wege ſtehet, ſo heiſſet es wohl billig: imputet ſibi, quod jure ſuo non ſit uſus, und weiter vigilantibus jura ſunt ſcripta, welches ab exemplo mixtarum Imperii Civitatum, da nemlich zweyerley Religionen ſich in Exercitio befinden, egregie beſtätiget wird, denn da in ſolchen Städten diejenige, ſo circa Tokopior concurriren, conſequenter ex ſimilitudine der Caſus duorum Condominorum vorhanden iſt, das ganze Jus reformandi dergeſtalt occupiret, und unter ſich getheilet haben, daß davon dem einen Theil ſich deſſen gegen das andere zu gebrauchen, nichts übrig bleibet, conſequenter faſt das Jus reformandi gänzlich ceſſiret, ſo iſt a Contrario zu ſchließen, daß wann ein Condominus die Occaſionem arripiendi poſſeſſionem ſacrorum verſäumet, dem andern ſolches ganz und alleinig zu gebrauchen heimfället, weilen er ſolches in termino decretorio allein occupiret, nam ratio hic habetur occupantis, und gehen dahero des Schotzi contra ſubditos gebrauchte Rationes nicht an, weilen allhier nicht de jure Principis erga Subditos, ſed et Principis erga Principem die Frage iſt, wiewohl nichts deſtoweniger der Caſus tanquam dubius ad Comitia remittiret worden. Daß hergegen

Zehentens das Jus reformandi ſowohl den Ständen cuilibet in ſuo Territorio als auch Caeſari eminentiori modo in toto Imperio zuſtehe, ſolches iſt.

ist daraus auch zu schließen, daß secundum verba finalia Art. 7. I. P. ibi sed praeter Religiones supra memoratas nulla alia in sacro Imperio recipiatur vel toleretur, ein jeder Stand sich des juris reformandi nicht allein gegen alle Religionsneuerung und Einschleichung neuer zumal verbotener Secten gebrauchen, sondern auch Kaiserl. Majestät, wenn Stände solchen verbotenen Secten in ihren Landen Vorschub und Protection geben wollten, solches ex jure eminentiori reformandi mit gutem Fundament verbieten können, gestalten die Stände ihre der Summae Majestati Imperatoriae subordinirte Jura Territorii gegen dieselbe zu exerciren nicht befugt sind, wie dann auch

Eilftens das Jus judaeos recipiendi aus eben diesem jure Majestatico reformandi Kaiserl. Majestät allein zugeschrieben wird, und Status sothanes Jus nicht anders, als in soweit Kaiserl. Majestät es mit ihnen communiciret, sich anmassen sollten, wann auch

Zwölftens das Jus applicandi Reditus ecclesiasticos ad alios usus, quam eos, ad quos destinati sunt, ad jus reformandi recte gerechnet und gezogen wird, immassen hierüber ante pacem Westphalicam zwischen Ständen beider Religionen heftig gestritten worden, so sehe man nur den §. 47. Art. 5. und dessen Dispositionem de Monasteriis et fundationibus ab anno 1624. non tantum jam tum collapsis, sed NB. quae etiam imposterum coincident, und daher auch aus andern Territoriis gezogenen Redditibus an, so wird sich von selbst ergeben, daß auch ratione des letzteren Casus dieses Jus reformandi den Ständen in futurum reserviret worden. Und wie kann man

Dreyzehntens das Jus reformandi unter dessen Clypeo die Protestirende ihr ganzes Reformationswerk durchgedrungen, dergestalt anjetzo einschränken, daß ein Landesherr nicht so viel Macht

 haben

haben sollte, eine bestehende Kirche zu seinem Gottesdienst zu appliciren; oder unbeschadet der Unterthanen auf seine Kosten seinen cultum anzurichten? da eben die Quaestio de jure reformandi der vornehmste Punkt gewesen, worüber von Anfang der Religionsirrungen bis auf den Westphälischen Frieden am hefrigsten mitgestritten, und a Catholicis paria jura mit den Protestanten darinnen zu haben, constantissime begehret, und verfochten worden, daß demnach da Instrumentum Pacis hierinnen klare Maas giebet, bey den höchsten Reichsgerichten und sonsten so viele Praejudicia vorhanden sind, am allerwenigsten zu glauben, daß jetzo Status sich von diesem Jure Territorii abdiciren, und solches gleichsam ihren Landsständen und Unterthanen in die Hände geben sollten, welches gewiß geschehen würde und müßte, wann der Landesherr ex mente heutiger Protestanten seinen a sua Religione dissentirenden Unterthanen, allen Willen zu lassen, sich aber und seine mit ihm gleichglaubige Diener und Unterthanen mit einem Hofcapellan in einen Winkel zu verkriechen, und einzusperren, folglich seinen Unterthanen zu Gebot und Verbot zu stehen, verbunden seyn sollte, quod uti absurdum ita indubitati juris, legem ita interpretandam, ne inde absurdum sequatur.

Dahero man dann quoad hoc punctum mit gutem Fug und Grunde bey der Thesi, wie sie in Instrumento Pacis stehet, verbleibet. Quo tamen non obstante so sind nach Anweisung §. 31 et 32. d. Art. 5. gleichwohl status Catholici, sowohl, als A. C. schuldig und verbunden, jene ihro der A. C. diese ihre der Catholischen Religion zugethane Landsassen, Vasallen und Unterthanen bey dem publico oder privato Exercitio ihres Glaubens, so wie sie solches toto anno 1624. vel quacunque ex parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive

sola denique observantia gehabt und hergebracht, cum annexis, zu lassen (cujus modi annexa habeatur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum jus patronatus, aliaque similia jura, item possessio Templorum, Fundationum, Monasteriorum, hospitalium cum omnibus Pertinentiis Reditibus et Accessionibus, noch sie darwider auf einige Weise zu beschweren, und zu turbiren, sondern die Turbatos sine ulla Exceptione zu restituiren, non obstantibus observantiae dicti anni 1624. Contrariis sententiis reversalibus, pactis qualibuscunque, es wären dann zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen pacta de publico vel privato Religionis Exercitio introducendo, permittendo, et conservando observantiae anni 1624. non adversantia vorhanden, oder es würde inter status immediatos, eorumque subditos inskünftige mutuo consensu anders verglichen, id quod §. 31. in fine permissum.

Sollten sich aber Unterthanen finden, welche eine von dem Landesherrn differente Religion professirten, oder ins künftige solche annehmeten, und die gleichwohl dessen kein Exercitium weder publicum noch privatum ulla anni parte gehabt haben, so wird zwar der Landesherr §. 34. angewiesen, dergleichen Unterthanen patienter zu toleriren, ihnen zu erlauben, zu Hause ihre Devotionem Conscientia libera sine Inquisitione aut turbatione privatim zu pflegen, auch in der Nachbarschaft den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, und ihre Kinder weder zu Hause privatim durch Praeceptores erziehen zu lassen, oder sie auf auswärtige Schulen zu schicken, hergegen sie der Religion halber nicht verächtlich zu halten, weder sie von Zünften, Mercantil-Collegiis, bürgerlichen Rechten, Erbschaften, Legatis, Hospitälern, Krankenhäusern zu prälcudiren, am wenigsten

aber sie von den Kirchhöfen, Gottesäckern und ehrlichen Begräbnissen auszuschließen, oder der Verstorbenen nachgelassenen Freunden ein mehreres an Kirchen-juribus, als was dafür sonst zu bezahlen gebräuchlich, abzudringen, sondern sie in diesem und dergleichen Dingen mit und neben ihren Concivibus gleiche Rechte, Schutz, Schirm und Justitz genießen und empfinden zu lassen.

Wäre es aber, daß ein solcher Unterthan obbeschrieben in seines Landesherrn Landen zu bleiben, oder der Landesherr ihn zu toleriren nicht Lust oder Belieben trüge, so soll in solchem Fall der Landesherr schuldig seyn, dem Unterthanen tempore publicatae pacis fünf Jahr, künftighin aber, und wann ein Unterthan zu einer von dem Landesherrn dissentirenden Religion tritt, drey Jahr Zeit zur Emigration zu lassen, ihm keine Geburts-freye Paß, Zunftbriefe oder Zeugnisse seines geführten Lebens und Wandels zu versagen, oder ihn mit ungewöhnlichen Reversalien und Steigerung des Abzuggeldes zu beschweren, oder ihn auch unterm Prätext der Leibeigenschaft oder sonst einigen andern aufzuhalten, sondern dem Unterthanen soll frey stehen, retentis vel alienatis Bonis abzuziehen, die retenta Bona durch Bediente zu administriren, und so oft es nöthig, um deren Zustand sich zu erkundigen, und zu dem Ende auch zu Persequirung der habenden Processen, und Einforderung der Schulden frey und ohne Paßbriefe ab- und zuzuziehen.

25.

Ratione der Reichsstädte, welchen in diesem Friedensschluß nicht allein die Jura statuum confirmiret, sondern auch ein Votum decisivum in Comitiis beygeleget worden, ist die Sache dahin §. 29. Art. 5.

decidi-

decidiret, und zwar, weilen ante pacem Westphalicam ein grosser Streit de Civitatibus purae vel mixtae Religionis gewesen, indem in den letztern Städten Cives beyderley Religionen den Zutritt zu den Obrigkeitlichen Aemtern, juribus patronatus praestandi, Directionen der Zünften und andere e vinculo Societatis ausfließenden Vortheilen offen zu haben, prätendiret, so ist §. 29. Art. 5. versehen, daß diejenigen Städte, in welchen von Magistrat und Bürgern juxta morem et statuta cujusque loci in anno 1624. nicht mehr, als eine Religion ex. gr. Augsp. Conf. eingeführet worden, pro puris zu halten, und sie darinnen sowohl, als die höhern Reichsstände das Jus reformandi, ut et aliorum casuum Religionem concernentium tam in territoriis suis respectu subditorum, quam intra muros et suburbia sich zu erfreuen haben sollten, ohngeachtet in solchen Städten einige der Catholischen Religion verwandte Bürger sich aufhielten, oder darinnen Capitula, Collegiat-Stifter, Clöster und dergleichen dem Reich mit oder ohne Mittel unterworfen, vorhanden, darinnen der Cultus Catholicus im Schwange, und bey welchen sie sammt dem nach dem Termino decretorio nicht veränderten Clero und Catholischen Bürgern in dem a die 1. Jan. 1624. hergebrachten statu zu belassen.

Nebst diesem aber ist ferner disponiret, daß die Reichsstädte, sive purae, sive mixtae Religionis unter welchen letzteren die fünf Städte, Augspurg, Dünkelspühl, Ravensburg, Biberach und Kaufbeuern gezählt werden, bey ihrer in anno 1624. eingeführten Religion und eingezogenen geistlichen Güthern belassen, auch überall in dem terminali statu de 1. Januar 1624. tam in sacris quam profanis geschützet — und gleich den höhern Ständen manuteniret werden, die Bürger und Einwohner aber schick- und friedlich bey einander wohnen, und Niemand den andern im

Gebrauch seiner Religion, Kirchen, Ceremonien und dergleichen beeinträchtigen sollte:

Dahero dann bey solcher Mixtur das Jus reformandi sehr restringiret ist, wie wohl ratione Politicorum der Stadt Augspurg, Dünkelspühl, Bieberach und Ravensburg in Instrumento Pacis particulare Verordnungen vorhanden.

Was aber noch lange nach dem Westphälischen Friedensschluß super Quaestione, quae sint civitates purae vel mixtae, quae rationes decidendi etc. für Streit besonders wegen der Städte Hagenau im Elsaß und Kaufbeuern in Schwaben obhanden, de eo vid. Buckisch et Auth. Medit. ad d. §. 29. Art. 5.

26.

Ratione der oben in §. 11. et 12. angezogenen geistlichen Einkünften, Gülten, Rennten und Zinsen, Vogtey aperturae hospitationis operarum ist §. 45. 46. 47. ꝛc. verglichen, und disponiret, und zwar seynd die beyde Dispositiones des Pacis religiosae in §. dargegen sollen die Stände, so der Augsp. Conf. verwandt ꝛc. quam hic plene inferere visum:

Dargegen sollen die Stände, so der A. C. verwandt ꝛc. die Römische Kayserl. Majestät Uns und Churfürsten, Fürsten und andere des heiligen Reichs Stände der alten Religion anhängig geistlich und weltlich sammt und mit ihren Capituln und andern geistlichen Standes, ob und wohin sie ihre Residenzien verändert hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien wie hierunter davon ein besonderer Articul gesetzet) gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab und Gütern liegend und fahrend, Landen,

Leuten,

Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, Rennten, Zinnsen, Zehenden unbeschwert bleiben, und sie derselben fried, und ruhiglich gebrauchen, genießen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verhelfen, auch in der That, oder sonsten in ungutem gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des heiligen Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Poen in dem aufgerichteten Landfrieden begriffen.

Und dann §. als auch den Ständen ꝛc. folgenden Innhalts: Ob auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Rennt, Zinnß, Gült und Zehenden, wie ob lautet, folgen sollen, so soll doch ein jeder Stand, unter dem die Rennt, Zinns, Gült, Zehenden und Güter gelegen, an denselben Gütern seine weltliche Obrigkeit, Rennt- und Gerechtigkeit, so er von Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselben nichts benommen seyn, und sollen demnach von solchen obbenannten Gütern die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, und zu bestellen schuldig, von solchen obbemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormalen bestellet, auch nachmalen bestellet und versehen werden, ohngeachtet was Religion die seye.

vornehmlich zum Grunde geleget, und darauf verglichen, quod omnes status sive Catholici, sive Aug. Conf. ex aequo jura sua pristina retineant, und daß folglich sowohl den Augsp. Conf. verwandten Ständen als auch in Catholicorum territoriis, als auch Catholicis aus und in jener Landen die Reditus, census, decimae, pensiones, protectio, advocatia, apertura, hospitatio Operae, et alia jura nach dem Termino regulativo de 1. Jan. 1624 hoc discrimine verabfolget und gelassen werden soll, ut Augusti. Conss. status jura sua in Catholicorum provinciis cujusque generis id est tam quoad reditus et pensiones ac fundationes ecclesiasticas ante et post pacem religiosam acquisitas, tam in ecclesiasticorum, quam secularium statuum provinciis quam quoad jura protectionis, advocatiae, Aperturae, hospitationis, in Catholicorum ditionibus vindicent, Catholici autem status sua jura saltem circa Bona ecclesiastica Aug. Conf. statibus acquisita exerceant, welches auch §. 47. ad Monasteria et fundationes collapsas et destructas, und zwar soviel quoad destructa ante pacem in sothaner Rennten Perception A. C. status d. 1. Jan. 1624. gewesen, post pacem vero indistincte, item quoad jus percipiendi decimas in Bonis novalibus in alieno Territorio sitis ad fundationes reliquas Unterstifter credo utriusque religionis prout de 1. Jan. 1624. in Possessione fuerunt, extendiret wird; relictis interim juri communi observantiae, et pactis voluntariis, quae inter status et subditos ratione percipiendarum decimarum ex bonis novalibus statuenda essent.

27.

Ratione juris Dioecesani, davon oben §. 13. Meldung geschehen; so ist solches §. 48. Art. 5. gegen die A. C. Verwandte, Churfürsten und Stände die

unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, und derselben Unterthanen sowohl zwischen Catholisch, als A. C. Verwandten, als auch unter den letztern unter sich dergestalt gänzlich cum omnibus suis speciebus, id est juribus ordinis, Dioeceseos, et jurisdictionis suspendiret, ita ut non nisi in exigendis pensionibus, reditibus, reservatum sit, quo casu post tertiam denunciationem etiam adhuc hodie ad Excommunicationem procedere status ecclesiasticus Catholicus potest, sogar, daß auch der Catholischen Stände eigene Vasallen und Unterthanen die geistliche Jurisdiction nicht weiter, als sie selbige in anno 1624. erkannt, und ihnen wider ihr Gewissen, Glauben und Religion weder in genere, noch in den verhängten Processen angemuthet werde, zu erkennen schuldig, noch das Jus Dioecesianum gegen die A. C. Verwandte Unterthanen anderst, als solches in anno 1624. hergebracht, gebrauchet werden könne, sondern sich allenthalben intra limites sui Territorii zu enthalten habe.

Unde hoc loco nimium *errat Buckisch.*

28.

Ratione der Feudalität und Criminaljurisdiction, davon §. 14. Anregung geschiehet, ist die Controversia §. 42. und 44. klar decidiret, quod a sola qualitate feudali vel subfeudali jus reformandi non dependeat, item sola Criminalis Jurisdictio Centgericht solumque jus gladii (cui additur, rerentionis patronatus; filialitatis) neque divisim nisi conjunctim jus reformandi non tribuit.

29.

Wegen der unmittelbaren Reichsritterschaft ist §. 28. versehen, daß dieselbe sammt ihren Unterthanen, Lehen- und Allodialgütern nisi forte in quibus-

dam

dam locis ratione Bonorum, et respectu Territorii vel domicilii aliis staribus reperiantur subjecti, eben der Rechten in Religionssachen, als die höheren Stände, Churfürsten und Fürsten zu genießen haben sollten, und endlich

30.

propter Reformatos, de quibus supra §. 15. Art. 7. dem Instrumento Pacis unanimi Consensu Caesaris et ordinum Imperii inseriret, und intra quos Cancellos, selbigen das Jus reformandi eingeschränket worden, davon ist schon oben gedacht.

31.

Non inutile erit, ehe wir dieses Membrum verlassen, etwas de terminis restitutionum a quo et ad quem hinzuzufügen, und gleichwie die Restituendi insgesammt in zwey Classen sich zertheilen, nehmlich der Restituendorum ex Capite Amnestiae et ex Capite Gravaminum, also ist der Terminus a quo

Jener, id est restituendorum ex Capite Amnestiae tam in ecclesiasticis, quam in politicis der Annus 1618. der Terminus vero ad quem, wann die gegen die Restituendos vorhandene Ansprüche rechtlich erörtert und entschieden.

Der Terminus restituendorum ex Capite Gravaminum hergegen ist generaliter der Annus 1624. der Terminus ad quem usque dum super Controversis Religionis per Dei gratiam amicabiliter conventum fuerit.

Weilen aber dieser Terminus in einigen Fällen magis specifice beliebet worden, und hinwiederum entweder in den 1. Jan. anni 1624 oder das ganze 1624. Jahr ejusque quamcunque partem subdiviret, so ist auch in einigen andern Casibus, davon

in

in besagtem Instrumento Pacis sich Abfälle ereignen, nöthig, solche Ab- und Eintheilungen und die dahin gehörige Casus wohl zu observiren, und seynd demnach selbige wie folget ad Terminum d. 1. Jan. anni 1624. gehörend, Restitutiones oder status:

a) Statuum Imperii Immediatorum in Ecclesiasticis et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, §. 2. Art. 5.

b) Bonorum ecclesiasticorum immediatorum §. 14. ejus Art.

c) Mensium Papalium in Capitulis mixtae Religionis §. 20. d. a.

d) Numeri Capitularium ex utraque Religione in Capitulis mixtis §. 23. d. a.

e) Bonorum mediatorum ecclesiasticorum ab Evangelicis occupatorum §. 23. d. a.

f) Monasteriorum extra territorium a Duce Würtembergico occupatorum §. 25. d. a. in §. 24. Art. 4. recensitorum.

g) Status bonorum mediatorum ecclesiasticorum a Catholicis in Territoriis A. C. Statuum Possessorum §. 26. Art. 5.

h) Primarum precum caesarearum in bonis ecclesiasticis mediatis exercendarum §. 26. d. a. ut et

i) mensium et jurium Archiepiscopalium in eadem bona dicti §. et Art.

k) Nobilitatis immediatae ad Exemplum ceterorum statuum Imperii immediatorum §. 28. d. a.

l) Monasteriorum et Civium Catholicorum in Civitatibus Imperii puris §, 29. d. a.

m) Ci-

m) Civitatum Imperii mixtarum intuitu politicorum propter Religionem §. 29. dict. Art.

n) Status immediati sive Istatus, sive nobiles immediati in bonis nexu feudali ab altero statu relevantibus §. 42. sive

o) in bonis in quibus alter jus gladii, patronatus habet §. 44. d. Art.

p) Status Territorii in Ecclesiasticis cujus duo pluresve Condomini adsunt §. 43. d. Art.

q) Redituum, Censuum, Decimarum, item Advocatiae, protectionis alieno Territorio competentium §. 45. d. Art.

r) Civitatum mixtae religionis tam ratione Exercitii religionis, quam Bonorum ecclesiasticorum §. 29. Art. 5.

Zu dem Termino hergegen totius Anni 1624. et cujuscunque ejus partis gehören:

Status Possessio et Restitutio.

a) Exercitii religionis in Episcopalibus mixtis §. 23. Art. 5.

b) Civitatum Imperii purarum quoad Jus reformandi et annexa §. 29.

c) Vasalli et Subditi mediati intuitu Religionis et annexorum §. 31.

d) Pactorum praeteritorum super Religione huic termino non adversantia §. 33.

e) Possessionis Territorii ubi super jure Territorii controvertitur §. 43.

f) Residui adhuc ex jure Dioecesano §. 48. d. Art.

g) Praecipue Subditorum A. C. addictorum in Palatinatu inferiori et Oppenheimi ratione

Exer-

Exercitii Religionis tam publici quam privati §. 19. Art. 4.

h) Principis palatini in Veldenz tam Ecclesiasticis, quam politicis §. 22. d. Art.

i) Domus Waldecensis in Dynastia Dadinghausen et pagis connumeratis.

Hiernächst kommen einige Termini extraordinarii vor, die ebenfalls zu bemerken:

a) Der Status der neuen Clöster, so die Herzogen von Braunschweig in dem Stifft Hildesheim hinwieder cediret haben, welcher fället auf den anno 1599. §. 33.

b) Restitutio Domus Hohensolms in statum anni 1637.

c) Der status religionis in dem Fürstenthum Halberstadt, der aus der mit dem Erzherzog und Bischoff Leopold Wilhelm getroffenen Capitulation herzunehmen, und folglich ist anno 1638. Art. 11. §. 1.

d) Status in Ecclesiasticis et politicis cessarum Provinciarum Coronae Sueciae Electori Brandenburgico Ducibus megapolitanis et aliis, und welcher status theils a tempore Cessionis herzunehmen, als aus den Privilegiis, Reversalien, Capitulationen und andern Documentis der abgetretenen zu beurtheilen, J. P. possim.

e) Status Episcopatus Osnabrüggensis, welcher vigore Art. 13. theils ad d. 1. Jan. 1624. theils nach dem Tenor der mit dem Hause Braunschweig getroffenen Capitulation regulirt ist.

f) Ter-

f) Terminus Migrationis quinquinalis, welcher auf das Tempus publicatae pacis quadrirt.

Endlich sind einige Termini plene vagi et incerti, und die entweder von vergangener oder von künftiger Zeit dependiren, als:

a) Primarum precum caesarearum in Capitulis immediatis §. 14.

b) Juris reformandi in Bonis statuum reluitione recuperatis §. 37. item

c) in feudo ad Dominum directum reverso Argument. §. dicti.

d) in Territorio controverso per Sententiam victricem redeunte ad Dominum legitimum §. 43. Art. 5. et ibi Auth. meditat.

e) Pactorum futurorum inter status et Subditos super Religione, quale est pactum Olivense.

f) Juris tertiam Religionem introducendi.

g) Juris suam Religionem introducendi, si Dominus posthac Religionem mutarit.

h) Juris percipiendi Decimas controversi inter Dominum et Subditos

i) Terminus migrationis triennalis.

32.

Demnach vor und nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden von den A. C. Verwandten Ständen wegen des Ueberstimmens sowohl am Cammergericht, als auf Reichs- und Creyß auch Deputationstägen vielfältige Beschwerden geführet worden, dargegen Catholici vorgestellt, daß gleich wie ein Corpus reipublicae in Consiliis zur Resolution nicht anderst, als durch einen endlichen Schluß, dieser aber nicht anders, als durch die Pluralitatem votorum

votorum hindurch gebracht werden könnte, und sonsten kein Mittel in der Welt übrig seye, über Negotia Imperii zu handeln, zu tractiren, und zu schliessen, also auch dieser Modus per Majora concludendi, wie bey allen oder den meisten Völkern der Welt, also auch im teutschen Reich von undenklichen Jahren löblich, ohne Unterschied, von welchen Materien berathschlaget worden, hergebracht seye, darwider Protestantes remonstriret, daß weilen der Landfrieden die Religion mit afficiret, Catholici als numero superiores sie ob Gravamina Religionis von Land und Leuten votiren könnten, darneben sie auch darauf bestanden, daß so lange sie ihrer Religion wegen, und was derselben anhängig, nemlich rat. bonorum, nicht gänzlich versichert, sie auch nicht schuldig wären, ad onera Imperii zu concurriren, wie sie dann zum öftern sich des Beytrags zu den Türkensteuern entzogen, als auch dafür halten wollen, daß Niemand in des andern Beutel votiren, mithin pluralitas votorum auch in Materia Collectarum nicht verdringen könnte noch sollte;

So ist dieser beeden Puncten halber, wie auch wegen Bestellung des Cammergerichts und des Reichshofraths in J. P. folgende Vorsehung vorgekehrt, und zwar soviel die Majora in Causis Religionis anlanget §. 9. Art. 5. pluralitas autem votorum in Causis Religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur, neque illa A. C. addictis Electoribus Principibus et statibus in Imperio romano praejudicet, ut et §. 52. ejusd. Art. in Causis Religionis omnibusque aliis negotiis ubi status ut unum Corpus considerari nequeunt (id est in Sachen, da die Stände ut singuli zu considereiren, uti ex Evangelicorum facta Osnabrugae propositione patet, ubi versatur circa jura singulorum, die sich Niemand abvotiren lassen wird, die auch zum Theil

zur richterlichen Entscheidung gehören) ut etiam Catholicis et A. C. statibus in partes euntibus, id est, da es beym Herumvotiren sich findet, daß die gesammte Catholische Stände einer, und die gesammte A. C. verwandte Stände der andern Meynung sind, ex quo jure deinde vota Evangelicorum communia conflata sunt, *vid. Auth. Medit. ad h.* §um. Sola amicabilis Compositio lites dirimat, non attento votorum pluralitate.

33.

Ratione Collectarum ist eod. §. Art. 5. nichts positives decidiret, sondern es heisst: „quod vero „ad pluralitatem votorum in Materia Collectarum „attinet, cum Res haec in praesenti Congressu de„cidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa „esto.“

Es ist aber dieser Punctus noch bis auf den heutigen Tag nicht ausgemacht; Varias statuum circa hanc materiam Sententias explicat *Buckisch hic.*

34.

Ratione der Creistägen und der in dem in ungleicher Religion vermengten Creise an Seiten der A. C. Verwandten begehrten Parität, ist die Sache ebenfalls ad Comitia, von diesem aber nach Ausweisung §. 185. Recess. novissl. an Sie selbst verwiesen worden.

35.

Die Reichs-Deputationes sind Collegia repraesentantia Comitiorum Imperii und zuerst zu dem Ende angeordnet, um über Handhabung des Landsfriedens auf Anzeige der Creisobristen und deren zugeordneten von vorgewester groser Empörung, welchen

auch

auch vier nächstgesessene Creise vorzukommen nicht mächtig genug gewesen, und auf erfolgtes Ausschreiben von Chur-Maynz zu Frankfurth zu erscheinen, daselbst über des Reichs Sicherheit und Defension rathzuschlagen, wie auch ihr Votum und Bedenken, den bey solchen Deputationen üblichen Kaiserl. Commissarien einzuschicken sich mit selbigen darüber zu vergleichen, und den verglichenen Schluß durch Kaiserl. Mandata zur Execution befördern zu helfen. Recess. Imp. de anno 1555. §. 65. 66. 67. 68.

Die Deputandi ordinarii sind nach Anweisung jetzt allegirten Recessus

1) alle Churfürsten, 2) aus dem Fürsten-Collegio Oesterreich, Würzburg, Münster, Bayern, Prälat zu Weingarten und Graf von Fürstenberg, 3) aus dem Städtischen Collegio Cölln und Nürnberg per R. J. de anno 1559. ist Jülich und Hessen darzukommen. Per Recess. Imp. de anno 1570. weiter Constanz, Burgund, Braunschweig und Pommern.

Und da gleichwohl die Paritas Religionis solchergestalt nicht herauskommen wollen, und die A. C. verwandte Stände hierauf gedrungen, so ist die Sache per §. 51. Art. 5. ad proxima Comitia verwiesen, und endlich per Recess. noviss. §. 54. Sachsen, Altenburg und Brandenburg, Culmbach und endlich annoch von Fürsten Mecklenburg und Würtemberg, von Grafen, Wetterau, von Städten Straßburg, Aachen, Regensburg und Ueberlingen dem vorigen hinzugethan, auch dem Churfürstlichen Collegio zur völligen Parificirung ein viertes alternirendes Votum eingeräumet worden. In genere Regula est, daß numerus Deputandorum semper et omnino ex utraque Religione exaequetur, wobey annoch eod. §. constituiret ist, daß wann von höchstpreißlichem Reichshofrath extraordinarias Commissiones

siones zu verordnen für gut befunden werden möchte, darzu in Sachen Catholische Stände alleine betreffend, Catholische, in andern Sachen aber beyderley Religionsstände anlangend, Commissarii von beyderley Religionen darzu genommen werden sollen.

36.

De aequando ratione Religionis numero Assessorum vid. §. 53. Art. 5. De paritate Referentium exstat Decisio §. 54. „Caesarea Majestas mandabit, „ut non solum in isto Judicio Camerali Causae eccle„siasticae et politicae inter Catholicos et Aug. Conf. „status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam „quando Catholicis contra Catholicos litigantibus „tertius interveniens A. C. status erit, et reciproce „adlectis ex utraque Religione pari numero Assessori„bus discutiantur et judicentur, sed

37.

„Idem etiam in judicio aulico observetur huic„que fini aliquot A. C. doctos, et rerum Imperii „peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola „A. C. vel simul etiam Catholica viget Religio ad„sciscat, eo numero ut eveniente Casu paritas ju„dicantium ex utraque Religione Assessorum obser„vari possit.

„Idem etiam quoad paritatem Assessorum ob„servetur quoties A. C. status immediatus a mediato „Catholico, vel immediatus Catholicus a mediato „A. C. statu conveniatur, liberumque sit.“

38.

Caesareae Majestati in Causis majoribus, et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum Sententias et vota requirere.

39. Si

39.

Si quae vero (§. 56.) dubia circa Interpretationem Conſtitutionum ac Receſſuum Imperii publicorum occurrant, aut in dijudicandis cauſis eccleſiaſticis vel politicis inter partes ſupra expreſſas vertentibus, ex paritate Aſſeſſorum utriusque Religionis poſtquam in pleno Senatu, pari tamen ſemper utrinque judicantium numero examinata fuerint, „contrariae oriantur ſententiae, Catholicis in unam „Aug. Conf. vero Aſſeſſoribus in aliam partem ab„euntibus remittantur ad Comitia Imperii univer„ſalia etc. Et haec in Cauſis ſtatuum comprehenſa „immediata Imperii nobilitate, ſive actores illi, ſive „rei, ſive intervenientes ſint, obſerventur.“

Secus ſi Lis ventiletur inter mediatos, ubi quidem paritas Aſſeſſorum intuitu Religionis, ut ſupra exigitur, ſed Remiſſio ad Comitia ceſſat.

40.

Transeamus ad Membrum III. **welchergeſtalt dieſes alles zu exequiren beliebet worden.**

Hievon nun diſponiret der Art. 16. J. 2. §. 1.

„Simul atque vero Inſtrumentum Pacis a Dominis „Plenipotentiariis et legatis ſubſcriptum et ſigna„tum fuerit, ceſſet omnis hoſtilitas, et quae ſupra „conventa ſunt, utrinque e veſtigio executioni man„dentur §. 2. Imprimis quidem Imperator ipſe per „univerſum Imperium Edicta promulget, et ſerio „mandet his, qui his pactis, et hac pacificatione „ad aliquid reſtituendum vel praeſtandum obligan„tur, ut intra Tempus concluſae et ratificandae „pacis praeſtent, et exequantur transacta injun„gendo tam Directoribus **Ausſchreibende Fürſten** „quam praefectis militiae Circularis **Creisobriſten,** „ut ad requiſitionem reſtituendorum juxta ordinem

„Execu-

„Executionis et haec pacta Restitutionem cujusque „promoveant et perficiant §. 3.“

Quod si quis restituendorum Caesareos Commissarios ad alicujus restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum opinioni relinquitur etiam illi sine mora dentur: Quo Casu §. 4. restituens et restituendus binos aut trinos utrinque Commissarios nominet, e quibus Caesarea Majestas unum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero ex utraque Religione eligat eisque Executionem mandet, aut si restituens Commissarios denominare neglexerit, Caesarea Majestas unum ex restituendi denominatis deligat, eique alium pro arbitrio servata tamen Religionis paritate adjungat, omnesque et singuli §. 5. qui vigore J. P. ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum aut praestandum sive ex regulis generalibus sive specialibus obstricti sunt, teneantur, statim post promulgata Edicta Caesarea sine tergiversatione aut oppositione Clausulae justificatoriae, omnia ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere ac praestare.

Nec Executioni (§. 6.) quisquam sive status, sive miles, sive quilibet alius se opponat, sed potius Executoribus assistant, liberumque sit: Executoribus contra eos qui Executionem impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus uti:

Welchem zu Folge auch Kaiserl. Majestät unterm 7ten Novemb. 1648. das General-Mandatum exequendi intra tempus conclusae et ratificandae pacis nach dem wörtlichen Innhalt des Friedensschlusses ins Reich publiciret.

Nachdeme aber zugleich wegen der Schwedischen Satisfaction 5 Millionen zugesaget werden müssen, die innerhalb 8 Wochen versprochene Ratihabition des

Instr. P. von allen und jeden Ständen nicht accurate weder die Restitutio also durchgehends erfolget, dahero auch die Ratificatio von den auswärtigen Cronen Frankreich und Schweden nicht allein hinterhalten, sondern auch deren auf dem Reichsboden stehende Völker nicht abgeführt, noch die innen gehabte Plätze evacuirt worden, und Kaiserl. Majestät hierüber, wie der Sache zu rathen, von sämmtlichen Ständen zu Münster annoch beysammen gebliebenen Gesandten, durch ihre Kayserl. Plenipotentiarios ein Gutachten erfordern lassen, diese aber ein arctius mandatum exequendi unterm 16. Jan. 1649. dahin eingerathen, daß Kaiserl. Majestät nochmahlen den Creisausschreibenden Fürsten und andern von den Restituendis et permisso in Instr. Pac. casu von den Restituentibus Executorn nochmalen anbefehlen möchten, allen und jeden Interessirten, so sich bey Kaiserl. Majestät, oder den Creisausschreibenden Fürsten angeben möchten, zu demjenigen, was das Instrumentum Pacis und das darauf fundirte Kaiserliche Executionsedict disponire, ohne Zeitverlust sumtibus derer die zu restituiren, zu cediren und zu prästiren schuldig, und in mora seynd, und zwar, wo das Instrum. Pacis specialiter disponiret, secundum Literam, im übrigen ex Regulis generalibus quoad punctum Amnestiae, cum Reservatione, jurium Restituentis et Restituendi in den Stand, darinnen sie ante motus bellicos, in puncto gravaminum aber, wie sichs in anno 1624. befunden, oder sonsten specialiter versehen, ohne einige Reservation und Exception verhelfen und exequiren, im Fall aber super facto possessionis einige Dubia von Erheblichkeit vorkämen, selbige in loco Executionis summarissime erörtert, andere aber dem Instr. Pac. zuwider nicht zugelassen werden sollten, mit dem Anhang, daß Kaiserl. Majestät gegen die Ungehorsame und

Refractarios, welche sich dem Instrumento Pacis und Kaiserl. Executionsedict, omittendo vel committendo widersetzen, oder sonsten quomodocunque nicht parieren, auf bloße Relation oder Executionscommission in Poenam Instr. Pac. insatam, darinnen sie bereits in J. P. verfallen, declariren, und wann sie status, gegen sie, ihre Lande und Leute nach Anleitung des Instr. Pac. anderer Reichsconstitutionen und Executionsordnung bis auf erfolgende Refusion aller Kösten und Schäden, die Privatpersonen aber zur Haft ziehen, und als Reos fractae pacis exemplariter abstrafen, immittelst aber die Executores unerwartet der Declarationis Banni mit der Execution nichts destoweniger progrediren, und damit es ihnen an Kräften nicht ermangle, sich nicht allein ihrer selbst eigenen des Loci Executionis der nächstgelegenen Plätzen, Garnisonen, Ständen, Völkern und restimendorum virium gebrauchen, sondern auch die nächstgesessene Creise ihre Hülfe einschicken, und solchergestalt die Renitentes zum schuldigen Gehorsam gebracht werden sollten.

Dieses Gutachten haben Ihro Kaiserl. Majestät approbiret, und nach dessen Innhalt den sogenannten arctiorem modum exequendi unterm 2ten Martii 1649. literaliter ins Reich publicirt, zugleich darinnen ihren Kriegsbefehlshabern annoch aufgegeben, den Executoribus die hülflichen Hände zu bieten.

41.

Ob nun zwar nach solchem Kaiserl. Seits gezeigten Ernst die Friedens-Ratificationes, endlich von allerseits Pacisenten erfolget; weilen aber nichts destoweniger die Schwedische und Französische Evacuatio und Exauctoratio nicht erfolget, sondern zu deren Aufenthalt

1) die noch hinterstellige Restituenda;

2) die noch nicht erfolgte Bezahlung der Schwedischen Satisfactionsgelder, und

3) die andaurende Spanische Besatzung der Churpfälzischen Vestung Frankenthal prätexirt worden, so ist nachher zu Nürnberg ein Convent veranlaßt worden, allwo zwischen dem Kaiserl. Generallieutenant Duca di Amalfi, und dem Schwedischen Generallieutenant Pfalzgrafen von Zweybrücken, mit Einrathen und Bewilligung der darzu von Reichs wegen specialiter bevollmächtigten Deputation erstlich unterm $\frac{11}{21}$ Septembris 1649. ein Präliminar- und unterm 16. Jun. 1650. ein Hauptrecess errichtet, und darinnen quoad primum (dann die beyde übrige Puncta, als plane cessantia zu berühren, keine Nothwendigkeit) verglichen und statuirt worden, daß es in puncto restitutionis ex Capite Amnestiae et Gravaminum nochmahlen bey den in Instr. P. ausgedruckten Terminis a quo, et Regulis tam generalibus, quam specialibus ohne Ansehung der Jurium petitorii, jedoch in picto Amnestiae salvis cujuscunque juribus zu belassen, folglich nach dem nudo facto possessionis usus, Observantiae et Exercitii die Casus liquidi ab illiquidis zu separiren; jene, welche in J. P. specialiter benahmset, oder unter den Regulis generalibus unvermeidlich begriffen, nachgehends aber in dem Hauptrecess geänderten und auf 3 Executionstermine gerichteten Designation, noch von dem ersteren, anderen und dritten in dicto recessu beliebten nach erfolgender Auszahlung der Satisfactionsgelder regulirten Terminis Exauctorationis et Evacuationis erörtert und exeqirt, in Entstehung dessen aber den Restituendis noch vor Ausgang des letztern Termini Exauctorationis et Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten,

tuenden, und wenn dieselbe durch die Creisausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülfe der nächst an der Hand habenden Kaiserl. Königlich Schwedischen oder andern Waffen und also manu militari sich zu restituiren, und einzusetzen, welche wiewohl militarische dannoch rechtmäßige Execution keineswegs für eine Contravention des zu Osnabrüg und Münster geschlossenen Generalfriedens gehalten oder angezogen werden, sondern noch darzu die widersetzliche Restituentes, allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn; auch was also in dicto Recessu zur Execution verwiesen, decidirt, durch die Creisausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarios exequirt, also fest und unverbrüchig gehalten, und darwider keines andern Orts als am Kaiserl. Hof- oder Cammergericht nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbatio oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden sollen.

Zu Erledigung der übrigen Restitutionsfälle ist ein drey monathlicher Terminus präfigirt worden, binnen welchem die zu deren Erörterung deputirte Stände solche Casus ad liquidum bringen, und sie sodann den Creisausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber ob defectum sive Informationis, sive probationis, sive absentiam unius vel alterius partis des Orts in Conventu Norimbergensi nicht geschehen können (gestalten dann die in der Designation nicht specificirte, noch bey dem Reichs-Directorio ante primum exauctorationis Terminum eingekommene, oder die vielleicht bey ein- oder andern Restituendo oder Restituente sich mehr ereignende Beschwerden nicht pro exclusis zu halten, sondern männiglich vorbehalten seyn solle,

seine Nothdurft hernach bey seines, oder wie in J. P. versehen, nächst angelegenen Creisausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kaiserl. Majestät gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihm nach dem obbeschriebenen modo Executionis summarie zu schleunigster Restitution verholfen werden solle), den Creisausschreibenden Fürsten mit Einschließung einkommender Klagen oder Begehren zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit nach deren Befindung zur würklichen Execution verwiesen, und den Creisausschreibenden Fürsten und Executoren weder von Kaiserl. Majestät noch Jemand andern Inhibition oder Einhalt geschehen, vielweniger was also exequiret, hinwieder aufgehoben, oder geändert, sondern vielmehr dabey geschützet, und alle dagegen lauffende Protestationes, Reservationes viae juris et facti, ausgegangene Mandata, Rescripta et Decreta cassirt und abgethan seyn sollen.

Zu dessen allen desto mehrerer Vesthaltung Kaiserl. Majestät Patentes ins Reich publiciren, darinnen alle attentata, disputationes und Predigten wider den Friedensschluß, Kaiserl. Edicta, arctiorem modum exequendi, Nürnbergischen Executionsreceß wie auch alle Contraventiones ernstlich verbieten, und jedes Orts Obrigkeit die Contraventores secundum Instrum. Pacis abzustrafen, anbefehlen werden, so auch per Mandatum vom 27. Jun. 1650. geschehen, wie dann auch endlich sowohl das Instr. Pacis als dieser Executionsreceß an den Kaiserl. Reichshofrath und alle andere Gerichte, pro norma perpetua judicandi behöriger massen insinuirt werden sollen.

42.

Da nun aber nichs destoweniger der Nürnbergische Deputationsconvent mit allen und jeden Restituendis nicht vorkommen können, sondern in anno

1651.

1651. dissolvirt worden, und Kaiserl. Majestät nach der Hand einen Reichstag nacher Regenspurg ausgeschrieben, um die in J. P. Art. 8. §. 3. und sonsten dahin verwiesene Puncte zu erledigen, und dann unter andern mit in die Kaiserl. Proposition gebracht worden, wie der Friede zwischen Haupt und Gliedern, und diese unter sich selbsten fest zu stellen, und zu dem Ende, was etwa nach Innhalt des J. P. zu exequiren annoch hinterstellig, zu exequiren seyn möge, da dann der Punctus restituendorum zwar abermahlen zum Vorschein gekommen, und auch allschon eine besondere Lista restituendorum von dem Churmayntzischen Reichsdirectorio zusammen gebracht, aber wegen Enge der Zeit nicht erörtert werden können, folglich auf einen ordinairen Deputationsconvent nach Frankfurt verwiesen worden, Recess. Imp. noviss. §. 191. welcher auch daselbst 1655. den Anfang genommen, und im Monath September vermittelst der Kaiserl. Proposition würklich geöffnet worden; nachdem aber Deputati über die vorgekommene Casus Hildesheim, Hagenau, Kaufbeuern und andere nicht einig wurden, auch endlich in anno 1665. gar auseinander gegangen, so ist das Restitutionswerk abermahlen ins Stecken gerathen, worüber die leidigen Reichskriege mit der Krone Frankreich, die Neuburgische Succession an die Churpfälzischen Lande, die französische Praetensio ex Capite devolutionis et Reunionis, darauf erfolgter neuer Krieg, der ryßwickische Friede, und die demselben Art. 4. inserirte Clausul des Corporis Evangelici, dargegen continuo angebrachte harte Contradictiones, neuer französischer Krieg wegen der Hispanischen Monarchie, erfolgter Badenscher Friede, darinnen bestätigte Ryßwickische Clausul Evangelicorum, darwider reassumirte Protestationes, die Churs ächsische Religionsänderung, Pressuren der Dissentienten in Pohlen und der Evangelischen

gelischen Unterthanen in der Pfalz und am Rheinstrohm, der Evangelischen Stände darob geschöpfte Apprehension, als wann ein generales Excidium rei Evangelicae obhanden wäre, dargegen genommene Messures zwischen Engelland, Dännemark, Schweden, Preussen, Holland und Hessen, und die in et extra Comitia utrinque ausgebrochene Alterationes, facta und Dissidia darzwischen gekommen, welche dem Kaiserl. Hofe sehr viele Mühe und Verdrüßlichkeiten erwecket, dahero bevor man in fernere Particularia eingehet, nöthig seyn will,

43.

Das IV. Membrum, was Kaiserl. Majestät in und durch den Friedensschluß ratione futuri in Religionssachen oder auch sonsten, welches zugleich

44.

das V. Membrum ist, überhaupt genommen, gelassen, oder zugeleget seye, ein wenig zu beleuchten, da dann quoad Casus juridicos contentiosos (dann de dubio intellectu Instrumenti Pacis et ejus Interpretatione, und was deßfalls ad Comitia remittirt worden, soll alio Loco gehandelt werden) 1) Kaiserlicher Majestät Macht und Judicatur darinnen beschränkt zu seyn scheinet, daß dasjenige, was einmal p. J. P decidiret, und per Recessum Executionis Norimbergensis abgethan worden, dargegen nach Innhalt Articuli 17. §. 3. J. P. weder in petitorio noch Possessorio seu inhibitorii seu alii processus vel Commissione decerniret, weder secundum Executionis Recessum §. 24. am Kaiserl. Hofe, Cammer- und andern Gerichten etwas angenommen werden solle, wie dann 2) alle dargegen vorhin ergangene Mandata, Processus, Edictum Ferdinandeum, Prager Friedensschluß insgesammt all. Art. 17. §. 3.

J. P.

J. P. aufgehoben, folglich 3) der Plenitudini potestatis Caesareae einigermassen gewisses Ziel gesteckt zu seyn geschienen hat; immassen dann 4) Art. 5. §. 50 et 52. sancirt: Si dubii quid incidat, aut ex Causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, ut de eo vel in Comitiis vel aliis Imperii conventibus inter utriusque Religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur, et non attenta pluralitate votorum sola amicabilis Compositio lites dirimat: sogar daß 5) in judicando beym Reichshofrath und Cammergericht, secundum §. 56. d. Art. 5. Si quae dubia circa Interpretationem Constitutionum Imperii oriantur, aut Assessores utriusque Religionis in Causis sive ecclesiasticis sive politicis inter status Imperii vertentibus in partes eant, die Remissio ad Comitia deutlich vorgeschrieben, davon 6) verschiedene Praejudicia Camerae beym Gylmanno, Plumio und Deckhero anzutreffen, folglich praxis mit diesem Asserto völlig einstimmet, et hoc quoad Officium Judicis in decernendo et sententionando. Quoad Executionem scheinen Kaiserl. Majestät gleichfalls in mehrbesagtem J. P. die Hände gebunden zu seyn, 1) weilen in J. P. Art. 16. §. 2. die Restituendi einmal an die Creisausschreibende Fürsten gewiesen; oder ihnen auch 2) §. 3. et 4. eodem frey gelassen worden, Kaiserl. Commissarien zu Erlangung ihrer Restitution zu erbitten, ja sogar 3) ihnen §. 6. zugelassen, proprias vires mit der Creis-Militz und dieser 4) vermög des arctioris modi exequendi mit den Kaiserlichen Truppen, oder auch 5) vermög des Nürnbergischen Executionsrecesses §. 3. mit der zunächst an der Hand habenden Kayserl. und Königl. Schwedischen, oder andern Waffen zu conjungiren, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militarische, democh rechtmäsige Execution keineswegs für

eine Contravention des Universalfriedens zu halten, sondern vielmehr 6) der Contraventor sive qui semel restitutum de novo gravare tentaverit, sive Clericus, sive Laicus sit, vermög Art. 17. §. 4. Instrum. Pacis et arctioris modi exequendi ipso jure et facto poenam fractae pacis publicae incurriren und 7) wider denselben ohne einigen Proceß, wie obgemeldt, mit zusammen gesetzten Kräften des Restituendi des Creises, der Kaiserl. und Schwedischen oder andern Waffen, imo secundum §. 5. et 6. Art. 17. omnium et singulorum hujus transactionis Consortium procediret, und auf den Leib gegangen werden müßte.

Dieses scheinen nun wohl starke Gründe zu seyn; wenn man aber auf der andern Seite betrachtet, was Kaiserl. Majestät in dicto Instrum. Pacis et Recessibus an ihrem Kaiserl. Amt gelassen, oder wohl gar ausdrücklich zugeleget seye, so wird sich leicht finden, daß ob zwar quoad ipsum jus dicendi et N. supra alleg. 1) Kaiserl. Majestät es gerne bey dem, was einmal mit Ihrem eigenen Willen, verglichen, decidirt, und in Ihrem allerhöchsten Namen, und von tragenden Kaiserl. Amts wegen, wie die Kaiserliche Executionsedicte selbst lauten, exequirt worden, bewenden lassen, und Niemanden seine ex pactis publicis, zumahlen mit Ihrem eigenen Willen erworbenes Recht entweder 2) aus antiquatis Legibus, oder 3) plenitudine potestatis zu nehmen gemeynt seynd, auch gar wohl leiden können, daß 4) wenn in Predigten, Lehren, Disputiren, Schreiben, Consuliren, der Passauische Vertrag, Religions- und Westphälische Frieden angefochten, oder in Zweifel gezogen werden sollte, nach Innhalt §. 50. Art. 5. der Magistratus Loci solches ernstlich verbiete, was schon dargegen edirt, cassirt bleibe, (womit auf die Juris Consultos Dillingenses und des Burckhardi Antonomiam

miam geziehlt seyn mag) und daß von wegen des Friedensschlusses Zweifel vorfallen, darüber zwischen beederseits Religionsverwandten Ständen gütlicher Vergleich, ohne einige Uebereinstimmung zu befahren, fürgenommen werde, oder auch 5) das Cammergericht bey sich ereignenden verschiedenen Meynungen, oder sonstigem Zweifel entweder die Parthey ad Comitia verweisen, oder sich daselbst belehren lassen: So ist jedoch von diesem allen keine Frage, weilen daran weder eins, noch das andere, noch alles insgesammt und zusammen genommen, dem Kaiserl. Amt in se nichts nimmt, noch beschränket, sondern gleich wie Kaiserl. Majestät nicht deswegen den westphälischen Frieden erhoben und errichtet, daß das teutsche Reich ein beständiger Sammelplatz aus- und einheimischer Waffen seyn sollte, vielmehr es 1) Art. 2. heisset: neuter alteri post haec quidquam hostilitatis aut inimicitiae molestiae vel impedimenti etc. clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti in Imperio vel extra illud uspiam inferat. Conf. J. P. Caesar. Gall. §. 3. also sind auch 2) in Restiturionibus ex Capite Amnestiae Art. 3. §. 2. die Litis-pendentien bekanntlich vorbehalten, und zum Theil expreß dahin verwiesen §. 23. 24. 27. 29. 30. 42. 49. et 57.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß quoad Ecclesiastica, et quae eorum intuitu in politicis mutata sunt, §. 14. Respectu bonorum ecclesiasticorum, und §. 25. respectu bonorum mediatorum, wie nicht weniger §. 48. Art. 5. respectu juris dioecesani die Sache so fest gestellt ist, daß deshalb alle Persecutiones juris vel facti in-vel extrajudicialiter allerdings untersaget, und suspendirt sind, wobey es auch Kaiserl. Majestät, wie schon obengedacht, gerne bleiben, stehen und ruhen lassen, donec de Religionis dissidiis amicabiliter conventum fuerit, Nachdem aber

aber gleichwohl, zumal die Possessio bonorum et Exercitii Religionis ut et jurium dermassen stricte an ihre Terminos criticos et modos habendi, exercendique gebunden sind, darüber so wenig dem Einen als dem andern Theil eigenmächtig zu schreiben erlaubet ist, und wann gleichwohl solches geschiehet 3) ein Richter in re publica bene ordinata vorhanden seyn muß, gestalten dann sowohl transactio Passavienſis et pax religiosa, als der Münster- und Osnabrügsche Friedensschluß J. P. Osnabrug. Art. 17. §. 2. Instr. P. Monast. §. 112. sammt den Executionsedicten und Nürnbergischen Executionsrecessen §. 67. ibid. den höchsten Reichsgerichten 4) nicht etwa um ihr Archiv und Bibliotheken damit anzufüllen, sondern tanquam regula, quam perpetuo sequantur, ut ait J. P. oder wie der Nürnbergische Receß spricht, ut perpetua norma NB. judicandi ad effectum, ut in religiosa pace disposirum, um den anrufenden Partheyen darauf gebührliche nothdürftige Hülfe wiederfahren zu lassen, hinüber gegeben sind, so ist wohl zu erachten, daß das J. P. 5) kein Faustrecht einführen, noch die vorige teutsche löbliche redliche Gesetze zernichten, weder aus einer mit Haupt und Gesetzen versehenen Republica ein Monstrum Hollerianum vel Puffendorffianum machen oder umkehren, Satz und Ordnungen, in Unsätze und Unordnungen metamorphosiren, und in Summa eine zu Regenspurg sitzende despotische Gesandtschaftsmajestät anstatt der uralten Römischen Kaiserl. Majestät an- oder neben Ihr aufrichten wollen, noch sollen, sondern wie es ein Friedens- und kein Kriegsschluß, also schreibet es auch generaliter 6) deutlich vor Art. 17. §. 7. nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid Controversiae, sive jam exortum sit, sive post haec inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. Quae

vero judicis Sententia definita fuerint, sine discrimine statuum Executioni mandentur, prout Imperii Leges de exequendis Sententiis constituunt. Confer pacem religiosam Art. wer Recht leiden mag.

Specialiter vero 7) disponiret es eodem Art. 17. §. 4. contra Contraventorem J. P. zwar quoad poenam fractae pacis ipso jure et facto incurrat. Allein es stehet klar dabey: Contraque cum juxta Constitutiones Imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur: Und wann gleich §. 56. darauf de Consortium jungendis viribus Meldung geschiehet, so werden jedoch 8) die vorher zugehende Gradus claris verbis vorgeschrieben, nehmlich a) Laesus laedentem imprimis a via facti dehortetur, b) Causa ipsa amicabili Compositioni, vel c) juris disceptationi submissa, verum tamen d) si neutro horum modorum intra Spatium trium annorum terminetur Controversia, tum demum teneantur omnes et singuli pacis Consortes etc. Quo sensu vid. pac. relig. quinam Consortes? An unum Corpus evangelicum ad excitandum bellum civile? vide iterum pacem religiosam, allwo Ihro Kaiserl. Majestät, die auch Consors pacis sind, oben an stehen, ob rationem, quod nec amicitiae nec NB. juris viae locum invenerit, welches letztere dann 9) zu verstehen, daß entweder Judex implorat us die Justitz versaget, qui Casus in summis tribunalibus non praesumendus, oder die Parthey sich der Contumaciae theilhaftig gemacht, da dann die Rechte disponiren, wie wider Morosos zumahlen auf den Pacem publicam zu procediren, mit nichten aber deswegen dem höchsten Richter den Scepter sofort aus den Händen zu reissen, und zu Waffen und Bündnissen zu laufen seye, gestalten es dann 10) in subsequentibus d. Art. et §. weiter heisset: Salva tamen de caetero unius cujusvis jurisdictione, et

nulli

nulli omnino ſtatuum Imperii liceat jus ſuum vi vel armis perſequi. Womit 11) der letzte Reichsabſchied, dem dieſer Friede ſecundum §. 2. Art. 17. inſerirt werden müßte, und 12) praxis quotidiana in ſummis Imperii tribunalibus ſowohl in Poſſeſſorio, als petitorio actionibus perſonalibus et realibus, proceſſibus mandati et Citationis tam ſuper bonis quam juribus his ſive ſpiritualibus als matrimonialibus, patronatus etc. ſive aliis genau übereinſtimmet, und ein täglich redender Zeuge iſt, und zwar ſo viel jenes betrift, vide §. 6. et §. 193. ſoviel den Praxim anlanget, vide Gylmann, Deckher: et hoc ita circa diſceptationem juris quoad executionem thut abermals nichts zur Sache, daß, wie obgemeldt, in Inſtr. Pac. Art. 16. et 17. Arctiori modo exequendi, execut. praelim. Receſſ. §. 3. et 5. die Reſtituendi an die Creisausſchreibende Fürſten, ihre eigene Kräften Kaiſerl. und Schwediſche Militz und alle Conſortes pacis geweſen ſind: Denn

1) unterſcheidet das Inſtr. Pac. die praeſentem Executionem Pacis von den Caſibus futuris ganz accurat; de praeſenti Executione wird Art. 16. de Caſibus futuris Art. 17. gehandelt. Im Art. 16. werden a) §. 5. die Reſtituentes, die entweder ex regulis generalibus oder ſpecialibus diſpoſitionibus J. P. ad reſtituendum, cedendum, dandum, faciendum vel praeſtandum obſtringirt ſeynd, erinnert, ſolches alſobald poſt promulgata caeſarea Edicta et factam reſtituendi notificationem etc. zu bewerkſtelligen. Falls nun die Reſtituentes ſich hierzu in der Güte nicht bequemen ſollten, ſo iſt alsdann b) per Edictum Caeſ. vigore §. 1. d. art. 16. den Creisausſchreibenden Fürſten anbefohlen, ad requiſitionem reſtituendorum ihr Executionsamt zu verrichten, auch c) §. 3. frey gelaſſen, hierzu Kaiſerl. Commiſſarios zu requiriren, und §. 6. den Reſtituentibus und

Jedermänniglich d) anbefohlen, sich solcher Creisexecution oder Executionscommission nicht zu widersetzen, sondern e) den Executoribus erlaubet, sich auch der Restituendorum virium zu gebrauchen. Auf diesen Art. 16. beziehet 2) sich der Nürnbergische Executionsreceß in introitu, und hinwieder auf solchen zwischen den Kayserl. und Schwedischen Generalitäten zu machenden Exauctorations- und Evacuationsreceß der Art. 16. §. fin. 20. reciproce ausdrücklich, und gleichwie dem zu Folge die Restituendi nicht allein in 4 differente Listen ordentlich gebracht, und die ersten 3 in ihre kurze Terminos nach der beliebten Kaiserl. und Schwedischen Exauctoration classificirt, die andere auf 3 monathliche Erörterung gestellt, und also die Casus, deren Execution, auch Termini und modi exequendi, auch Executores ordentlich von einander separirt, ausgedrückt, und benahmset, von denjenigen hergegen, die in solchen dreyen Terminen nicht begriffen, oder noch ante primum exauctorationis terminum bey dem Reichsdirectorio eingekommen §. 28. expreß disponiret wird, daß selbige nicht pro exclusis zu halten, sondern Ihnen reservirt seyn solle, ihre Nothdurften hernach bey ihren, oder wie in I. Pac. versehen, nächst gelegenen Creisen, oder gar bey Kaiserl. Majestät gebührend an- und vorzubringen, allwo sie damit gehört, und Ihnen nicht nach oben vorgeschriebenem Modo, sondern wie §. 26. deutlich gesagt wird, nach Innhalt des J. P. und darauf fundirten Kaiserl. Edicten Arctioris modi exequendi, welche insgesammt von jungendis viribus militiae Sueciae et Confortium pacis nicht ein Wort melden, und bey den in dem Präliminarreceß, nicht beliebten Modis exequendi, sondern einverleibten Strafen, id est, ut in §. 4. exprimitur: alles nach Innhalt des J. P. der hierüber ins Reich publicirten Kaiserl. Edicten, und darinnen in Eventum contra

morosos

morosos verordneter Strafen scil. fractae pacis publicae, confer. §. 6. executionis summariae zur schleunigsten Restitution verholfen werden solle: Also zeiget dieser jetzt angezogene letztere Casus nicht allein augenscheinlich, daß auch die damahlige Compacis-centes den Innhalt des §. 3. des Präliminar-Recessus auf alle Ristitutionsfälle 3) sogar indistincte nicht appliciren, noch extendiren wollen, sondern es ist auch 4) gar wohl zu merken, daß in dem Nürnbergischen Hauptexecutionsreceß §. 41. Kaiserl. Majestät obristes Executionsamt a Suecis selbst anerkannt, absonderlich aber, und vor allen andern 5) in dem Präliminar- und Hauptreceß der von dem J. P. als Effectus a sua causa dependirt, nachdem das ganze Werk damahliger praesentis Executionis gefasset, zu mehrerer künftiger Festhalt- und Versicherung des Friedensschlusses der Art. 17. J. P. in totum von neuem bestättiget wird, als wann er cum omnibus et singulis suis §§. von Wort zu Wort gedachtem Execut. Receß inserirt und wiederhohlt wäre, worauf auch immediate 6) §. 67. sothanen Receß den höchsten Reichsgerichten pro perpetua norma judicandi insinuiren zu lassen, disponirt wird. In besagtem Art. 17. und des J. P. geschiehet zwar annoch quasi in transitu in §. 4. mit ein paar Worten (vel Executioni vel Restitutioni repugnaverit) einige Meldung, darauf aber wird 7) alsofort ad Casus futuros geschritten, und zuforderst a) der General-Casus, si quis restiturum facta semel legitimo modo supra NB. id est Art. 16. convento et sine excessu restitutione (denuo vel post hac) sine legitima Causae Cognitione (id est ex Capite Amnestiae quidem modo juris experiundi reservato, ex Capite Gravaminum super Excessu restitutionis) et ordinaria juris Executione gravare tentaverit: also decidirt wird, ut gravans, sive Clericus sive Laicus sit, poenam

 fractae

fractae pacis ipso jure et facto incurrat, contraque cum juxta Constitutiones Imperii Restitutio et praestatio (in summis tribunalibus, wie dann über fractam pacem zu richten, ein uralt Kaiserliches Reservatum ist) cum pleno Effectu decernatur, et (ad Executionem circulis) demandetur.

Hiernächst wird b) §. 5. eine allseitige mutuelle Garantie beliebet: teneantur omnes hujus transactionis Consortes, universas et singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis discrimine tueri et protegere, und vermög selbiger c) der Art. Pacis Religionis; ferner verpflichten und verbinden Wir Uns; ibidem: so einig Theil oder Stand wider solchen aufgerichteten Frieden den andern jetzt oder künftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heim- oder öffentlich vergewaltigen, oder bedrängen würden, daß die Kaiserl. Majestät wir und Sie (status) auch Unsere und Ihre Nachkommen und Erben alsdann dem Theil oder Stand wider diesen Frieden vergewaltiget, überzogen oder bekrieget würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülf und Beystand leisten wollen und sollen, nach den schon obbeschriebenen Gradibus erläutert, und d) nicht sowohl auf die Casus religionis, sondern generaliter si quid eorum (hoc est, in universis et singulis hujus pacis legibus violari contigerit) gerichtet, darauf e) einem jeden und also vornehmlich Kaiserl. Majestät Jurisdiction salva gelassen, und f) §. 7. allen und jeden Ständen eingebunden, ihr vermeyntlich habendes Recht nicht mit Gewalt, sondern gerichtlich zu suchen. Wobey g) de executione der ausgesprochenen Urtheile prout Imperii Leges constituunt, gehandelt und damit ins künftige alles fein ordentlich, ruhig und schicklich im Reich hergehen möge, i) in §. 8. disponirt: ut Circuli redintegrentur. Dieser Art. 17. wird

auch Receſſu Imperii noviſſ. §. 6. 8) pro norma procedendi contra futuros gravantes confirmirt, und abſonderlich deſſen §. 4. wörtlichen Innhalts wiederhohlet, und als von Erledigung der noch hinterſtelligen Gravaminum und Reſtituendorum die Frage geweſen, ſo haben 9) Caeſar et Status, ohngeachtet es hinterſtellige Caſus reſtituendos ex J. P. betroffen, die Reſtituendos nicht damit an die Creisausſchreibende Fürſten (weilen man wohl geſehen, daß ſolches bey jedem Caſu particulari, abſonderlich, wo ein- und anderer Theil mit ſeiner Nothdurft und Beweißthum allererſt gehört werden muß, ſich nicht thun laſſe), Corpus Evangelicum, auswärtige Kronen und all- und jede Conſortes pacis, ſondern die ordinaire Reichsdeputation verwieſen, mit Befehl 10) die Caſus liquidos ab illiquidis zu ſepariren, jene unaufhältlich zur Execution zu verweiſen, (immaſſen Ihro Kaiſerliche Majeſtät erbietig, die Execut. deſſen, was der Deputation erkennen werde, ohne fernere Cognition anzubefehlen, und würklich verrichten zu laſſen) in illiquidis aber nach genugſamer Vernehmung beyder Partheyen zuzuſehen, ob die vorkommende Caſus ad punctum reſtitutionis ex Capite Amneſtiae et Gravaminum qualificabile, oder welches Receſſus Imperii für eines nimmt, dem J. P., Kaiſerl. Executionsedict, arctiori exequendi modo, Nürnbergiſchen Receß der in den Fällen, ſo durch den Friedensſchluß nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß und conform ſeye; da ſonſten 11) die Caſus dubii, worinnen vorgänglich die Güte zu tentiren, in deren Entſtehung aber ad Comitia prorogata remittirt werden: et hoc quoad Caſus reſtituendos ex J. P. adhuc reſtantes, pro futuro aber 12) diſponirt, Rec. Imper. §. 193. expreſſis verbis: Wir ſetzen und ordnen auch: daß kein Stand gegen den andern, oder deſſen Land und Leute, oder auch gegen ſeine eigene Unterthanen und

Bürger in Religionssachen wider den Friedensschluß mit Gewalt oder eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynet, das Ihm gebühret mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschweret worden, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

Und da inzwischen gleichwohlen der Casus restituendorum ex J. P. nicht völlig erledigt werden mögen, so ist 13) Art. 11. Capit. Leopoldi et Josephi I. klärlich versehen, daß Kaiserl. Majestät männiglich zu dem Seinigen, was annoch aus dem Westphälischen Frieden, Executionsedicten, arctiori modo exequendi, Nürnbergischen Executionsreceß annoch rückständig und vorenthalten (nicht remittendo supplicantes aut restituendos an die Creisausschreibende Fürsten, Kaiserl. und Schwedische Militz, sondern an sich die Kaiserl. Majestät Selbsten) verhelfen sollen und wollen, welches auch also 14) Capit. Carolina Art. 19. bestättiget wird, welchemnach und wann der arctior modus exequendi und Nürnbergische Executionsreceß in vorfallenden Religionssachen pro norma judicandi angezogen werden wollen, solches anderst nicht, als mit dem Unterschied, ob der Casus aus den Restituendis ex Capite Amnestiae et gravaminum zu folge des J. P. arctiori modi exequendi und Nürnbergischen Receß annoch rückständig und vorenthalten, oder ob es ein neues Attentatum contra semel legirimo modo et sine excessu restiturum betreffe, anzusehen ist, da dann in ersterem Fall der Casus liquidus ab illiquido et plane dubio zu separiren, der erstere sofort ad Executionem zu verweisen, der andere, ob er ad restitutionem ex J. P. arct. modo exequendi, Nürnbergischem Receß qualificirt seye, zu untersuchen, der dubius aber ad

Comitia zu remittiren, im andern Fall novi plane attentati per Mandata inhibitoria de non contraveniendo paci Westphalicae cum vel sine Clausula, oder in andern strittigen Sachen nach gemeinen beschriebenen Rechten und norm. Executionis nach Anweisung §. 7. Art. 17. J. P. fürzuschreiten, und zu verfahren seyn wird.

45.

Quibus praemissis auch noch dem nemlichen Tramite, was Kayserl. Majestät auch in Politicis überhaupt in J. P. gelassen worden, progredirt man also

46.

ad 6tum Membrum, quid inter Consortes pacis obtineat, und weilen die Consortes pacis nicht allein Catholisch- und Evangelische Reichsstände und Unterthanen, sondern auch Cäsar und auswärtige Kronen sind, von dem Jure Caesareo aber in vorhergehendem §. ausführlich gehandelt worden, und von den exteris Coronis in nachfolgendem §. gehandelt werden solle, so bleibet es a) so viel die Casus ad Officium Judicis pertinentes, darunter die Unterthanen mit begriffen, anbelanget, bey dem, was davon in §. praecedenti gesaget worden, nur daß b) annoch zu melden, daß die Restituendi nach Anweisung des Nürnbergischen Recessus §. 26. und Recess. Imperii novissimi §. 191. et 193. auch Capit. Josephi Art. 11. sich entweder, wann der Casus dubius, und ex Interpretatione Instr. P. zu decidiren, folglich nach dem Reichstag gehörig an das Churmaynzische Reichs-Directorium, oder sonsten, wann er nicht dubius, gerade an die höchsten Reichsgerichte, keineswegs aber an ein Corpus Evangelicum wenden, und more legali ihr Recht suchen, nicht aber wider den klaren Innhalt §. 30. quantum deinde Art. 5. J. P. sich

des Corporis evangelici Protection ſtecken, und dadurch zwiſchen Haupt und Gliedern, auch dieſer unter ſich Mißtrauen, Zwietracht und Disunion verurſachen ſollten. Quoad Deliberationes Comitiales iſt in §§. 50. et 52. Art. 5. Inſtr. P. die bekanntliche Vorſehung geſchehen, daß, wann ſowohl ex Cauſis pacem religioſam et Weſtphalicam tangentibus, als auch überhaupt in cauſis religioſis omnibusque aliis negotiis, ubi ſtatus tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, ut etiam Catholicis et A. C. ſtatibus in duas partes euntibus non attenta pluralitate votorum ſola amicabilis Compoſitio Platz haben ſolle, dabey es dann billig zu laſſen; ob nun aber c) das Corpus evangelicum ſich dieſer aufgehobenen Pluralitatis votorum et effectus itionis in partes in ordine um der amicabili compoſitioni Platz zu machen, da ſonſten Catholici ante J. P. auf die Pluralität der Stimmen ſo feſt beſtanden, dadurch nicht mißbrauchen, daß ſie die itionem in partes d) auf alle und jede Materien extendiren, daran vielleicht die Compaciſcenten nie gedacht, ſolches ſtehet endlich dahin, und weilen endlich dieſe itio in Partes ein caſuales Werk, ſo ſelten vorkommen mag, ſo ſtünde ſelbige zu ertragen, oder auch durch gütliche Wege auszumachen, geſtalten dann die Worte: et omnibus aliis per ſanam Conſequentiam nicht ad Caſum Catholicis A. C. ſtatibus in partes euntibus, ſondern nur auf den Caſum, ubi ſtatus ut unum Corpus conſiderari nequeunt, id eſt ad jura Singulorum, in ſoweit ſie Jura ſtatuum comitialia nicht betreffen, caereris paribus überall nicht auf den Reichstag gehören, zu appliciren ſind, ſondern primus Caſus omnium aliorum von dem andern per particulas: ut etiam deutlich diſtinguiret iſt, folglich der letztere Punct itionis in partes nicht für ein uni vel alteri parti ex J. P. quaeſitum jus, deſſen ſich ein jeder

Theil nach Belieben gebrauchen möge, sondern für eine Ordnung, wie es zu halten, wann eine scissio in partes sich casualirer ereigne, billig anzusehen ist: e) daß aber Evangelici weiter gehen, sich in denen ihnen beliebigen Materien von denen Deliberationibus publicis separiren, f) einen separatum Senatum in des vorseyenden Evangelischen Churfürsten Quartier unter dem Nahmen Directoris et Corporis evangelici formiren, darinnen g) nicht nach dem in J. P. vorgeschriebenen modo cessantis pluralitatis votorum, et itionis in Partes, sondern wie zu Tage lieget, unter dem Prädominat etlicher weniger präpotenten Ständen die wichtigste Sachen satis tumultuarie et praeposterе proponiren, invitis moderatoribus h) concludiren, zu einem sogenannten voto communi i) bringen, durch selbige k) Leges Imperii einseitig und dictatorie interpretiren, wie in dem satis dubio simultaneo et votorum communium, darauf sofort l) solche Concluſa nicht allein ihren Mitständen, sondern sogar m) Kaiserl. Majestät obtrudiren, ja sogar unterm Prätext gemeiner Glaubensgenossen n) sowohl unmittelbare Stände, als auch o) ihrer Mitständen Unterthanen in Protection nehmen, und p) in solchen und vielen andern Dingen mehr contra praxim etiam quoad Ceremonias regulativam anni 1624. in der Calendersache und sonsten mehr vorkommt, mit Gebot und Verbot procediren, und q) solche ordentlich in das Reich publiciren, folglich r) sich ein mehreres als alle 3 Senatus Imperii zusammen genommen, durch einmüthigen Schluß nicht vermögen, und welches s) ohnstreitig, den Kaiserl. Reservatis privative zustehet, anmassen, sofort denn t) solche Anmassungen wider das Kaiserliche in J. P. wie obgehört, deutlich bestättigte Amt contra ipsum J. P. Art. 8. §. 2. gaudeant, ibi, ne ejusmodi foedera sint contra Imperat. et Imperium pacemque ejus publicam

publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est, mit auswärtigen an dem J. P. keinen Theil habenden, noch zu einiger Garantie oder Mischung in Reichssachen befugten Bündnissen zu besteiffen sich unterstehen, und selbige also platterdings u) praeteriro Caesare wider den deutlichen Innhalt J. P. Executionsproceß, letzteren Reichsabschied, Wahlcapitulation, zumahlen in novis attentatis et gravaminibus, folglich w) cum Excessu zur Execution gebracht wissen wollen, oder x) in dessen Entstehung mit inn- und auswärtigen Waffen drohen, solches ist eine so sehr hart anlaufende unleidentliche Auflehnung nicht allein wider Ihro Kaiserl. Majestät, sondern auch das ganze Systema Imperii, daß es genug ist, solche Attentata zu erzehlen, um deren Unfug aufzudecken, und worgegen in sano intellectu §. 5. Art. 17. J. P. als eine offenbare Ueberfahrung des Friedensschlusses nicht etwa in einem Articulo, sondern dessen allgemeinem Enthalt omnes Pacis Consortes sich billig aufmachen, und den zur Empörung, Zwietracht und öffentlicher Offension Kaiserl. Majestät reipublicae et ejusdem legum nicht allein inclinirenden, sondern auch thätlich ausbrechenden Theil ad repellendam injuriam zum bessern Gehorsam bringen sollten, denn einmahl die Evangelici y) selbst gestehen, daß dieser modus votandi per votum commune in se von ihnen erfunden seye, vide Auth. medit. ad J. P. 52. folglich geben sie z) damit zu, daß Niemand solche Neuigkeit zu dulden schuldig, indem nicht allein das alte teutsche redliche Herkommen, wie bekannt, inter jura recepta gerechnet wird, sondern auch, aa) das Votiren auf dem Reichstag als ein Jus correale, woran das gesammte Reich et singuli in solidum participiren, bb) Kaiserliche Majestät aber dabey das Jus dirigendi

et

et in contentiosis Sententiarum divisionibus authoritatem interponendi zu exerciren haben, anzusehen ist, consequenter, wann gleich der Effectus pluralitatis in einigen Stücken eingeschränket, oder aufgehoben, dennoch cc) daraus noch lange nicht folget, daß demjenigen, in dessen Favor solche Suspension geschehen, mit seinem Voto verfahren, und darinnen schliessen könne, wie oder was Er wolle, unter der Entschuldigung daß das Objectum votandi sein ex J. P. acquirirtes Jus betreffe, darüber Niemand zu sagen habe, in Betracht daß dd) in republica bene ordinata ein solches willkührliches Ausnehmen allerdings nicht angehet, weder in einigem Lege Imperii ausser der vom Gegentheil aufzudringenden neuerlichen noch lange nicht präscribirten Observantia seu Stylo Imperii sich begründet findet, einfolglich dieses widerrechtliche Verfahren ee) weder Res Evangelicorum noch Catholicorum, neque singulatim neque collective sumtorum, sondern reipublicae ist, dabey ff) wenigstens Kaiserl. Majestät eben so viel, oder als Hauptrichter, Lehenherr, Custos et Executor Legum, zumalen über all voriges in Dingen, da es auf Neuerungen, Mißbrauch, Weiterungen, Auflehnen und Empörungen ankommt, noch wohl etliche oder gar viele mehr, als das ganze Reich zu sagen haben, auch hierinnen gg) Evangelici sich mit ihrem Gewissen und Religion oder auch jure quaesito ex J. P. nicht schützen mögen, weilen einmahl ein Modus in rebus seyn muß, das J. P. hh) der Religion auch seine Schranken gesetzet, solche ii) zu erweitern jedem Theil deutlich verboten, die Rem publicam kk) de Caetero in seinem Systemate auch ll) Caesari seine Majestät gelassen, und mm) hoc fine errichtet ist, daß Ruhe, Friede, Einträchtigkeit zwischen Haupt und Gliedern, und dieses unter sich gepflanzet, und unterhalten werden sollte; dahero

dann

dann nn) alle solchem heilsamen Scopo contranitirende Consilia, ausus et attentata an- und vor sich widerrechtlich, verwerflich, folgends von Ihro Kaiserl. Majestät weder zu dulten, noch nachzusehen sind, sondern Allerhöchstdieselbe darunter Aenderung und Verordnung vorzunehmen, allerdings befugt, auch als Römischer Kaiser zu Verhütung, ne quid res publica detrimenti capiat, schuldig, und im Gewissen pflichtig seynd; gestalten einmahl solche Aufdringlichkeiten auch oo) wider die in Instr. Pacis zwischen beyden Religionsverwandten stabilirte par itatem jurium laufet, und pp) es eine gar zu unhinlängliche Sache ist, einen Passum nach dem andern zur Exemtion von aller und jeder Reichs-Jurisdiction zu wagen, das andere gehorsame Theil solchergestalt zum Voraus aus der Parität zu setzen, und demnächst allererst selbiges um ihre facta illegitima zu legitimiren, zu gleicher Aufwieglung und Inobedienz, und es eben so zu machen, zu invitiren, folglich qq) das Reich und Rem publicam nicht in partes vororum ad mentem J. P. sondern in duo Corpora zu scindiren und eine monstrosam rem publicam bicorpoream, dabey einige Concordanz, amicabilis Compositio, jura Societatis et Constatuum, richterliche Ermäßig- oder Vergleichung und Reflexion auf das darunter leidende Vaterland nimmer zu hoffen, re ipsa einzuführen.

47.

Von dem Consortio Pacis exterarum Coronarum, welches das 7te und letztere Membrum, ist nichts weiters zu sagen, als daß 1) von deren ausdrücklichen Garantie, ausser was §. 6. Art. 17. de omnibus et singulis pacis Consortibus und in dem Nürnbergischen Executionsreceß §. 3. vom Beytritt der Schwedischen Militz ad praesentem tum Executionem

tionem pacis in dem Instr. P.; Nürnberg. Abschied, Recessu Imperii novissimo, oder sonsten specifice kein Wort gedacht worden, und ob zwar 2) nichts desto weniger Frankreich und Schweden sich sothaner Garantie nicht begeben wollen, auch der Westphälische Friede 3) in dem Nimwegisch, Ryßwickisch- und Baadischen auch Kannstädtischen und andern Friedensschlüssen und Conventionen confirmirt worden, so ist doch nicht allein 4) solche Garantie intellecru naturali nicht anders, als in extremum Casum, wann, wie man saget, alle Stricke zerreißen, oder wenigstens in dem oben explicirtem sensu 5) §. 6. Art. 17. J. P. zu verstehen, sondern es ist auch dabey 6) wohl zu consideriren, daß solche Kronen durch so viele Infractionen und Feindseligkeiten der Garantie sich allerdings verlustig gemacht haben, und 7) Kaiserl. Majestät in Ihrer Capitulation dahin verbunden sind, keine Protection fremder Gewalten über Reichsstände oder deren Unterthanen zu dulten, sondern solche in ihrem alleinigen Schirm zu halten, und alle caeteras protectiones abzuthun, auch 8) nicht zu gestatten, daß fremde Potenzien sich in Reichssachen mischen, Capit. Leopoldi Art. 8. et 9. wiewohl auch 9) kein Patriot wünschen wird, sich mit Veracht- oder Vorbeygehung des Kaiserlichen Amts durch auswärtige Mächte, oder gar 10) andere Fremde mit der Garantie des Westphälischen Friedens nicht beladene, noch mit den domesticis Imperii etwas zu schaffen habende Potenzien, um ein und andern gravaminis religionis willen, geholfen zu sehen.

III.

Bericht

des Kaiserlichen und Reichskammergerichts

ad Augustissimum

die

Herrschaft Lahr und Mahlberg

auch

andre Gerolzeckische Reichslehen

betreffend

vom Jahr 1676. *)

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Was gestalten Eure Kaiserl. Majestät, sowohl Dero und des Reichs Interesse, als auch der klagenden Parteyen wegen, Unsern allerunterthänigsten Bericht (was es nemlich mit denen an hiesigem Dero Kammergericht der Herrschaft Lahr, und Mahlberg halber, auch anderen Gerolzeckischen Reichs-Lehen geschwebten Strittigkeiten, für eine Bewandniß habe) dermaleins zu befördern und selbigen demnächst einzuschicken nachmahlen allergnädigst befohlen, solches haben aus

Eurer

*) Um seiner Verwandschaft mit Ziffern IX. und X. im 1. Theile willen, scheint er hier eine Stelle zu verdienen.

Eurer Kaiserl. Majestät Befehlschreiben vom 18. Jul. nächst abgeloffenen 1675. Jahrs wir in allerunterthänigstem Respect vernommen.

Nun sind zwar der allhier abgeurtheilten Sachen sehr alte und weitläuftige Acta, Unserer am $\frac{3}{13}$ Dec. 1672. Jahrs an Eure Kaiserl. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Wiederantwort gemäß, damalen alsobald distribuirt worden, es hat aber wegen unterschiedlicher Zufällen der verlangte Bericht nicht alsofort, wie wir es selbsten gern gesehen, ausgefertiget werden können, und bishero verschoben bleiben müssen, da wir denselben Eurer Kaiserl. Majestät hierbey *sub Lit. A.* samt unserer (auf des Reichshoffiscalis der Mandats Sach halber unzeitigen Beschuldigung) allerunterthänigsten Verantwortung *in P.S.* Lit. A. *sub. Lit. B.* allergehorsamst überschicken. Lit. B.

Woraus Eure Kaiserl. Majestät die umständliche Bewandtniß der abgeurtheilten Sachen Gerolzeck *contra* Nassau, als auch den Zustand der noch allhier rechtshängigen Strittigkeiten Baden *contra* Nassau, und wie unverschuldet und ungebührlich hiesiges Dero Kammergericht von dem Reichshoffiscale diesfalls taxirt und angegossen worden, sich allergnädigst referiren lassen können.

Im übrigen bitten Eure Kaiserl. Majestät wir allerunterthänigst, Sie geruhen, in Erwägung der bisherigen geringen Anzahl der Beysitzer, und daß wir sonsten mit anderen wichtigen Rechtfertigungssachen, sehr überhäuft, auch von den bedrängten und seufzenden Partheyen, fast ohne Unterlaß überloffen werden, diese, ohne unser Zuthun oder Verschulden veranlaßte Verweilung in Ungnaden nicht zu vermerken.

Thun damit Eure Kaiserl. Majestät Gott dem Allmächtigen zu ꝛc. empfehlen.

Datum Speyer den $\frac{14}{24}$ Martii 1676.

Eurer Kaiserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste
Kammerrichter, Amtsverweser, Präsidenten und Beysitzer Dero Kaiserl. Kammergerichts daselbsten.

Summarischer Bericht

deren ab Anno 1532. bis 1631. an diesem Kaiserl. und Reichskammergerichte gepflogenen gerichtlichen Handlungen

in Sachen

Hohen-Gerolzeck

contra

Nassau,

die Grafschaft Mahlberg cum pertinentiis darzu gehörigen — sodann zweytens fünf andere Dörfer betreffend.

Auf ausgegangene Ladung haben gleich Eingangs die Beklagte Exceptionem fori declinatoriam fürgeschüzzet, dahin zielend, daß, weilen diese Sache ein vermeint Reichslehen betreffen, und *inter duos Convasallos* schweben thun, dannenhero selbe nicht an dieses Kaiserl. Kammergericht erwachsen, sondern in erster

Instanz

Instanz vor Kaiserl. Majestät als Lehenrichtern, *et coram paribus Curiae* gehöre, bittend, der Ursachen halben sie a Citatione cum Refusione Expensarum zu absolviren.

Dagegen kommen Klägers replicando ein, sagen kenntlichen Rechtens zu seyn, quando Lis est *inter duos Vasallos super feudo*, tum *solum feudi Dominum non etiam parés Curiae simul esse Judices competentes*, und weilen Ihro Kaiserl. Majestät Carl der Fünfte in einem an das Kaiserl. Kammergericht gnädigst abgelassenen Schreiben, de dato Regenspurg am 18. *Aprilis* 1532. auf ihr der Kläger unterthänigstes Ansuchen diese Sache, sonstens vor Sie als ihren rechten und ordentlichen Richter, wie die *formalia* lauten, gehörig, aber in Bedacht Dero merklichen Geschäfte nicht füglich seyn wolle, selbige anzuhören und zu entscheiden, an das Kammergericht verwiesen, und Kläger fürderlichen austräglichen, und unverweigerten zu verhelfen gnädigst anbefohlen: Wie nicht weniger solches zu thun befuget, die ausgegangene Ladung auch darauf gerichtet, bitten nächst Verwerfung eingewandter Exception bedachter ad Litis contestationem anzuhalten ꝛc. Und wie wohl Beklagte hingegen duplicando sich auf eine im ganzen Reich übliche uralte Gewohnheit und Gebrauch, kraft deren, auch im Fall da zwischen zween Lehenträgern oder Vasallen einige Streitigkeit, und Rechtfertigung entstehet, gleichwohl der Lehenherr sammt den *paribus Curiae* zugleich Judices competentes seyn, beziehen, mit dem fernern Angeben, Cameram non esse Judicem Imperatoris delegatum ad Universitatem Causarum in prima Instantia: auch von keiner sonderlichen Kaiserl. Commission wissen, weder daß die Ladung kraft deren ausgegangen, zugeben wollen.

So ist gleichwohl am 7. Jan. 1534. der Bescheid dahin ergangen, daß Beklagte auf beyde eingebrachte Klagen und eine jede absonderlich zu handeln, auch *Litem* zu contestiren schuldig seyen; ferners bey deren Verzögerung am 9. Jan. Lis in Contumaciam pro contestata angenommen; und weiters am 26. Jun. non attenta protestatione reorum super Nullitate, Partheyen fernere Handlung auferlegt worden. Dem zufolg Beklagte, wiewohl mit Fürbehalt eingewandter Exceptionis incompetentiae et protestatione de non consentiendo in Cameram, nisi quatenus et in quantum etc. zur Antwort geschritten, und beyden Theilen bis die also genannte *Octuplicas* gehandelt worden, wie aus dem hienächst folgenden Bericht mehrerem zu ersehen.

Tenor Libelli Imt.

Gangolff und Walther, Gebrüder, Herrn zu Hohen-Geroltzeck und Sulz bringend vor, welcher gestalt ihre Voreltern männlichen Stammes, und sie Kläger selbsten die Burg Malberg sammt deren Zugehör, sodann die Dörfer, Kippenheim, Kippenweiler, Alnersweyler, Nonnenweiler, Ichenheim, Fundenheim und Altheim, im Straßburger Bischoffthum gelegen mit allen Rechten und Zugehörungen, als des Reichs Eigenthum, von den Römischen Kaisern und Königen, als ein altes Mann- und Stammlehen, empfangen, getragen, inngehabt und genossen, besagte Burg und Dörfer aber zum Theil von Beklagtinn Frau Catharinnen, Gräfinn zu Mörß und Sarwerden, und deren Ehegemahl, Graf Johann Ludwigen von Nassau, selbige nunmehr vermeintlich besitzend, ihnen den Klägern fürenthalten werden wollen. Und wiewohl der beklagten Frauen Catharinen

Voreltern, Grafen zu Mörß und Sarwerden, berührte Burg und Dörfer zum Theil vor guter Zeit und langen Jahren inngehabt und besessen, und Sie Frau Catharina dadurch in vermeintlichen Besitz gerathen, so seye dannoch im Jahr 1527. durch tödtlichen Abgang des jungen minderjährigen Herrn Jacoben, Grafen zu Mörß und Sarwerden der Beklagtinn Vaters Brudersohn, der Nahme und Stamm der Grafen zu Mörß und Sarwerden erloschen und ausgestorben. Bitten also, besagte Burg und Acht Dörfer, Ihm als Herren von Hohen-Geroltzeck zuständiges altes Mann- und Stammlehen zu adjudiciren, und Beklagte zu deren Abtretung, cum Restitutione fructuum perceptorum et percipiendorum ac Refusione Expensarum zu verdammen.

Tenor Libelli IIdi.

Gleichfalls haben auch zweytens, vor undenklichen Jahren die Herren von Hohen-Geroltzeck, Klägern Vorfahren und Eltern die Dörfer Friesenheim, Oberwyler, Oberschörfheim, Ottenheim und Heiligenzell, im Straßburger Bischofthum gelegen, mit allen Dero Rechten, und Zugehörungen von Römischen Kaisern und Königen, für ihr altes Mann- und Stammlehen getragen, und genossen, wie Sie Kläger benannte Dörfer annoch zu Lehen vom Reich empfangen und tragen. Wiewohl auch vor undenklichen Jahren, die Herren zu Hohen-Geroltzeck, mit Vorwissen und Bewilligung Ihro Römisch Kaiserl. Majestät als Lehenträger die Grafen zu Mörß und Sarwerden in Gemeinschaft ermeldter fünf Dörfer als ihr, deren von Geroltzeck alt Mann- und Stammlehen auf- und angenommen, und diese kraft berührter Gemeinschaft, selbige also inngehabt, verwal-

verwaltet und genossen. So seyen dannoch durch jetzt erwähnten tödtlichen Hintrit Herrn Johann Jacoben, Grafen zu Mörß und Sarwerden, als letzten des Stammes, besagte in Gemeinschaft genossene fünf Dörfer für den Theil wie die vorige Herren und besonders der letztere zu Mörß und Sarwerden selbige inngehabt und besessen, auf die Klägere Herren zu Hohen-Geroltzeck, als Agnaten des Nahmens und Stammes gefallen, und gekommen. Und weilen selbige von Beklagten vermeintlich besessen, und Ihnen Klägern mit Unrecht fürenthalten werden.

Bitten ebenmässig, nach nunmehr durch berührtes Absterben erloschener Gemeinschaft ihnen besagte fünf Dörfer zu adjudiciren, Beklagte auch zu Deren Abtretung una cum Restitutione fructuum perceptorum et percipiendorum nec non Refusione Expensarum zu verdamuen.

Auf eingeführte erste Klage, gestehen Beklagte in ihren Responsionibus ad positiones Actorum, daß diese beyde Brüder und Kläger als Besitzer des Schlosses ihres Namens und Stammens Geroltzeck ehelich gebohren, und von denen Herrn von Geroltzeck absteigender Linien herstammen, dann weiters, daß die Burg Malberg sammt ihrer Zugehör und bestimmte Dörfer, einem Römischen Kaiser und heiligen Reich Jure directi Dominii von undenklichen Jahren angehörig und zuständig gewesen, auch noch seyn. Und wiewohl Herr Heinrich von Lar berührte Burg und Dörfer als Lehen von denen Römischen Kaisern und Königen höchstseliger Gedächtniß empfangen, und getragen so widersprechen gleichwohl dem, so ex adverso fürgeschützet werden will, daß besagte Burg und Dörfer, deren von Geroltzeck alte Mann- und

Stamm-

Stammlehen seyen, weder hoc Titulo et in ea qualitate bey ihnen Klägern und Dero Voreltern noch bey Beklagten und ihren Vorfahren der Kläger Collateralverwandten von denen Römischen Kaisern und Reich empfangen und getragen worden. Mit Zuthun, daß der Kläger Vorfahren, Dero vermeintlich habende Rechte, wissentlich und kräftig renunciirt, dannenhero obwohl Beklagte oft genannte Burg und Dörfer zum Theil als von ihren Voreltern, denen Grafen von Mörß, und Sarwerden, welche selbige von undenklichen Jahren besessen und auf sie devolvirt, annoch innhaben und besitzen. Sie auch nicht in Abrede seyen, daß im Jahr 1527. Herrn Johann Jacob der letzte des Namens und Stammens von Mörß und Sarwerden, ihr Beklagtinn Vaters Brudersohn ohne Hinterlassung einiger Kinder verstorben, so thue dannoch der Kläger aus ihren irrigen, und diesseits widersprochenen praesuppositis gemachte Schluß, und daraus formirtes petitum auf kenntlichem Ungrund beruhen, derhalben bittend sie von obiger nichtiger Klage zu absolviren ꝛc.

Dann weiters die zweyte Klage und darinn bestimmte fünf Dörfer anreichend, widersprechen Beklagte, daß die von Geroltzeck die Halbscheid der fünf Dörfer, welche sie Beklagte innhaben und besitzen, vom Reich, für ihr alt Mann- und Stammlehen empfangen, mit Zuthun, daß sie von dem übrigen halben Theil, den beyder Klägern Vorfahren vor Zeiten besessen, hernachmalen aber an die Marggrafen von Baden erstlich versetzet, und endlich verkaufet, keine Wissenschaft tragen, ob selbige Lehen oder Eigenthum seyen. Gestehen auch keineswegs, daß Herr Heinrichen von Geroltzeck Antheil, oder fünf Dörfer, so hernachmals auf die Grafen von Mörß und folgends sie Beklagte selbsten gekommen, Lehen seyen,

seyen, sondern Jure directi Dominii von Ihnen allzeit, und noch besessen werde.

Gleichfalls seye auch in facto irrig, daß die Grafen von Mörß, von denen zu Gerolzeck mit Kaiserl. Majestät. Bewilligung in Gemeinschaft der fünf Dörfer, als der Kläger altes Mann und Stammleben aufgenommen, sondern erweißlich, daß selbiger Antheil erblich auf die Grafen von Mörß kommen, und wann schon durch Absterben Herrn Johann Jacoben, Grafen von Mörß, selbiger Stamm ausgegangen und erloschen, so können dannoch die Kläger, aus angeregten Ursachen an dem Antheil, welchen die Beklagte besitzen, keinen rechtmäßigen Anspruch oder Forderung haben.

1) Diesemnächst übergeben Beklagte zu Behauptung ihres Rechtens, *Articulos defensionales*, führen darinn an, welcher Gestalt Kaiser Sigismund im Jahr 1400. Herrn Heinrichen von Gerolzeck mit Malberg und denen acht Dörfern erster Klage dahin belehnet, daß nemlich bey desselben erfolgenden tödtlichen Abgang ohne eheliche Leibslehenerben männlichen Geschlechts, seine Töchter in die Lehen succediren, und selbige erben sollten, dadurch gedachten Herrn Heinrichs Töchter selbiger Lehen fähig gemacht, dazu habilitiret, und wann schon berührte Lehen fürhin ihrer Natur und Eigenschaft nach rechte Mannlehen gewesen wären, so seyen dennoch selbige hiedurch verwandelt, und zu weiblichen Lehen geworden.

2) Dann weiters haben gedachter Herr Heinrich seinem Tochtermann, Graf Johann von Mörß und Sarwerden, wegen acht tausend Gulden zum Wittumsitz auf genannte Stadt und Burg Malberg dergestalt gemacht und geordnet, daß

nach

nach seinem Tod selbige fallen sollen auf seiner Gemahlin Frau Adelheiden, nächste Erben, gleichwie auch geschehen, und nicht allein die in erster Klage berührte Güter, sondern auch die Stadt und Herrschaft Lar sammt denen fünf Dörfern zweyter Klage, kraft oberwehnter Kaiserl. Begnadigung und darauf erfolgter Ehepacten auf Graf Jacoben, und Grafen Johann von Mörß den zweyten, Frau Adelheiden

3) und Grafen Johann des Ersten ehelichen Söhne mit rechtmäsigem Titel gekommen, und drittens von Ihnen und Dero Descendenten, darunter die Beklagtin, Frau Catharine, mehr als hundert Jahren solcher Gestalt ruhelich ohne einiges Mensches Intrag besessen und genutzet, was davon Lehen gewesen, nemlich Malburg sammt den acht Dörfern erster Klage, von Römisch Kaiserl. Majestät zu Lehen empfangen, getragen, und vermannet, auch also deren von Geroltzeck angemassetes Recht hiedurch gnugsam ausgetilget und erloschen.

4) In mehrer Erwegung, daß zum vierten Beklagter Graf Johann Ludwig von Nassau mit Verwilligung weyland Kaisers Maximiliani bey Leben, und mit Wissen Graf Jacoben von Mörß, Frau Catharinen Vaters Bruder, in Gemeinschaft der Güther kommen und gesetzet worden, auch selbige in der Qualität vermannet.

5) Zumalen auch fünftens nach Absterben Herrn Heinrichen von Geroltzeck, alle damalen im Leben sich befindende Herren von Geroltzeck, von welchen jetzige Kläger herkommen, und deren Erbschaften agnoscirt haben, nicht allein freywillig und öffentlich bekannt, daß sie an gedachte Herrschaften keine Gerechtigkeit gehabt, noch haben mögen, und daß sie dessen gänzlich und gründlich berichtet seyn, sondern auch aller und jeder Gerechtigkeit, so sie daran

haben möchten oder könnten, gänzlich und gar verziehen, und sich begeben haben. Als nemlich Herr Jörg von Gerolzeck, Thumherr zu Straßburg, die vier Gebrüder Herr Heinrich, Jörg, Conrad und Hanß, Herrn von Gerolzeck und Sulz, wie auch Walther von Gerolzeck, der Kläger Proavus, für sich und seine Söhne im Jahr 1429. plenissime und in optima forma sich verziehen.

6) Gleichergestalt haben auch Diebold von Gerolzeck der Kläger Großvater und dessen Brüder, Herr Jörg und Herr Hannß, nachdem zwischen Ihnen und Grafen Johann von Mörß dem Ersten, einige Irrung und folgends eine Fehde daraus entstanden, mit jüngst ermeldten Grafen Johannsen Söhnen, im Beysenn und auf Interposition guter Freunde transigirt, sich gänzlich verglichen, aller Ansprach auf die Herrschaft Lar, deren Schlössern, Städten, Dörfern ꝛc. für sich und ihre Nachkommen, aufs bündigste renunciirt, darneben auch berührte Transaction und Renuntiation, mit einem löblichen zu Gott und den Heiligen geschworenen Eid bestättiget, weder denen auf einige Art und Weise zuwider zu handlen versprochen, mit Zuthun, daß unter die Herrschaft Lar die fünf Dörfer zweyter Klage begriffen, Lar und Malberg allzeit für einerley Herrschaft gehalten worden, und daß deren Besitzer sich allein von Lar und nicht Malberg geschrieben, sammt angehefteter Bitte, sie aus obigen gründlichen Ursachen von angestellter Klage zu absolviren und frey zu sprechen.

Diesemnach haben Partheyen in Materiam Responsionum ad Articulos, Acceptationum der gerichtlichen Geständnissen, admittendorum additionalium und dergleichen zufälligen Puncten, mehrmalen ad Duplicas, in Causa sprati aber, bis die also genannte Octuplicas inclusive, fast weitläufig und mit vielfältigen verdrießlichen Erwiederungen gehandelt

und

und disputirt: damit aber beyderseits Gründe und Gerechtsame desto klärer und deutlicher begriffen werden mögen, wird fast nöthig seyn, selbige verschiedentlich zu examiniren und gründlich zu erwegen.

So viel dann der Klägern erste Klag oder Action belangen thut, bestehet deroselben Fundament oder Grundveste ihres Fürhabens hauptsächlich in Erweisung, daß Mahlburg sammt Zugehör, dann die acht specificirten Dörfer der von Geroltzeck alt Mann- und Stammlehen seyen.

Zu welchem Ende Kläger erstlich wiederholen der Beklagten auf ihr übergebene positionales gegebene gerichtliche Antwort und Geständniß des Innhalts ꝛc. daß die Burg Mahlberg sammt deren Zugehör und bestimmte acht Dörfer einem Römischen Kaiser und heiligen Reich, Jure directi Dominii von undenklichen Jahren angehörig und zuständig gewesen, und noch seyen. Mit Zuthun, daß Walther von Geroltzeck, der erste dieses Namens (davon in actis Meldung) Mahlberg und was darzu gehöret, item was gegen dem Rhein liegt, es seye das Rieth oder sonsten darunter die acht Dörfer zu verstehen, besessen und inngehabt, wie solches aus einem Theilungsbrief de Anno 1277. sub Num. Cam. 30. kraft dessen berührte Güther, neben andern Herrn Heinrich und Walthero II. von Geroltzeck, zu gefahlen beweißlich. Dieweil dann jetztgedachter Walther der erste communis omnium stipes die Güther erster Klage besessen und genutzet, diese aber Beklagten Geständniß nach Jure directi Dominii von undenklichen Jahren dem Reiche zuständig, als gebe der Schluß von selbsten, daß sie deren von Geroltzeck alt Mann- und Stammlehen seyen.

Zweytens erhelle dessen Wahrheit noch deutlicher aus einem Lehenbrief Pfalzgraf Ludwigen

als Vicarien des Reichs (zu Zeiten, da desselben Herr Vater, König Ruprecht, über die Berge verreiset gewesen) im Jahr 1401. ertheilet, darinn Er Heinrichen von Geroltzeck Herrn zu Lar, mit der Burg Mahlberg, das Dorf Kippingen und den Rietgang in der Mortenauter (darunter die andern Dörfer begriffen seyn sollen) gelegen, in aller der Masse belehnet, wie die Formalia lauten) als dieselben Lehen an Ihn von seinen Fürfahren und Elteren redlichen kommen seynd. Mit der ferneren Anzeige, daß, weilen dieser Henrich von Lar, des communis Stipitis Waltheri primi Enkel gewesen, dannenhero kraft der Wörter Fürfahren und Elteren ohnwiedertreiblich erfolge, daß communis Stipes Walther der Erste selbige Güther schon als Lehen innen gehabt und besessen, und also deren von Geroltzeck alt Mann, und Stammlehen seyen.

Drittens werde dieses ferners bestättigt mit einem Lehenbrief von Kaiser Heinrich dem Siebenden de Anno 1312. auf Walthern von Geroltzeck den Jüngern oder Dritten des Waltheri II. Sohn sprechend, dessen Abschrift zwar nicht producirt, die Clausula concernens aber beklagten Theils um ein feudum haereditarium daraus zu erzwingen, anfangs in Octuplicis mit diesen formalibus angeführt wird. Nobilis Vir Waltherus de Geroltzeck junior, fidelis noster dilectus nobis expofuit humiliter supplicando, quatenus cum Nobilis Vir Waltherus de Geroltzeck, Advocatus noster provincialis, Pater suus Castrum Mahlberg situm in der Mortenaw cum omnibus suis pertinentiis, quod idem Waltherus et Praedeceſſores sui a Nobis et Anteceſſoribus noſtris in feudum tenebant, et suis manibus resignarit, ipsum sibi eodem modo in feudum concedere dignaremur.

Dar-

Darzu kommen viertens die praesumptio Juris, quod feudum de cujus Principio seu primo acquirente non constat, in dubio potius praesumatur vetus seu antequam quam novum pervulgata.

Denen auch zum fünften die folgende Belehnungen mit mehreren beypflichten, als in Specie vom Kaiser Sigismundo de Anno 1432. darinn Diebold von Geroltzeck der Kläger Proavus, sammt seinen Brüdern mit der Burg Mahlberg und Zugehör, dann auch die acht Dörfer, wie die an sie von den Edelen Henrichen von Geroltzeck, Herrn zu Lar seligen, kommen und gefallen seynd ꝛc. belehnet worden.

Item noch ein Lehenbrief von Kaiser Carolo V. de Anno 1523. auf Gangolf den ältern und Sie beyde Kläger gerichtet, kraft dessen Vater und Söhne mit denen Gemeindörfern bey der Klage sammt Mahlberg, wie daß ihre forderen Herren zu Geroltzeck von Alters her gehabt haben, belehnet worden. Darinn ferners merkwürdig enthalten, daß aus etlichen verhinderlichen Ursachen, insonderheit, daß die Geroltzeckische ihro alten Lehenbriefs in der Eroberung des Schlosses Geroltzeck etliche Jahr lang privirt gewesen, Mahlberg sammt Zugehör und denen Dörfern erster und anderer Klage, nur zum Theil und nit gar zu Lehen empfangen, und bishero getragen worden seynd.

Ebener Gestalt und fast mit denselben formalibus seynd nach Absterben Gangolffen des ältern, dessen beyde Söhne Gangolff und Walther von Carolo V. im Jahr 1530. mit jetzt erwehnten Güthern beyder Klagen belehnet. Wider angeführten Beweißthum, und dessen ersten Punkt in specie excipiendo sagen Beklagte, daß zwar die Güther erster Klage nunmehr von langer Zeit des Reichs Eigenthum,

und folgends qualitate feudali afficirt gewesen, gestehen aber nicht, daß Walther der Erste selbige als Lehen, sondern als sein Eigenthum besessen, und wollen, daß Herr Heinrich von Lar des Waltheri I. Nepos, selbige erst dem Kaiser als Lehen aufgetragen habe, wiewohl nun dieses letztere in den Actis mit keinem Schein der Wahrheit beygebracht, dannenhero an Seiten der Kläger darauf geantwortet wird, quod nemo praesumatur suum jactare ac Allodium in feudum convertere, et se suosque Haeredes tanto onere et incommodo gravare voluisse, sonsten auch ein widriges aus anderen der Kläger Documentis zu schliessen: So bemühen sich dannoch Beklagte zu beweisen, daß diese Güther tempore Waltheri I. nicht Lehen, sondern Eigenthum gewesen, weilen 1) in angezogener Erbtheilung de Anno 1277. enthalten, daß Heinrich und Walther von Gerolzeck mit Henrichen Grafen von Veldenz die vom Walther angeerbte Leute und Guth getheilet haben, dannenhero erfolglich, daß die darinnen benannte, darunter auch die controvertirte Güther begriffen, derselben Qualität, nemlich Erbgüther müßten gewesen seyn.

Zumahlen auch 2) Henrich von Veldenz als ein Extraneus seu extra familiam Gerolzeck, und vermuthlich des Waltheri I. privignus, Stief oder angebrachter Sohn, daran Theil gehabt, welches nicht hätte geschehen können, wofern berührte Güther Lehen gewesen wären. Es erwiedern aber hierauf die Kläger, daß gedachter Henrich von Veldenz kein Extraneus oder Stief-Sohn des Waltheri I., sondern dessen rechter ehelicher Sohn und also des Henrici und Waltheri II. von Gerolzeck (in besagter Erbtheilung de Anno 1277. benannt) Germanus vel Consanguineus frater, wie nit weniger ihr der Kläger Abavus gewesen seye, immassen sie alle drey

darinn

darinn Brüder genannt werden, und sonsten Heinrich von Veldentz, wofern er nicht des Waltheri I. ehelicher natürlicher Sohn gewesen, an dessen Verlassen: und Erbschaft ab intestato, wie geschehen, kein Theil haben, weder in besagter Division mitkommen können, dabey fügend, daß, weilen ihrer zwey Brüder ein und denselben Nahmen Heinrich geführet, dahero ad distinctionem der eine von Veldentz, der andre von Geroltzeck sich geschrieben, und könne im übrigen wohl seyn, daß Henrich von Veldentz a Walthero I. bey Agnesen, Gräfin von Veldentz, und die andere beyden Söhne, bey einer anderen Frauen gezielet seyen. So viel aber die Wörter oft ermeldter Theilung de Anno 1277. anererbten Leut und Guth anreiche, darauf erstatten Kläger diesen Bericht, daß die drey Brüder damalen ihre sowohl Lehen als eigenthümliche in besagter Erbtheilung specificirten Güther unter sich getheilt, ziele also das Wörtlein angeerbte auf beyderley, ganz ohne aber, daß daraus erzwungen werden könne, daß Mahlberg cum annexis auch eigenthümlicher Qualität damalen gewesen, anerwogen solchenfalls daraus folgen müßte, daß auch andere darinn benannte Stück so kenntliche Lehen seyn, Eigenthum wäre.

Drittens um die eigenthümliche Qualität in beyden Klagen specificirter Güther zu erweisen, beziehen sich Beklagte auf eine alte Cession oder Transport des Waltheri II. et conjugis Susannae von Verdt de Anno 1311. Kraft deren sie ihren Enkelen ex Walthero III., so weib- als männlichen Geschlechts, ohne Unterschied Lar und Mahlberg übergeben.

Dann viertens ein Kaufbrief de Anno 1357. darinn Johann von Geroltzeck, sammt seiner Schwester Kunigunda Henrichen von Geroltzeck Frau

Adel-

Adelheiden Vater ihren Antheil und Recht, so sie an der Stadt und Burg Mahlberg gehabt, und was darzu gehöret, gleichwie sie von ihrer Mutter seel. es ererbet, und damit begütert gewesen, verkaufen und übertragen ꝛc. darab schliessend, daß denen Geschichten zufolg, beyder Klagen Güther, indem auch die Weibspersonen deren fähig gewesen, und selbige ohne einzigen Consens oder Bewilligung veralienirt und verhandelt worden, in allen Zeiten für allodial oder eigenthümlich gehalten, und erst bey Regierung der Römischen Königen Ruprecht und Sigismund, von welchen die älteste Belehnungen herkommen, solche Qualität verwandelt, und die Güter bey Lebenszeiten Henrichen von Geroltzeck, der Kläger Collateral-Agnaten erst zu Lehen geworden, daß also die Kläger ganz keine Ansprüche daran haben können; solches nun zu hintertreiben, sagen Kläger, daß diese vermeinte Cessiones et Venditiones Bonorum feudalium de qua qualitate ex aliis publicis Documentis constat, ipso Jure null und nichtig, dann ferners als res inter alios acta, zu consideriren stehe, und also von keiner Kraft oder Würkung seyen, weder ihnen zu einigem Nachtheil gereichen können. Es setzen zwar Beklagte noch zum fünften hinzu, quod quaelibet res in dubio praesumarur libera et potius allodium quam feudum, usquedum contrarium probetur: Diese praesumptio Juris aber werde erstlich durch ihre eigene Bekänntniß, quod Jure directi Dominii Bona sint Imperii, zum andern per adducta Documenta publica, dann auch drittens per fortiorem praesumtionem quod scilicet Comitatus et Baronatus in Romano-Germanico Imperio potius feudales quam allodiales esse credantur, elidiret, und also diese der Beklagten Exception wider der Kläger erst angezogene Beweißthum replicando zernichtet,

Pfalz-

Pfalzgrafs Ludwigen als Vicarien des Reichs an Henrichen von Geroltzeck Herrn zu Lar Anno 1401. ertheilten Lehenbrief betreffend, wollen Beklagte zwar dafür halten, daß die Wörter: als dieselben Lehen an ihn von seinen Vorfahren und Eltern redlichen kommen seynd, nur narrative forsan ad Relationem Henrici de Lar investituram petentis, allda wiederholet, und also keinen rechtlichen oder genugsamen Beweißthum, quod feudum sit vetus, mit sich führen, oder daß aufs wenigste aus den vorigen Cessionibus et alienationibus so viel zu ersehen, daß es pro feudo foemineo vel mere haereditario zu halten.

Klagenden Theils aber wird diesen beyden Exceptionibus widersprochen, und darauf replicirt, daß nemlich die formalia der jüngeren Belehnungen gemeinlich aus den vorhergehenden und älteren gezogen, und also selbige nicht pro nudis Narratis in Negotio hoc antiquo zu halten seyen. Dann weiters, quod feuda in dubio potius praesumantur propria seu regularia, quam impropria seu irregularia, v. g. foeminea vel haereditaria, usque dum contrarium liquide probetur, dazu die angezogene richtige Cessiones et alienationes ohnkräftig, als wären auch rechtlicher Muthmassung nach die quästionirten Güther für recht alt Mann- und Stammlehen zu achten, wiewohl auch Beklagte etlicher Rechtsgelehrten Meinung nach der Kläger viertem Argumentum, quod feudum in dubio praesumatur vetus seu antiquum, dahin beschränken wollen, daß solches allein statt habe, quando afferens feudum esse antiquum, est in ejus possessione, und daß bey Ermanglung dieses requisiti berührtes axioma den Klägern in keinerley Weise fürträglich seye: da gleichwohl de primo acquirente allhie keine Nachricht, die herbey gebrachte Lehenbriefe nichts davon melden, sondern vielmehr deutlich daraus zu schließen, daß Mahlberg cum

pertinentiis und acht Dörfern a Walthero I. utpote communi ſtipite, als ein Lehen beſeſſen, und alſo nach Abſterben Heinrichen von Lar, ohne Hinterlaſſung männlicher Lehenserben Innhalts Kaiſers Sigismundi im Jahr 1432. an Diebolten von Gerolzeck der Kläger Großvatern ertheilten Lehenbriefs, auf ihn gefallen, auch ferners durch Kaiſer Karl des Fünften zween Belehnungen, der Kläger Vatern, und ihnen Klägern ſelbſten ſolche Lehen beſtättiget. Als bleibt ihr der Kläger Grundfeſt oder fundamentum Actionis, beklagten Theil dawider eingewandter Special-Exceptionum ohngehindert, billig in ſeinen Würden und vollkommenen Kräften.

Die zweyte Klag und darinn beſtimmte fünf Dörfer anreichend, ſetzen Kläger zu Bewährung ihrer Intention, zwey Fundamenta und Grundveſte, deren erſtes dem vorigen gleich, daß nemlich berührte fünf Dörfer ihr alt Mann- und Stammlehen ſeyen, auch in ſolcher Qualität bey ihren Vorfahren ohnzertheilt genutzet und beſeſſen. Dann zweytens, daß die Grafen von Mörß und Sarwerden, erſt im Jahr 1455. von Diebolten von Gerolzeck, der Kläger Großvatern, in Gemeinſchaft benannter fünf Dörfer, mit Bewilligung Kaiſerl. Majeſtät auf und angenommen, und alſo nachdem das Haus ausgeſtorben, nunmehr deren Halbſcheid duplici Jure auf die Kläger gefallen, und gekommen ſey.

Bringen zu Beſtärkung benannter Grundveſten erſtlich ein Lehenbrief vom Römiſchen König Wentzlaw de Anno 1384. kraft deſſen Walther von Gerolzeck, der Kläger proavus, mit den Dörfern Frieſenheim, Oberwyler, Schöpfen, Zueßwyler und Schetterswald, in aller der Maſſe als die ſeine Eltern recht und redlich auf ihn hergebracht haben (wie deſſen wörtlicher Contexte lautet) belehnet worden, daraus

schließend, daß es ihr alt Mann- und Stammlehen seye.

Dann zweytens der Grafen von Mörß Auf- und Annehmung in die Gemeinschaft der fünf Dörfer zweyter Klage darzuthun, produciren zwey Lehenbrief vom Kaiser Friederichen de Annis 1455. et 1471. des Innhalts: daß Ihro Majestät auf Anhalten und Begehren Diebolten von Geroltzeck so der Kläger Avus gewesen, die Dörfer Friesenheim, Oberwyler, Oberschöpfen, sammt denen Wildbännen in der Herrschaft Geroltzeck, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, wie sie von Ihro Majestät und dem Reich zu Lehen rühren, und erblich auf ihn Diebolten gekommen und gefallen seyn, in Gemeinschaft zu dem Edlen Graf Jacoben von Mörß, als ein Reichslehen verleihen, und reichen, um selbige deren Lehenrechten und Herkommen gemäß in Gemeinschaft mit einander zu genießen und zu gebrauchen.

Daneben auch drittens, ein Lehenbrief vom Kaiser Maximilian de Anno 1500 auf Gangolfen von Geroltzeck, der Kläger Vatern gerichtet, darinn Ihm die gemeinen Dörfer Friesenheim, Ottenheim, Heiligenzell und Schöpfen mit allen ihren Zugehörungen, so von Ihro Majestät und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, und von des Gangolfen Vorfahren, Herrn zu Geroltzeck, an ihn erblichen kommen und gefallen, lehensweise zu nützen und zu genießen übergeben worden, dabey auch absonderlich zu beobachten, daß in diesen letzt angezogenen vier Lehenbriefen, zwar nicht alle fünf Dörfer zweyter Klage, sondern nur drey oder vier davon specificirt und benannt stehen, jedoch die andern darunter begriffen, als welche der benannten Dörfer Schultheissen unterworfen, und unter deren Stab gehörig seyn, und derhalben nicht absonderlich gesetzet, sondern unter dem

Wort, der Lehenbrief mit allen ihren Zugehörungen, verstanden werden müssen. Gleichwie zum vierten, berührte fünf Dörfer in denen bey erster Klage angezogenen zween Lehenbriefen Caroli V. de Annis 1523. 1530. auf Gangolf den ältern der Kläger Vatern, und sich beyde Kläger selbsten sprechend, eigentlich und specifice benannt werden, mit Beyfügung, daß der Herr von Gerolzeck und Vorfahren selbige also besessen und genossen.

Und daß oft ermeldte fünf Dörfer also in Gemeinschaft von denen von Lar und Gerolzeck genutzet und gebrauchet, solches beweisen mit einem Vertragsbrief de Anno 1455. zwischen Marggrafen Carolen von Baden und Graf Jacoben von Mörß an einem, und Diebolten von Gerolzeck am andern Theil aufgerichtet, darinnen eigentlich beschrieben und enthalten, welcher Gestalt Irrung und Speen zu vermeiden, die gemeine Dörfer in Gemeinschaft zwischen Lar und Gerolzeck sollen genossen werden, jedoch, mit Ausschliessung derjenigen Aecker, Höfen ꝛc. so ein jedweder absonderlich und ausserhalb jetzt berührter Gemeinschaft darinn hat und besitzet, zu welchem Ende auch weiters beygelegt wird ein Reversbrief von Marggrafen Christophen von Baden de Anno 1481. kraft dessen Marggraf Christoph sich verbunden, die Halbe der specificirten fünf Dörfer, so er Diebolten von Gerolzeck cum pacto de retrovendendo abgekaufet, ihm gegen Erlegung des Kaufschillings wieder abzutretten und einzuräumen.

Und ferners eine Renuntiation, oder Verziegsbrief Gangolfen von Gerolzeck de Anno 1502. kraft dessen er dem pacto de retrovendendo, vel Juri reluendi gegen Erlegung 2195 Rheinischer Gulden, für sich und seine Erben renunciiren thut, dabey versprechend innerhalb Jahrszeit, Ihro Kaiserl. Majestät den

verkauf-

verkauften halben Theil der fünf Dörfer aufzugeben, und gehorsamst zu ersuchen, den Marggrafen von Baden damit zu belehnen, dann weiters sich zur Wehrschaft verbinden.

Item daß er die Unterthanen berührter Dörfer, die Erbhuldigung dem Hause Baden zu leisten anhalten, letztlich auch, weilen des Gangolfs beede Söhne noch minorennes, Confirmationem hujus renuntiationis bey dem Landgericht zu Rottweil oder einem andern verschaffen wolle.

Diesen der Kläger Beweißthumen widersprechen Beklagte folgendergestalt, daß nemlich die primo loco angeführte Belehnung vom König Wenzlaw de Anno 1384. den Klägern nicht fürträglich, zumahlen Herr Walther, welcher darinn belehnet, nicht der Kläger proavus, weder ex Linea Veldentia, sondern dessen patruelis und collateralis seye. Nemlich Herr Walther, welcher die Elisabeth von Lichtenberg zum Gemahl gehabt, und Herrn Heinrich von Lar Bruder gewesen.

Darauf aber wird klagenden Theils replicirt, daß der eingewandten Exception Ohnerheblichkeit genugsam zu ersehen, wann man nur die Zeiten, da diese beyde Walther gelebet, ansehen thue, da sich dann befinden werde, daß des Waltheri ihres Proavi Lebenszeit eigentlich, aber des Waltheri III. keineswegs mit dieser Belehnung übereinkomme.

Dem auch noch weiters beypflichte, was ihres Theils pro secundo angeführt worden, daß dieses Waltheri Sohn Herr Diebolt, diese Güther besessen, und die Grafen von Mörß im Jahr 1455. und 1471. in Gemeinschaft berührter Dörfer auf- und angenommen; dahero zu vermuthen, daß selbige von seinem Vater auf ihn gekommen, und dieser vom König Wenzlaw damit investirt gewesen.

Jetzt erwehnte Annehmung de A. 1455. et 1471. zur Gemeinschaft in die fünf Dörfer anreichend, sagen Beklagte, daß es res inter alios acta, derhalben sie nicht angehe, oder sonsten, daß die Contenta des Lehenbriefs etwa aus des Diebolten von Geroltzeck irrigen und einseitigen Narratis genommen, Ihnen den Beklagten, an ihrem von langen Jahren her wohlhergebrachten Besitz und Recht besagter Dörfer ganz ohnnachtheilig. Führen zu dessen Bestärkung an, daß 1) Ottenheim eines von den fünf Dörfern laut der Grundtheilung de Anno 1277. Henrichen von Veldenz zur Halbe die ander Halbscheid aber Henrichen von Walther von Geroltzeck, welcher letzte der Beklagtinn Abavus gewesen, zugefallen, und also fast zweyhundert Jahren vor der prätendirten Aufnehmung in die Gemeinschaft in ihrer absteigenden Linien genutzet und genossen, ebener Gestalt werde zwar auch in besagter Aufnahm in die Gemeinschaft der Wildbänn in die Herrschaft Geroltzeck gedacht, da gleichwohl aus oft angezogener Theilung vom Jahr 1277. kundig, daß selbige damahlen unter die drey Brüder insgemein geblieben, daß also den Beklagten zu Nachtheil kein fester Schluß daraus genommen werden können, bevorab da in den Belehnungen Kaiser Friederichen nur drey Dörfer, als Friesenheim, Oberwyler und Oberschöpfen benannt, Ottenheim und Heiligenzell aber mit keinem Wort bezeichnet werden, dann zu mehrer Bewährung, daß die Dörfer zweyter Klage schon längst vor der vermeinten Aufnahme zur Gemeinschaft bey Beklagtinn Vorfahren besessen und genutzet seyn, beziehen sich auch auf einen compromißlichen Ausspruch de Anno 1403. zwischen Walthern und Henrichen von Geroltzeck, nach dessen Innhalt, Henrich, von welchem Beklagte herstammen, das Gerichte in Friesenheim, Oberwyler, Schöpfen und Heiligenzell zu bestellen angesetzt

worden. So erhelle auch weiters aus einem bereits vorhin angezogenen zwischen Marggrafen Carl von Baden, und Graf Johann Jacoben von Mörß an einem, und Diebolten von Geroltzeck am andern Theil gemachten Vergleich oder Transaction, Anno 1455. in festo Corporis Domini datirt, daß die Dörfer Friesenheim, Oberwyler, Heiligenzell, Oberschöpfheim, Ottenheim ꝛc. damalen schon zwischen beyden Theilen gemein gewesen, nun seye aber die vermeinte Aufnahm zur Gemeinschaft zwar eodem anno, aber in festo Bartholomaei datirt, und also später erfolget, darab dann deutlich zu ersehen, daß Beklagter schon undenkliche Jahren vorher berührte Dörfer zweyter Klage inngehabt und besessen. Und da schon diesem allem nicht also, dieweilen gleichwohl die Kläger wie kenntlich, ihren Antheil der fünf Dörfer an das Haus Baden veräussert und verkauft, als hätten sie nunmehr sich des Juris accrescendi nicht zu erfreuen, quod portio accrescit portioni, ubi vero nihil manfit, non habet Jus accrescendi, ubi pedem figat. Dieweilen auch diese Veräusserung ohne Willen und Vorwissen der Beklagten geschehen, seye daraus abzunehmen, daß ein jedweder seinen Theil pro diviso besessen, und davon nacher Wohlgefallen zu disponiren berechtiget seye, dann sonsten Kläger ihren Antheil zu verkaufen, nicht bemächtiget gewesen, daß also weder Gemeinschaft, oder also genannte simultanea investiturae dießfalls befindlich. Zu geschweigen, daß Beklagte berührte fünf Dörfer länger als hundert Jahre zur Halbscheid besessen, und also contra quoscunque legitime präscribirt, daneben haben Beklagte von den letztabgestorbenen Grafen Johann Jacoben von Mörß nur die fünf Dörfer Jure accrescendi bekommen, und weilen Kläger dessen Antheil allein prätendiren, jetzo aber den halben Theil fordern, sic eos re plus petere, und seyen derhalben

mit ihrer Ansprach abzuweisen. Dann so viel die übrigen Theil betreffen thut, habe Graf Johann Ludwig von Nassau einen achten Theil von seinem Schwähervater Graf Jacoben von Mörß bekommen, und seye damit vom Kaiser Maximiliano im Jahr 1544. besämmtlich mit ihm belehnet worden, den noch übrigen vierten Theil aber, haben die zeitliche Grafen von Mörß an das Haus Baden übertragen, und gehe die Beklagte solches nicht an, ganz ohne aber, daß sie dessenthalben sollten können besprochen werden.

Hierauf zu repliciren beharren die Kläger darauf, daß ihr Proavus Walther von Gerolzeck, die fünf Dörfer ganz und ohnzertheilt besessen, und daß deren Halbe erst bey Zeiten ihres Großvatern Diebolten den Beklagten gemeinschaftlich geworden, zumalen Herr Walther simpliciter und ohne Meldung der Gemeinschaft, wie in folgenden Investituren beschehen, damit belehnet; wann auch gleich Kläger ihren Antheil der fünf Dörfer denen Marggrafen von Baden mit Bewilligung der Ratification Kaiserl. Majestät verkaufet, hindere solches keinesweges, daß nicht die durch Aussterben des Hauses Mörß erlöschene Gemeinschaft und erledigte andere Halbe der fünf Dörfer dem Hauß Gerolzeck anheim falle: zumahlen bekannten Rechtens, daß, wann ein Lehenträger seinen Theil mit Vorwissen und Gutheisen des Lehenherrn alienirt, er damit keinesweges auf andere ihm hernachmals zufallende Theile verziehen thue, sondern deren Erben sowohl als fürhin fähig bleiben.

Die eingerückte Präscription seye allhie ganz ohnstatthaft, in Erwegung aus vorigem erhelle, daß die contravertirte Halbe, der Kläger alt-Mann und Stammlehen, und die Grafen von Mörß in die Gemeinschaft aufgenommen worden seyen, und bishero

selbige hoc Titulo ac qualitate besessen, daß also die Verjährungszeit, dafern selbige allhie sonsten Platz finden thäte, erst nach tödtlichem Hintritt Graf Johann Jacoben des letztern vom Stammen Morß abzurechnen, und also bis auf gegenwärtige Rechtsfertigung nur etwa fünf Jahre sich befinden.

Weiters der Beklagten in forma Defensionalium eingewandte Exceptiones universales anreichend, sagen Kläger, obwohl Kaiser Sigismund im Jahr 1414. Herrn Henrichen von Lar aus Römischer Königlicher Macht dergestalt mit Mahlberg und die acht Dörfer, so von Ihro Majestät und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren, belehnet, dafern er ohne eheliche Leibslehens-Erben abgienge, daß alsdann seine Töchter berührte Lehen halten, und haben sollten, cum onere praestandi servitii per marem, so seye solches alles ihrem habenden Rechte ganz ohnnachtheilig, zumahlen denen Umständen nach, solche Belehnungen per sub- et obreptionem erhalten, und Ihro Kaiserl. Majestät nicht gewußt, daß berührte Güther der von Geroltzeck alt Mann- und Stammlehen seyen, dann nicht zu vermuthen, daß höchstgedacht Ihro Kaiserliche Majestät denen von Geroltzeck ohne Ursach ihr Recht benehmen, und mit höchster Injustiz ihnen zu Nachtheil dieselbe auf andere transferiren wollen, bevorab da in berührter Investitur ausdrücklich versehen und enthalten, daß solches geschehe dem Reich und Jedermann an seinem Rechte ohnschädlich, darab Ihro Kaiserl. Majestät gnädigste Intention genungsam zu ermessen, und den Klägern an ihrem Recht nicht das geringste damit benommen. In mehrer Erwegung da gleich Ihro Kaiserl. Majestät Intention anderst gewesen, wären sie dennoch in Rechten nicht befuget oder bemächtiget, ohne Gutheissen und Willen der interessirten Agnaten ihnen zu Nachtheil ein Mannslehen in ein weibliches zu ver-

ändern, oder die Töchter solchenfalls zum Mannlehen zu habilitiren, wie die Beklagte mit Ungrund desfalls zu behaupten ihnen vorgeblich unterstehen, und damit klärlich bekennen, daß Mahlberg ein alt Mann fürhin gewesen. Dieweilen dann jetzt erwehnte Kaiserl. Belehn- oder Begnädigungen ihnen den Klägern an ihrem Rechte ganz ohnabbrüchig, einfolglich zerfalle der Beklagten zweytes Fundament aus viel kräftigern und beständigern Ursachen, sintemal ausser allem Zweifel, daß ein Lehen-Mann nicht befugt, seiner Tochter in der Eheberedung, ein Mannlehen ohne Bewilligung der Agnaten in dotem zu geben, und auf dero Descendenten zu transferiren, wie solches von Henrichen von Geroltzeck und Lar im Jahr 1419. ganz nichtiglich geschehen. Ohnerachtet auch Kaiser Sigismund im Jahr 1426. Graf Hannsen von Mörß den Ersten mit allem dem, so ihm von seinem Schwiegervater Hennrichen von Geroltzeck und Lar nach Ausweisung der Briefe verschrieben gewesen, zum rechten Mannlehen belehnet, so befinden sich bey dieser Belehnung eben die vorangezogene Mängel, daß nemlich solches alles ohne Vorwissen, und zustimmende Agnaten geschehen, und die Clausula salvo jure tertii darinn enthalten.

Wodurch auch gleichfalls die folgende Belehnungen als nemlich Kaisers Maximiliani de Anno 1495. auf Graf Johannsen von Mörß Beklagtinn Vatern, und noch eine andere höchstgemeldter Kaiserl. Majestät de Anno 1510. auf Graf Jacoben von Mörß sprechend, zernichtiget werden, ferners habe beklagter Graf Johann Ludwig von Nassau, nachdem Graf Johann von Mörß ohne männliche Leibserben mit Tod abgangen, und auf Graf Jacoben von Mörß die Lehen gefallen, in Ansehung seiner dem Reich geleisteten Dienste, und weilen er Graf Johannsen Tochter zur ehelichen Gemahl genommen,

dafern

dafern Graf Jacob ohne männliche Lehenserben abgehen würde, die Anwartung im Jahr 1508. vom Kaiser Maximiliano sub Clausula cassatoria aliarum exspectativarum erhalten, wie nicht weniger jetzt gedachter Graf Jacob im Jahr 1514. beklagten Grafen Johann Ludwigen von Nassau in die Gemeinschaft aufgenommen, und dieselbe von Ihro Kaiserl. Majestät aus sonderbahren Gnaden wissentlich bestätiget worden. Es wäre aber bey solchem allem, wie vorgemeldt, keine Bewilligung der Agnaten zu finden, und die Belehnung mit Vorbehalt jedes männiglichen Rechtens und Gerechtigkeit geschehen.

Zudem haben im Jahr 1513. Graf Jacob von Mörß sammt Graf Johann Ludwigen von Nassau an einem, und Anna gebohrne von Berge Gräfin zu Sarwerden Witwe, am andern Theil, einen gewissen Vertrag, oder Transaction mit einander aufgerichtet, darinn unter andern enthalten, daß Graf Jacob in Ansehung der sondern Neigung und Freundschaft, so er zu seiner Nichte Frau Catharinen trägt, deren Ehegemahl Graf Johann Ludwig von Nassau, in die Gemeinschaft der Lehen, welche vom heiligen Römischen Reich herkommen, auf nachfolgende Maaß und Ziel gesetzt und kommen lassen, daß so lang Mannserben von Sarwerden fürhanden, denselben zu ewigen Tagen an solchen Lehen kein Abbruch geschehen solle, bey Ermanglung deren aber, daß alsdann die Töchter von Graf Jacoben von Sarwerden, auch Söhne und Töchter von Nassau die Lehen in Gemeinschaft, jede zum halben Theil haben und tragen mögen.

Welcher Vertrag zwar in folgendem 1514. Jahr vom Kaiser Maximiliano, und abermahlen im 1521. Jahr vom Kaiser Carolo V. dahin bestätiget und confirmirt worden, daß selbige Lehen auf benannter

Töchter

Töchter eheliche männliche Leibserben kommen und fallen sollen.

Indem aber Ihro Majestäten nur so weit, als Sie von Rechts, oder Gnaden wegen dazu befuget, und männiglich an seinem Rechten unschädlich, denselben Vertrag confirmiren, dann weiters es auch res inter alios acta, und solches alles ohnwissend der Geroltzeckischen geschehen, als bleibe auch diese Confirmation ihnen an ihren Rechten ganz ohnnachtheilig, und seye aus allen diesen beklagten Theils beygebrachten documentis mit mehrerem die Qualität eines alten Mann-Lehens, so viel Mahlberg, und die Güther erster Klage angehet, deren allein in jetzt angezogenen Documentis Meldung geschicht, zu vernehmen.

Die Verziehe oder Renunciationes betreffend, darauf die Beklagte ihre fürnehmste Grundfest setzen, deren befinden sich vier verschiedentliche, und zwar erstlich, hatte Jörg von Geroltzeck Thumherr der hohen Stift zu Straßburg der Primordialkläger Patruus magnus, am Sonntag nach St. Sixtentag im Jahr 1429. auf alle Ansprach und Forderung, so sein Vater, er selbsten und seine Brüder, an Grafen Johann von Mörß, und an die Grafschaft Mahlberg, und Herrschaft Lar mit all ihren Zubehörungen zu haben vermeinet, weilen sie kein Recht daran haben, noch haben mögen, ganz und gar für sich und seine Erben und Nachkommen verziehen, und sich begeben, auch solches stett und fest zu halten, in guter Treu an Eydes statt versprochen.

Es antworten aber die Kläger hierauf, daß diese ihres Patrui magni Bekanntniß, welche aus einem irrigen Wahn geschehen, dieweilen bereits dargethan, daß die controvertirte Güther der Kläger alt Mann- und Stammlehen seyen, ihnen keinesweges präjudiciren könne, viel weniger vermöge derselbe

ihro

ihro weder ihrer Voreltern Recht und Gerechtigkeit zu vergeben, dann zum Ueberfluß sey dieser Jörg von Geroltzeck ein Thumherr zu Straßburg, und also ein Clericus, derhalben der Lehen nicht fähig gewesen, qui enim votum Religionis assumit, hoc ipso feudum amittit, und dieweilen er kein Recht, oder Ansprach zum Lehen gehabt, bleibe dessen Bekänntniß und vermeinter Verzieg ihnen den Klägern ohnnachtheilig. Auf jetzt erwehnte Weise, und fast mit denselben formalibus, und im selbigen Jahr auf St. Lorenzentag, haben zwar Henrich, Jörich, Conrad und Hanß Gebrüder von Geroltzeck und Herren zu Sulz, der Kläger proavi, fratres, patrueles, auf Mahlberg und Lar verziehen, und sich ihres also genannten vermeinten Rechtes begeben, es könne aber deren Thun, theils aus bereits angezogenen, theils aus hierunten folgenden Ursachen, als res inter alias acta, und da die Kläger ihr Jus vel Causam nicht von diesen, sondern a primo acquirente haben, ihnen keinen Schaden oder Nachtheil verursachen.

Zum dritten hat eben im selbigen 1429. Jahr am Sonntag vor St. Sixtentag Walther von Geroltzeck, der Kläger proavus, auf vorgangene Erklärung, daß er oder seine Söhne an Mahlberg und Lahr, sammt deren Zubehör, kein Recht haben, aller Ansprach und Forderung für sich, seine Erben und Nachkommen, dessen wohl verständiget, gänzlich darauf verziehen, und deren sich begeben, auch an Eides statt dem nicht zuwider zu thun oder zu handlen, versprochen, und zu dessen Bestärkung, wie imgleichen daß alles mit gutem Willen geschehen, dem Herzog von Urslingen und Heinrich von Geroltzeck, Herrn zu Sulz, diesen Verzieg zu versiegeln ersuchet.

Diesem zu begegnen beziehen sich die Kläger auf eine freundliche Verbindniß, Graf Johannsen von

Mörß,

Mörß, Walthern von Geroltzeck, sammt Jörig, und Hanß seine beyde Söhne, Remolten Herzogen von Urselingen, Henrich Jörig, und Hanß Gebrüder von Geroltzeck, Herrn zu Sulz wider Diebolt, und Heinrich von Geroltzeck Gebrüder, und des Walthers Söhne auf St. Laurentzenabend, im Jahr 1429. aufgerichtet, folgenden Innhalts, daß sie 1. einander mit aller Macht, auch Briefen und Kundschaften beystehen und helfen sollten.

2. Kein Frieden machen, ehe und bevor den Befehdern allerseits von dem Befehdeten, und absonderlich dem Grafen von Mörß wegen solcher Ansprach und Forderung, so Diebolt und Heinrich von Geroltzeck, an die Herrschaft Lar und Mahlberg meinen zu haben, ein vollkommenes und sattsames Genügeschehen, und selbige Sach gänzlich abgethan seye.

3. Sollen Walther von Geroltzeck und seine beyde Söhne, als auch die vier Gebrüder von Sultz oben gemeldt, erwehnte Ansprach und Forderung auf Lar und Mahlberg zuvor abthun, und den Grafen von Mörß darüber ganz quittiren.

4. Die Schlösser, und andere Güther, welche sie Diebolten und Henrich von Geroltzeck in diesem Krieg abnehmen würden, sollen nach dessen Endschaft nicht wiederum auf sie fallen, besonders Walthern und seinen beyden Söhnen Jörgen und Hansen, und deren ehelichen Leibserben, salvo confoederatis aperturae jure verbleiben; da aber Walther und seine Söhne ohne eheliche Leibserben zu hinterlassen abgehen würden, den übrigen mitverbundenen heimfallen, und unter sie getheilet werden, welche sammt einigen anderen dabey gefügten Puncten, die Befehder stät und fest zu halten, vermittelst eines leiblichen zu Gott und den Heiligen geschwornen Eides, angelobet, und ihr Sigill daran gehenket.

Aus

Aus dieser friedlichen Verbindung Walthern von Geroltzeck und dessen Helferen, wider seine Söhne, Diebolt und Heinrich zeigen Kläger an, daß oberwehnte Bekenntniß und Verzieg des Walthern aus dessen blossen Haß und Neid, oder unzeitigen Eifer gegen jetzt benannte seine beyde Söhne, deren einer Namens Diebolt der Kläger Großvater gewesen, herfliessen thue, ohne daß aus erwehnter feindlichen Verbindung, oder anderwerts, dessen einige beständige Ursache zu finden, dabey fügend, welcher Gestalt diese des Vatern Bekänntniß und Verzieg auf Mahlberg und Lar seinen Söhnen und Nachkommen, als welche ex pacto et providentia primi acquirentis ihr Recht haben, in keinerley Weiß schäd: oder hinderlich seyn könne.

Besonders da dieselbe eben damalen auf ihr Recht sich berufen, und davon nicht abstehen wollen, gleichwie solches allhie in der Geschichte befindlich, dann in oft genannter friedlicher Verbindung enthalten, daß Diebold und Henrich Ansprach und Forderung auf Mahlberg und Lar gemacht, wie nicht weniger um deren sich zu begeben, mit Gewalt und gewafneter Hand haben wollen gezwungen werden, und dann um willen des Walthers und Jörg von Geroltzeck Bekänntnissen und Verziegen wenig Tag vor der feindlichen Verbindung der Gebrüder von Sulz, aber den folgenden Tag nach derselben Zeit, als gleichsam zu ein und derselbigen Zeit auch vor öffentlichem Frieden wider des Diebolten Willen geschehen, als finde dero Wirkung, und Kraft allhie um so viel weniger Platz.

In mehrer Erwägung, daß berührte Renuntiationes ex falsa, et erronea renunciantium causa, daß nehmlich sie, oder ihre Descendenten kein Recht daran hätten, dessen Widerspiel hiebevor erwiesen, gesche-

geschehen, und der Ursachen halben von keiner Würden seyn, cum Renunciationis causa restringat Renunciationem ipsam, nec errantis ullus sit consensus. Da auch nit erweislich, daß diese Confessiones et Renunciationes in Gegenwart Grafen Johannsen von Mörß geschehen, weder von ihm acceptirt worden, bleiben selbige ebenfalls ohnkräftig. Quod Renunciatio maxime extrajudicialis parte absente, ac nemine pro nemine pro ea acceptante, non praejudicet confitenti, vel acceptanti. Zu geschweigen da der Graf von Mörß, wie bereits erwiesen, fürhin kein Recht an Mahlberg und Lar gehabt, ihm der Ursachen halben, wie gleich die Renunciation sonsten gültig und bündig, einig beständig Recht dadurch nicht habe zuwachsen können, si quidem per Renunciationem licet validam alteri non acquiratur actio vel jus si nullum ante habuit.

Die vierte und letzte Renuntiation ist von Diebolten der Klägern Großvatern, und nach seines Bruders Henrichs Absterben zugleich von seinen zwey übrigen Brüdern Jörg und Hannsen von Geroltzeck, mit Frau Adelheiten, Graf Hannsen von Mörß Wittib, als dessen beyder nachgelassenen Söhne, Graf Jacoben und Graf Johannsen Vormünderin, auf Interposition dreyer Thaidungs- oder Schiedsleute am Freytag nach St. Laurentzentag im Jahr 1434. erfolgt. Und haben diese drey, Innhalt einer schriftlichen darüber ausgefertigten Rachtung, auf die Ansprach, welche Diebolt von Geroltzeck bis dahin ihnen fürgenommen, und zu haben vermessen, die Herrschaft Lar, es sey an Schlösseren, Städten, Dörfern ꝛc. und anderen Zugehörungen, Lehen oder eigen, ewiglich für sich, ihre Erben und Nachkommen, pleniſſime, et in optima forma verziehen oder renunciirt, wie nicht weniger, daß solches alles mit beyderseits Wissen und gutem Willen zugangen, und

geschе-

geschehen, haben sie gleichfalls dieses stät und unverbrüchlich zu halten, bey ihren Eiden, die sie allerseits darum leiblich mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Wörtern zu Gott und den Heiligen gethan und geschworen, angelobt und versprochen, dieweilen den Klägern, als des Diebolten Enkelen, und deren Vater, des Diebolten Häredität agnoscirt und sich für Erben erklärt, als seyen sie auch desselben factum zu prästiren, wie nicht weniger der beeidigten Renunciation nachzukommen, und zu geleben schuldig und gehalten, auch einfolglich von allen vermeynten Rechten und Ansprach gänzlich ausgeschlossen.

Hierauf zu repliciren wird klagenden Theils erstlich angezogen, daß diese Renunciation durch verbotene Gewalt und Furcht, seu injusta vi seu metu, erzwungen, und also von keiner Würden seye, dagegen zwar die Beklagte zu Abkehrung sothaner Gewalt duplicando einwenden, daß diese Renunciation lange nach der Fehde geschehen, mit der Renunciirenden Wissen und gutem Willen, wie die formalia lauten, in Beysein guter Freunde als Schiedsleuten und daß alle Muthmassung vor Gewalt, oder Furcht dadurch genugsam aufgehoben seye. Es sagen aber Klägere, daß ein widriges aus dem Innhalt berührter Rachtung deutlich zu vernehmen, zumalen darinn ausdrücklich begriffen, daß der zwischen Grafen Johannsen von Mörß, und etlichen andern wider Diebolt und Hennrichen von Geroltzeck entstandene Krieg, Feindschaft und Zwietracht, 1. bis auf den Tag gewähret, 2. die unbezahlte Gelder wegen Brandt- und andern Schatzungen erlassen, 3. beyderseits Gefangene auf freyen Fuß gestellet, und 4. das Schloß Geroltzeck, welches in diesem Krieg belagert und gewonnen, erst damalen dem Diebolten und seinen Brüdern wiederum zu restituiren, beliebet worden, daß also die Continuation des Gewalts und Furcht,

ohnerwogen Schiedsleute dazu gekommen, und des guten Willens in der Transaction gedacht wird, genugsam zu ermessen, cum praesumptio cedat veritati, ac plus valeat, quod agitur quam quod simulate verbis concipitur. Dieweilen auch dergleichen feindliche Verbindungen, Fehden, oder Kriege, absonderlich im heiligen Römischen Reiche höchst strafbar, verboten, selbige gleichwohl vier oder fünf Jahre gewähret, Diebolt seines väterlichen Schlosses und Güther zum Theil beraubet, des übrigen nicht versichert können seyn, weder das verlohrne wieder erhalten als vermittelst bewuster Transaction; so sey die vis injusta, oder unrechtmässiger Gewalt, nicht allein deutlich zu ersehen, sondern auch die daraus entstehende Furcht, oder metus talis, ut etiam in constantissimum virum cadat, also beschaffen, daß er auch in Rechten vor genugsam und beständig zu erachten und zu halten seye.

Dagegen erwiedern Beklagte, wofern durch berührten Verzieg, der Diebolt und seine Brüder lädirt oder widerrechtlich sich beschweret befunden, hätten sie viam Juris ergriffen, sich der Restitution in integrum, oder anderer rechtlichen Mittel innerhalb kenntlicher Zeit bedienen, und nicht wie beschehen, fast hundert Jahre darüber verstreichen lassen, daß also all ihre vermeynte Ansprach und Forderung diesfalls mehr als überflüssig verloschen und ausgetilget. Dem zuwider wird klagenden Theils angeführet, daß des Diebolten vermuthlich durch den geleisteten Eid veranlassetes Stillschweigen, seinen Descendenten, qui proprio Jure veniunt, keinen Nachtheil gebähren, weder sie von ihrem Recht ausschliessen könne, dann zweytens seyen bey seinem Absterben die drey nachgelassene Söhne unmündig gewesen, und sub tutela des mit renunciirten Herrn Heinrichs ihres Patrui gerathen, und weiters im Jahr 1486. durch

Pfalz-

Pfalzgrafen Ludwigen der älteste von den dreyen Namens Diebolten, welcher damahlen alle Lehen innegehabt, und besessen, in einer Fehde von seinem Schloß und Güthern vertrieben, aller seiner Briefschaften beraubet, im Jahr 1501. ohne Kinder verstorben und damahlen erstlich die Lehensgerechtigkeiten auf seinen Bruder Gangolffen den Klägern selbsten im folgenden 1523. Jahr die hinweggenommene Briefschaften, daraus sie ihr Recht ersehen und erlernen müssen, erst wiederum geworden, dannenhero ihnen diese ohne ihr Zuthun, oder Versäumniß entstandene Verwillungen nicht beyzumessen, weder an ihrer rechtmässigen Forderung einige Hinderniß oder Nachtheil beyzubringen vermöge. Dann zweytens zu Ablehnung dieser letzten Renunciation sagen Kläger, daß selbige die Güther quaestionis mit nichten angehe, in Betrachtung selbige blos und allein auf die Herrschaft Lar gerichtet, und eben so wenig von Mahlberg sammt denen acht Dörfern, erster, als der fünf Dörfer, zweyter Klage darinn gedacht wurde, immassen dann über Lar, welches nur ein Schloß und Städtlein sammt einem blosen Bann ohne Gränzen oder Zugehör hat, diesfalls kein Streit, einfolglich des Diebolten Renunciation den Beklagten zu ihrem Zweck keinesweges dienlich.

Wiewohl nun Beklagte dagegen einwendent, daß Lar und Mahlberg allzeit für einerley Herrschaft gehalten worden, die zeitliche Herrn sich von Lar, und nicht Mahlberg geschrieben, die Güther beyder Klage bis dahin genutzet und genossen, der Renunciation von Schlössern, Städten, Dörfern ꝛc. in plurali gedenke, welches dann, wofern unter Lar nur das blosse Schloß und Städtlein zu verstehen, solchergestalt nicht verificirt werden könne, als folge daraus ohnvermeidlich, daß sowohl Mahlberg, welches gleichfalls ein Städtlein und Schloß hat, sammt

denen acht Dörfern, erster, als die fünf andere Dörfer zweyter Klage, darüber der Streit gewesen, und von Dicbolten die Ansprach gemacht worden, dardurch müssen verstanden, und darunter begriffen seyn.

So wird klagenden Theils darauf erwiedert, welcher Gestalt nicht zu vermuthen, daß Mahlberg, als eine absonderliche Grafschaft, diesfalls unter Lar als weit geringer, sollte können begriffen werden, indem auch in den vorhergehends producirten Verzeigen, Belehnungen, and allen Producten selbige allezeit verschiedentlich gesetzt, und angemerket sich befinden. Eben so wenig können in besagten Verzieg die fünf Dörfer zweyter Klage unter Lar gezogen werden, weilen Lar, wie besagt, nur ein Schloß, Städtlein und einen blossen Bann hat, diese beyde Stück nehmlich Lar, und die fünf Dörfer vielmahlen absonderlich genutzet, separatim darüber disponirt, auch von verschiedenen Personen, inngehabt und besessen, wie aus der Beklagten eigenen Producten (Num. Art. 90. und 98. befindlich) zu vernehmen, wie nicht weniger, daß auch verschiedentliche Belehnungen hierüber ausgefertiget seyen, immassen selbiges aus ihr der Kläger Lehenbriefen, und Verträgen mit dem Hauß, deren Innhalt hiebey vorangezogen, zu ersehen, darinnen nur die Dörfer specificirt, und gleichsam von Lar abgesondert, oder contradistinguirt werden.

Daß aber in diesen Verzieg der Schlösser, Städt und Dörfer in plurali numero gedacht wird, gehe sie Kläger und die Güther erster und zweyter Klage nicht an, sondern seye es genug, daß aus obigen erhelle, welcher gestalt dieselbe darunter nicht gehören. Renunciationes praeterea esse stricti Juris et odiosas, praeprimis ubi vi, et metu extorta, nec ad ea extendi, quae non sunt specifice expressa,

sibique

ſibique imputare debere, reos quod legem huic conventioni non dixerint apertius, ideoque etiam Interpretationem ex juris diſpoſitione contra eos faciendam, et quae notabiliter fiunt, niſi ſpecialiter notentur haberi pro neglectis.

Drittens wann ſchon die angezeigte Gewalt und daraus entſtandene genugſame Furcht, wie zur rechtlichen Genüge geſchehen, nicht erwieſen, auch die ſtrittige Güther ſpecifice dem Verzieg einverleibet, und alles richtig und vollkommen wäre, ſtehe dann noch zu betrachten, nachdem ſie Klägere ihr alt- und Mannlehenrecht erwieſen, derentwegen die darauf erfolgte Verziege pro veris alienationibus zu halten, und weilen ſelbige citra Domini conſenſum illicite geſchehen, vor null und nichtig zu achten, auch der Urſachen halber, den Klägern, welche proprio Jure vel ex pacto, et providentia primi requirentis kommen, obgleich ſie der renunciantium haeredum haeredes wären, nicht zuwider, ſondern der mehreren Theils Rechtsgelehrten Meinung nach mit Fug und Recht wiederrufen, und die ſolchergeſtalt veräuſſerte Lehengüther zurückgefordert werden können; es wollen zwar die Beklagte aus denen Kaiſerlichen an die Grafen von Mörß und Grafen Ludwigen von Naſſau, nachmals ertheilten hiebevor angezogenen Belehnungen, einen Conſenſum des Lehenherrn erzwingen. Dieweilen aber dieſer Verziege darinn mit keinem Wort gedacht, weder erwieſen, daß Ihre Kaiſerliche Majeſtät jemalen davon einige Wiſſenſchaft gehabt, ſondern in berührten Belehnungen der Kaiſerl. Gnad ganz andere Urſachen angeführt worden, als könne erwehntes Angeben allhier keine ſtatt finden: cum nemo poſſit dici conſenſiſſe in actum quendam, eumve probaſſe, cujus non eſt probatum illum habuiſſe notitiam, vel aliqua ratione voluntatem ſuam deſuper declaraſſe.

Und dieses um so viel mehr, da in allen denen Belehnungen jedermännlich sein Recht ausdrücklich fürbehalten wird. Wiewohl auch Diebolt von Gerolzeck seinen Verzieg mit einem körperlichen Eid für sich und seine Nachkommen bestätiget, so werde der Sache hiemit doch nicht verholfen, quoniam jusjurandum appositum actui, vel negotio per se nullo, hujus defectum non supplet, maxime ut haeredes eo teneantur; esse N. jusjurandum aliquid personale, quod personam non egreditur, et etsi a defuncto adjectum sit conventioni, quae caeteroquin haeredes non ligat, neutiquam hi eo teneantur, vel si eidem contraveniant, reatum perjurii incurrant, et in specie ubi proprio ac per primum acquirentem quaesito Jure veniunt haeredes, tunc patris renunciationem licet juratam, eis minime afficere. Der Beklagten langwierige Possession, und daraus formirte Präscription oder Verjährung anreichend, seynd Kläger nicht in Abrede, daß der Beklagten Vorfahren, beyder Familien, nemlich deren von Mörß und Gerolzeck, die Güther erster Klage weit über hundert Jahren innen gehabt und besessen, zeigen aber dabey an, daß die Verjährung aus verschiedenen Mängeln allhier ganz ohnstatthaft, in Erwägung, daß bey Lebzeiten Heinrichen von Gerolzeck und Lar, welcher Frau Catharinen Abavus gewesen, und im Jahr 1426. ohngefehr gestorben, selbige keinen Anfang gewinnen können, um willen er als des Stamms Gerolzeck, und ein rechtmässiger Lehensmann die Güther besessen, und keiner Präscription nöthig gewesen, weder Kläger, oder deren Vorfahren bis dahin einige Ansprache daran gehabt, und also kein Objectum praescriptionis sich befunden.

Es habe zwar gedachter Henrich von Gerolzeck und Lar im Jahr 1419. seinem Tochtermann Graf Hansen von Mörß, in der Beredung die Güther

zugeschrieben, und seye dieser im Jahr 1426. vom Kaiser Sigismundo (wie hiebevor angezeiget) mit allem so ihm von seinem Schwiegervater verschrieben gewesen, zum rechten Mannlehen damit belehnet worden, solches alles aber zum Anfang der Verjährung ganz ohndienlich. In Erwägung erstlich Graf Hannß, so lange sein Schwiegervater gelebet, die Lehen nicht innen gehabt, noch besessen, selbige ihm auch nur zum Witthum wegen acht tausend Gulden verschrieben gewesen, dahero nicht präscribiren können. Die Belehnung de Anno 1426. seye ohne Vorwissen und Consens der interessirten Agnaten, daneben mit ausdrücklichem Fürbehalt jedermänniglichen daran habenden Rechtes geschehen, und also dieser Titulus, oder Anfang nichtig, und von keiner Würden. Wiewohl auch in Centenaria praescriptione keine Erweisung eines rechtmässigen Tituli nöthig, verum hic ex tanti temporis decursu praesumatur; stehe dannoch dabey zu gedenken, daß selbiges allein Platz finde, quando de injustitia, et nullitate tituli non manifeste constat, et ideo si quis fundamentum suum collocet in titulo, qui postea reperitur vitiosus et nullus ut hic, ob defectum tituli non procedere praescriptionem.

Drittens erhelle sowohl aus denen vier beklagten Theils producirten Renunciationibus de Annis 1429. et 1434. als auch aus Graf Hannsen von Mörß sammt seinen Consorten, wider Diebolten und Henrichen von Geroltzeck, im jetzterwehnten 1429. Jahr aufgerichteten friedlichen Verbündniß, und daraus entstandener fünfjährigen Fehde, daß jetztgedachter Diebolt, und Henrich von Geroltzeck damahlen und also gleich nach Herrn Heinrich von Geroltzeck und Lar, ohngefehr im Jahr 1426. erfolgten tödtlichen Hintritt, auf Mahlberg und Lar, als ihnen zuständige Lehen, Anspruch und Forderung gemacht, auch folgends im Jahr 1432. vom Kaiser Sigismundo mit

der Burg Mahlberg und Zugehör, darunter die acht Dörfer begriffen, mit diesen formalibus', wie die an sie von dem Edlen Henrichen von Geroltzeck, Herrn zu Lar seel. kommen und gefallen seynd, belehnet worden. Dann ferners, welchergestalt nach Graf Hansen von Mörß des ersten in währender Fehde sich zutragenden Tod, da Diebolt und Heinrich des Schlosses Geroltzeck von dem Widertheil durch Macht der Waffen entsetzet und beraubet gewesen, die vertriebene oder spoliirte nicht ehender zu den ihrigen wieder gelangen können, sie hatten dann zuvor, wie bereits angezeiget, ihres Rechtens auf Lar ꝛc. in Händen Frau Adelheiden, als der zween jungen Grafen ihrer Söhne Vormünderin, gänzlich verziehen, und sich begeben, daß also aus denen ihr der Kläger Vorfahren gethanen Anforderungen derenthalben an Seiten der Beklagten beschehenen feindlichen Verbindung, fünfjähriger Fehde, Beraubung ihrer Güther, und mit Gewalt und Unrecht erzwungenen Verzieg, Graf Hannß der erste, in vera et evidenti mala fide gerathen sey, selbige auch auf seine Nachfolger transferiret habe.

Dazu komme auch drittens, quando defunctus fuit non in praesumpta, sed in vera, et aperta mala fide, hanc perpetuari in haeredes ac tunc procedere Regulam, quod non potuit praescribere defunctus, nec praescribere valere haeredes, aus welchem allen nicht allein Graf Hansen von Mörß des ersten, sondern auch dessen Nachfolger mala fides sattsam zu begreifen seyn solle, weswegen sie auch von oftermeldtem letzteren Verzieg de Anno 1434. anzurechnen, bis ins Jahr 1495. da Graf Hannß der andere, vom Kaiser Maximiliano belehnet, und also in sechzigjähriger Zeit von verschiedenen immittelst regierenden Kaisern keine Belehnung erhalten, noch beybringen können, sondern allewege in ihrem ohnrechtmässigen

mässigen Besitz ohne Titel und guten Glauben verharret, und dahero zu präscribiren nicht vermögt.

Ausser dem stehe noch absonderlich anzumerken, da sonsten diese Mängel bey der Verjährung nicht befindlich, selbige dennoch eine geraume Zeit geruhet, oder geschlafen, indem 1) der Kläger Vater, Herr Gangolf, da sein Vater Diebolt gestorben, nur neun Jahr alt gewesen, auch sey reichskundig, daß im Jahr 1486. Dieboltен von Geroltzeck der Kläger Oheimen oder Patruo, vom Pfalzgrafen eine Fehde angekündiget, und wie er solchemnach seines Schlosses Geroltzeck und anderer Güther entsetzet, nicht weniger aller seiner Briefschaften und Documenten beraubet, und deren erst im Jahr 1523. wiederum habhaft worden. Ideoque propter pupillarem aetatem ac belli tumultus, nec non ablatum Archivum, praescriptionem dormiviſſe, eaque tempora praescriptioni etiam detalcanda esse.

Schließlich stehe noch zu erwägen, quod in praescriptione feudorum praescriptio contra antecessorem adimpleta successori non noceat; verum tempus praescriptionis solum a die quo alicui feudum apertum currere incipiat. Quum primo virtute primae Investiturae feudum Jus quaesitum, adeoque propter negligentiam ejus contra quem adimpleta praescriptio alteri Jus suum aufferri non debeat. Secundo quamdiu ab aliquo feudum possideretur, hujus successori, durante illius vita nullum jus seu actionem competere ideoque huic praescriptionem obesse non posse, cum non valenti agere non currat praescriptio. Et tertio quod feudum restitutioni de uno in alium subjaceat, res autem restitutioni subjectas, eveniente casu restitutionis vindicari posse non obstante praescriptione, idque non solum, quod agnatos, verum etiam secundum

receptiorem sententiam, quod ad filios procedere. Daß also auch diesfalls der Beklagten eingewandte Präscription oder Verjährung zergehen und zerfallen thue. Es haben Beklagte ihnen zwar weiters unterstanden, kraft einiger über Permutation, Donation und dergleichen Geschäft aufgerichteten Documenten, die controvertirte Güther, bevorab zweyter Klage, bald zu Allodial: oder eigenthümlichen Erbgüthern, bald zu einem feudo haereditario zu machen, alldieweilen aber theils aus ihrer eigenen Geständniß, theils auch aus ihrerseits Producten, als sonsten wie bereits angezeiget, ein widriges erhellet, dannenhero solche ohne Consens und Vorwissen des Lehenherrn und der interessirten Agnaten, erfolgte Geschäft, für unkräftig und nichtig zu achten, als seye es ohnnöthig, selbige noch absonderlich und weiters zu untersuchen und zu erwägen. Endlich seynd im Jahr 1595. am 7. Juni auf beyderseits fürhin beschehene Submission, folgende Urtheile publicirt worden.

In Sachen weyland Herrn Gangolf und Walthern, jetzo Herrn Jacob Herrn zu Hohen-Geroltzeck, Klägern eins, wider auch weyland Herrn Johann Ludwig Grafen zu Nassau und dessen Ehegemahlin, Frau Catharinen, jetzo deren Erben in actis benannt, Beklagte andern Theils, erster Klage (die darinn specificirte Grafschaft Mahlberg, und Dörfer belangend) ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Beklagte ihnen Klägern ermeldte Grafschaft und Dörfer sammt denen von Zeiten beschehener Kriegsbefestigung davon erhobenen Nutzungen, abzutreten, einzuräumen, und zu restituiren schuldig seyen, als wir sie auch hiemit condemniren und verdammen, die Gerichtskosten derowegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann in Sachen zwischen ermeldten Partheyen der andern Klage, die daselbst

angezogene gemeine Dörfer betreffend, ist gleichfalls allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Beklagte ihm Klägern den geforderten Antheil ermeldter Dörfer sammt denen von Zeit beschehener Kriegsbefestigung davon aufgelaufenen Nutzungen abzutreten, einzuräumen nnd zu restituiren schuldig seyen, als wir sie auch hiemit dazu condemniren und verdammen, die Gerichtskosten derowegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Demnächst hat Gerolzeckischer Anwalt im Namen seines Principalen Herrn Jacoben von Gerolzeck der Primordialkläger Enkeln am 26. September in causa principali executoriales cum facta nuncii insinuatione reproducirt und weilen in termino de paritione nicht docirt worden, narrata Mandati repetirt, dann weiters declarationem poenae, et arctiores gebeten, hingegen haben beklagte Grafen zu Nassau am 7. Octob. ein Churfürstlich Mainzisches Schreiben de dato Martinsburg in Mainz vom 26. Jul. 1595. Jahrs des Innhalts: daß Ihro Churfürstl. Gnaden der Nassauischen Theils gesuchten Revision wider obgemeldte Urthel deferirt ad Acta gebracht. Kläger aber, weilen dadurch parirt, sondern alles zur augenscheinlichen Aeffung und Eludirung der Kaiserl. Executorialen angerichtet, sein voriges Petitum wiederholet, und den Fiscalen seines Amts erinnert, welcher auch eadem audientia den gehaltenen Receß repetirt hat.

Ferners hat der obsiegende Theil am 5. März 1616. ein Mandatum de edendo gesuchet, beklagte Grafen von Nassau ihre Saal-Rent- und andere Bücher sub juramento zu ediren und sie ad liquidandum anzuhalten gebeten; dawider Beklagte am 6. Febr. 1617. excipiendo sich vernehmen lassen,

daß

daß wegen interponirter Revision die Jurisdiction Camerae aufgehoben, und sie der Ursachen halben zu antworten nicht verbunden seyen.

Zeigen weiters mit Vorbehalt ihrer diesfalls gethanen Protestation an, daß der Recessus deputationis de Anno 1600. §. als auch 144. (nach dessen Innhalt Executione per Revisionem suspensa in puncto Liquidationis certo modo fortgefahren werden kann) nur allein dessen ausdrücklichen Innhalt nach, in denen künftigen Revisionibus, diese Verordnung thue, und also im jetzigen Fall, da die Revision fünf Jahre ante dictum Recessum interponirt worden, kein Ziel oder Maaßgeben, weder sie Beklagte pendente Revisione ad edendum ihre Saal- und Rennbücher noch ad Liquidandum angehalten werden können. Dann zweytens habe die gebetene Caution judicatum solvi in puncto fructuum, um willen sie Beklagte überflüssig im Reich begütert, und gesessen, und nicht vagabundi, weder de fuga suspecti seyen, keine statt, bittend, Klägern mit seinem obnbefugten Suchen abzuweisen. Dem klagenden Theils am 6. Jun. per generalia widersprochen, und weiter replicando angeführet worden, daß 1) die Liquidation nur in eventum confirmata per revisionem sententiae, wie in petitione haereditaris, und dergleichen Sachen bräuchlich, auch in gedachtem Deputationsabschied ausdrüklich zugelassen, gesucht werde, dann 2) seye jetzt erwähnter Deputationsabschied keine nova Constitutio, wie aus dessen §. als auch Streit 149. zu ersehen, sondern allein declaratoria ordinationis cameralis, derhalben auch ad praeteritos casus zu extendiren, und 3) darinn verordnet, quod praestita in Casum reformatae in revisorio sententiae sufficienti cautione etiam pendente revisione Executio fieri possit; zu welchem Ende bereits im Jahr 1597. obsiegenden Theils an Ihro

Kaiserl.

Kaiserliche Majestät; dafern die Revision nicht sobald solle erfolgen können, Graf Karl von Hohenzollern und Graf Philips von Hanau zur Caution präsentirt und anerboten, und die Execution ergehen zu lassen allerunterthänigst gebeten worden.

Viertens seye diese Sache noch rechtshängig, und also nicht ad praeteritas, sed praesentes causas gehörig; auch zum fünften gedachte Constitutio recessus Deputationis, non decisoria, verum judicii et processus ordinatoria, ideoque etiam causas pendentes, et actus in futurum terminandos respicere, und werde die gesuchte Liquidatio durante Revisione darinn keinem versagt, sammt erwiederter Bitte, zu dem Ende die Edition der Saal- und Rentbücher gebetenermassen anzubefehlen; die verlangte Caution in puncto fructuum anreichend, selbige zu begehren, seye er Beklagter zum höchsten befuget, ohne daß die Condemnirte dieses Ansuchen, als wäre es ihnen schimpflich, oder verkleinerlich, zu Gemüthe ziehen können.

Inmassen sie bereits etliche hundert tausend Gulden aus den restituendis Bonis erhoben, selbige verderben lassen, die Unterthanen gänzlich erschöpfet, und ruiniret, auch ein Theil derselben Güther veralienirt, und in fremde Hände gebracht, zugeschweigen daß ihre Güther zu mehrerm Theil in Lehen bestehen, in welchen die Execution nicht geschehen könne; dann seye noch zum Ueberfluß sothane Cautio in appellatione, remediis devolutivis et non suspensivis, et quando revisio Executionem non impedit, a parte appellantis, nec non Executionem petentis in Rechten verordnet und bräuchlich, und damit endlich den Nassauischen alle nichtige Ausflüchte benommen und abgeschnitten werden, giebt der von Gerolzeck ihnen die Wahl, daß sie entweder Caution

leisten

leisten und im Besitz der ihm adjudicirten Güther alsdann verbleiben, oder dieselbe ihm gegen genugsame Caution abtreten wollen, daferne sie aber wider alle Recht und Billigkeit zu keinem von beyden sich erklären würden, bittet, abermalen per viam Mandati sie ad praestandam Cautionem anzuhalten.

Am 20. März 1618. widersprechen Nassauische in puncto editionis et liquidationis denen Gerolzeckischen Deductionibus in genere et specie, sowohl in jure als in facto, lassen solches alles auf seiner kenntlichen Unerheblichkeit beruhen.

Den Punctum Cautionis anreichend, sagen sie, daß vermöge Cammergerichsordnung part. 3. Tit. 53. §. und damit dessen Cognition und Erörterung denen Visitatoribus obliege, und nicht hujus Loci, weder Gerolzeckischen Theils bishero erweisen, daß sie Nassauische nicht solvendo seyen, in welchem Fall allein die Herrn ihres Standes und Würden im Reich zur Caution angehalten werden mögen; darab schliessend, daß zu dem Praecepto nicht könne geschritten werden, und stellet es damit zur rechtlichen Erkänntniß.

Solchemnach kommt Gerolzeckischer Anwalt am 15. Jun. mit einer alternativen Imploration ein, darin anzeigend, welchergestalt in der Cammergerichtsordnung p. 3. tit. 53. §. ob auch die Revision versehen, dafern die jährliche Visitationen ihren Fortgang nicht gewinnen würden, daß solchenfalls zur Execution getreten werden möge, und weilen gegentheiligen Angeben und Geständniß nach die Verordnung des Deputationsabschieds de Ao. 1600. in dieser fünf Jahre vorher in puncto principali entschiedener Sache nicht zu attendiren, bittet secundum propriam Condemnatorum Confessionem die Execution zu erkennen, bey Entstehung dessen aber in punctis editionis,

tionis, liquidationis et cautionis, wie fürhin gebeten, zu sprechen. Darauf dann weiters am 7. Juli 1619. das Mandatum de edendo erkennt, übrigens der Caution halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen worden, mit diesem ferneren Bescheid, wofern Kläger sein Angeben in replicis den 30. Jun. Anno 1617. diesertwegen einkommen, darthun und beweisen würde, daß solches gehöret werden, und darauf ergehen solle, was Recht ist.

Auf jetzt gedachten Bescheid hat Gerolzeckischer Anwalt am 24. März 1620. das Mandatum poenale de edendo cum insinuatione retroscripta reproducirt, und weilen dieselbe bereits vor drey Monaten geschehen, declarationem cum expensis contra renitentes gebeten. Dagegen Nassauischer Anwalt den 4. Septemb. cum exceptionibus sub- et obreptionis einkommen, deß Innhalts: obwol seinen Herrn Principalen in erwehntem Mandato auferleget worden, innerhalb 6 Wochen a die Insinuationis anzurechnen, vermittelst leiblichen Eids etliche über die Grafschaft Mahlberg besagende Saal- und Amtsbücher, Rechnungen, Uhrbar, Register und alle andere Urkunden, welche zur überflüssigen Liquidation vonnöthen, anzuzeigen, und zu ediren, könne er dennoch aus denen hiebevor angezeigten Ursachen dazu de Jure nicht angehalten werden. Dabey fügend, daß sein Herr Principal berührte Bücher, Briefschaften ꝛc. über Lar und Mahlberg als gemeinschaftlich mit dem Hause Baden, und derhalben zu Lar im gemeinen Archivo bewahrlich gehalten, zu ediren nicht vermöge.

Es seyen zwar noch etliche Rechnungen und Register beyhanden, aber ebenfalls mit dem gemeinschaftlichen Interesse afficirt, und sonsten mit andern zu dieser Rechtfertigung nicht gehörigen Sachen über die eigenthümlichen Güther vermenget, daß er also

selbige

selbige zu ediren nicht schuldig, weder propter Interesse tertii solches zu thun befuget, sammt angehefteter Bitte, berührtes Mandatum, dessen Vollstreckung ihm gestalten Sachen nach ohnmöglich, zu cassiren und zu vernichten.

Worauf am 13. Decemb. Gerolzeckischem Anwalt sein der Declarationis poenae, und arctioris halben beschehenes Begehren per Decretum abgeschlagen und auf der Beklagten Exceptiones in specie zu handlen, zeit dreyer Monathen sub poena praeclusionis angesetzt worden.

Dem zufolg übergiebt Gerolzeckischer Anwalt am 11. April 1621. in puncto liquidationis et cautionis modo Mandati de edendo replicas, sagend, nebst Wiederholung voriger nützlicher Handlungen, daß weilen Baaden den Nassauischen währender jetziger Rechtfertigung die Briefschaften ex communi Archivo zukommen lassen, selbiges anjetzo zu thun sich nicht würde weigern, dabeneben seyen berührte Briefschaften gemein, zwischen Baaden und Nassau, dannenhero ein jedweder, so oft ihm beliebig, derselben sich zu bedienen befuget.

Dann weiters, wiewohl sie gemeinschaftliche Bedienten halten, so habe dennoch auch ein jedweder absonderliche Diener, welche Specialregister und Rechnungen führen müssen, mit deren Edirung Gerolzeckischen Theils man sich befriedigen wolle, bittend die Nassauische intra brevem Terminum selbige zu ediren anzuweisen.

Hergegen thun Beklagte in eventum duplicando am 12. Decemb. ihren fürhin übergebenen Exceptionibus inhäriren, nächst Widersprechung gegentheiligen Angebens, dabey anzeigend, daß währender Revision, die Hauptsache annoch strittig und sie als Beklagten Klägern ihre Instrumenta, daraus er sie weiters

bespre-

besprechen könnte, et ad instruendam ipsius causam zu ediren in Rechten angehalten seyen, bittend, wie hiebevor klagender Anwalt aber obtenta Copia bittet, jetzterwähnte Duplic als über die Zahl der Ordnung zu verwerfen, ‚widrigenfalls thut seinem gnädigsten Herrn Principali ulteriora vorbehalten, und ist in etlichen folgenden Jahren in der Sachen nichts Erhebliches verhandelt worden.

Dann am 11. März 1630. in puncto Executorialium Liquidationis et Mandati de edendo, übergiebt Höglen von Geroltzeck Originalgewalt, und weiters von seinem Herrn Principal an ihn abgelassenes Schreiben, worinn unter andern enthalten, wie daß er von Geroltzeck durch Interposition etlicher Befreunden mit Graf Ludwigen von Nassau auf eine Summa Gelds, welche nach Gestalt der Sachen kaum den Zehenden des Werths aufgehabener Nutzungen erreichen möge, aus dringender Noth, und um sich von denen Creditoribus zu retten, verglichen, die verabschiedete Zahlungstermine aber und andere Conditiones, zu sein des von Geroltzeck äussersten Schaden und Nachtheil Nassauischer Seiten nicht gehalten worden, dazu haben Graf Ludwigen von Nassau nachgelassene Erben, Graf Wilhelm Ludwig und seine Brüder bey der Kaiserl. Commissionshandlung die Theilung bekl. Marggrafen Wilhelmen zu Baden über alles sein von Geroltzeck Erinnern, Protestiren und Einwenden, daß von wegen vollzogener Transaction das Vitium litigiosi nicht aufgehaben, per manifestum attentatum die meiste ihm adjudicirte Landschaft in solidum cedirt, und dagegen das meiste Eigenthum, ohnangesehen es an Leuthen und Intraden weit geringer erwählt, mit dem Absehen, um dadurch die Zahlung der in der Transaction verglichenen Gelder zu difficultiren, oder gar zu stecken, und um willen er auch bis dahin auf alle schrift-

und mündliche Handlungen nichts erkleckliches bezahlen wollen, als solche er Högelen in puncto Executorialium liquidationis et mandati de edendo s. C. weiters anrufen und handlen. Ferners wird in protocollo noch einiger Beylag gedacht, so aber bey den Actis nicht befindlich. Dann am 6. Juni zeigt Nassauischer Anwalt an, daß die Sach inter partes verglichen und also Revisio gefallen. Dagegen repetirt Höglen, pro Geroltzeck seinen am 11. März im vorigen 1630. Jahr gehaltenen Receß, und dabey übergebenes Schreiben. Nassauischer Anwalt aber contradicendo pro gratia repetirt in puncto Mandati inhibit. et de non contraveniendo transactioni, selbigen Tags eingebrachte Originalia, und läßt es dabey bewenden. Högelen erlaubt, sich auf eingeholten Bericht ferners vernehmen zu lassen, womit das gerichtliche Protocoll sich endiget, und in der Sache beyderseits nichts weiters gehandelt worden.

IV.

Extractus Actorum

in Sachen

Limburg contra Limburg

puncto ſeparationis feudi ab allodio nunc transactionis. 1749. *)

Als das Haus derer Erbſchenken und ſemper Freyen zu Limburg auf dem Fall beruhete, gab Kaiſer Leopold 1693. dem Churhaus Brandenburg die Expectanz auf die Reichslehen. Darüber kam es nach gänzlichem Ausgang des Geſchlechts zwiſchen dieſen und denen Allodialerben ſuper ſeparatione zu allerhand Controverſien, und erhielt ſogar der Kaiſerl. Fiscal den Auftrag die Lehen zu unterſuchen.

Unterm 29. Novemb. 1710. wurden verſchiedene Lehenſtücke declarirt, andere hingegen zu weiterer commiſſariſchen Unterſuchung ausgeſetzet.

Des Herrn Präſidenten Grafen von Wurmbrand Branche fand Anno 1718. auch Gelegenheit, ſich mit dem König von Preußen zu vergleichen und erhielt die Belehnung über die auf ihren Antheil haftenden Lehenſtücke.

*) Die Limburgiſche Lehensapertur iſt dem Feudiſten ein zu merkwürdiger Rechtsfall, als daß er nicht auch in dieſem Auszuge von Reichshofrathsacten Winke und Belehrungen antreffen ſollte.

Wie nun also dieser Proceß bisher gedauert und zum Theil geschlafen, so hat sich nachhero ergeben, daß der König in Preußen sein Recht auf das Haus Anspach laut Convention vom 22. März 1742. mit Confirmation Caroli VII. dd. 26. Febr. 1744. afterlehnweise transferiret, nachdem er vorher unterm 21. Jun. 1743. die Lehen wirklich erhalten, und transferirt, diese haben nunmehro sich mit denen Allodialerben am 15. Aug. 1746. ebenfalls verglichen und diesen die Reichslehen Nexu subfeudali aufgetragen.

Dieses wird nun unterm 10. März a. c. von dem Anspachischen Anwalt Korneffer und dem Limburgischen Fabrică angezeiget, mit dem Anführen, sie wollten in vim judicialis renunciationis litis auf speciale Befehl anzeigen, wasmassen nach lang gepflogenen gütlichen Tractaten beygebogener Receß mit königl. Preußl. Genehmhaltung errichtet, und dadurch aller Proceß sowohl in puncto separationis aus dem Grund gehoben und verglichen worden sey. Principalschaften wären zum voraus versichert, daß Kaiserl. Majestät ein so gutes Werk, wodurch der Ruhstand wieder hergestellet und alle künftige Behelligung vermieden werde, sich allergnädigst gefallen lassen würden, da man insonderheit dem Reichslehen-Interesse auf so eine importante Art prospiciret, daß bey nunmehro vorhandener Agnition derer Reichslehnbaren Stücken, das Reichslehen in eine undisputirliche Gewißheit gesetzet worden sey, mit Bitte denselben allermildest zu genehmigen und zu verordnen, daß darüber tanquam super re judicata gehalten werde.

In dieser Convention vom 15. Aug. werden zuförderst sämmtliche Allodialinteressenten derer Gaildorf; Schmiedelfeld; Sontheim; und Speckfeldischen Linien

Linien benennet, dann die Bevollmächtigten, so zu Uffenheim Anno 1744. und 1745. diesfalls zusammen gekommen, nemlich auf der Anspachischen Seite der Geheime Rath Seckendorf und der Präsident Bobenhausen sammt dem Saynl. Rath Strödel und von Seiten der Limburg. Interessenten Graf von Rechtern nebst dem Castellischen Rath Engellert.

Art. I. werden $\frac{3}{4}$ an Limburgischem Creiß-voto wie solches durch den Creißreceß Anno 1721. agnoscirt und readmittirt, nachhero aber suspendiret worden, mit Vorbehalt des einen Viertels und der dabey zu concurriren habenden Wurmbrandischen Branche dem Marggrafen überlassen, jedoch unbeschadet derer Solms Assenheimischen und Limburg-Schmiedelfeldischen Antheile, Reichs- und Creißständischen Immediätät, Competenz und Territorialgerechtsame, dargegen auch der Marggraf das Matricularquantum über sich nimmt.

Art. II. Handelt von Ueberlassung des Schildlehen-Hofs und aller Vasallen und Schildlehens-Inhabern an Anspach mit Vorbehalt des Wurmbrandischen Antheils, welcher gleichwohl wegen Extradition derer Lehensacten dienliche Vorstellungen gethan werden sollten.

Art. III. Werden sämmtl. eigene Limburgische Unterthanen vom 1. Jan. 1746. an überlassen.

Art. IV. Cediret Anspach alle Reichslehnbare Jura und Regalia, nichts als den Zoll ausgenommen, sub qualitate eines Reichs Untermann- und Weiberlehens jure feudi antiqui, daß nach Abgang der absteigenden Linie der nächste Seitenverwandte succedire und wann ein Antheil refutiret würde, der Lehenherr solches denen übrigen zu überlassen schuldig sey. Ratione der weiblichen Succession in denen Regalien bleibt es bey denen Limpurgischen Hausverträgen.

Einer derer Interessenten ist allzeit Lehenträger. Die Vasallen sind wie in einem feudo franco sowohl von allen Diensten als Laudemien und Anfallsgeldern frey. In Felonie-Processen besetzt Anspach das Lehengericht, ist aber schuldig, den verfallenen Theil ohne solchen in Besitz zu nehmen, praevia taxatione denen übrigen zu überlassen, will sich auch keiner andern Cognition anmassen, als in causis mere feudalibus.

Art. V. Wird dasjenige, was in dem Concluso de Anno 1710. wegen des denen Allodialerben vorbehaltenen petitorii verordnet, gänzlich aufgehoben.

Art. VI. In dem Lehenbrief wird besagtes Conclusum sammt Ferdinandi I. Lehenbrief, ingleichem der Königl. Preußische in Ansehung derer unzweifelhaften Reichslehen, die dermalen zu Afterlehen aufgetragen werden, zum Fundament gesetzet, dargegen auch dasjenige, was in erwehntem Concluso vor Eigenthum declariret worden, auch in dieser Qualität unverändert verbleibe.

Art. VII. Die Reichslehnbaren Regalia werden auf alle in den Halsgerichtsdistrict ohne Unterscheid extendiret, und hilft der Lehnherr mit denen benachbarten die vorhandene Processe jedoch ohne Eviction ausmachen; es reserviret sich aber Anspach sämmtliche Gelaite und Zölle, wovon jedoch die Interessenten vor ihre Person und Güther befreyet bleiben.

Art. VIII. Des Königs in Preußen als ersten Reichsvasallen, dann sämmtlicher Brandenburgischen Agnaten Consens, soll eingeholet und sodann Kaiserl. Confirmation gesuchet werden.

Art. IX. Die Reichslehen, Inspection wird aufgehoben und an die Waldbediente überwiesen.

Art. X. Alle in puncto allodii gemachte Ansprüche werden aufgehoben und bleibt das neuacquirirte

rirte von Churbayern lehenrührige Guth Hausen den Marggrafen.

Art. XI. Alle Documenta, Acta und Lehensreverse sollen aufgesuchet, auch die Gränz und Markung sollen besichtiget werden.

Art. XII. Die Unterthanen und Gefälle werden utrinque überwiesen, die Brandenburg. Häuser cediren den Antheil des Allodii, den der letztere Graf zu Limburg dem König in Preußen Anno 1742. cediret, und geben das Cessionsinstrument zurück.

Beylagen.

Lit. A. Präliminarvergleich oder Punctation de dato Frankfurt den 8. Octob. 1745.

B. Formular, wie die Limburgische Vasallen ihrer Pflicht zu erlassen, worinnen diese nahmentlich specificirt. NB. Bohenstein ist nicht darunter.

C. D. E. Designation derer überlassenen Eigenthums-Unterthanen, Güter und Lehenleute zu Oberspeltach, Goldbach, Ingersheim, Ostheim, Pfalenheim, Herrenbergsheim, Seiderzell, Markertshofen, Untersondheim, Umenhofen.

F. Ist das Reichs H. R. Conclusum.

G. Beschreibung des denen Allodialerben überlassenen Jagddistricts inclusive derer Reh.

H. Der Zoll- und Geleitsdistrict.

I. Specification derer übernommenen Jagd- und Forstbedienten.

K. Specification derer Vasallen, worunter abermals Bohenstein nicht befindlich.

No. 3. Königl. Preußische Ratification vom 30. Octob. 1747.

4. Anspachische Ratification vom 2. Septemb. ejusd. a.

5. Dergleichen Bayreuthische vom 21. Novemb. ejusd. a.

6. Ratification derer Allodialerben vom 29. April ejusd. a.

7. Vollmachten.

8. Anspachisches Patent die Allodialherrschaften als rechtmäßige Besitzer derer Reichslehen und Regalien anzusehen.

9. Notification an die Reichslehen Inspection.

sub praes. den 10. März. a. c. übergiebt Gräfe als unterschriebener Königl. Preußischer residirende Minister ein Exhibitum des Innhalts:

Der König zweifle nicht, Kaiserl. Majestät werden nach Dero hohen Begabniß und dem vormals ertheilten Fingerzeig diesen Vergleich sich zum Wohlgefallen und Genehmigung gereichen lassen. In dessen Hofnung der König vor sich, seine Erben und Nachkommen liti et Causae renunciire, auch diese Renunciation sammt dem getroffenen Vergleich ad acta zu nehmen, auch in vim rei judicatae darob zu halten bitten.

Conclusum.

Ponantur beyderseits Anzeigen und litis renunciationes sammt dem Vergleich und dessen Beylagen gebethenermassen ad acta, und soll darüber tanquam super re judicata gehalten werden. Ita Conclusum den 4. Septemb. 1749.

Das Recht des Kaisers päbstliche Bullen zu genehmigen.

untersucht — und erwiesen vom Reichshofrathe, im Jahr 1750.

Domicellar Particella zu Freisingen, — nicht zufrieden in der blosen Eigenschaft eines Graduirten den Weg in das Hochstift gefunden zu haben — hatte sich gegen die Mitte dieses Jahrhunderts zu Rom ein Zeugniß seiner Stiftsmäßigkeit mit dem Grafentitel ausgewirkt. Neue Ansprüche im Capitel — hergeleitet von der ultramontanischen Standeserhöhung, — waren der zweyte Auftritt im Stücke. Als sich aber das Gremium jedem unverfassungsmäßigen Begehren widersetzte, nahm Particella die gewöhnliche Zuflucht an den heil. Stuhl, und erhielt dort am 26. Aug. 1749. — wiewohl ohne daß sich der Gegentheil auf die Klage eingelassen hätte, ganz nach dem Gange der Sachen zu Rom — ein günstiges Urtheil, dessen Insinuation und Vollziehung sogar von dem Fürstbischoffe unbedenklich übernommen wurde. Das Domcapitel wandte sich dagegen an den Kaiserlichen Hof, bey dem nunmehr auch die ersten Erz- und

Hochstifter im Reiche vertretungsweise für es einkamen.

Dieß ist der Vorfall, welcher bey dem folgenden Reichshofrathsgutachten zum Grunde liegt.

So einfach er zu seyn scheint, so mannichfaltig sind doch seine verschiedenen Ansichten.

Welche Befugnisse dem Kaiser, — welche den Reichsständen zustehen, — wenn päbstliche Entschliessungen verkündigt werden sollen? — ob beyde Theile das Recht der vorgängigen Einsicht und Genehmigung haben? — ob sie es einzeln, ob zusammen ausüben? — oder ob die Beystimmung der Stände zu päbstlichen Bullen nur bey kaiserlichen Reservatrechten wegfällt? — in welchem Bezuge die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Adelssachen zu auswärtigen Herrschern steht? — und ob darum die Grafenwürde, vom Pabste ertheilt, — ganz ungültig ist, weil sie, gleich jeder andern blosen Standeserhöhung — nach der teutschen Verfassung keine Stiftsmässigkeit mit sich führt? — oder ob sie es vielleicht nur deswegen seyn soll, weil man sich das Verhältniß zu dem päbstlichen Stuhle noch ganz nach Begriffen des Mittelalters denkt, und den Kaiser die ausschliessende Quelle aller Ehren und Würden seyn lassen möchte? — Dieß sind ohngefähr die vornehmsten Gesichtspuncte seines Innhalts. Aber Fragen solcher Art aufzulösen, gehört nicht zum

Zwecke des Herausgebers dieser Sammlung, deren Werth weniger auf Meinungen und Untersuchungen des Privatmannes, als auf der Authenticität der Grundsätze eines ehrwürdigen Tribunals und auf dem wahren Lichte beruhen soll, indem sie aufgestellt werden.

Die Vorsicht, mit welcher der Reichshofrath das Recht der kaiserlichen Bestätigung dem Pabste gegenüber behandelt wissen will, um es gleichsam jure postliminii wieder herzustellen, verbunden mit dem bekannten Benehmen des kaiserlichen Hofs in der Jesuitensache, soweit sie die Aufhebung des Ordens selbst betrift, gewährt nicht allein dem angehenden Geschäftsmanne ein interessantes Beyspiel von dem Aufkommen und dem Wachsthume collegialischer Grundsätze, sondern wird auch das Gutachten, von dem gegenwärtig die Rede ist, dem gereiften Publicisten schätzbar machen.

V.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Freisingen Domstift

wider

den Doctorem Juris Particella

dessen Stiftsmässigkeit

betreffend

vom Jahr 1750.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat bey Euer Kaiserl. Majestät in Lit. humillimis de praes. 15. Decemb. 1749. das Domkapitel zu Freisingen allerunterthänigst vorstellig gemacht: was für eine weit aussehend, und gesammten deutschen Erz- und Domstiftern, an ihrem Ansehen, und hergebrachten Gewohnheiten gefährlichste Definitivsentenz der Domkapitular Particella von Rom aus (als wodurch er stiftmässigen Adels erkläret, und ihnen derselbe, als einen stiftmässigen mit dem Titel eines Grafens zu erkennen, aufgedrungen werden wolle) extrahirt, da er doch, als er vor 11 Jahren das Freisingische Canonicat per Provisionem Apostolicam, als Graduatus erlangt, dazumalen nichts anderes begehret, als tanquam graduatus, in welcher Qualität er auch, und nicht anderst beym Domkapitel

zu

zu Brixen, gleich dessen Nepoten, laut Attestati Capituli recipiret sey, zu dessen Besitznehmung gelassen zu werden.

Dem zu folge sey auch ermeldter Particella, nachdem er sich dahin mit vorgezeigtem gradu ex vtroque jure, und alldortigen Statutis gemässen Beurkundung des quinquennii ex eadem facultate auf einer katholischen Universität in eadem qualitate legitimirt, darzu würklich gelassen worden.

Nachdem er aber vor allbereit einem Jahre zu Machung der ersten Residenz nach Freising gekommen, so habe er sich beygehen lassen, dem Capitulo zuzumuthen, daß man ihn zur Probe seines prätendirenden stiftmässigen Adels zulassen, und in Ansehen des vorgewiesenen Attestati der Conservatoren der Stadt Rom mit dem Prädicat eines Grafen beehren, und als einen solchen in dem Hochstiftskalender setzen möchte.

Weilen sie nun ihm weder in einer noch der andern dieser unförmlich- und Capitulo nicht anders, als sehr befremdlich gefallenen Prätensionen willfahren können:

So habe er ihnen darüber sogar exemplo vix unquam audito, einen Proceß coram auditore Camerae zu Rom angeworfen, und zu solchem Ende eine Citation, in Causa; wo es lediglich auf das Factum des bey den deutschen Stiftern hergebrachten stiftsmässigen Adels, und den Titel eines Grafen ankomme, wider sie ausgewürket.

Sie hätten auch dahero alldort sich niemals eingelassen, noch litem contestiret, sondern dagegen protestiret, dessen ohngeachtet sey unterm 26. August 1749. die gefährliche Sentenz erfolget:

Consti-

Conſtitiſſe et conſtare de nobilitate Comitis de Particella a. 4. Froavis utriusque ſexus ad formam ſtatutorum; hinc illum eſſe recognoſcendum in nobilem Cathedralizatum cum titulo Comitis, prout illum recognoſcimus, et ſic recognoſci mandamus, ſicut ceteros Cathedralizatos:

Ihr Ordinarius habe dieſe Sentenz ihnen nicht nur inſinuiren laſſen, ſondern auch die Execution würklich übernommen.

Sie müßten daher ihre Zuflucht an Ihro Kaiſerl. Majeſtät als allerhöchſten Beſchützer aller Stifter nehmen, auf daß Allerhöchſtdieſelbe Sie, Capitulum, wider alle nunmehro bevorſtehende Zudringlichkeiten auf die nachdrucksamſte ſelbſt beliebige Art zu ſchützen, und an ihren Domicellaren Particella gemeſſene Dehortatoria zu erlaſſen allergerechteſt geruhen möchten.

Hierinn beſtehet alles, was das Freiſingiſche Domkapitel bey Euer Kaiſerl. Majeſtät angebracht und beſcheiniget hat.

Es ſind aber auch benebſt viele deutſche Erz- und Domſtifter, als Maynz, Trier, Salzburg, Bamberg, Coſtanz, Wirzburg, Augsburg, Regensburg und Brixen, für Freiſingen interveniendo eingekommen.

Kaiſerlicher Reichshofrath hat unter ſeine Schuldigkeit gezählet, zumalen da andurch Euer Kaiſerl. Majeſtät bekannteſtes Reſervatum der alleinig zuſtehenden Entſcheidung über die Stiftsmäſſigkeit des deutſchen Adels empfindlichſt will angegriffen werden, nicht allein Euer Kaiſerl. Majeſtät dieſes vorzutragen, was etwa zum Behuf der Partheyen nach Vorſchrift der Rechten, und römiſchen Satzungen könnte gereichen, ſondern hauptſächlich den Bedacht dahin

zu nehmen, wie man etwa bey dieser Sache Dero so schwer, theils durch die römische Judicara, theils durch des Herrn Bischofen Betragen verletzte Jurisdiction auf eine Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Gewalt anständige Art aufrecht erhalten, und fürs künftige sicher stellen könne; dahero bittet Reichshofrath um die Erlaubniß, eine Deduction Juris placiti Caesarei intuitu Curiae romanae voraus zu setzen, sintemalen die wahre Quelle der meisten Irrungen, die zwischen Euer Kaiserl. Majestät und Rom nicht selten entstehen, nirgends anderswo, als in Unterlassung des Juris placiti Caesarei zu suchen ist.

Die Literae placiti, oder wie sie auch genennet werden, Literae Parearis und exequatur sind nichts anders, als Patente, vermöge welchen ein Landesfürst die Publication und Execution der päbstlichen Bullen und Rescripten in seinen Landen erlaubet. Der Endzweck dieses so nöthig als nützlichsten Rechts zielet dahin ab, damit nicht über übereilte Publication derley römischer Bullen und Rescripten, Unruhe und Unordnung sowohl in Ansehung des weltlichen, als auch geistlichen Standes entstehe.

Solches Vorrecht der weltlichen Obrigkeit gründet sich keineswegs auf eine Concessionem Pontificis, oder Praescriptionem contra sedem Apostolicam, sondern es entspringet aus dem supremo Dominio principatus; weil die erste Obliegenheit eines Oberhaupts keine andere ist, als daß er alles Uebel und Schaden, so viel er vermag, von seinen Unterthanen und untergebenen Kirchen abzuwenden und zu unterhalten suche.

Dieser aus dem Rechte der Natur herfliessende Satz wird daher auch in dem Jure Canonico anerkannt, nämlich in Decreto Gratiani, Cap. 23. Quaest. 5. L. XX. allwo aus des heil. Isidori L. III. sentent. Cap. 53. folgende Stelle angeführt wird.

Princi-

Principes ſaeculi nonnunquam intra Eccleſiam poteſtatis adeptae Culmina tenent, ut per eam diſciplinam eccleſiaſticam muniant. — — Cognoſcant igitur Principes ſeculares Deo debere ſe rationem reddere propter Eccleſiam, quam a Chriſto tuendam ſuſceperunt, nam ſive augeatur pax Eccleſiae, ſive res ſalvetur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum poreſtati Eccleſiam ſuam credidit.

Der berühmte Biſchof Opratus von Millevito hatte eben dieſes bereits vorhero eingeſehen, da er ſagt: *Eccleſiam eſſe in republica*; ja es findet ſich ſogar dieſer Satz in dem pontificali romano, welches Clemens VIII. 1595. zu Rom herausgegeben, mit ganz deutlichen Worten dahin ausgedrücket: Reges eſſe Dei Vicarios, et participes miniſterii Epiſcoporum propter externum regimen eccleſiae.

Aus dieſen unumſtößlichen Principiis flieſſet von ſelbſt, daß das Jus placiti ſich in dem Fürſtlichen Regierungsamt ſelbſt gründe; indem, wie bereits erwieſen, und die Natur der Sachen erfordert, daß den Fürſten vermöge der Weſenheit und innerlichen Beſchaffenheit der Oberherrſchaft von Amtswegen obliege, das untergebene gemeine Weſen vor allem Schaden und Unruhe zu ſchützen, ohne hierinfalls einen Unterſchied zu machen, ſowohl in Anſehen der Perſonen als der Sachen, mithin muß auch dem Fürſten nothwendig die Gewalt zuſtehen, über die geiſtliche Sachen, ſo weit ſie nemlich in äuſſerliche Actus ausbrechen, und andurch der Ruheſtand des gemeinen Weſens könnte geſtöhret werden, die gebührende Obſorge und Behutſamkeit vorzukehren, damit man andurch dergleichen Uebel noch in Zeiten vorkommen könne.

Wie könnte aber dieſer ſo groſſen Obliegenheit nachgekommen werden, wenn nicht einem Landes

Regenten erlaubt wäre, alles zu untersuchen, was von aussen in das Land gebracht wird, damit er sehe ob nicht vielleicht etwas schädliches für den dermaligen Zustand des Landes darinn enthalten. Es muß dahero solchen Landesherrn nothwendig auch das Recht zustehen, den Befehl zu ertheilen, daß nichts von aussen ins Land solle gebracht und exequirt werden, so vorhero nicht untersuchet worden. Es folgt daraus von selbst, daß kein Landesherr zur Ausübung des Juris placiti einen besondern Titulum, als Pacta inter Pontificem et Principem, praescriptionem, privilegium aut commissionem aufzuweisen vonnöthen habe, weil ein jeder Landesherr seine weltliche Macht allein von Gott hat, der auch dahero den gemeinen Ruhestand, und das gemeine Heil sammt den erforderlichen Mitteln ihrer Obsorge anvertrauet.

Hierbey ist aber auch nicht zu läugnen, daß, wenn man nach den verschiedenen Zeiten untersuchet, auf was für eine Art in den katholischen Landen dieses Recht ausgeübet worden, sowohl in Ansehung der abwechselnden Zeiten, als auch der Landen ein grosser Unterschied in der Ausübung selbst, obschon es jederzeit das nemliche Recht verblieben, sich an den Tag lege.

In dem ersten Jahrhundert, nachdem die römische Kaiser sich zum christlichen Glauben bekennet, ist dieses Recht fast bis zum Untergang des altrömischen Reichs vollkommen ausgeübet worden. Damals wurde weder im Occident noch Orient ein Concilium gehalten, wo die Haupt deliberanda nicht erst dem Kaiser vorgelegt worden, die in solchem Concilio beliebte Canones wurden ebenfalls nicht allgemein bündig, wenigstens quoad statum externum gehalten, bevor die Kaiserliche Bestätigung nicht hinzu-

gekommen. Es konnte kein Gesetz circa disciplinam ecclesiasticam gemacht und publicirt werden, wenn solches der Kaiser nicht genehm gehalten, und die Promulgation durch seine Praesides provinciarum, oder auch durch die Metropoliten nomine Caesaris hätten geschehen lassen.

Von dieser, als einer allgemein bekannten Sache, wäre überflüssig weitläuffige Probe allhier zu führen; man darf nur die Concilia dieser Zeiten, die Kaiserl. Gesetze und Verordnungen Circa res, et personas Ecclesiae in Cod. Theod. et Justinianeo, dann die scriptores ecclesiasticos dieser Zeiten nachschlagen, so werden 100 Exempel anstatt einem vorgefunden werden.

Die verschiedenen Reiche, so nachhero aus dem dem Kaiserthum entrissenen Provinzen entstanden, wenn solche der christlichen Religion zugethan verblieben, haben auf die nehmliche Art sich des Juris placiti bedienet, wie solches besonders von dem fränkischen Reich aus den Capitularibus Regum et Imperatorum francorum erweißlich.

Man darf nur die Regierung Caroli magni durchgehen, so sieht man, daß er den Bischöfen anbefohlen, so oft es einiger Verordnungen oder Gesetze, bey den fränkischen Kirchen gebraucht, hierüber zu berathschlagen, welche sodann ihre Meynung an den Kaiser eröfnet: Den Beweis hievon giebt die Vorrede zu dem Synodo Moguntinae de 813. massen die daselbst versammelten Bischöfe den Kaiser folgendermassen angeredet: „De his tamen omnibus valde indigemus vestro adjutorio, atque *sacra doctrina*, quae et nos jugiter atque clementer admoneat, quatenus ea, quae paucis super perstrinximus, a Vestra auctoritate firmentur. Si tamen Vestra pietas ita dignum esse judicaverit, et quidquid in eis emendatione

datione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendare.“

Eben dieser Kaiser als König hat Anno 794. wegen der Lehre Felicis Bischofen von Urgell eine Synodum nach Frankfurt berufen, wobey er selbst präsidiret, und sowohl über diese Lehre, als auch über den Streit wegen der Bilder decidiren, und die Decreta unter seinem Nahmen publiciren lassen. Allein es ist diese so grosse Gewalt und Authorität circa Politicam ecclesiasticam nach und nach verringert worden, worzu die Theilung der fränkischen Monarchie, unter den Carolingis, und noch mehr ihre innerliche Zwiespalten die beste Gelegenheit gaben. Bey diesen Unruhen bekamen die Päbste die schönste Gelegenheit, anstatt der kaiserlichen bis dahin alleine befolgten Rechten verschiedener Orten, das geistliche Recht einzuschieben, und sich einen ordentlichen weltlichen Gerichtszwang beyzulegen, mithin alle Causas Ecclesiam et Personas Clericorum concernentes privative an sich zu ziehen.

Diese Usurpation des römischen Hofes, und der gesammten Geistlichkeit, über die weltliche Obrigkeit und Oberherrschaft wurde, nachdem der carolingische und sächsische Kaiserstamm erloschen, immer weiter ausgebreitet, und mithin auch festgestellet.

In dem deutschen Reiche gediehe es aber damit auf das Höchste, nachdem es dem Pabst Gregorio VIII. gelungen, die bürgerlichen Kriege zwischen Haupt- und Gliedern, ja Vater und Sohn anzuspinnen, deren Wunden sowohl die deutsche Kirche, als auch Reiche bis auf den heutigen Tag empfindet.

Massen dieser mit so grosser List ausgedachte, und mit so vieler Mühe in das Werk gesetzte Staatsstreich so wohl vor den römischen Stuhl ausgeschlagen, daß fast Niemand mehr an den Verlust eines so

ansehnlichen Theils der Obristrichterlichen Gewalt gedacht, noch weniger aber getrachtet, solches wiederum habhaft zu werden; es würde dahero auch, allem Ansehen nach, der päbstliche Stuhl soche immerhin ganz ruhig ausgeübt haben, wenn er sich nicht beygehen lassen, auch die noch übrig weltliche Causas sub Praetextu Jurisdictionis ecclesiasticae von dem weltlichen foro ad Ecclesiasticum zu ziehen, wodurch endlich aller Gerichtszwang blos von der alleinigen Geistlichkeit würde abgehangen haben.

Allein durch dergleichen unerwarteten gewaltsamen Vorgang erwachten endlich die weltlichen Fürsten, und fiengen an wegen dieser allzugrossen Zergliederung der weltlichen Gewalt aufmerksam zu werden. Dieser bishero angeführte Vorgang der Sachen erhellet klar aus der Verbindung, so die Barones Franciae 1246. unter sich errichtet; sie erklären sich darüber in dem gefertigten Instrumento:

Quia clericorum superstitioni non attendens, quod bellis, et quorundam sanguine sub Carolo magno et aliis Regnum Franciae de errore gentilium ad fidem catholicam sit conversum, primo quadam humilitate nos seduxit, quasi vulpes se nobis obponentes ex ipsorum Castrorum reliquiis, quae a nobis habuerant fundamentum, Jurisdictionem saecularium Principum sic absorbent, ut filii servorum per suas leges judicent liberos, et filios liberorum, quamvis secundum leges priorum triumphatorum deberent a nobis potius judicari, et per novas Constitutiones non deberet antecessorum nostrorum Consuetudinibus derogari, cum nos deterioris Conditionis faciant, quam Deus etiam voluit esse gentiles, cum dixerit: Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo; nos omnes Regni Majores attento animo percipientes,

quod regnum non per jus ſcriptum, nec per clericorum arrogantiam, ſed per ſudores bellicos fuerit acquiſitum, praeſenti Decreto omnium Juramento ſtatuimus, ut nullus Clericus, vel Laicus alium de cetero trahat in cauſam coram ordinario Judice, vel delegato, niſi ſuper haereſi, matrimonio, vel uſuris, ammiſſione omnium bonorum ſuorum, et mutilatione unius membri imminente, certis a nobis ſuper hoc Executoribus deputatis, ut ſic Jurisdictio noſtra reſuſcitata reſpiret, et ipſi hactenus ex noſtra depauperatione dicati, quibus Dominus propter eorum ſuperbiam profanas voluit relevare contentiones, reducantur ad ſtatum eccleſiae primitivae, et in contemplatione viventes nobis ſicut decet, activam vitam ducentibus oſtendant miracula, quae dudum a ſeculo receſſerunt. Ita Préus, des Libertés de l'Egliſe gallicane, tom. L. C. 7. N. 8. fol. 229.

Etliche Zeit vorhero, nämlich 1235. ſtellten ſie dem Pabſt vor, die erwähnte Gravamina zu heben, und ſie bey ihren alten Freyheiten und Rechten zu belaſſen. Der Schluß von dieſer Vorſtellung war folgender:

Idcirco veſtrae ſupplicamus Paternitati, quatenus dominum Regem regni dignitates, et noſtras illibatas ſervare velitis, eo modo, quo noſtrorum anteceſſorum fuerint temporibus obſervatae, ſcienter, quod talia gravamina Dominus Rex, et nos non poſſumus ulterius tolerare.

Bey dieſen Umſtänden dachte man nun auf Mittel, wie man dieſen Eingriffen fürs künftige begegnen konnte, und man hielt endlich, nachdem alle andere Vorkehrungen nicht hinlänglich geweſen, für das ſicherſte und einzige Mittel ein allgemein Verbot ergehen zu laſſen, daß hinführo keine römiſche Bulle,

Provision oder Rescript weder zu publiciren, noch zu exequiren sey, bis sie nicht vorher von den zu diesem End nieder zu setzenden Commissariis würden durchsehen, examinirt, und alsdenn von ihnen das exequatur regium ertheilet seyn.

Frankreich, ein Erbreich, gab deswegen zuerst öffentliche Edicta heraus. Man findet bereits folgendes Antwortschreiben des Herzogs von Burgund an Philipp König von Frankreich de 1296. welcher ihm geklagt, daß der Pabst gewisse Verordnungen habe in dem Königreich, ohne seine vorläufige Einwilligung eingeholet zu haben, darnach publiciren lassen, L. C. Rom. C. 7. N. 11. fol. 231.

Super his igitur excellentiae vestrae per Literas nostras patentes, et nuntium nostrum notificamus, quod non videtur nobis justum, et rationabile, nec licitum P. Papae, vel alii, quod in regno vestro institutionem faciat, nisi de Concilio vestro et vestrorum; quare vos, et alii vestri Barones, et fideles servitium, et Justitias hominum suorum, debitas perdant, consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquod novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum, vel usitatum.

Ob nun schon die Krone Frankreich, wie aus angeführtem erhellet, sich äusserst angelegen seyn liesse, alle ungebührliche Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit so viel möglich einzuschränken, so ist es doch erst in dem 15. Seculo geschehen, daß man auf das wahre Mittel, nämlich das Jus placiti, sive exequatur Regium verfallen.

Ludovicus XI. war der erste, der solches durch ein Edict den 8. Jan. 1475. hat publiciren lassen. Dessen Innhalt gieng dahin, daß man alle Bullen,

Breven und Rescripte, so von Rom kommen würden, ehe man solche zu publiciren verstatte, sollte einsehen, und dabey in Obacht nehmen, ob nichts gegen das Recht des Königreichs, und die Freyheit der französischen Kirche darinnen enthalten, in Verbis:

Comme nous avons été avertis, que plusieurs Messagers et autres gens de divers états, ont aporté à notre Royaume, plusieurs Bulles, Lettres, et autres Processus, et Ecritures de la cour de Rome, grandement contraires, et praejudiciables à nous, et aux franchises et libertés de l'Eglise gallicane, pourquoy nous voulons à ce pourvoir, avons par l'avis, et deliberation de plusieurs Seigneurs de notre sang, et lignage, et gens de notre Conseil avisé, conclus, et delibéré de mettre en aucuns bonnes Villes de notre Royaume aucunes Personnes notables, et à nous seures et viables auxquelles manières des gens de quelque état, et condition, qui étoient venant de la dite Cour de Rome, seront tènuis, montrer et exhiber les lettres, Bulles, et autres Ecritures, qu'ils porteront pour être veus et visités, et savoir, si elles peuvent tourner à aucun préjudice ou dommage à nous, et autre privileges, franchises, libertés de la dite Eglise Gallicane.

Von dieser Zeit an hat man beständig in Frankreich scharf darauf gehalten, und zwar sub poena nullitatis, et confiscationis der Temporalium desjenigen, so eine Bulle, ohne vorher das Exequatur erhalten zu haben, hätte publiciren lassen.

In dem Königreich Spanien, obschon solches jederzeit eine ganz besondere Devotion vor Rom bezeuget, ist dieses Jus placiti ebenfalls in der ohnverrückten Uebung, wie solches Covaruvifias Cap. 35. pract. quaest. N. 4. und Hieron. Cevallos in opere

ſuo Communium contra communes in prologo. Tom. 5. N. 160. bezeugen. Nicht minder kann hiervon Franc. Salgado in tractatu de ſuppl. ad ſantiſſ. nachgeleſen werden.

Ja es hat ſogar die Krone Spanien dieſes Recht des Placiti in dem Königreich Neapel, ob ſchon ſolches von dem römiſchen Hof zu Lehen gehet, ſchärfeſt ausgeübet.

Gianone in ſeiner Hiſtorie von Neapel redet hiervon in Tom. 4. L. 33. C. 1. fol. 201. alſo:

L'exequatur regium, che ſi da nell' regno non pare alle proviſte, che ſi fanno in Roma delle Prelature, et altri Benefici del' regno ma a tutti le bolle et reſcritti del Papa, anche à previ di Giubileo, et S. Indulgenze, ed al qual ſi Voglia proviſione, che ſi venga da Roma.

Noch merkwürdiger aber iſt der Brief, den der König in Spanien 1508. den 22. May an den Viceroi geſchrieben, bey Gelegenheit eines Breve, ſo der Pabſt nach Neapel geſchrieben, und ſolches hat befolget wiſſen wollen, ohne vorhero hierüber das Placet erhalten zu haben.

Van Eſpen führet ſolchen in app. docum. ſub Lit. A. in tract. de Jur. placiti an; der Befehl an den Vicekönig gehet dahin, daß wenn er noch den Curſorem apoſtolicum ſollte antreffen, oder ſolchen habhaft könnte werden, ſo ſollte er denſelben alſobald aufhängen laſſen. Darzu ſchreibt der König noch.

Scripſimus de illa materia Hieronymo de Viges legato noſtro in Curia Romana, quod videbitis per Extractus, et reſolvimus, ſi ſua Sanctitas non revocet Breve, et omnes actus ſequutos, ſubtrahere volumus ejus obedientiae, omnia regna coronarum

Caſti-

Caſtiliae, et Arragoniae, et uti aliis viis conventionibus ſecundum exigentiam caſus adeo gravis, et momentorii.

In Portugall müſſen die Bullen und Reſcripta papalia erſt von dem Reichskanzler überſehen werden, ehe ſie dürfen publiciret werden. Dieſes wurde alſo gehalten, bis 1486. wo Joannes II. dieſes ſein Recht dem Pabſt Innocentio VIII. nachgelaſſen. Es declarirten aber damals die Portugieſiſchen Collegia und Rechtsgelehrte, daß es nicht in den Mächten des Königs geſtanden, ſolche Renunciation zu thun, weil ſolche contra bonum publicum des Staats ſey. Dergleichen Privilegio, könnte er nicht anders als auf einem allgemeinen Landtage vergeben, maſſen es eine Sache, ſo das ganze Publicum betreffe. Auguſt. Manuet. in Hiſtor. Joann. II. L. IV. p. 178.

Auf gleiche Art hielt man es in England, ſo lang es Katholiſch geweſen. Eadmerus giebt hiervon Zeugniß L. V. p. 113. wenn er von Wilhelmo duce Normaniae nachmalen Könige von Engelland ſchreibt:

Non ergo pati volebat, quemquam in omni ditione ſua Conſtitutum Romanae urbis Pontificem pro apoſtolico niſi ſeſe jubente recipere, aut ejus Literas ſi primitus ſibi oſtenſa non fuiſſent, ullo pacto ſuſcipere.

In den Niederlanden trift man hievon bereits ein ſtatutum de 12. Septemb. 1481. an, item de 28. Octob. 1493. de 20. Mai 1497. und von Carolo V. de 20. Octob. 1591.

Von dem Herzogthum Mayland atteſtiret es Menoch in tractatu de Jurisdict. L. I. C. 19. von Savoyen, Anton Faber ad Codic. L. VII. Tit. de append. ab abuſu, von Sicilien Mario Guttello ad Leg. Frider. Not. 46. von Venedig Franc. Paolo Farpi, von Florenz Angelo Conſiglio 20. und von

den übrigen italiänischen Staaten Anton Tamato Tom. II. resol. 28. et 32. Jac. de Crassis L. IV. decis. aurear. super Explicat. Bullae in Coena Domini, Cap. 18. No. 20. Daraus erhellet klar, daß fast alle Souverains *) in Europa sich dieses Rechtes bedienet. Es bleibt also nur noch übrig, wie es bey dem deutschen Reiche mit dem Jus placiti von Zeiten zu Zeiten gehalten worden.

So lange die Kaiserl. Monarchie in Flor gestanden, wohin sie sub Carolo magno et Ottone gelanget, so lange war auch die Kaiserl. Präeminenz in Ansehung des Pabstes so groß, daß sogar dessen Wahl, wenn sie gültig seyn sollte, vom Kaiser mußte genehmiget werden; ist also der Pabst allezeit in der größten Dependenz von dem Reich gestanden, welche sogar Gregorius VII. bey seiner eigenen Wahl noch selbst anerkennet, massen er sich nicht wollte als Pabst geriren, bevor er nicht das Placet von Henrico IV. erhalten.

Als aber nachhero die grossen bürgerl. Kriege auf Anstiften eben gedachten Pabstes entstanden, welche zum Prätext das Jus investiendi Episcopos cum baculo et annulo hatten, und bald die Kaiser die Päbste, bald diese die Kaiser absetzten und excommunicirten, so gieng alles darunter und darüber, und man lebte damalen fast in einer Anarchie, in welcher das Recht des Stärksten allein galt, und weder der Pabst den Kaiser, noch der Kaiser den Pabst anerkannte.

Demohngeachtet finden sich Spuren, daß man bey gewissen Gelegenheiten sich des Jur. placiti Caesarei erinnert und bedienet.

Gleich

*) Rechnete man beym Reichshofrathe Mailand und Toscana i. J. 1749. auch zu den Souverainen Staaten? —

Gleich nach den größten Irrungen, so zwischen dem Imperio und Sacerdotio tempore Henricorum und Friderici I. entstanden, machte Fridericus II. zum favor der Geistlichkeit bey seiner Krönung in Rom ein Gesetz, so nachmalen dem Cod. Justinianeo L. I. Tom. 2. de S. S. Eccles. einverleibet worden. Aus solcher Lege erhellet deutlich, daß die Kaiser davor gehalten, daß auch die von den Päbsten und Geistlichkeit gefertigte Verordnungen, wenn sie sollten in dem Reiche für verbindlich und als wahre Gesetze angesehen werden, der Kaiserl. Genehmhaltung, mithin des Placit. Caesar. vonnöthen hätten.

In verbis: Cassa et irrita esse denuntiari per totam Italiam praecipimus omnia statuta, et consuetudines contra Libertatem Ecclesiae ejusque personas inductas adversus canonicas, et *Imperiales* sanctiones, et ea de Capitularibus penitus aboleri mandat nova Constitutio.

Der Kaiser hebt andurch jene Statuta und Gewohnheiten in Italien auf, so den geistlichen Gesetzen, welche durch die Kaiserl. Publication bekräftiget, zuwider liefen, massen ausserdem dergleichen geistliche Verordnungen in dem Reich für verbindlich nicht angesehen wurden, und dahero auch von der weltlichen Gewalt nicht sind geschätzet worden.

Daß dieser Schluß dem wahren Verstand der angeführten Stelle gemäß, veroffenbaret sich aus den Wörtern selbst, wenn man solche nur genau wieget.

Der Kaiser verordnet, die Statuta und Gewohnheiten, so adversus canonicas, et NB. *Imperiales sanctiones* eingeführet, sollten aufgehoben seyn; andurch werden ganz deutlich nur jene Sanctiones canonicae verstanden, zu welchen die Kaiserl. Gewalt nicht concurriret. Um hiervon noch mehreres überwiesen zu seyn, so darf man sich nur auf das erinnern,

was

was bereits oben wegen der Kaiserl. Confirmation der Conciliorum et Synodorum angeführet worden, so sieht man daraus, daß die wahre uralte Kirchendisciplin mit der jetzo gemachten Auslegung übereinstimme.

Dieses hat auch bereits der gelehrte Erzbischof von Paris Petrus de Marca in seinem Buche de concordia Sacerdotii et Imperii gar wohl angemerket, L. II. C. 11. §. 7. form.

Eadem est omnino sententia Friderici III. Imp. cujus constitutio extat inter Honorii III. epistolas, quam Romae ipsa die inaugurationis suae edidit 1220. quaeque relata est in codice post Maricam legem, etenim Fridericus irrita esse jubet omnia statuta, et consuetudines, quae contra Libertatem Eccles. edita sunt, adversus Canones, qui ex principum edicto, aut Consensu promulgati sunt.

Man findet ferner in der deutschen Reichshistorie, daß der Ludovicus Bavarus sich des Juris placiti gegen die häufige Bullas et Sententias, so gegen ihn von den damal zu Avignon sitzenden Päbsten erlassen worden, gebrauchet, wie dieses ganz deutlich in einer Stelle, so man bey Rebdorf ad 1393. antrift, enthalten.

Eodem anno dictum est, ut nullus literas sedis apostolicae recipiat, vel exequatur sine licentia Dioecesanorum Loci.

Es hatte nämlich der Kaiser den Bischöfen diese Untersuchungscommission aufgetragen, welches er damals desto sicherer thun konnte, da bereits der bekannte Churfürsten-Schluß zu Rense erfolget, auch niemand unter den Bischöfen als der von Straßburg es mit dem Pabst hielt.

Zu wünschen wäre es, daß man dieses Edictum selbst noch vorfände, indem nicht zu zweifeln, daß selbiges viele stattliche Exempel und Zeugnisse von diesem Kaiserl. Vorrecht werde enthalten haben, massen sich der Kaiser jederzeit gelehrten und wackeren Männern zu Verfechtung der Kaiserlichen Jurium gegen den Pabst gebrauchet:

Einen ferneren besondern Beweis des Kaiserl. Placiti geben die Acta depositionis Dietheri von Isenburg Erzbischofen von Maynz in Müllers Reichstags-Theatro in der 4. Vorstellung C. 11. fol. 46. Pabst Pius II. wollte Dietherum als einen Excommunicatum, Simoniacum et rebellem contra sedem pontificiam der Erzbischöflichen Würde 1461. entsetzen, und Adolphum von Nassau an dessen Stelle erheben. Bevor er nun die Bullam depositionis et provisionis publiciren ließ, ersuchte er den Kaiser Fried. IV. daß er hierzu einwilligen, und die Publication möchte geschehen lassen, wie solches deutlich in dem Mandat, so der Kaiser derenthalben an Friedericum Churfürsten zu Sachsen damalen erlassen; gesagt wird: Verbis:

Uns hat unser heiliger Vater Pius unterrichtet, wie seine Heiligkeit um merklicher Verhandlung und freventlichen Ungehorsam, so Diether von Isenburg Erzbischof zu Maynz wider den Stuhl zu Rom begangen hat, in Meinung und Fürnehmen sey, denselben der Erzbischöflichen Würde darum zu entsetzen, und mit einer tauglichen Person zu besetzen, nämlichen mit Adolph von Nassau, und uns angelangt, daß wir als Röm. Kaiser zu solcher Entsetzung und Fürsehung unsern Willen geben wollten, so gebieten wir ꝛc.

Es erscheinet nicht minder, aus dem, was bey der Acceptation des Concilii tridentini in Ansehung der

katholi-

katholischen Ständen vorgegangen, daß die deutsche Kirche jederzeit geglaubt, daß ihre Acceptation ohnumgänglich vonnöthen, ehe dergleichen Gesetze in Deutschland als verbindlich anzusehen.

Das Conclusum wurde geendiget, den 4. Septemb. 1563. und wurde darauf zu Rom vom Pabsten bestättiget und publicirt den 26. Jan. 1564. demohngeachtet nahmen es die katholischen Reichsstände nicht eyender an, als in Comitiis Augustanis de 1566. zum deutlichen Merkmale, daß sie davor gehalten, quod consensus civilis potestatis in imperio adesse, et concurrere debeat ad effectum legis publicae faciendae.

Es hat sich aber noch ein neueres, und merkwürdigers Exempel unter Rudolpho II. zugetragen, dessen Gedächtniß die Deutsche dem Pithaeo, so die probat. ad Libert. Eccl. gallicae herausgegeben, zu danken haben: Tom. I- p. 323. Und obschon diese Stelle etwas weitläufig, so ist es doch wegen ihrer sonderbaren Wichtigkeit nöthig, solche allhier von Wort zu Wort anzuführen.

Nur ist im Voraus zu erinnern, daß der Auctor an obgedachtem Ort von einem Arresto oder Prohibition redet, so der französische Hof gegen die Bullam in Coena Domini 1580. den 4. Octob. herausgegeben; die Stelle des Auctoris ist folgende:

En consequence de cet Arrêt il est à propos de faire voir ce qui se passa à la Cour de l'Empereur Rodolf II. en l'année 1586. et ce par les letres du Sieur Encel Resident pour le Roi près du dit Empereur. Voici ce qu'elles contiennent du 10. Juin 1586. de Prague. Sire! En même tems, que les Ambassadeurs de Saxe ont sejourné par deçà le nouveau Nonce du Pape a bien tant entrepris, sans le sceu et consentement de sa Maj. Imp. que de

faire

faire publier et afficher aux portes des Egliſes catholiques de cette Ville, la Bulle appellée *in Coena Domini*, par laquelle ſont excommuniés nommement entre les premiers Hérétiques ceux de ce Pays qu'on appelle Huſſites, et enſemble les Luteriens, laquelle choſe fut ſi ſiniſtrement interpretée des dits Ambaſſadeurs, qu'après en avoir retiré quelques Copies, ils delogèrent d'y fort malcontens, et en intention de faire hautement ſormer à l'endroit de cour maitre un tel affront, dont le dit Seigneur Empereur, et ſes miniſtres auront de la peine de ſe juſtifier, et ce dit Nonce encore davantage pour être excommuniés en ce Royaume, où cet Empereur comme les autres Rois, a juré ſolemnellement à ſon ſacré de maintenir les dits Huſſites auſſi bien que les Catholiques, lesquelles conjointement ont en ces jours fait de grandes plaintes, à ce dite Maj. la ſuppliant de prévenir, cy après telles nouveautéz, qui pourroient cauſer emotion entre le Peuple, dont touts les Cattoliques, qui ne ſont la ſixieme partie de cette Ville, ni de tout le Royaume et le Nonce du Pape même ſeroit entre grands dangers. Car pour cette heure, on y a remedié à l'inſtant, ayant la dite Bulle arrachée des endroits, où elle étoit, et tous les Exemplaires enlevés par l'Archevêque, qui ſur la munition du dit Nonce les avoit fait imprimer. Cette même Bulle fut envoyée il y a quelque tems à l'Archevêque de Mayence, lequel, quoique il ſoit Prince du temporel auſſi bien, que du ſpirituel, ne la voulut recevoir, ni faire ou publier en ſes Pays, comme choſe, qui dut être, pour apporter du plus de dommage à la Religion Cattolique, et au Pays de la Germanie, que pour profiter aucunement, ou avancer le ſervice divin, et les principaux officiers de cette cour ont declaré au dit Nonce, lequel depuis n'a pu

obtenir

obtenir audience de ſa dite Majeſté, que s'il continue d'exercer en telle ſorte la Jurisdiction de ſa Sainteté ſans aveu du dit Seigneur Empereur, on ſera contraint de faire en ſon endroit quelque reſſentiment peu plaiſant et agreable.

In einem andern Brief von 24. Jun. erzählet dieſer franzöſiſche Miniſter, was ferner in der Sache erfolgt.

Sire, pour retourner à la Bulle d'Excommunication pour laquelle l'Empereur a fait grande démonſtration de mécontentement tant envers l'Archevêque de cette ville, qui a été en danger d'être depoſé à cette occaſion, qu'envers le Nonce du Pape même, auquel les principaux officiers de cette cour n'ont voulu parler l'eſpace de 15. jours, quoiqu'il les rechercha, lui ayant enfin été delivré un decret de ſa Maj. avec defenſe de plus entreprendre de publier, ou executer Bulle de notre ſaint Pere ſans l'admis, et approbation de ſa dite Maj. laquelle d'autre coté après avoir fait enlever tous les exemplaires de la ſusdite Bulle, a écrit aux Evêques de Sileſie et Moravie, et autres non ſeulement de ne la faire publier, mais auſſi de ne recevoir celle là, ni autre ſans ſon exprès commendement.

Im folgenden Jahre 1587. den 19. May macht gedachter Miniſter abermal Meldung von dieſer Sache.

Vendredi dernier arriva l'Archevêque de Barri, nouveau Nonce du Pape, qui leve le ſiege à l'Evêque de Plaiſance duquel l'Empereur a pourſuivi le rapport depuis le tems, qui fit publier par deça la Bulle in Coena Domini.

Dahero ſchreibet auch erwähnter Pithoeus, da er von einem andern Ort de Jure placiti handelt:

Ceci

Ceci s'obſerve dans l'Empire par la pratique ordinaire, und beruft ſich auf das angeführte Exempel. Petrus de Marca in tract. de Concord. facerd. et Imp. giebt ein gleichlautendes Zeugniß L. II. C. 12. 180. wenn er ſagt, quod in Germania quoque obſervari notum eſt.

Mit beyden ſtimmt van Eſpen überein in pag. 2. de plac. Reg. C. 1. §. 2. fol. 9. in verbis: Hunc quoque uſum jam pridem viguiſſe, apud Germanos probat inprimis, quod circa Bullam in Coena Domini factum eſſe circa an. 1586. narratur auctoritate Rudolphi II. Imp. qui legatum apoſtol. cohibuit a promulgatione Bullae in Coena Domini, quam ille in Bohemiam jam coeperat programmare publico inſinuare, cum perturbatione ſtatus illius Regni, qui Imperator hac occaſione generaliter edixit, ne illae Bullae Pontif. deinceps niſi ſe conſcio et probante emitterentur in lucem, atque executioni mandarentur.

Nun könnte man einwenden, daß Kaiſer Rudolph dieſes als König in Böhmen nicht qua Kaiſer gethan; allein dieſer Einwurf, wenn man ihn auch ganz eingeſtehet, macht die allerhöchſte Befugniß, circa jus placiti nicht ſchlechter.

Wenn ein mit Lehens-Pflichten dem Reiche zugethaner König, wenn ein Churfürſt von Maynz ſolches in ihren Landen ausüben, wer will dieſes Recht dem Kaiſer im Ganzen abſprechen?

Es kann ja ſogar ein Kaiſer vor dem römiſchen Stuhl alle die Freyheiten und Exemtionen mit Recht fodern, die der König in Frankreich in ſeinen Landen vi poteſtatis regiae genießet, wenn nur anderſt derley Jura nicht expreſſe per concordata hinweggegeben, und darauf renunciiret worden; denn es iſt bekannt, daß die Freyheit der franzöſiſchen Kirchen in

ältern Zeiten auf keine andere Stütze von den Franzosen selbst gegründet worden, als auf diese, daß nämlich das Königreich ein Theil des Kaiserthums sey, so Carolus magnus im Occident auf die französische Monarchie gebracht; was also dem Ganzen zukäme, gebühre auch einem Theil davon.

Preuv. de Lib. d. l'Egl. Gail. Tom. I. fol. 269.

Man findet auch sogar in den päbstlichen Bullen noch klare Ueberbleibsel von diesen kaiserlichen Rechten, und zwar selbst in der Bulla provisionis, so 1738. X. Cal. Jan. vor den Particella gefertiget worden, dazu von dem Canon. Zenker, die ihm vormal per Provisionem conferirte Praebenda zu Freysing abgenommen und dem letztern conferirt worden. Darinn sagt der Pabst: prout decernimus etc. quo circa vos — Romanum Imp. ad praesentium nostrarum immo verius apostolicarum literarum executionem efficaciter adimplendam ac fieri permittendam benigne *in Domino hortamur, atque rogamus.*

Aus dieser ex antiqua formula beybehaltenen Stelle ist nicht unschwer abzunehmen, daß der römische Stuhl selbst das Kaiserliche Jus placiti anerkannt. Daß aber jemal ein Kaiser dieses Recht cum consensu Imperii sollte hinweggegeben haben, solches wird niemal zu erweisen seyn, wenigstens in deren Concordatis Nationis Germanicae kommt nicht das geringste vor. Ein Recht aber, was der Kaiser und das Reich nicht hinweggegeben, und doch einmal gehabt, dessen Ausübung kann Kaiserl. Majestät niemals verwehret, noch vom römischen Reich bezweifelt werden.

Wollte man vielleicht hier fragen, warum haben dann die Kaiser dieses Recht so lang nicht ausgeübet?

Allein

Allein davon ist wohl keine bessere Ursach, als das so weit von den Ständen nach und nach hinausgetriebene Jus territoriale, massen es das Ansehen gewinnet, als wenn sie davor hielten, daß das Jus placiti vi superioritatis territor. ihnen in ihren Landen gebühre, und Kaiserl. Majestät dabey die Hand nicht einzulegen hätten.

In wie weit aber dieser Satz gegründet, ist in folgendem zu untersuchen.

Wahrscheinlich aber ist es, daß zu diesem anmaßlichen Recht der Reichsstände, besonders der Erz- und Bischöfe, das oben angeführte Edictum Königs Ludovici Bavari, die erste Gelegenheit gegeben. Solches erhellet aus einer Stelle, die man in declaratione Nationis Gallicae de annatis non solvendis, so bey dem Concilio zu Kostnitz 1417. übergeben worden, antrift, wovon einige den Nicolaus de Clermangis als Authorem angeben. Verbis:

Van der Hart de Conc. Const. T. I. p. 783. porro nec admittuntur literae apostolicae, nisi quantum placet Episcopis, etc. Es scheinet also aus diesem, daß die Bischöfe sich der ihnen einmal aufgetragenen Kaiserl. Commission wegen Untersuchung der Bullae Romanae auch nach seinem Tode fortgefahren zu gebrauchen, ja sich nach und nach dieses Recht als einen ihrer bischöflichen Gewalt anklebenden Vorzug zugeeignet.

Dem sey aber wie ihm wolle, so kann Kaiserl. Majestät eine Präscription von Rom aus contra similia Jura Regni, die aus der unveränderlichen Eigenschaft der Oberherrschaft selbst herfließen niemal mit Bestand Rechtens obmoviret werden, noch Allerhöchstderoselben die Gewalt und Mittel entzogen werden, Dero Unterthanen wider alle Ungebühr und Gewalt zu schützen.

Reichshofrath ist daher der Meynung, daß Euer Kaiserl. Majestät in Ansehung des römischen Stuhls das Jus placiti im deutschen Reich auszuüben, noch heute berechtiget seyen.

Ob aber Kaiserl. Majestät nach heutiger Reichsverfassung befugt, den Befehl an die Reichsstände dahin zu geben, daß sie ins künftige von keiner päbstlichen Bulle in ihren Landen die Publication mehr gestatten sollen, ehe und bevor Kaiserl. Majestät das Placet nicht ertheilet, solches ist eine Frage, so etwas schwerer.

Gehorsamster Reichshofrath meynet, daß solche zu distinguiren, daß es denen mit der Landeshoheit versehenen respect. Ständen zustehe, in ihren Ländern das Jus placiti intuitu Curiae Romanae selbst auszuüben, jedoch blos in Sachen, und gegen Personen, so ihrer Landesherrlichkeit unterworfen. Die Ursach dieses findet sich bey Reinhard de Jur. princ. Germaniae praecipue Saxon. circa sacra ante tempora Reformat. fol. 47. in Verbis: quia Jus circa sacra statibus Imperii vi superioritatis in Territorio competit, postquam haereditario Jure, et cum summa post Majestatem potestate regiones suos obtinuerunt.

Die höheren Reichsstände haben dieses Recht ordinandi statum externum Religionis bereits sich schon lang vor dem westphälischen Frieden zugeeignet.

Man findet in den Reichsgeschichten, daß Kaiser Heinrich Arnulpho Herzoge in Bayern dieses Recht übertragen, wie solches bey Luitprando angeführet wird.

Sacrarum aedium quoque, operum ecclesiasticarum, episcoporum, sacerdotum omnium curatorem jubeo te esse, et patronum illos tibi in clientelas dico, modo nomen regis inutile abdicato.

Alber-

Albertus ſtudens ad an. 920. ſtimmt damit überein, da er von Arnulpho ſchreibt, cui etiam conceſſit, ut pontifices Bavariae ſuae poteſtati in dignitatem conceſſionibus ſubjacerent.

Andreas Presbyter apud Schilter. pag. 16. leget das nemliche Zeugniß in verbis: Qui concilio eorum electioni ipſius Henrici conſenſit, ea tamen conditione, ſicut ex concilio habuerat, ſi ſibi hoc quod deceſſores ejus non habuerunt, concederet, ſcilicet, ut totius Bavariae Pontifices ſuae poteſtati ſubjacerent, unoque defuncto alterum ordinare liceret, Arnoldus igitur miles Henrici efficitur, ut ab eo, ut dictum eſt, conceſſis ſibi, a totius Bavariae Epiſcopis honoraretur.

Nachdem aber die Herzog- und Fürſtenthümer, völlig erblich geworden, haben ſie das Jus circa ſacra non ex ſpeciali conceſſione Caeſarea, ſed jure proprio ausgeübt. Dieſer Satz kann auch mit ſehr vielen Exemplis beſtättiget und erwieſen werden, davon man nur einige aus Reinhardo anziehen wollen:

Herzog Albrecht und Ernſt zu Sachſen haben nach dem Tode Wilhelmi III. Nicolao Abten von St. Georgen ſeine von dem Pabſte erhaltene Privilegia und Bullas beſtättiget, Anno 1482. auf folgende Art: „Und haben des vorgenannten Abten Bitte angeſehen, in ſein und ſeines Ordens erworben päbſtlichen Bullen, Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit gewilliget ꝛc. bewilligen, erneuern, beſtättigen und confirmiren, auch die gegenwärtige in Kraft dieſes Briefs.“

Herzog Wilhelm zu Sachſen hat 1451. den römiſchen Legaten, ſo zur Reformation des Cleri in Sachſen geſandt waren, erlaubet, die Bullas zu publiciren, und ſeinen Unterthanen befohlen, dieſen nachzuleben; id circo ab omnibus deſideramus, ut

hujusmodi Bullis, et Mandatis apoſtolicis juxta omnem eorum tenorem prout tenemini, promto animo libenter obediatis, et ſatisfaciatis.

Aus welchem allen denn ziemlich erwieſen zu ſeyn ſcheinet, daß die Reichsſtände das Jus placiti, in Betracht der päbſtlichen Bullen, ſo Sachen oder Perſonen betreffen, die ihrer Landesbotmäſſigkeit unterworfen, Jure proprio auszuüben berechtiget ſind, wie denn auch der üble, oder gute Effekt daraus ihnen allein nützt, oder ſchadet.

Ganz anderſt aber verhält ſich die Sache, wenn die päbſtliche Bullen Sachen oder Perſonen betreffen, über welchen die Reichsſtände in Caſu hypothetico keine Jurisdiction hergebracht, v. g. wenn der Pabſt wie in Caſu praeſcripto über die Qualität des deutſchen Adels intuitu receptionis ad Capitulum wollte den rechtlichen Ausſpruch machen, oder er ließe eine ſolche Verordnung ergehen, ſo der Freyheit der ganzen deutſchen Kirche zu nahe trete. Denn da müßte man dafür halten, daß in derley Fällen kein Reichsſtand ob deficientem jurisdictionem befugt ſey, derley Bullas zu unterſuchen, ſondern er iſt gehalten, die Kaiſerl. Entſchließung in Anſehung des Placiti abzuwarten, indem die Sache alsdenn, oder in die Kaiſerlichen Vorrechte, oder in die Curam et Directionem totius reipublicae einſchlaget, welche beeden Fälle niemals unter die reichsſtändiſche Jurisdiction gehören können, auch nicht von ihrer Ermäſſigung abhangen, ob die in derley Sachen ergangene Reſcripta romana zu publiciren oder nicht?

In derley Fällen ſtehet alſo Kaiſerl. Majeſtät allein das Jus placiti zu, und können Allerhöchſtdieſelben von den Reichsſtänden fordern, daß ſie in angeführten Fällen mit aller Publication einhalten, ſondern an Kaiſerl. Majeſtät ſolche Bullen einſchicken

und

und den weitern Kaiserl. Befehl abwarten sollen, zu welchen die Stände um so mehr verbunden, als dieselbe ohnehin nach ihren Lehenpflichten das Kaiserl. und des Reichs Frommen zu befördern haben.

So unwidersprechlich diese Gründe sind, so dürfte es doch nicht so leicht fallen, diese so klare, aber fast unterlassenen Kaiserl. Vorrechte aufs neue in den Gang zu bringen, ohne einig geringes Aufsehen zu erwecken, zumalen da man vornämlich es mit Erz- und Bischöfen wird zu thun haben, welche wegen gewissen nur allzubekannten Ursachen eine allzugrosse Rücksicht auf den päbstlichen Stuhl haben, und fast ehender würden zugeben, daß die deutschen, so theuer noch erhaltene Freyheiten verletzet werden, als daß sie sollten zu deren Erhaltung weder mittel- noch unmittelbar mit Rom anbinden *).

Reichshofrath hält daher das beste zu seyn, die Sache mit dem größten Glimpf anzufangen, und daß man nach und nach trachte, bey ergebenden Vorfällen die Sache in die Wege einzuleiten, daß das Kaiserliche Vorrecht wieder gleichsam aus der zeitherigen Vergessenheit möge gezogen werden.

Bey der gegenwärtigen Sache nun sind die Umstände so günstig, um einen glücklichen Anfang dieses Plans zu geben, denn die ansehnlichsten Stifter sind pro Freisingen interveniendo eingekommen.

Reichshofrath rathet dahero Kaiserl. Majestät ein, daß man in denen an den Herrn Cardinalen sowohl als dem Capitulo zu erlassenen Rescripten dahin denken solle, damit man dieselbe ihrer Schuldigkeit

*) Seit Febronius Zeiten und dem Emser Congresse hat sich das erzbischöfliche System gegen den römischen Hof nicht wenig geändert.

in Ansehen des Placiti Caesar. ohne jedoch solches zu benehmen, erinnere, und ihnen die Maaßregeln fürs künftige vorschreibe, laut beygehenden Projects Concluſi.

In dessen Gefolge lebet Reichshofrath der Hofnung, daß andurch ein guter Anfang werde gemacht werden, um wieder zu dem vergessenen Kaiserl. Jus placiti, so viel es die heutige Reichsverfassung zuläßt, Jure quasi postliminii zu gelangen.

Was aber die Jura der Klagenden sowohl, als des Beklagten betrift, so findet Reichshofrath für nöthig, förderſamst zu erwägen, wie das factum des Particella, als Urheber des Streits, sodann das anmaßliche Betragen des Herrn Bischofen nach dem nichtigen römischen Rechtsausspruch anzusehen, zu ahnden und zu bestrafen sey.

Denn was der päbstliche Eingriff in das Kaiserl. Vorrecht belanget, so wird demselben genugsam begegnet, wenn alles vor nichtig declariret, und dessen Befolg untersaget wird, weßwegen Reichshofrath kein Bedenken getragen, deswillen mit unnöthiger Weitläuftigkeit Kaiserl. Majestät beschwerlich zu fallen, noch weniger aber Allerhöchstdenen zu weitläuftiger Negotiation bey dem römischen Stuhle einzurathen.

Das Verbrechen des Particella findet so leicht kein so strafbares Beyspiel. Der ganze deutsche Adel hat von Kaiserl. Majestät seinen Ursprung, und dießfalsiges Vorrecht. Reichshofrath kann dahero nach Vorschrift des Reichsabschieds de 1654. et Cap. artic. 14. §. 4. nichts anders, als die Excitationem Fiscalis einrathen, 2. gegen selben ein Decretum dahin zu erlassen, daß er intra 2. T. bey unvermeidlicher Sperrung all seiner im deutschen Reich besitzenden Temporalien anzeigen sollte, wie er der römischen Appellation renunciiret.

Dadurch glaubt Reichshofrath alles erschöpfet zu haben, indem Particella per Excitationem Fiscalis wegen des begangenen Verbrechens zu seiner Zeit zur verdienten Strafe wird gezogen werden, durch das Decret aber wird er zweifelsohne in sich gehen, und vielmehr gezwungen werden, von dem römischen Proceß abzustehen, auch sich des angemaßten Grafentitels zu begeben, oder allenfals sich bemüssiget finden, seine Klage bey Kaiserl. Majestät von neuem anzustellen. Erwähle er nun das erstere, oder das letztere, so ist allemal Kaiserl. Jurisdiction sicher gestellt.

Des Bischofen Betragen verdienet auch eine besondere Aufmerksamkeit, damit auch denen dorther zu besorgenden praejudiciis vorgekommen werde. Welche Vorsorge desto nöthiger, als der unruhige Particella sich bey dem Cardinale dermassen eingeschmeichelt, daß er solchen fast nach Willen zu lenken weiß. Zum Beweiß dessen dienet, daß er selben, ob er gleich fremd, auch noch nicht Capitularis ist, zum Provicario zu Freisingen ernennet, und ihn dem Vicario generali von Waldenstein an die Seite gesetzet, woraus ein grosser Injurienstreit entstanden.

Der Herr Bischof hat gegen seine Lehen- und Reichsständische Pflichten stark angestossen, da er den super Nobilitate von Rom nichtig ergangenen Ausspruch dem Domkapitel durch ein eigenhändiges Schreiben publiciret, und dessen Execution bedrohet hat, da er doch seiner Reichsständischen Obliegenheit gemäs allerdings verbunden gewesen, sich nach allen Kräften derley römischen Verfahren zu widersetzen. Kaiserl. Reichshofrath räth daher ein Rescriptum an denselben zu erlassen, worinnen zugleich deutliche Vorsicht wegen des Juris placiti geschehen. Dieses kann dem Herrn Bischof zur Erläuterung des seinigen dienen, ohne daß er andurch zu einer scheinbaren

Beschwerde könne Anlaß nehmen. Jedoch beruhet alles auf Euer Kaiserl. Majestät allergnädigster Resolution zu Dero allerhöchsten Gnaden gehorsamster Reichshofrath sich in tiefster Erniedrigung empfiehlt.

Conclusum.

Imo. Excitetur Fiscalis gegen den Particella, et fiat Decretum an denselben:

Kaiserliche Majestät hätten mißfälligst vernommen, wasmassen er sich erfrechet, in einer Causa civili, dabey es allein auf Untersuchung des stiftmässigen deutschen Adels ankomme, mithin in einer der Kaiserl. allerhöchsten obristrichterlichen Erkenntniß allein unterworfenen Sache seinen Recurs in Appellatorio an den päbstlichen Stuhl zu nehmen. Dieses Unternehmen sey an sich eine höchst strafbare Verletzung der Kaiserlich obristrichterlichen Gewalt, und gereichet zum offenbaren Präjudiz und Nachtheil der Domkapitularischen Rechte und Privilegien, dahero denn auch Ihro Kaiserl. Majestät gegen ihn Particella wegen dieses so schweren Verbrechens bereits den Fiscal hätten seines Amtes lassen erinnern. Befehlen aber anbey, ihm hiemit ernstlich, und bey unvermeidlicher Sperrung aller auf dem Reichsboden ihm zustehenden Temporalien, welche auch bey nicht erfolgender Parition von nun an wirklich erkannt seyn solle, daß er seine bey päbstlichem Stuhl wider das Domkapitel zu Freisingen angebrachte Klage, und alle daselbst geschehene Handlungen förderlamst revocire und zurückziehe, auch sich des darauf erfolgten ob defectum Jurisdictionis an sich nichtigen Urthels fernerhin in keine Weise gebrauche, und sich mit dem Titel und Rang eines Canonici graduati wie vorhin begnüge.

Er habe demnach von dem Vollzug und Befolgung des allergerechtesten Kaiserl. Befehls in ter-

mino 2. D. die unterthänigste Anzeige um so gewisser zu übergeben, als sonst Ihro Kaiserl. Majestät nebst der oben angedrohten, und bereits erkannten Sperrung seiner Temporalien mit noch schärfern Strafen ohnfehlbar gegen ihn werde verfahren lassen.

IIdo. Rescribatur dem Domkapitel zu Feisingen:

Ihro Kaiserl. Majestät hätten sich aus der von dem Domkapitel bey Dero Reichshofrath gegen Particella angestellten Klage allerunterthänigst referiren lassen: und gereichete Allerhöchstderoselben zum gnädigsten Wohlgefallen, daß sich Capitulum bey der Reichsnotorischincompetenten Instanz nicht habe einlassen wollen, auch daß selbes ihrer gehorsamsten Schuldigkeit zufolge um den weitern Eingriffen in die allerhöchste weltliche Kaiserl. Jurisdiction vorzukommen, die ganze Sache an Ihro Kaiserl. Majestät als das alleinige weltliche Oberhaupt gelangen lassen.

Es hätten auch daher Ihro Kaiserliche Majestät keinen Anstand genommen, das nöthige an den Herrn Cardinal und Bischofen derohalben zu verfügen, wie auch zu Vindicirung der verletzten Kaiserl. Jurisdiction und Rettung der angefochtenen Freyheit des gesammten deutschen Adels, dann deren uralten Capitul. Statuten, und wohl hergebrachten Gewohnheiten mit den Reichsgesetzmässigen Zwangsmitteln gegen den Particella verfahren zu lassen, auch alles was zu Rom strafmässig angebracht, und verhandelt worden, zu cassiren, wie solches alles weitern Inhalts aus der unterm heutigen Dato ergangenen Concluso zu ersehen.

In Verfolg dessen verbieteten Kaiserl. Majestät dem Capitel alles Ernstes, daß sie dem Particella bey keiner Gelegenheit für einen Canonicum, so die zu dem deutschen Adel erforderliche Proben abgeleget, erken-

erkennen sollten. Allerhöchstdieselben seyen auch künftighin ohnfehlbar vom Capitulo gewärtig, daß selbes, so bald ein solcher unerlaubter Recurs ad Curiam Romanam von einem aus ihnen genommen würde, derley Vorgang alsobald bey Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzeige, und keineswegs damit, wie es geschehen, so lange zuwarten werde, bis der Gegentheil ein widriges Urtheil wider das Kapitel alldorten erhalten: Sollte es sich aber zutragen, daß ganz unerwartete päbstliche Bullen ihnen wollten aufgedrungen werden, welche entweder die allgemeine Freyheit der deutschen Kirchen, oder die weltliche Kaiserliche Jurisdiction, oder ihre alte wohl hergebrachte Statuta und Gewohnheiten beeinträchtigen, so hätte Capitul. solche päbstliche Verordnungen alsdenn keineswegs zu befolgen, sondern es sollte vielmehr derley Bullen an Kaiserl. Majestät förderlamst einschicken, und den Verhaltungsbefehl von Allerhöchstderoselben zu Folge ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit abwarten, damit Ihro Kaiserl. Majestät noch in Zeiten als ihr allerhöchstes Oberhaupt und obrister Schutzherr der sämmtlichen Kirchen zu besorgenden Nachtheil und Schaden von ihnen könnten abwenden, und es seyen Kaiserl. Majestät in 2. D. ihre allerunterthänigste Anzeige ohnfehlbar gewärtig, wie sie diesen allergnädigsten, aber ernstlichen Befehl theils wirklich befolget, theils für das künftige befolgen würden.

III^tio. Cum notificatione omnium et inclusione exhibiti de 15. Decemb. 1749. fiat Rescriptum an den Herrn Bischoff zu Freisingen.

Es hätte bey Ihro Kaiserl. Majestät das Domkapitel beschwerend vorgetragen, daß Particella sich beygehen lassen, von obbesagtem Capitulo zu begehren, daß man ihn nunmehro zur Probe seiner Nobilität, retento, sive cumulato titulo priori möchte zulassen,

lassen, als aber hierinn Capitulum nicht willfahret, so habe er sich erfrechet, diese über die Anerkenntniß des Adelstandes erhobene Klage per appellationem nach Rom zu ziehen, woselbsten auch ein anmaßliches, an sich nulles Urtel den 26. Aug. 1749. gegen das Kapitel dahin erfolget, daß Particella seinen alten stiftsmässigen deutschen Adel mittelst Producirung 4 Ahnen von beederley Geschlechten genugsam erwiesen, und sey demnach das Kapitel gehalten, ihn hinführo als einen adelichen, mit dem Grafentitel beehrten Domherrn, anzusehen.

Darauf habe der Herr Kardinal und Bischoff solches vermuthliche Urtel Capitulo nicht allein per Literas zugeschickt, sondern auch sich dahin geäussert, daß wenn Capitulum etwa würde Anstand nehmen, sich dieser röm. Sentenz zu fügen, daß er alsdenn solche Sentenz exequiren würde.

Kaiserliche Majestät könnten daher bey so besonders bedächtlichen Umständen, und ganz offenbaren Verletzung Dero Jurisdictionis auch empfindlichsten Eingriffen in Dero Kaiserl. Reservata nicht unterlassen Dero allerhöchst obristrichterliche Gewalt dahin förderlamst fürzukehren, damit sowohl die Kaiserl. kundbaren Vorrechte, als auch die wohlhergebrachte Freyheit und Privilegien des deutschen Adels, dann die Statuta und weltliche Gewohnheiten der Freisingischen sowohl, als aller andern deutschen Domkapiteln gegen dergleichen heftige und beschwerliche Eingriffe aufrechterhalten würden; dahero hätten auch bereits Kaiserl. Majestät gegen den Particella das nöthige heute ergehen lassen. Es könnten aber anbey Ihro Kaiserliche Majestät dem Herrn Kardinalen nicht bergen, wie unvermuthet Allerhöchst deroselben gefallen zu vernehmen, daß er als ein so vornehmer deutscher Reichsfürst und Stand nicht allein die Publication solcher nichtigen römischen Sentenz habe geschehen

schehen lassen, sondern daß er dieselbe sogar durch ein eigenes Schreiben dem Capitulo bekannt gemacht, auch solches zur Parition unter Bedrohung der Execution anermahnet habe: massen Ihro Kaiserl. Majestät vielmehr von des Herrn Kardinals bekannten Gemüthsbilligkeit erwartet hätten, daß er sich bey so bewandten Sachen dergleichen römischen Attentatis nach allen Kräften würde entgegen gesetzet, und selbst bey Ihro Kaiserl. Majestät um allerhöchste Remedur nachgesuchet haben.

Es zweifelten auch dahero Kaiserl. Majestät keineswegs, daß der Herr Kardinal all dieses nach seiner stattlichen Einsicht von selbst werde anerkennen, und demnach nicht allein vor diesesmal mit allen angedroheten executivischen Verfahren gegen sein untergebenes Kapitel einhalten, sondern daß er vielmehr fürs künftige dasselbe wider derley Eingriffe schützen werde.

Wie denn hiermit Kaiserl. Majestät an ihn allergnädigst gesinnten, daß der Herr Bischof dergleichen römische Bullas, Sentenzen oder Rescripten, durch welche die weltliche Kaiserliche Jurisdiction oder aber die Freyheit der gesammten deutschen Kirchen und Adels verletzet, und angegriffen würde, ins zukünftige weder selbst publicire, noch daß es von andern geschehe, gestatten, sondern die ganze Sache der allerhöchsten obristrichterlichen Einsicht und Gutbefinden überlassen solle; dermalen aber habe er mit allen anmaßlichen executivischen Verfahren gegen gedachtes Capitul. ganz und gar einzuhalten. Worüber Kaiserl. Majestät die Befolgungsanzeige in termino 2. D. gewärtigten.

IV^to. Ponantur die sämmtliche Intercessionales der intervenirenden Domkapiteln ad acta.

Sind gemüthskranke Fürsten der Kaiserl. Curatel unterworfen?

Diese Frage — in den folgenden drei Reichshofrathsgutachten überall als ausgemacht vorausgesetzt — wird darinn mit einer hervorstechenden Schonung angewendet, die durchgehends nur Beyfall, nirgends Vorwurf treffen kann. Sie sind sämmtlich aus dem Jahre 1729. und haben die Schwermuth des damaligen Herzogs von Guastalla zur Veranlassung.

Der Herausgeber widersteht der Versuchung, tiefer in die Materie einzudringen. — Das Publicum kennt schon die Aeusserungen eines seiner ersten Staatsrechtslehrer *), mit denen bey weitem der größte Theil der bloßen Zuschauer vor dem bekannten Zusatze zu §. 3. Art. 1. in der Leopoldinischen Wahlcapitulation einverstanden zu seyn schien, und des friedfertigen Mannes Sache ist es ohnehin nicht, kaum zugeheilte Wunden wieder aufzureissen.

Der

*) Reuß Staatscanzley Th. 19. S. 1. u. folg.

Der Leser führe sich also selbst auf Betrachtungen und erwarte allenfalls die nähere Bestimmung des Schwankenden in jener Stelle von der Reichsgesetzgebung bey Gelegenheit der nicht weit entfernten Entscheidung des merkwürdigen Neuwieder Recurses.

VI.

VI.

Reichshofrathsgutachten

die

Gemüthskrankheit des Herzogs von Guastalla

betreffend

aus dem Jahre 1729.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat Euer Kaiserl. Majestät Commissarius in Italien, Graf Borromäo, wegen des jetzigen Herrn Herzogen zu Guastalla, Josephi Maria Gonzaga, des letztverstorbenen Herzogs Bruders, unterverschiedenen praesentatis, und zwar erstlich unterm 30. May nup. allerunterthänigst berichtet, was gestalten derselbe wegen erstgedachten Herrn Herzogs Zustands, um davon eigentliche Nachricht zu haben, den Reichsfiskal in Italien, von Werth nachher Guastalla, und zwar unter dem Vorwande deren zwischen dem Staat zu Mayland und besagten Herzogthum in puncto finium regundorum obschwebenden Differenzien, abgeschickt habe.

Nachdem nun derselbe sich dahin begeben, und aus dessen eingeschickten Relation so viel zu ersehen sey, daß ihm Herrn Herzogen die Luft seines Vaterlandes nicht anschlagen wolle, er Graf Borromäo aber, nicht versichern könne, ob die Guastallische Ministri so beschaffen seyen, wie es Euer Kaiserl. Majestät

allerhöchster Dienst, wie auch des Reiches und Fürstl. Hauses Gonzaga Interesse erfordert.

Als sey er der Meinung, Euer Kaiserl. Majestät geruheten einen Administratorem, so nicht nur vor des Herrn Herzogs Genesung, sondern auch und wann derselbe nicht sollte restituirt werden können, vor die Regierung gebührende Sorge tragen möchte, allergnädigst zu bestellen; hiernächst könne er bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, allenfalls auf dessen Frau Schwester, die verwittibte Frau Herzogin von Toskana, des Herzogs Francisci Mariä de Medicis und vormaligen Cardinals, geweste Gemahlin, als welche gegen Euer Kaiserl. Majestät allezeit eine ungemeine Treue und Devotion bezeigt, auch noch bey Lebzeiten weyland Cosmi, Großherzogs zu Florenz, in puncto Successionis, gar wichtige Nachrichten gegeben habe, desfallsige Rücksicht zu nehmen.

Weiters und sub praes. 9. Junii nup. berichtet gedachter Herr Graf Borromäo, wasgestalten er von einer vertrauten Person die Nachricht erhalten habe, daß der Herr Herzog von Guastalla dergestalt an der Hypochondrie leide, daß seine Gedanken ganz verwirrt würden, gestalten er gegen einen Gewissen, wider welchen er noch vor angetrettener Regierung unzufrieden zu seyn Ursache gehabt, mit folgenden Bedrohungsworten sich vernehmen lassen: aspetta, aspetta, che io guarisca! welche Worte dann mentis infirmitatem genug anzeigeten, hiernächst pflege er mit niemanden zu reden, sondern befinde sich in seinem Zimmer versperrt, und ganz allein, auch lasse er niemanden zu sich, als seinen Kapellan, Namens Cajetani Giordani, übrigens dirigire Graf Pomponicus de Spillimberg den ganzen Staat, mit Beyhülfe eines gewissen Auditoris und Juris periti, Namens Catanei, wie auch erstgedachten Kapellans Giordani;

expedire auch alles cum Clauſula mandante Sereniſſimo Domino, obgleich der Herr Herzog keine Wiſſenſchaft davon habe; er Graf Spillimberg ſey den Unterthanen nicht angenehm, und laſſe niemanden zu dem Herrn Herzoge, unter dem Vorwande, daß die Hofzimmer mit der nöthigen Trauer noch nicht ausſpallirt wären.

Bald hierauf und ſub praeſ. 21. Junii nup. wird wiederum von ihm berichtet, humores hypochondriacos in furorem tranſiviſſe, geſtalten Herr Herzog einen gewiſſen Zamboli und Doctorem Baroſium ohne Urſache ſehr ausgeſcholten, und mit Kopfabſchlagen bedrohet habe; auch ſtoße er gar oft ſeinen Kammerdiener mit Händen und Füßen, wie er dann auch dem Marchioni Valenti ins Geſicht geſpien habe; ſeine vorhin gehabte vertraute Domeſticos erkenne er nicht mehr, und letzlich hätten voruehme Medici Patavini, nach genugſam eingenommener Information, von ſeinem Zuſtande judicirt, de ejus ſalute actum, nullamque amplius ſpem ſupereſſe, ut mens ad ſana conſilia reſtituatur.

Letztlich und laut Berichts de praeſ. 7. Julii curr. habe ihm Graf Borromäo, Aloyſius Papini, ex Conſilii ducalis Guaſtallenſis Adminiſtris ein Schreiben vom Graf von Spillimberg, nebſt der ſeinem Bericht beygelegten, und von Medicis verfaßten Relation überbracht, aus welcher zu erſehen ſey, incertum a Medicis judicium prolatum fuiſſe ac potius ex eorundem obſcura opinione dignoſci poſſe, quod difficilis et periculoſus ſit eventus.

Nachdem nun bey dieſen Umſtänden der Reichsfiskal Werth, ſich bey ihm Graf Borromäo angefragt habe, wie er ſich dann zu verhalten hätte, wenn der Herr Herzog mit Tode abgienge, oder deſſen Frau Schweſter noch bey Lebzeiten die Regierung übernehmen, oder nach deſſen Abſterben die Poſſeſſion

von Guastalla ergreifen wollte; als habe er ihm hierauf committirt, sich bey Absterben des Herzogs alsofort nacher Guastalla zu begeben, und im Namen Euer Kaiserl. Majestät die Possession, sowohl von Guastalla und Sablonetta, als auch vom Principatu Bozuli, sammt allen Pertinentien zu ergreifen, wie nicht weniger alle bona allodialia und mobilia, salvo jure tertii, und bis auf weitere Kaiserl. Verordnungen zu sequestriren, und eben deshalben habe er Graf Borromäo um militärische Assistenz den Gubernatorem zu Mayland, Grafen von Daun ersucht, ihm Fiskalen aber nochmalen aufgetragen, dahin zu sehen, damit gedachte Prinzessin Eleonora, zu Präjudiz Euer Kaiserl. Majestät und des Reichs, nichts unternehmen möge, gleichwie er ihm dann auch selbst schon in dergleichen Terminis, und um sich von allen Attentatis zu enthalten, zugeschrieben habe; zugleich hätte er auch dem Fiskal committirt, die guastallische und andere Ministros gubernii et justitiae, nach ergriffener Possession, in ihren Officiis provisorie, und bis auf weitere Kaiserl. Resolution zu manuteniren.

Hiegegen und sub praes. 25. Junii nup. kömmt auch bey Euer Kaiserl. Majestät der guastallische Minister allhier, Alexander Comes de Papini allerunterthänigst ein, und producirt ebenfalls in Originali, das schon auch vom Graf Borromäo beygebrachte, und oben angeführte Consilium medicum, woraus zu ersehen, daß es keineswegs mit dem Herrn Herzog gethan sey, gleichwie es hin und wieder, auf eine sehr odiöse Weise ausgestreuet werden will, sondern daß es mit ihm noch so beschaffen wäre, daß er weder eines Curatoris, noch Administratoris bedürfe, und zwar um so weniger, als allenthalben diejenige Judices, so bey Regierung des letzthin mit Tode abgegangenen Herrn Herzogs zur Justizadministration bestellt waren, annoch vorhanden seyen, und nebst

dem wäre auch zu Guastalla, das von verschiedenen wohlerfahrnen Ministris, und noch vom vorigen Herrn Herzog bestellte Consilium ducale, worinnen der Euer Kaiserl. Majestät bekannte Comes a Spillimberg präsidirt, vorhanden.

Diesemnach bittet gedachter guastallischer Minister allerunterthänigst, Eure Kaiserl. Majestät geruheten annoch seinen Herrn Principalen mit Bestellung eines Curatoris, oder Administratoris, allergnädigst zu verschonen, immaßen er selbst, bey künftig wider Verhoffen sich ereignendem Nothstand, Eure Kaiserl. Majestät um nöthige allerhöchste Verordnung allerunterthänigst zu bitten, nicht unterlassen würde, am Ende offerirt er sich nomine Ducis, in der in den Reichsconstitutionen bestimmten Zeit, pro renovatione investiturae allerunterthänigst einzukommen.

Gehorsamster Reichshofrath hat die Sache allein ihren Umständen nach, ex jure et facto behörig erwogen, und muß zuvorderst ex jure feudali prämittiren;

1) Daß ob zwar darinnen inter alias causas exclusionis a successione in feudo, imperfectio corporis, uti in surdo ac muto statuirt;

1. Feud. tit. 6. §. 2. 2. F. tit. 36. Struv. Synt. jur. feud. C. 9. aphor. 10.

de imperfectis animo aber, als furiosis et mente captis nichts ausdrücklich vorgesehen ist: so wird doch diese in jure feudali circa imperfectos corpore enthaltene dispositio exclusiva a successione, von allen Doctoribus ad imperfectionem animi, ob identitatem rationis et in capacitatem ad praestanda servitia extendirt, wie es dann auch also bey allen Gerichten in usu et observantia ist.

Rosenthal, Vultejus ibid. alleg.

2) Ist auch ein Unterschied in Casu, ubi defectus, jam ante adquisitum feudum existit, et ubi post adquisitum primo supervenit. Im ersten, wird ein solcher a Successione excludirt, im letzten Falle aber des in possessione habenden Lehens nicht entsetzt.

Pactum in prima Constitutione feudi factum, juris interpretatione hanc habet annexam conditionem, ut feudum illis successoribus concessum esse intelligatur, qui successionis tempore habiles et idonei reperti fuerint. D. de Berg. in sua disquis. utrum et quousque surdi ac muti feudorum sint incapaces 6. 12. 13. Rosenthal Concl. 28. N. 1. et seqq. Struv. cit. c. 9. aphor. 10.

3) Daß in ordine ad excludendum, imperfectio aliqualis, et temporalis tantum, et ubi adhuc ope medicaminum spes reconvalescentiae supereſt, nicht genug sey, sondern hiezu imperfectio absoluta, completa et perpetua erfordert werde.

Imperfectio omnimoda requiritur in ordine ad exclusionem a feudo; aliqualis enim, vel quae arte medica adhuc curari potest, nequaquam sufficit, 1. Feud. 6. Lonsbeck P. 12. n. 133. Michalor. tract. de caec. surd. et mut. C. 66. n. 4. 5. 11. Struv. C. 9. aphor. 10. n. 6. D. de Berg. cit. loco thes. 3. et 9. in fin.

4) Und ob zwar einige D. D. secundum rigorem juris dafürhalten,

D. de Berger Th. 12. seq. et 22. Matth. de Afflict. ad Andream de Isernia C. 1. n. 9. Struv. C. 9. aphor. 10.

daß einer ob imperfectionem omnimodam et absolutam, quae non tantum a natura; sed etiam casu accidit,

accidit, et tempore delatae ſucceſſionis exiſtit, a ſucceſſione feudi ausgeſchloſſen werde: ſo ſtatuiren doch hingegen andere und bewährte Feudiſten,

Roſenthal Concl. 27. n. 2. et ſeq. Schrader de feud. p. 7. C. 5. n. 32. ibidem allegati quam plurimi. Roſenthal C. 3: Conc. 8.

ſecundum aequiorem ſententiam, quod imperfectio, licet etiam omnimoda, etiam tempore delatae ſucceſſionis exiſtat, non tamen excludat a feudo antiquo, ſi non a natura procedat, ſed tantum caſu acciderit; talibus enim imperfectis, ubi feudum antiquum eſt, Curatores conſtituendos eſſe; gleichwie dergleichen Exempla von vorigen Zeiten her, als in ſpecie von einem Principe Mirandolae, item von einem Grafen von der Lippe-Alverdiſſen, dann von einem Grafen von Wied-Runkel, und von mehr andern, ſo ob mentis impotentiam aut furorem ihrer Lehen gar nicht privirt, ſondern nur mit Curatoribus verſehen worden, angeführt werden könnten, und kann dieſes heut zu Tage um ſo weniger Anſtand haben, als ja bekannt, daß die Vaſalli die ſervitia militaria nicht mehr in Perſon, gleichwie vor Zeiten, ſondern durch Stellung der Miliz, Bezahlung der Contributionen, Einquartierungen und dergleichen, präſtiren, welches aber ebenfalls per Subſtitutum vel Curatorem geſchehen kann.

5) Daß in dergleichen caſu imperfectionis vel incapacitatis, quae ſive natura, ſive caſu tempore delatae ſucceſſionis exiſtit, das Lehen gar nicht dem Lehenherrn heimfalle, ſondern ad filios incapacis, vel his non exiſtentibus, ad proximos agnatos komme;

Schrader de feud. p. 7. Cap. 5. n. 32. Matth. de Afflict. ad Andream de Iſernia C. 1. n. 9. D. de Berger citat. tract. Theſ. 12. ſeqq. et 22.

Dieſe Jura nun auf gegenwärtige cauſam zu appliciren: ſo äußert ſich alsbald, daß nachdem man allhier in einem caſu verſirt, wo es nicht um ein feudum novum, ſondern antiquum zu thun iſt, und wo die imperfectio nicht a natura, ſondern nur ex accidenti et caſu herkommt, alſo ſecundum praemiſſam theſin vel poſitionem 4tam et aequiorem Sententiam, excluſio a Succeſſione in Feudo nicht Statt hat. Wenn man aber den rigorem juris der Aequanimität vorziehen und ſtatuiren wollte, daß auch imperfectio ex accidenti, in ordine ad excludendum, ſufficient ſey: ſo käme es doch noch ſecundum praecedentem poſitionem tertiam, auf folgende Frage an: ob dann des Herrn Herzogs zu Guaſtalla dermaliger Zuſtand, pro impedimento aliquali et temporali, oder aber pro omnimodo et perpetuo zu halten ſey?

Gleichwie nun hievon niemand beſſer als eben die Phyſici und Medici, utpote in arte periti, urtheilen können, und hiernach auch nothwendig der Richter ſein Judicium richten muß;

D. Berg. citat. loco in Reſponſis in fine annexis.

alſo iſt dann aus dem oben angezogenen, und ſowohl vom Guaſtalliſchen Miniſter in Originali beygebrachten, als auch vom Graf Borromäo ſelbſt eingeſchickten, und nicht nur von des Herrn Herzogs eigenen, ſondern auch fremden Medicis verfaßten Reſponſo, zu erſehen, daß man nicht nur den vorerwähnten Phyſicum zu Mantua, Namens de Marangonis, des Herrn Herzogs zweyen ordinari Medicis adjungirt, ſondern auch den erſten Profeſſorem zu Padua, Antonium de Wallisneriis, auf Guaſtalla berufen, und nach genugſam eingenommener Information und perſönlich geſchehener Unterſuchung, zu Padua mit den vornehmſten Profeſſoribus facultatis medicae daſelbſt,

super statu morbi conferiren lassen, worauf endlich dieses Responsum verfaßt, eigenhändig unterschrieben und pertschirt worden; in substantia aber ist darinn folgendes Judicium enthalten:

Agi hic de affectu melancholico ex sui natura non brevi, difficili, dubioso ac de fine incerto, eoque magis incipiente aetate, ob excessivum calorem; nihilominus partim ab observationibus, partimque ex fidelibus relationibus domesticorum sincere attestantur, Sereniſſimum Ducem in suam pristinam perfectam valetudinem redigi posse, et hoc quidem ex sequentibus indiciis:

„Ipse etenim crebro juste perpendit, atque etiam taciturnus modo breviori, modo longiori tempore ex se ipso bene cogitat, prout exinde ab effectibus cognoscitur. Interrogatus respondet semper congruenter et prudenter, quamvis fiant non breves sed diuturni sermones; omni sero dat pro Custodibus sive Excubiis suae ducalis Residentiae, nomen, (vulgo die Parola) absque ullo minimo errore et hallucinatione, epistolas, decreta atque expeditiones omnes propria manu firmat, et quidem semper juste et libenti animo. In omni sua actione est utplurimum quietus, cognoscit suam invaletudinem, sese fervidis votis Deo commendat, et paratum semper remediis demonstrat, eaque imperterritus omni die acceptat, uno tantum demto; cujus executioni, utpote non parum crucianti et affligenti, adhuc resistit, (dieſes ſollen des allhieſigen guaſtalliſchen Miniſtri Vorgeben nach, die Vesicatoria ſeyn) proinde idem semetipsum commendat nobis pro diligenti et attenta cura, promittens, si ad pristinam suam valetudinem redeat, generosum praemium: pro cibis, pro suo exercitio, et pro aliis rebus omnibus, quod extraordinarium nos dicimus, accurate servat, prout ei praescribitur,

ſuas antiquas orationes nusquam omittit, ſeſe potius nimis humilem in actionibus religioſis, quam contemnentem oſtendendo.

Secundo loco certificati ſumus a ſuis familiaribus et domeſticis, praeſentem invalerudinem incomparabiliter minorem fore altera ſimili, quam alia vice habuit, attamen paulatim totaliter ſanus redactus fuit, ſuam perfectiſſimam ſalutem per quatuor continuos jam pridem transactos annos ſervando.

Quam ob rem videndo ipſi de praeſenti ipſasmet interruptas mutationes et optima indicia, quae alia ut ſupra vice habuit, quando ad priſtinam valetudinem ſuam totaliter ſeſe reſtituit, firmiter ſperant, eum hac vice etiam feliciter et perfecte ſanari.

Nos tamen omnes unanimiter fatemur: difficillimum eſſe *hic et nunc* curare ſimilia mala, atque de eis praedicare nullatenus ex obſervationibus hic in pauciſſimis diebus factis, ex relationibus ſinceris antiquorum dicti Sereniſſimi Domini domeſticorum, atque ex eo, quod peritis hac in arte et nobismet ipſis pluries ac pluries contigit, moraliter, et ſecundum regulas phyſicas poſſibile eſſe dicimus, adjuvante Deo et beneficio medicaminum, nec non congrui remporis, votis ſubditorum ſatisfacere."

Nachdem nun hieraus erhellet, daß einige obgedachter Medicorum, den Patienten ſelbſten geſehen, und den ſtatum morbi perſönlich unterſucht, folglich nicht allein ad relationem aliorum, ſondern de propria ſcientia judiciren, und nun mit Anführung aller Specialitäten auch größtentheils, vermög eigener Obſervationen, daß es lediglich ein affectus melancholicus ſey, und der Patient durch gute Medicamenta und vermittelſt göttlicher Hülfe, auch bey beſſerer als dermaliger heißen Zeit, allerdings, und wie die Formalia

malia lauten, priſtinae valetudini reſtituirt werden könne, dafür halten; hiernächſt mit Anführung ſo vieler Umſtände atteſtiren, wie daß der Herr Herzog bey allem dem, und ungehindert gegenwärtiger, dergleichen Patienten ſonſten ſehr ſchädlichen Zeit, dennoch ſanae mentis, und in allen ſeinen Actionen ſich gegenwärtig ſey, auch allenthalben ruhig bezeige, und anbey dieſer Hauptumſtand mit angeführt wird, wie daß dermaliger Affekt, mit demjenigen, ſo er vor einigen Jahren gehabt, gar nicht zu vergleichen ſey, dennoch er damals reſtituirt worden, und ganzer 4 Jahre geſund geblieben; folglich nicht zu befinden ſey, warum er nicht auch diesmal ſollte reſtituirt werden können: ſo iſt dann hieraus anderſt nicht zu ſchließen, als daß dieſer Affekt noch zur Zeit nicht pro incurabili atque perpetuo zu halten ſey. Dieſemnach kommen mit dieſem Reſponſo, obige vom Grafen Borromäo und dem Reichsfiskal eingeſchickte Relationen und darinn nur ab auditu erhaltene Nachrichten, als ob der Herr Herzog in furorem verfallen ſey, gar nicht überein.

Er Graf Borromäo berichtet unter andern: vornehme Medici Patavini hätten nach genugſam eingenommener Information judicirt, de ejus ſalute actum eſſe, nullamque amplius ſpem ſupereſſe; bald darauf aber ſchickt er ſelbſt obiges Reſponſum ein, darinn dann e diametro das contrarium enthalten iſt.

Und ob er zwar pro incerto judicio et obſcura opinione halten will, und vorgiebt, daß daraus zu erſehen ſey, quod difficilis et periculoſus ſit eventus: ſo iſt doch darinn keine ſolche Obſcurität zu befinden, immaßen ja opiniantes, zumalen de futuris contingentibus, nichts apodictice vorherſagen, mithin auch nach Beſchaffenheit dieſer Sache, ſich nicht deutlicher expliciren können, als quod moraliter et ſecundum regulas phyſicas poſſibile ſit, adjuvante Deo et beneficio

ficio medicaminum, nec non congrui temporis, voris subditorum satisfacere; wie sie dann auch die Kur nur hic et nunc, nämlich ob circumstantiam praesentis temporis calidi, pro difficili halten; daß also bey diesen Umständen in des Grafen Borromäo und Reichsfiskals, zum Theil von unbekannten Personen, et ab auditu et vago rumore erhaltenen Nachrichten, noch zur Zeit nichts Zuverlässiges zu finden, folglich auch darüber in judicando kein beständiges judicium zu fassen ist; zu geschweigen, daß auch darunter gar schwache indicia zu befinden; als zum Beyspiel, daß der Herr Herzog gegen einen Gewissen, über den er mißvergnügt zu seyn Ursache hat, mit folgenden, sonsten auch bey ganz vernünftigen Leuten gewöhnlichen Worten, bedrohet habe: asperra, asperra, che io guarisca! daß er ganz retirirt lebe, und gar wenige Personen zu ihm kommen, daß Fiscalis, als er zu Guastalla gewesen, von ihm keine Audienz erhalten können, daß wenn er ausfährt, ihn einige Guarde oder Trabanten bey seinem Wagen begleiten, und daß der letztverstorbene Herr Herzog eine dergleichen Begleitung niemals gebraucht habe. Aus diesen und andern sehr schwachen, und von ganz unbekannten Personen, wer weiß aus was für Absicht benachrichteten indiciis, kann man den Herrn Herzog noch zur Zeit keineswegs, weder pro mente capto, noch furioso, noch incurabili ausgeben, oder declariren; folglich auch nicht seines Successionsrechts entsetzen, oder ihm die Belehnung verweigern, sondern ist obigem, ab arte peritis verfaßten Consilio vel Responso medico, weit größerer Glauben beyzulegen, mithin dieser defectus, zumalen ob circumstantiam des Alters von 39 Jahren, noch lange nicht pro absoluto, completo, et perpetuo, gleichwie es obenangeführtermaßen die Lehenrechte in ordine ad exclusionem a feudo erfordern, sondern nur pro aliquali et temporali impectione,

arte

arte medica adhuc curabili, zu halten. Hiernächst und die Justizadministration und Regierungssachen betreffend, dieselbe werden eben durch die Collegia, und diejenigen Personen besorgt, deren sich der letzt verstorbene Herr Herzog allezeit und utiliter gebraucht hat, und nebst dem, daß vermög obigen Responsi, der Herr Herzog selbst die nöthigen Briefe und Expeditiones eigenhändig unterschreibt: so ist auch sein erster Minister Graf von Spillimberg, Euer Kaiserl. Majestät gebohrner Unterthan und Vasall, und berichtet der Reichsfiskal in seiner obigen, an Graf Borromäo erstatteten Relation, wasgestalten er von Spillimberg, ihm contestirt habe, wie daß er sich als ein gebohrner Unterthan seiner allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gegen Eure Kaiserl. Majestät erinnern werde, wolle doch aber hoffen, man werde seinen Herrn Herzog nicht übereilen, sondern zu seiner Kur genugsame Zeit vergönnen; anbey habe er versichert, daß Euer Kaiserl. Majestät er allezeit wegen erstgedachten Herrn Herzogs Zustand, die pure Wahrheit zu eröffnen nicht unterlassen werde.

Daß also bey allen diesen Umständen gehorsamster Reichshofrath den Rechten nach keineswegs finden kann, daß der Herr Herzog wegen dem dermaligen Zustande, von seinem jure Successionis vel Investiturae ausgeschlossen, oder auch aus erstangeführten Ursachen, nur mit Bestellung einer Administration, noch zur Zeit übereilt werden könne: afflicto enim non est addenda afflictio; und wäre gewißlich zu besorgen, daß nicht etwan erst hierdurch dem Patienten die Krankheit vergrößert, das Uebel ärger gemacht, und endlich gar der Tod verursacht würde, welches aber zu verantworten jedermann schwer fallen würde; dahingegen Recht und Billigkeit, und die christliche Liebe in dergleichen Fällen erfordern, daß man einem, der von Gott mit einer Krankheit heimgesucht ist, Zeit und

Weile

Weile lasse, ihn nicht überstoße, mit gebührender Moderation verfahre, und mit ihm so lange ein christliches Mitleiden und Geduld trage, bis man sieht, was es endlich mit seinem Zustand für einen Ausgang nehmen, oder was endlich der Allerhöchste mit ihm disponiren werde.

So viel nun aber die von Graf Borromäo in casum mortis Ducis angeordnete Possessergreifung und Sequestration belangt, so ist aus seinem letzten Bericht de praes. 7. currentis zu ersehen, daß er in hunc casum dem von Werth, nicht nur von allen Fürstenthümern, alsogleich die Possession zu ergreifen, und sogar alle bona allodialia et mobilia zu sequestriren, committirt, sondern auch deshalben um militärische Assistenz den Gubernatorem zu Mantua, und eventualiter den zu Mayland ersuchet, wie nicht weniger des Herrn Herzogs Frau Schwester, verwittibter Herzogin Eleonora von Florenz, von allem Unternehmen sich zu enthalten, zugeschrieben habe.

Nun hätte es sich zwar wohl gebührt, hierüber und in einer so wichtigen Sache, zuvorderst von Eurer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl einzuholen; um aber auch Allerhöchstderoselben vorläufig und in dem unverhofften Fall (da der Herr Herzog gar mit Tode abgehen sollte) die Eigenschaft der guastallischen Reichslehen, und ob auch überall dermal in puncto Consolidationis ein kaiserliches, und des Reichs Interesse, mit darunter versire, nur einigermaßen allerunterthänigst vorzustellen: so ist zu wissen, daß vermög kaiserl. Lehenbriefen, erstgedachte Reichslehen von zweyerley Natur sind, maßen theils ad foeminas verfallen, und theils pure masculina sind, folgsam ad agnatos masculos kommen, dergestalt, daß weder ein noch das andere, noch zur Zeit Eurer Kaiserl. Majestät und dem Reiche nicht heimfallen würden, und zwar so viel:

1mo. Das Herzogthum Guastalla belangt: so ist aus dem allerersten von Kaiser Carolo V. Anno 1541. dem damaligen Ferdinando Gonzaga, als primo adquirenti, erheilten Lehenbrief, und hierauf allen nachfolgenden zu ersehen, daß demselben sothanes Herzogthum pro se ejusque filiis et heredibus NB. utriusque sexus verliehen worden ist.

Hierzu gehören beyde Terrae Luzzaria et Reggioli tanquam pertinentiae,

Vid. lit. Invest. de 19. Febr. 1715.

so schon vermög Regenspurger Pacifikation de Anno 1630. von weiland Kaiserl. Maj. Ferdinando II. dem Herzogthum Guastalla iisdemque legibus primogeniturae in investitura super Ducatu Guastallae expressis, incorporirt worden sind. Nachdem nun von obgedachtem Ferdinando Gonzaga, als primo adquirente, kein einziger von den übrigen heutiges Tages noch lebenden Gonzagis descendirt: so folgt, daß wann derjenige Herr Herzog von Guastalla auch mit Tode abgienge, die Succession dieses Reichslehens Guastalla, zumalen in possessorio, dessen Frau Schwester Eleonorä, verwittibten Frau Herzogin von Florenz, als proximae Cognatae gebührte.

2do. Das Herzogthum Sablonetta, und das Fürstenthum Bozzuli, wie auch dessen Pertinenzien, nämlich den marchionatum Hostiani und comitatum Pomponisci betreffend, da ist vermöge kaiserl. Lehenbriefen außer allem Zweifel, daß sothane Reichslehen feuda mere masculina sind, folglich darinnen Agnati masculi naturales et legitimi conjunctive, derer noch gar viele vorhanden, so a primo adquirente descendiren, succediren würden. Daß also nicht zu befinden, wie noch zur Zeit (man möchte auf des Herrn Herzogs Krankheit, oder auch sein Absterben reflectiren) bey dieser ganzen Sache ob existentiam adhuc

multo-

multorum Cognatorum et Agnatorum ex gente Gonzaga, Eurer Kaiserl. Majestät und des Reichs Interesse in puncto consolidationis, concurriren könnte, folglich ist auch nicht zu sehen, quo jure man in casum mortis dem primo et legitimo Agnato, so sich ad apprehendendam possessionem vacuam nähern wollte, ein solches verwehren, und hingegen durch den Reichsfiskal die Possession apprehendiren, am allerwenigsten aber, wie auch sogar die Mobilien und übrige Allodialien, welche ja undisputirlich des Herrn Herzogs Frau Schwester, als heredi allodiali gebührеten, sequestrirt werden könnten, nicht zu denken, was auch sonsten dieses für ein großes Aufsehen bey andern in Italien verursachen dörfe.

Diesem allem nach ist gehorsamster Reichshofrath der rechtlichen Meinung, daß dermal wegen Unpäßlichkeit des Herrn Herzogs, und wie es sich etwan weiters und künftighin damit anlassen wird, lediglich zuzuwarten, und ihm hierinfalls genugsame und nöthige Zeit zu lassen, folglich derselbe mit aller, und also auch mit der vom Graf Borromäo, laut seines ersten Berichts auf des Herrn Herzogs Frau Schwester eingerathenen Administration (wovon er zwar selbst in seinem letztern Bericht abgegangen) aus oben angeführten rechtlichen Ursachen zu verschonen, mithin sowohl davon, als auch in casum mortis Ducis, bey erst angeführten Umständen, von aller Possessergreifung und Sequestration zu abstrahiren sey.

Hingegen und wenn bey Eurer Kaiserl. Majestät der Herr Herzog um die Belehnung, dazu sich schon dessen Minister allhier, laut seines obigen Exhibiti anerbiethet, förmlich einkommen wird, dieselbe ihm, den Lehenrechten nach, nicht abgeschlagen, und sonsten sein Successionsrecht schwer gemacht werden könne.

Im übrigen aber, und wann künftighin wegen seines Zustandes, oder auch sonsten ob imbecillitatem mentis

mentis in puncto Regiminis sich merkliche defectus ergeben sollten, in solchem Falle werden Eure Kaiserl. Majestät nach Beschaffenheit der Zeit und Umständen, zumalen in rebus et negotiis Regiminis gravioribus, durch Bestellung eines tüchtigen Curatoris, allenthalben allergnädigst helfen und prospiciren können.

Diesem zufolge könnte dann:

Imo. Dem Graf Borromäo rescribirt werden: Eure Kaiserl. Majestät hätten aus seinen von Zeit zu Zeit eingekommenen Relationen allergnädigst ersehen, was derselbe wegen Unpäßlichkeit des Herrn Herzogs zu Guastalla allerunterthänigst berichtet, wie auch, was er sowohl anfänglich wegen dessen Frau Schwester Eleonorä, der verwittibten Frau Herzogin zu Florenz, in puncto Administrationis oder Inspectionis eingerathen, als auch nachher dem Reichsfiskal in Italien von Werth, im Fall Absterbens des Herrn Herzogs respective wegen Ergreifung der Possession und Sequestration verordnet, nicht weniger, wie er deshalben beide Gubernatores zu Mantua und Mayland, pro assistentia militari ersucht habe.

Gleichwie nun aber Eure Kaiserl. Majestät gnädigst befindeten, daß dermal wegen des Herrn Herzogs Unpäßlichkeit, und wie es sich etwann weiters damit anlassen wird, lediglich zuzuwarten, und ihm hierinnfalls genugsame und nöthige Zeit zu lassen, folglich derselbe noch zur Zeit mit aller Administration zu verschonen, und eben so wenig damit, als auch in casum mortis Ducis, mit Possessergreifung und Sequestration vorzugehen sey; sondern und wann künftighin wegen seines Zustandes, oder auch sonsten ob imbecillitatem mentis in puncto Regiminis merkliche defectus sich ergeben sollten, in solchem Falle Allerhöchstdieselben nach Beschaffenheit der Um-

stände, nöthige Verordnung ergehen zu lassen, allergnädigst schon bedacht seyn würden.

Als wollten Allerhöchstdieselben, ihm Graf Borromäo, hiemit gnädigst anbefohlen haben, diese Dero gnädigste Resolution auch obgedachtem Reichsfiskal zu seiner Nachachtung zu bedeuten, wie auch hievon an beyde Gubernatores zu Mantua und Mayland nöthige Nachricht zu ertheilen, im übrigen aber, und wann er in dieser Sache, wegen des Herrn Herzogs Unpäßlichkeit weitere verläßliche und glaubenswürdige Nachrichten erhält, dieselben zuvorderst an Eure Kaiserl. Majestät zu Dero nöthigen Kaiserl. Verordnung zu berichten.

II^do. Könnte auch an das Consilium ducale Guastallense reseribirt werden: Eure Kaiserl. Majestät hätten sowohl aus dem von des Herrn Herzogs zu Guastalla allhier subsistirenden Ministro Comite de Papini, als auch andern erhaltenen Nachrichten gnädigst ersehen, was es noch dermalen mit des Herrn Herzogs Zustand und Unpäßlichkeit für eine Beschaffenheit habe: nun wünschten Eure Kaiserl. Majestät aus reichsväterlichem Herzen, damit es sich mit ihm bald bessern, und er durch göttliche Hülfe restituirt werden möge.

Gleichwie es sich aber leichtlich damit noch eine Zeitlang verzögern könnte, und immittelst hiedurch er, der Herr Herzog, von selbsteigener nöthiger Einsicht und Besorgung der Regierungssachen abgehalten werden dörfe: als wollten Eure Kaiserl. Majestät aus der für den Herrn Herzog sowohl, als dessen Land und Unterthanen, besonders tragender reichsväterlichen Sorge, seine Räthe und Bediente hiemit gnädigst ermahnt haben, vornehmlich wegen seiner, des Herrn Herzogs Genesung, allen möglichen Fleiß und Sorge anzuwenden, wie auch die

Admini-

Administration der Justiz, und alle andere Regierungsgeschäfte, ihren obhabenden schweren Pflichten nach, und wie sie es gegen Gott, Eure Kaiserl. Majestät und den Herrn Herzog zu verantworten getrauen, sich angelegen seyn zu lassen.

Wie nicht weniger auch, und wann in ein oder anderm etwas wichtiges vorfiele, darinn eine Kaiserl. gnädigste Verordnung nöthig wäre, dasselbe in Zeiten an Eure Kaiserl. Majestät zu Einholung Deroselben Kaiserl. Resolution allerunterthänigst zu berichten, wie auch nöthigenfalls und nach Beschaffenheit der Sache mit ihrem Gutachten zu begleiten.

Womit zu Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Gnaden, gehorsamster Reichshofrath sich in aller Unterthänigkeit empfiehlt.

Ita conclusum in Consilio Imp. Aul. die 7. Julii Anno 1729.

PRAESENTIBUS.

Eccellentissimo Domino Praeside D. Comite a Wurmbrand.

D. C. a Questenberg.
D. B. a Bartenfeld.
D. C. a Kufstein.
D. C. a Sereni.
D. B. a Beck.
D. C. a Nosticz.
D. C. ab Ulfeld.
D. B. ab Heuel.
D. B. a Jaxheim.
D. ab Hartig.
D. a Berger.
D. a Hillebrand.
D. a Stockhammer.
D. a Binder.
et me Secretario Hayek de Waldstaetten.

Lectum et approbatum ibidem die 15. dicti mensis et anni, praesentibus iisdem, nec non Domino B. a Roth, absente vero ex supradictis Domino C. a Sereni.

Placet wie eingerathen.
Carl.

VII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ehe und bevor Eure Kaiserl. Majestät das vom gehorsamsten Reichshofrath wegen des Herrn Herzogs zu Guastalla bekannten Unpäßlichkeit, wie auch in puncto Successionis et Investiturae erstattete allerunterthänigste Gutachten allergnädigst approbirt haben: so hat mittlerweile sub praes. 3. und 23. Aug. nup. der Frau Eleonoren, verwittibten Fürstin von Toskan allhiesiger Mandatarius, allerunterthänigst vorgestellt, wasgestalten es sich noch zur Zeit mit ihrem Herrn Bruder zu keiner Besserung anlassen wolle, und daß sothaner Zustand, obschon er pro morbo desperato nicht gehalten werden könne, dennoch von gar grosser Beschwerlichkeit sey; wie dann laut beygelegten Attestati Guidoboni Mazzuchimi, Ordinarii Guastallae, der Herr Herzog die gewöhnliche Beicht zu verrichten, und das heilige Abendmahl zu empfangen, sich nicht im Stande befinde. Diesemnach bittet gedachter Frau Herzogin Mandatarius allerunterthänigst, im Falle eine Administration zu bestellen vor nöthig befunden werden sollte, dieselbe provisionaliter, und bis zu des Herrn Herzogs Genesung, ihr, der Frau Herzoginn, als seiner vollbürtigen Schwester, und nächsten Anverwandtinn, über alle diese Länder, cum omnimoda potestate allergnädigst aufzutragen.

Demnächst berichtet auch Graf Borromäo sub praes. 8. Aug. nup. wasgestalten man zu Curirung des Herrn Herzogs annoch zween andere fremde Medicos von Modena und Parma zugezogen habe; sonsten aber sey ihm berichtet worden, daß keine Hofnung zur Genesung vorhanden seyn solle.

Hingegen und sub praes. 30. Aug. nup. exhibirt des Herrn Herzogs zu Guastalla allhier subsistirender Rath, Franz Anton Pauernfeind die von dem auf eine kurze Zeit sich von hier auf Guastalla begebenen, und bey Eurer Kaiserl. Majestät accreditirten Abgesandten de Papinis, wie auch vom Praeside Consilii Guastallensis: Grafen von Spillemberg, empfangene zwey ganz frische Schreiben, de datis 19. Aug. nup. woraus, und sonderbar aus dem ersten zu ersehen sey, wasgestalten des Herrn Herzogs Frau Schwester Eleonora, durch üble Leute und Rathgeber sich so weit verleiten lassen, daß sie ex libidine dominandi schon machinire, ihren Herrn Bruder, per complura sceleratorum hominum emendicata et falsissima testimonia, nicht nur um Land und Leute und sein Jus successionis zu bringen, sondern auch, und wie die Formalia lauten: quod etiam fratrem ab hoc terrarum orbe pro viribus pellere contendat. Diesemnach hat gedachter Pauernfeind unter andern allerunterthänigst gebeten, Eure Kaiserl. Maj. geruheten ob summum in mora periculum, an Grafen Carolum Borromaeum allergnädigst zu rescribiren: es dahin zu richten, damit obbemeldte Frau Principissa Eleonora sich ohne Zeitverlust von Guastalla hinweg, und nacher Haus begeben möge.

Hiernächst ist auch in oben angezogenem des von Papini Schreiben, in specie wegen des Herrn Herzogs Zustand enthalten, wasgestalten er Papini, in seiner bey Herrn Herzog ganze drey viertel Stunde gehabten erster Audienz mit Verwunderung befunden, wie apposite der Herr Herzog ihm auf alles geantwortet habe; könne also nunmehro proprio visu et auditu, mithin aus eigener und persönlicher Erfahrenheit attestiren:

Dominum Ducem non minus corpore, quam mente valere, licet habitu corporis aliquantisper deficiat, et in calidioribus horis mentis turbationibus quandoque ſubjaceat, Domini Ducis ſalutem vel maxime diſplicere ejusdem Dominae ſorori Eleonorae, eamque ad fratris excluſionem dominium affectare, calumnias nedum in eum, ſed et in illius miniſterium, iniquis atteſtationibus dominationi inſervientibus flagrantiſſime agglomerare, quae omnia nedum dignitati et juribus, ſed etiam valetudini *Domini* Ducis omnimode obeſſe; utut de contrario atteſtationes per vim et ita quidem obripuerit, ut Dominus Dux habito deſuper in audientia ſermone, eidem (de Papinis) confiderit, ſibi minime moleſtum fore, ſi ipſa (ſoror) tandem abiret, neque fratrem minime decere ſororem ſuam abigere.

Mit dieſem kömmt auch in ſoweit überein, des von Spillimberg Schreiben, darinn er ebenfalls berichtet:

L'Altezza ſua, grazie a Dio, gode una perfetta ſalute di corpo; ed in quella della mente, ſempre piu ſi và avantaggiando.

Votum.

Gehorſamſter Reichshofrath hat die Sache nochmal reiflich erwogen, keineswegs aber befinden können, wie man der verwittibten Frau Fürſtin Eleonorä Begehren, in puncto acquirendae Adminiſtrationis, wann auch erſt angeführte von Papini, ratione inſtantis periculi berichtete, und gar nachdenklichen Umſtände nicht vorhanden wären, deferiren könnte, wenn man die im vorigen, von E. K. M. bereits

aller-

allergnädigst approbirten reichshofräthlichen Gutachten, angeführte Ursachen, wie auch sonderbar dieses in Erwägung zieht, daß vermög Kaiserl. Lehenbriefen, oft besagter Fürstin Eleonoren, nach ihres Herrn Bruders Tode, ein mehreres nicht, als lediglich das Herzogthum Guastalla; hingegen aber den Agnatis masculis, (unter welchen sonderbar auf die zu Mantua sich befindenden armen Herzoge von Gonzaga, und zugleich Eurer Kaiserl. Maj. Unterthanen, zu reflectiren seyn wird) das Herzogthum Sablonetta, und Fürstenthum Bozzuli, wie auch dessen Pertinenzien, nämlich der Marchionatus Hostiani und Comitatus Pomponisci zufallen werden.

Sollte nun aber anjetzo die Frau Herzoginn pro Administratrice bestellet, oder auch sonsten nur auf einige Weise in consortium regiminis zugelassen werden: so würde sie gar leichtlich nachgehends, bey Absterben ihres Herrn Bruders, ihre schon jetzt ganz deutlich äussernde Intention erreichen, und sich in possessione, auch derjenigen Länder, darinn ihr doch gar kein Jus succedendi gebührt, festsetzen können.

Demnächst, und wenn man auch überdies noch andere in statum publicum einlaufende Umstände bedenken wollte, und unter andern, daß diese Fürstin mit der Zeit gar leichtlich eine considerable Assistenz, entweder durch Heyrath, (immassen sie noch zur Zeit mehr nicht als 43 Jahre ihres Alters hat) oder auch sonsten her einen beschwerlichen Anhang erlangen könnte: ist wohl billig zu besorgen, daß Eurer Kaiserl. Maj. sowohl als den Agnatis masculis, und nebst diesen, auch in specie der Marchesinn Paredes Kindern, ein merkliches Präjudiz und sehr grosse Beschwerlichkeiten erwachsen dörften; bey welchen Umständen dann (andere zu geschweigen) weit räthlicher ist, dergleichen gefährliches Vorhaben bey Zeiten

zu verhindern, als nachherd re non amplius integra, beschwerliche Mittel vor die Hand zu nehmen, welche man oft wegen Zeit und Umständen, oder geänderten statu publico, fast nicht mehr zu gebrauchen im Stande ist.

Das von ihr, wegen ihres Herrn Bruders Zustand, aus eben gedachter Absicht, ausgebrachte und eingeschickte Attestatum Abbatis Mazzuchinni betreffend, da könnte es sich wohl mit dem Herrn Herzog so verhalten, daß derselbe nicht zu aller Zeit seine gewöhnliche Andacht zu verrichten disponirt, oder im Stande ist, ausserdem aber müßte es um so verdächtiger seyn, als das in ordine ad impetrandam investituram vom Herrn Herzog schon eingesandte Mandatum procuratorium, und darüber noch specialiter verfertigte Instrumentum notariale, wie nicht weniger die oben extrahirten Briefe vom Graf Spillimberg und Papini, als testibus ocularibus, e diametro wegen seines, des Herrn Herzogs Zustand, das Gegentheil darthun; und eben so wenig Glauben ist der, von einer unbekannten Person vom Grafen Borromäo zugekommenen und in vaga fama et rumore gegründeten Nachricht beyzumessen, wo wie gedacht, Instrumenta notarialia et testimonia a testibus ocularibus, in contrarium vorhanden sind.

Diesemnach und da schon im vorigen Reichshofräthlichen Gutachten die Ursachen, warum der Herr Herzog noch zur Zeit mit aller Administration oder Curatel zu verschonen sey, angeführt worden sind, und nun mittlerweile dasselbe von Eurer Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirt worden ist: so hat gehorsamster Reichshofrath nicht nur obiges, der Frau Fürstin Eleonoren Begehren, wegen Auftrag der Administration, abgeschlagen, sondern auch demnächst auf das von des Herrn Herzogs hiesigem Mandatario

gestellte

gestellte Petitum, wegen Befreyung von seiner Frau Schwester beschwerlichen Gegenwart, wie auch auf die von Papini gegen ihre üble Rathgeber berichtete, und erst auf ein Votum captandae mortis hinauslaufende Umstände, in so weit reflectirt, daß man zumalen in Ansehung, da der Herr Herzog seiner Frau Schwester und ihres Anhanges, je eher je lieber befreyt zu seyn, so sehnlich wünscht, beykommende Verordnungen, zufolge des von Eurer Kaiserl. Majestät schon approbirten vorigen reichshofräthlichen Voti, zu resolviren für nöthig befunden. Welches dann gehorsamster Reichshofrath zu Eurer Kaiserl. Majestät nöthigen Information und allergnädigster Wissenschaft zu bringen nicht hat unterlassen wollen.

Womit sich derselbe zu Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Gnaden in Unterthänigkeit empfiehlt.

Conclusum.

Imo. Petito Mandatarii Dominae Eleonorae, Principissae quondam Hetruriae viduae, in puncto Administrationis non est locus.

IIdo. Cum notificatione hujus rescribatur eidem Principissae: Sacram Caesaream Majestatem clementissime resolvisse procuratione aegroti sui fratris Domini Ducis Guastallae, necessarium temporis spatium, eumque interim in quieto regimine et possessione relinquendum, neque per alienam administrationem ullo modo molestandum aut gravandum esse: et quemadmodum quoque Sacra Caesarea Majestas pro sua caesarea sollicitudine, et ut eo magis in illis statibus tam regimini, quam justitiae administrationi et universis subditis prospectum consultumque sit, consilium Ducale Guastallense ibidemque consiliarios jamjam serio monuerit, ut non modo in procurando Domini Ducis salure, verum

etiam in rebus officii, debitam adhibeant curam et unusquispue secundum tenorem juramenti, quo obstrictus est; officio suo ita fungatur, prour et Deo et Sacrae Caesareae Majestati uti et Domino duci rationem reddere queat.

Hinc Sacram Caesaream Majestatem petito Dominae Principissae Eleonorae, in puncto administrationis non potuisse deferre, ejusdemque praesentiae et commoratione ibidem ratione mox dictae administrationis, pro modernis rerum circumstantiis, et memoratis jam jam emanatis ordinationibus Caesareis, nequaquam opus esse censere.

IIItio. Cum inclusione hujus rescripti in Originali et Copia, rescribatur Comiti Carolo Borromaeo, ut rescriptum hoc Dominae Principissae Eleonorae indilare insinuari curet, et si forte occasione morbi Domini Ducis, menti subditorum suorum aliquid sinistri, vel quod eos a debita reverentia abstrahere posset, insinuaretur, eos omnimode reducere conetur, et in hunc finem resolutionum Caesarearum certiores reddat, atque ad dictam debitam Domino Duci praestandam obedientiam serio adhorretur, illisque notificet, Sacram Caesaream Majestatem non tantum enixe et paterne optare, ut Dominus Dux mediante divina assistentia, priori sanitati quamprimum restituatur, verum etiam tranquillitatis in illis statibus publicae et privatae conservandae caussa, necessarias tum ad Comitem Carolum Borromaeum; tum etiam ad sororem ejus, Dominam Eleonoram viduam, et Consilium ducale Guastallense dedisse ordinationes.

IVto. Communicentur Memorialia a Mandatario Dominae Principissae Eleonorae exhibita, Mandatario Domini Ducis de Guastalla e Cancellaria ad notitiam.

VIII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es hat sub praes. 12. gegenwärtigen Monats September, der verwittibten Frau Prinzessin Eleonorä, Schwester des Herrn Herzogs zu Guastalla, Mandatarius, allerunterthänigst vorgestellt, wasgestalten seiner Frau Principalin die Administration der Guastallischen Länder zweifelsohne auf des Guastallischen Raths, Pauernfeinds, jüngsthin am 30. Aug. übergebenes Exhibitum, darinnen der Frau Prinzessin Eleonorä ein facinus hactenus inauditum imputirt werden will, abgeschlagen worden sey; damit nun aber hiewider die nöthige Verantwortung geschehen möge; als bittet gedachter Mandatarius allerunterthänigst, Eure Kaiserl. Majestät geruheten allergnädigst, ihm obbemeldtes Pauernfeindisches Exhibitam communiciren zu lassen.

Hiernächst und sub praes. 19. 22. und 23. dieses Monats exhibirt oft ersagter Pauernfeind, einige ihm, über des Herrn Herzogs dermaligen Zustand, wiederum ganz neuerlich, zum Theil auch vom Grafen von Spillimberg eingeschickte, und von beyden, ihn, den Herrn Herzog schon seit dem vergangenen Monat May in der Kur habenden Protophysicis und Medicis unterschriebenen Attestata de dato 30. Aug. nup. und 9. gegenwärtigen Monats Septemb. unter andern folgenden Innhalts:

„Pro veritate et secundum conscientiam exponere debemus etc. Et testamur Celsitudinem suam praeterito mense Augusti, tam quoad mentis, quam quoad corporis salutem, notabilissime profectam fuisse, ut ut praeterlapsi caniculares dies ejusmodi infirmitatibus regulariter obstent, sintque admodum

modum infenſi; Eadem quotidie melius reflectit, et recte cogitat, ſuaeque reflexiones amplius conſiſtunt et cogitationes in diem fiunt acriores; nedum ad interrogata reſpondet, ſed ultro proponit, et velut Princeps jubet, negotiisque cum politicis, tum domeſticis vacat, prout ſatis patet ex audientiis, quas benigno ſemper et laeto vultu cum ſuis Miniſtris, quam aliis etiam perſonis frequenter indulget; militarem teſſeram quavis optabiliore certitudine quotidie dat, litteris, ſupplicationibus et *reliquis* expeditionibus (de quorum omnium contentis in anteceſſum certior fieri vult) propria manu indefeſſe ſubſcribit, jam jam praecedentes iracundiae motus rariſſime proſiliunt, quos, cum ille ſaluti noxios cognoſcit, pro viribus cohibere, iisque abſtinere contendit. Cum practice videat, quantum ruralis aër, quantum muſica interpellatio eidem proficiat; quotidie utilem aucupatur auram fidibusque modulatur; qua in arte profeſſorum teſtimonio usque adeo excellit, ut nequideni in nusquam viſis muſicis ſignis, vel minimum erret. Hinc eſt, ut quemadmodum cibos et medicamina alacrius ſumit, ita corpore agilior fiat, nitidiorem eumque viridiorem colorem adipiſcatur, ſuaque caro, quae antea ſicca erat et arida, morbidior atque pulpoſior facta fuerit, ex quibus ſicuti evidenter reſultat, quantum per nutritionem identidem ſolidiorem, in virium robore quotidie progrediatur, ſic Celſitudo ſua Sereniſſima ex hiſce manifeſtis ſignis ad generarionem eo aptior judicari poteſt, quo corporis

ſtruc-

ſtructuram melius textam, perfectaque organorum ſymmetria undequaque diſtinctam, natura eidem indulſit. Hoc itaque teſtari valemus ſpe freti futurum, ut praemiſſa Celſitudinis ſuae Sereniſſimae convaleſcentia permanenter, tantoque magis duratura ſit, quo accedentis frigidioris tempeſtatis favor procul dubio, eandem nedum fixiorem, ſed etiam auctiorem reddere debet.“

Votum.

Gleichwie nun, Allergnädigſter Kaiſer und Herr, durch dieſes von denen, den Herrn Herzog ſelbſt in der Kur habenden Medicis, folglich ab arte peritis et de propria ſcientia, auch auf ihr Gewiſſen erſtattete Atteſtatum, alle die in den vorhin erſtatteten Reichshofrathsgutachten angeführten Zeugniſſe, circa ſtatum valetudinis et ſpem reconvaleſcentiae beſtätiget werden; alſo wird auch hierdurch dasjenige confirmirt, was in letzterm Voto notificatorio vom 6. hujus gegen das darinn angeführte, und von der Frau Fürſtin Eleonorä Mandatorio, beygelegte verdächtige teſtimonium Abbatis Guidoboni Mazzuchimi, Ordinarii Guaſtallae, ſuper incapacitate Ducis confeſſiones peragendi, ausgeſtellt worden iſt.

Nicht zu geſchweigen, was auch ſonſten gegen erſtgedachten Abbatem, ràtione inimicitiae capitalis contra Ducem, in dieſem letzten Pauernfeindiſchen Exhibito angeführt wird:

Eum nimirum ob adminiſtrationem ſaecularis legati eidem denegatam, Domino Duci maxime infenſum eſſe, nec non quendam Doctorem, nomine Migliorani, nefandam ob libidinem Mantua capitaliter, et ſubinde etiam ob alia crimina Guaſtalla jam tum proſcriptum, eoque titulo multifariam infamem,

mem, atque adeo ad omnia paratissimum, falsas attestationes contra Dominum Ducem ejusque valetudinem, extradere non erubuerint.

Gleichwie nun auch ausserdem allzeit mehr pro capacitate, als in contrarium zu präsumiren ist; also kann auch sonsten niemand seiner Regierung und Administration sine sufficienti, et debita causae cognitione, entsetzt, am allerwenigsten aber seines Juris succedendi et investiturae privirt werden.

So viel nun aber obiges von der Frau Fürstin Eleonorä Mandatario, in puncto Communicationis des ehevorigen Pauernfeindischen Exhibiti, de praes. 30. Aug. nup. gestellte Petitum betrift: so ist es zwar in thesi oder regula an dem, daß niemand leichtlich, so bey einer Sache Interesse zu haben dociren kann, die Communication eines gegen ihn bey Gericht eingegebenen Anbringens abgeschlagen oder verweigert werden mag; dessen doch aber ungeachtet muß gehorsamster Reichshofrath in gegenwärtigem Falle, und hypothesi, diesem des Mandatarii Begehren zu deferiren, und ihm das vom Pauernfeind eingegebene Exhibitum zu communiciren, einen grossen Anstand haben, und zwar sonderbar aus Ursachen, weil darinn unter andern ein Schreiben vom Herzogl. Guastallischen bey Eurer Kaiserl. Majestät accreditirten, Ministro, Papini, beygelegt ist, darinnen dieser von Guastalla aus, an besagten Pauernfeind unter andern dasjenige, so er wegen dieser Prinzessin allda in Erfahrung gebracht, und theils vom Herrn Herzog zu Guastalla selbst, in seiner bey ihm gehabten Privataudienz vernommen hat, folgendergestalt berichtet;

Il maggior pregiudizio degli affari é la Signora Principessa Eleonora, sorella del

Padro-

Padrone Sereniſſimo la di cui ſalute le diſpiace all' eſtremo, perché Ella vorebbe eſſerla Sovrana ad eſcluſione del Fratello, coſi che va facendo diſſeminare zizanie contro del medeſimo, e del ducale Miniſtro avendo procurati atteſtati improprii e coſti ſpediti per ſoſtenerſi Sovrana di modo tale, che cio pregiudica notabilmente non meno all' eſſere, ed intereſſe dell Altezza ſua, che alla di lui medeſima ſalute, ſebbene abbi forzatamente atteſtati oppoſiti, a ſegno tale, che il Padrone Sereniſſimo meco s'eſpreſſe nel udienza, che mi diede: che ſe la Signora ſua ſorella ſene partiſſe, non avrebbe Egli alcun minimo diſpiacere, e che lui ſteſſo non la diſcacciava, perche non ſarebbe coſa propria d'un fratello (praeciſa verba): onde intelligenti pauca: dal che ho tutto il motivo di pregare come ſo vivamente V. S. di paſſare queſte notizie, a chi conoſcera piu proprio, accio da coteſta Ceſarea Corte venghi ſpedito ordine, che toſto ſene parti, come era gia in diſpoſizione d'ordinarle con la ſolita ſua prudenza, il Signore Conte Borromei, ſin dal primo ſuo arriyo etc. etc.

Dergleichen Umſtände nun, ſo ein Herr ſeinem Miniſter in privata audientia ingeheim und mündlich anvertraut, und dieſer wiederum an Eure Kaiſerl. Majeſtät nur allein zu Dero Allerhöchſten Verordnungen dirigiren zu können, berichtet, kann Reichshofrath ſecundum regulas prudentiae et conſilii, keineswegs für communicable halten, noch finden, daß man derley Land und Leute und cauſas regiminis betref-

betreffende geheime Schreiben und Berichte, publici Juris machen, und dadurch nur unnöthige Weitläuftigkeiten veranlassen sollte, immassen und sonsten künftighin ein jedweder solcherley nöthige Nachrichten zu ertheilen Bedenken tragen, und um nicht auch in Verdrießlichkeiten zu kommen, damit zurückhalten würde, wo doch gleichwohl gar viel daran gelegen ist, in causis, so nicht nur in das interesse privatum, sondern auch publicum einschlagen, von allen Absichten und Nebenumständen, gründliche Information zu haben, um sich darnach in den ergehenden Verordnungen um desto besser reguliren zu können.

Hiernächst und wann des Herrn Herzogs Frau Schwester, aus dem Pauernfeindischen Exhibito und dessen Beylage, ersehen sollte, daß ihr Herr Bruder von ihrer Gegenwart daselbst gerne befreyet seyn wollte, würde unfehlbar eine grosse Verbitterung zwischen Bruder und Schwester erweckt, und sonsten viele andere üble Folgerungen, oder auch gegen dessen Ministros weitläuftige und beschwerliche Processus verursacht werden. Daß aber der Mandatarius der Frau Prinzessin Eleonorä vermeynt, als ob man seiner Frau Principalin, die Administration der Guastallischen Länder, eben auf obiges, des Pauernfeinds Exhibitum, abgeschlagen habe, darinn ist er ganz irrig, gestalten Eure Kaiserl. Majestät vom Reichshofrath lange vorher, und ehe noch dieses Exhibitum in Vorschein gekommen, aus ganz andren, sowohl aus den Lehen- und andern gemeinen Rechten, als auch sonsten angeführten Staatsursachen, ihr, der Frau Princessin, die Administration zu übertragen, widerrathen, und auch ein solches von Allerhöchstderoselben allergnädigst approbirt worden ist.

Alle Rechte erfordern, daß ad privationem administrationis et regiminis, sufficiens causae cognitio

cognitio vorhergehen müsse. Eben diese Rechte, wie auch regulae humanitatis et christianitatis wollen, daß man einen Kranken, welcher zumalen schon einmal eben diesen Zustand gehabt, davon aber gänzlich genesen, und viele Jahre darüber gesund verblieben ist, mit Benehmung der Administration des Seinigen, nicht übereilen, sondern hierinnfalls debito cum moderamine verfahren, und dem Patienten gleichwohl genugsame und nöthige Zeit zu seiner Restitution vergönnen muß, zumalen da so viele Attestata, von verschiedenen Medicis vorhanden sind, welche den statum morbi nicht pro incurabili, sondern curabili halten. Die in gegenwärtigem Falle aber concurrirende rationes publicae, bestehen unter andern in Summa darinnen:

Daß bey dieser Sache nicht nur des Reiches, sondern auch wegen des Herzogthums Mantua, Eurer Kaiserl. Majestät Durchlauchtigsten Erzhauses selbst eigenes Interesse mit concurrire, daß die Frau Fürstin Eleonora, wenn sie die Administration bekommen möchte, sich in Possession auch derjenigen Länder, darinn ihr doch auch pro futuro gar kein Jus succedendi gebührt, festsetzen, und daß sie als eine Prinzessin von 43 Jahren gar leichtlich entweder durch Heurath, oder auch sonstenher, einen beschwerlichen Anhang und Assistenz erlangen dürfte; daß der Marchesinn Paredes Kinder, und andere Agnati masculi, in specie die zu Mantua subsistirende, und in äusserster Armuth lebende Herzogen von Gonzaga, als Kaiserl. und Erzherzogl. Unterthanen, davon schon einige, und zwar in specie diejenigen, so sich della Tomba nennen, allerunterthänigst eingekommen, und ihrem Juri nicht zu präjudiciren, gehorsamst gebeten haben, an ihrem Successionsrecht, zumalen wenn die Frau Fürstin Eleonora das Guastal-

lische Archiv zu ihren Händen bringen sollte, verkürzt werden dürften; daß weit räthlicher sey, dergleichen üblen Folgerungen in Zeiten vorzukommen, und solche gefährliche Absichten unterm Vorwand einer Administration, omni modo zu hindern, folgsam alles in statu quo zu erhalten, als nachher re non amplius integra, erst beschwerliche Mittel vor die Hand zu nehmen, welche man oft wegen Zeit und Umständen, oder bey geändertem statu publico fast nicht mehr zu gebrauchen im Stande ist, mehr andere dergleichen wichtige Umstände und Considerationes zu geschweigen.

Im übrigen ist aus obigem, der Frau Princessin Mandatarii Memorial zu ersehen, daß derselbe die Communication des Pauernfeindischen Exhibiti zu begehren, sonderbar daher veranlaßt worden sey, weil es ausserhalb als eine notificatio facinoris inauditi rubricirt worden ist.

Nun ist zwar nicht ohne, daß diese aus Unachtsamkeit dahin gesetzte Rubrik hätte unterbleiben sollen; allein wenn man wie billig, mehr auf die Sache, als auf die Worte siehet: so imputirt der Pauernfeind das Unternehmen gegen den Herrn Herzog, in puncto Regiminis et Administrationis, nicht so viel ihr, der Frau Prinzessin, als vielmehr ihren übeln Rathgebern, und mag darunter unter andern, obengedachten Abbatem Mazzuchimi, und den ob diversa crimina relegirten Doctorem Migliorani verstanden haben, daß also bey allen diesen Umständen, gehorsamster Reichshofrath dafürhalten muß, daß folgender Bescheid zu ertheilen sey:

Cum mentio de facinore, in Exhibito Mandatarii Pauernfeind facta, ad Dominam Principissam Eleonoram non obtineat, neque etiam reliqua

reliqua dicti Exhibiti contenta Jura partium concernant, hinc petito ejusdem Dominae Principissae Mandatarii, in puncto communicationis, non est locus.

Womit zu Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Kaiserl. Gnaden, gehorsamster Reichshofrath sich in aller Unterthänigkeit empfiehlt.

Ita conclusum, lectum et approbatum in Consilio Imperiali Aul. die 23. Sept. 1729.

PRAESENTIBUS.

D. B. a Danckelmann.
D. B. a Partenfeld.
D. C. ab Hamilton.
D. C. a Sereni.
D. B. a Beck.
D. B. a Roth.
D. B. a Jaxheim.
D. B. ab Hartius.
D. ab Albrechtsburg.
D. a Burckard.
D. a Wucherer.
D. a Wernher.

et Secretario de Glandorff.

Reichsbelehnungen ex nova gratia im Beyspiele der Freyherrn von Reck zu Stockhausen.

Wenn von der Lehensfolge einer abgetheilten — aber gleichwohl von dem ersten Erwerber abstammenden Linie die Rede ist, wenn das Lehen etwa selbst noch zu Weiberlehen gehört *). und die Succession doch nur *ex nova gratia* den männlichen Leibeserben zugestanden wird, dann sollte man wohl überall, ohne zu viel zu fordern, die triftigsten Bewegungsgründe voraussetzen dürfen.

Man vergleiche nun die folgende tiefdurchdachte Ausführung des Reichshofraths über die Lehensfolge der Freyherrn von Reck zu Stockhausen in die Drensteinfurther und Heesische Reichslehen mit der angehängten Kaiserl. Resolution und überlasse sich seinem Urtheile.

Der

*) Lehen, durch Weiber vererbt, wie die Reckischen Lehen, sind der Regel nach **Weiberlehen**, II. feud. 30. und Mannlehen sind nicht immer **männliche** Lehen. S. von Eichmann von der rechtlichen Bedeutung des Kunst und Wissenschaftsworts: **Mannlehen** in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrechte. Th. 2. S. 168.

Der Autor nimmt an, daß jedem seiner Leser erinnerlich seyn werde, was die Formel ex nova gratia im Lehenrechte sagen wolle, und bemerkt nur noch, daß, falls anders die Nichtbelehnung der Lehenscompetenten, da, wo nicht simultanea investitura unabänderlich hergebracht ist — und dies ist sie der Regel nach weder bey Reichs- noch bey Territoriallehen ausserhalb Sachsen — der einzige zureichende Grund zur Ausschliessung von der Lehensfolge seyn sollte, die meisten reichsständischen Häuser, wo nicht durchgehends jetzt noch, doch ehedem, in ihren Passivlehensverhältnissen großen Weiterungen ausgesetzt gewesen seyn würden, weil vormals eine jede Linie gewöhnlich nur mit ihren eigenen Besitzungen beliehen wurde, bis nach und nach hier und da die Gesammtbelehnungen durch den Aeltesten des Hauses gäng nnd gebe geworden sind.

IX.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

von der Reck zu Heesen und Steinfurth

puncto Investiturae die Mannlehen und die freyen Stühle zu Drensteinfurth und Heesen

betreffend

vom Jahr 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die von der Reckischen Reichslehen sind theils von dem Hochstift Münster, theils in der Grafschaft Mark und in dem Clevischen entlegen und werden gemeiniglich die Drensteinfurther und Heesische Mannlehen und freyen Stühle genannt.

Die Familie von der Reck hat diese Lehen unter weiland Kaiser Sigismund Anno 1437. nach Absterben des Johann von Vollmerstein, des letzten dieses Namens, und zwar durch Dietrich von der Reck an sich gebracht, weil dieser eine Vollmersteinische Tochter geehlicht. Die Verlassung geschahe für selben und seine männliche Nachkommenschaft und ist in facto richtig, daß bis auf das Jahr 1615. die von der Reck sothane Lehen beständig unzertheilter besessen, auch hierüber jederzeit nur einen Lehenbrief erhalten.

Den 28. Febr. 1615. wurde diese Gemeinschaft aufgehoben und errichteten Johann und Jobst von der Reck einen Theilungsreceß dahin:

„Daß

„Daß die Theilung dieser Lehen sowohl ohne „einiges praejudicium als Nachtheil geschehen, als „auch NB. nur zu Dero Devidenten und Vasallen „und Mannen von Lehen auch der ganzen Lehen „wahrem Nutzen, Vortheil und besserer Commodität „geschehen seyn solle.“

Weiland Kaiser Ferdinandus secundus bestätigte auch diesen Vertrag, wie solches aus dem den 1. März 1621. ertheilten Lehenbriefe erhellet. In Verfolg erstgedachter Theilung theilte sich auch nunmehro die von Reckische Familie in zwey Linien, wovon die ältere des Joannis, nämlichen die Steinfurther, — des Jobsts, als jüngern hingegen die Heesische genannt worden, — zwischen welchen sofort die von Reckische Mannlehen und freye Stühle in zwey ganz gleiche Portionen abgetheilt waren.

Von dieser Zeit an blieb die Familie sowohl, als das Lehen beständig in ersagten Linien und wurde jederzeit für jede Linie ein besondrer Lehenbrief dergestalt ausgefertigt, daß weder die Steinfurther Linie in dem Heesischen, noch diese in jener ihrem Lehenbriefe weiters mehr vorkommen.

Erst den 17. Novemb. 1745. starb der letzte aus der Heesischen Linie, Franz Adolph mit Namen, ohne Hinterlassung einer ehelichen männlichen und weiblichen Descendenz und war von solcher Linie nur annoch eine Schwester desselben Namens Anna Elisabetha übrig, welche gleichfalls auf die Heesischen Lehen einen Anspruch machte.

Von der Steinfurther Linie aber existirten zwey Halbbrüder, Ferdinand Wilhelm, und Franz Arnold, wovon der letztere bey verschiedenen Domstiftern Canonicus gewesen, sohin aber den geistlichen Stand verlassen und sich mit oben gedachter Anna Elisabetha von der Reck Heesischer Linie verheurathet, so ihm auch ihre angeblichen Jura per cessionem überlassen.

Dieser Franz Arnold suchte sub praesentato 7. März 1746. die Investitur über die Halbscheid der von der Reck-Heesischen Linie besessenen und nunmehro auf die Steinfurther Linie devolvirten Lehen, tanquam proximus agnatus des Johann Adolph vorerst und mit Vorbehalt des Antheils seines Bruders nach, wann dieser darum sich in gebührender Zeit nicht melden sollte, und begehrte zum Lehenseid zugelassen zu werden.

Per conclusum vom 14. März 1746. wurde per unanimia diesem Supplicanten auferlegt

1. sich durch Producirung eines authentischen Stammbaums zu dem Heesischen Lehen zu qualificiren,
2. die Theilung in originali oder copia zu produciren;
3. eine Specification aller Heesischen Lehenstücke zu übergeben.

Erstangeführter Auflage zufolge docirte auch Franz Arnold mittelst eines authentischen Stammbaums seine Abstammung von Johann von der Reck, welcher mit Jobsten diese Lehen noch pro indiviso innen gehabt, und erst mit Jobsten vertheilet in ununterbrochener Reihe.

Zweitens exhibirte er den in Anno 1615. zwischen Johann und Jobsten getroffenen Theilungsreceß.

Drittens zeigte er an, daß die Heesische Lehen pure Afterlehen waren, deren Nutzen bey Absterben eines Subvasalli in Abreichung sieben Goldgulden zur Lehenkammer bestünde.

Hierauf erfolgte per eminenter majora den 19. Jan. 1747. ein Conclusum priori inhaesivum des Innhalts:

„Würde

„Würde Supplicant

a) die von seinem Bruder Ferdinand Wilhelm „von der Reck fehlende Vollmacht sub termino 2. mensium beybringen und

b) Innhalts vorigen concluſi de 25. Martii 1746. praestanda präſtiren, ſo erfolget weiterer Beſcheid.

Nachdem nun dieſer Ferdinand Wilhelm den 16. Decemb. 1746. ſelbſt eingekommen, und die Investitur über ſämmtliche Reichslehen nachgeſucht, zugleich auch ſub eodem praeſentato die in etwas verſpätete Lehensmuthung entſchuldigt hatte, ſo trug damaliger Reichshofrath kein Bedenken, nach nunmehro beygebrachten ſämmtlichen Lehens-requiſitis ſupplicantes ad Inveſtituram zuzulaſſen, und würde auch die praeſtatio juramenti alſogleich erfolgt ſeyn, wenn nicht weiland des letztverſtorbenen Kaiſers Majeſtät allergnädigſt befohlen hätten, dieſe in die allerhöchſt Kaiſerl. und des Reichs Rechte einſchlagende Sache nochmals in Ueberlegung zu ziehen und ſofort darüber ein allerunterthänigſtes Votum zu erſtatten.

Dieſes geſchahe auch und wurden vota majorum et minorum, wovon die erſten in 13 Stimmen, letztere in 2 bis 3 beſtanden, den 20. Jun. 1747. allergehorſamſt übergeben.

Die hierüber ausgefallene Allerhöchſte Kaiſerl. Entſchlieſſung lautete folgendergeſtalt:

„Ohne dermalen in die Frage einzugehen, „placet, die ſupplicirende Reck mit denen „Heeſiſchen Lehen ex gratia zu belehnen.“

Minora wollten damal absque proceſſu fiscali nonniſi ex mera graria auf die Belehnung hinausſehen. Majora hielten im Gegentheil dafür, daß wenn ſchon Anno 1615. die von Reckiſche Familie in

die Lehen quaestionis sich getheilet, auch von solcher Zeit an einer jeden Linie nach Maaß der getroffenen Abtheilung ein besondrer Lehenbrief, ohne in dem ein oder andern Lehenbrief der ein oder andern Linie zu gedenken, ausgestellet, auch von jeder Linie nur jedesmal von ihrer zugetheilten Portion die Lehensrequisition eingelegt worden sey, nichts destoweniger es nach ausgestorbener Heesischen Linie keines processus fiscalis bedürfe, sondern denen Descendenten aus der Steinfurther Linie die Lehensfolge ganz unstrittig gebühre.

In Verfolg vorerwähnter Allerhöchsten Kaiserl. Resolution wurde nun zwar die Zulassung ad Juramentum investiturae decretirt, das Jurament aber nicht abgeschworen, weilen mit dem Taxamt Supplicantes sich nicht vereinigen konnten.

Anno 1761. den 18. Sept. starb sohinnach auch Ferdinand Wilhelm, dahero dessen noch im Leben gewester Bruder Franz Arnold den 1. Octob. 1762. die Investitur über seines verstorbenen Bruders Antheil in denen Lehen der Drensteinfurther sowohl, Heesischen Linie, doch jede in separato, gebührend nachsuchte.

Es kam aber wieder nicht zur wirklichen Investitur, weilen Requirent Franz Arnold von der Reck kurz darauf den 10. Novemb. 1762. ohne Hinterlassung eines Leibeserben verstorben.

Nach dieser beyden nunmehro erfolgten Tode melden sich mehrere Lehenscompetenten, worunter die vier Gebrüdere Freyherrn von Landsberg, Namens Clemenz August, Johann Matthias, Franz Arnold und Engelbert Franz, die ersten, auch diejenigen sind, welche die Lehen alsogleich in Besitz genommen.

Der Grund, worauf dieselbe ihr Successionsrecht bauen, beruht darin, daß ihre Mutter eine Tochter

Joan-

Joannes Matthias von der Reck und des letzten Vasalli Franz Arnold von der Reck leibliche Schwester seye, ihnen so anmit die Lehensfolge um da mehrers gebühre, als auf eben die nemliche Art sothane Lehen durch eine Vollmersteinische Tochter an den ersten aus der Reckischen Familie, Dietrich von der Reck gediehen, dannenhero auch mit Grund pro feudis promiscuis oder solche zu halten seyen, worinn auch die Weiber deficientibus masculis zu succediren hätten, bevorab in regula in denen Provinzen von Nieder-Deutschland die Lehen dieser Eigenschaft, somit überhaupt feuda promiscua wären, worinnen denen feminis die unstrittige Succession zustünde.

Sie brachten des Endes alle nöthige Lehensrequisita bey, und baten zur würklichen Investitur zugelassen zu werden.

Ferners meldet sich durch den verstorbenen Agenten Bißing und suchet pro retradendis actis ad registraturam unterm 3. März 1763. Wilhelm Christian von der Reck, Königl. Preußischer Geheimerath und Domcustos zu Minden gebührend an und als sub 7. ejusdem mensis et anni per conclusum dießfalßigen petito willfahrt, — auch unterm 8. Nov. dicti anni pro ulteriori termino ad producendum requisita Investiturae gebeten worden, legte idem Anwaldt sub praes. 26. Jun. 1764. das förmliche Gesuch pro concedenda Investitura ein, fügte documentum mortis ultimi Vasalli, den letzten Lehenbrief de 1746. den Specialgewalt cum clausula jurandi in animam sui Principalis, dann die Weißthümer seiner Abstammung von Dietrich von der Reck zu Stockhausen, eines leiblichen Sohnes des Ao. 1618. verstorbenen Johann von der Reck zu Steinfurth und Bruders des Johanns von Steinfurth als Aeltervaters der letzten Lehensbesitzer, durchgehends in forma

pro-

die Lehen quaestionis sich getheilet, auch von solcher Zeit an einer jeden Linie nach Maaß der getroffenen Abtheilung ein besondrer Lehenbrief, ohne in dem ein oder andern Lehenbrief der ein oder andern Linie zu gedenken, ausgestellet, auch von jeder Linie nur jedesmal von ihrer zugetheilten Portion die Lehensrequisition eingelegt worden sey, nichts destoweniger es nach ausgestorbener Heesischen Linie keines processus fiscalis bedürfe, sondern denen Descendenten aus der Steinfurther Linie die Lehensfolge ganz unstrittig gebühre.

In Verfolg vorerwähnter Allerhöchsten Kaiserl. Resolution wurde nun zwar die Zulassung ad Juramentum investiturae decretirt, das Jurament aber nicht abgeschworen, weilen mit dem Taxamt Supplicantes sich nicht vereinigen konnten.

Anno 1761. den 18. Sept. starb sohinnach auch Ferdinand Wilhelm, dahero dessen noch im Leben gewester Bruder Franz Arnold den 1. Octob. 1762. die Investitur über seines verstorbenen Bruders Antheil in denen Lehen der Drensteinfurther sowohl, Heesischen Linie, doch jede in separato, gebührend nachsuchte.

Es kam aber wieder nicht zur wirklichen Investitur, weilen Requirent Franz Arnold von der Reck kurz darauf den 10. Novemb. 1762. ohne Hinterlassung eines Leibeserben verstorben.

Nach dieser beyden nunmehro erfolgten Tode melden sich mehrere Lehenscompetenten, worunter die vier Gebrüdere Freyherrn von Landsberg, Namens Clemenz August, Johann Matthias, Franz Arnold und Engelbert Franz, die ersten, auch diejenigen sind, welche die Lehen alsogleich in Besitz genommen.

Der Grund, worauf dieselbe ihr Successionsrecht bauen, beruht darin, daß ihre Mutter eine Tochter

Joan-

Joannes Matthias von der Reck und des letzten Vasalli Franz Arnold von der Reck leibliche Schwester seye, ihnen so anmit die Lehensfolge um da mehrers gebühre, als auf eben die nemliche Art sothane Lehen durch eine Vollmersteinische Tochter an den ersten aus der Reckischen Familie, Dietrich von der Reck gediehen, dannenhero auch mit Grund pro feudis promiscuis oder solche zu halten seyen, worinn auch die Weiber deficientibus masculis zu succediren hätten, bevorab in regula in denen Provinzen von Nieder-Deutschland die Lehen dieser Eigenschaft, somit überhaupt feuda promiscua wären, worinnen denen feminis die unstrittige Succession zustünde.

Sie brachten des Endes alle nöthige Lehensrequisita bey, und baten zur würklichen Investitur zugelassen zu werden.

Ferners meldet sich durch den verstorbenen Agenten Bißing und suchet pro retradendis actis ad registraturam unterm 3. März 1763. Wilhelm Christian von der Reck, Königl. Preußischer Geheimerath und Domcustos zu Minden gebührend an und als sub 7. ejusdem mensis et anni per conclusum dießfalßigen petito willfahrt, — auch unterm 8. Nov. dicti anni pro ulteriori termino ad producendum requisita Investiturae gebeten worden, legte idem Anwaldt sub praes. 26. Jun. 1764. das förmliche Gesuch pro concedenda Investitura ein, fügte documentum mortis ultimi Vasalli, den letzten Lehenbrief de 1746. den Specialgewalt cum clausula jurandi in animam sui Principalis, dann die Weißthümer seiner Abstammung von Dietrich von der Reck zu Stockhausen, eines leiblichen Sohnes des Ao. 1618. verstorbenen Johann von der Reck zu Steinfurth und Bruders des Johanns von Steinfurth als Aeltervaters der letzten Lehensbesitzer, durchgehends in forma

pro-

probante bey und bat tamquam proximus agnatus ad investituram zugelassen zu werden.

Nachdem aber auch dieser den 23. Sept. 1764. mit Tod abgegangen, kommen den 26. März 1771. dessen nachgelassene fünf Söhne und respektive der zwey jüngern Vormundschaft, bringen documentum mortis ihres Vaters, das tutorium und zumalen Specialgewalt sowohl von denen nunmehro 3 majorennen von der Reck, als von der schon ehemals nach Ableben ihres Vaters bestellten Vormundschaft im Namen der zwey minderjährigen von der Reckischen Söhne bey, und stellen das nämliche petitum pro investitura.

Endlich kommt auch Graf von Elz-Kempenich, beziehet sich auch eine den 13. Nov. 1737. erhaltene Kaiserl. Expectanz sowohl auf diese, als etwa auch andre apert werdende und etwa zwölftausend Reichsthaler ertragen mögende Reichslehen und bittet damit belehnt zu werden.

Nun wurden zwar der ersten zweyen Prätendenten exhibirte Imploration, allen Anfangs fiscali imperiali aulico den 27. Jun. 1764. zudecretirt und derselbe hierunter sich seines Amts zu bedienen anerinnert, welches auch von ihm und zwar in Betreff des von Landsperg mit dem befolget worden, daß nämlich Fiscalis sagte:

„Es wären die freyen Stühle zu Drensteinfurth und Heesen sammt allen Zugehörungen je und allezeit offenbar Reichsmannlehen gewesen, gleich solches die von denen von Landsperg selbst in exhibito de 27. Jan. 1764. producirte jüngst und älteste Lehensbriefe ausweisen, indem in dem ersten ab Imperatore Sigismundo dem Dietrich von der Reck ertheilten Lehenbriefe ausdrücklich enthalten, daß quästionirte Lehen dem Dietrich von der Reck und desselben Erben

Männ-

Männlichen Geschlechts geliehen würden, die nachfolgenden lauteten ebenfalls nur auf das männliche Geschlecht, und gedächte keiner des weiblichen nur im geringsten.

Das petitum Fiscalis gienge also auf derenselben Abweisung, auch daß sie angehalten werden sollen, sothane Lehen und Einbehörungen una cum fructibus a tempore obitus ultimi vasalli perceptis ohne weiters respective abzutreten und zu restituiren.

In Betreff des zweyten Lehensprätendenten Wilhelm Christian von der Reck hingegen wollte sich anfänglich Fiscalis in keine Contestation einlassen, bis nicht derselbe seine Abstammung a primo adquirente mittelst Beybringung eines ordentlich eingerichteten authentischen Stammbaums besser, als es geschehen, bescheinigt haben würde. In dem nachgefolgten Exhibito aber erkannte derselbe selbst, wie es auch die von Landsperg nicht zu widersprechen vermogten, daß derselben Urgroßvater Dietrich von der Reck eben derjenige gewesen sey, welcher nach Ableben seines Vaters Johann, als gemeinsamen Stammvaters auf alle Güther, Lehen, und frey eigen, folglich auch auf die Drensteinfurther und Heesische Mannlehen für sich und seine Erben ein gerichtliches Verzicht gethan, also zwar, daß in Verfolg sothaner Verzicht die neue Lehensvollmacht von dessen Bruder Johann alleinig unterzeichnet und der Lehenbrief selbst auf diesen, den Johann nemlich alleinig ausgefertiget worden, und dieß alles bereits respektive den 16. Nov. 1620. den 7. Jan. 1621. geschehen, wohl folglich auch dieser Lehensprätendent modo dessen Söhne, per necessariam consequentiam schlechterdings abzuweisen seyen.

Ob und in wie weit nun das ein oder andere Lehensgesuch auch die fiskalische Einrede gegründet

seyn

seyn dürfte? ermangelt gehorsamster Reichshofrath nicht in reife Ueberlegung zu ziehen und ist sofort der unzielsetzlichsten Meynung:

Votum.

Imo. Das Graf Elzische Lehensgesuch in solang und viel von keiner Betrachtung seyn könne, bis nicht die Reckische Reichslehen als apert angesehen und dem Kaiserlichen Reichslehnhof für heimgefallen erklärt worden seyn werden, welches aber denen vorliegenden Umständen nach, wie sogleich besser unten bemerkt werden solle, untereinstens schwerlich geschehen wird. Eben so richtig ist

IIdo. daß die Gebrüder Freyherrn von Landsperg, welche zwar aus einer Reckischen Tochter, des letztern Vasalli leiblichen Schwester, ganz ohne allen Widerspruch herstammen, an die Lehen quaestionis in keinem Betracht auf den Fall einen gegründeten Anspruch zu erheben vermögend seyen, wenn sich immer noch Descendenten männlichen Geschlechts zeigen, welche von dem gemeinsamen Stammvater ihre Abstammung zu erweisen, auch darzuthun vermögend sind, daß sie ihres Orts lehensfähige Abstämmlinge sind. Gestalten, wann auch noch eine Frage seyn könnte, ob deficientibus masculis nicht allenfalls die feminae in feudis quaestionis zu succediren hätten, nimmermehr jedoch gesagt werden könne, daß dieselben die Männer ausschliessen, oder auch nur mit denenselben promiscue succediren können, anerwogen so lange die quästionirte Lehen bey der von Reckischen Familie bestanden, solche jedesmal von denen männlichen Descendenten mit Ausschluß der Weiber requirirt, belehnt, auch nunmehro der Weiber in einigem Lehenbrief, soviel die von der Reck betrift, im mindesten gedacht worden.

Dem

Dem tritt annoch bey, daß wann auch die feminae in einem Lehen succediren mögen, sofort das Lehen, von dem die Frage obwaltet, ein unwidersprechliches feudum femineum ist, welches jedoch bey diesfällig von Reckischen Lehen noch gar nicht ausgemacht, die Lehensfolge in regula non nisi extincta linea masculina die Weiber betreffen möge, den alleinigen Fall ausgenommen, wann die Weiber una cum masculis jederzeit succediret hätten, folglich jedesmal una cum masculis die Lehen requirirt und besessen hätten, welche Observanz aber bey gegenwärtigem Lehen um da weniger einschlägt, als und vielmehr ad adducta die Lehenbriefe einhellig von Mannlehen sprechen, auch die Vergleichungen jedesmal nur dem männlichen Geschlecht beschehen sind. Es kommt solchemnach

III^tio. bey dießfälliger in Frage stehenden Lehensfolge alleinig noch darauf an, was für Anständen die Lehensnachsuchung des Wilhelm Christian von der Reck modo desselben nachgelassene fünf Söhne unterworfen, und ob selbe von der Erheblichkeit, daß sie ohne Abführung eines fiscalischen processus nicht zu übersehen seyen, wohlfolglich von nun an nicht entschieden werden können, wobey gehorsamster Reichshofrath allerdings der Meynung ist, daß es keines fiscalischen Processes bedörfe. Dieses nun aber genauer zu übersehen, wird erforderlich seyn, die fiscalische und etwanige sonstige obmota in der Ordnung zu berühren.

Das erste fiskalische obmotum wäre, daß nämlich

a) derselbe beglaubt seyn wollen, er hätte sich mit dem Wilhelm Christian von der Reck auf eine förmliche Contestation nicht eher einzulassen, bis nicht derselbe seine Abstammung a commune stipite besser,

als

als geschehen, allenfalls mittelst Producirung eines ordentlich gefertigt und belegten Stammbaums dargethan und ausgewiesen haben würde. Von dieser Einwendung schiene derselbe

b) in der Folge selbst abzugehen und die Abweisung dieses Implorantens lediglich aus dem Grund zu fordern, weilen dessen Urgroßvater Dietrich von der Reck eine gerichtliche Verzicht für sich und seine Erben auf alle Güter, Lehen, und frey eigen gethan, keine Lehensvollmacht mehr unterschrieben habe, noch der Lehenbrief auf ihn fernershin, sondern nur auf dessen Bruder ausgestellt worden sey. Ferners dörfte

c) mehr erwähntem Wilhelm Christian von der Reck, modo dessen Söhnen, entgegengesetzt werden, daß sowohl er, als gemeldte seine Söhne sich verspätet, intra annum et diem die Lehen quaestionis behörig zu muthen.

Alleinig was die fiskalische Einwendung

ad a) betrift, ist diese allschon dadurch gehoben, weilen die Filiation und Abstammung des dermaligen Lehenswerbers Wilhelm Christian von der Reck von Johann von der Reck zu Steinfurth, der Anno 1618. gestorben, durch das sub praesentato 26. Jun. 1764. beygebrachte Schema und das diesem unterstellte Zeugniß des Domkapitels zu Minden, dann durch das fernere dortselbst sub No. 6. beygebrachte Attestat eben ersagten Capitels sattsam und zur Ueberzeugniß erprobt wird, indem darinn deutlich enthalten, daß dessen Aeltervater Dietrich von der Reck ein leiblicher Sohn von Johann von der Reck, Herrn zu Drensteinfurth und dessen Aeltermutter Anna von Westrup, eine Tochter von Johann von Westrup, Erbherrn von Stockhausen gewesen, mithin besagter sein Aeltervater mit besagter seiner Gemahlin, das adeliche Haus Stockhausen erheurathet habe.

Es

Es wird auch sothane richtige Abstammung dadurch ferners constatirt, weilen die Mitlehenswerber, Freyherrn von Landspery, solche um so weniger in Zweifel ziehen, als mehrere selbst behaupten, daß eben dieser Wilhelm Christian derjenige seye, welcher von dem Dieterich von der Reck originire, so auf Lehen und Eigen gerichtlichen Verzicht gethan, verfolglich nicht zwar in Rücksicht, daß er kein Abstämmling wäre, sondern weilen er auf Lehen und auf Eigen sich verziehen, zu deßfallsiger Successionen einen Anspruch zu machen nicht vermögte.

Dahero gehorsamsten Reichshofraths unvorgreiflichstem Erachten nach das angeregte obmotum ad a) gänzlich zerfället, und nimmermehr einig processualischer Ausführung bedarf, weilen dem Angeführten nach die Abstammung a communi stipite, welcher allein Anfangs die Lehen annoch pro indiviso besessen, ganz unzweifelbar und hinlänglich bewiesen worden ist. Und obschon

ad b) das bereits öfters berührte Verzichtsinstrument ersten Anblicks einen stärkern Belang zu haben scheinen dörfte, so muß nichts destoweniger gehorsamster Reichshofrath auch hierwegen der unzielsetzlichst rechtlichen Meynung seyn, wasmaßen diese Verzicht keineswegs pro refutatione feudi, als welche dem Lehenherrn zu beschehen hätte, sondern schlechterdings eine in favorem fratris et familiae abgegebene Verzicht seye und keineswegs den Verstand haben könne, daß sogar auf den Fall, wenn die männliche Descendenz dererjenigen, zu deren Favor gegen alleinigen Empfang der legitimae auf die Succession an Lehen und Eigen renunciirt worden, die Abstammende aus ersagtem Dietrich von der Reck zu der Lehensfolge gar nicht mehr sollten gelangen können.

Daß nun aber die in favorem fratris et familiae beschehene Verzicht nicht den Verstand gehabt, ob wollten die Lehen quaestionis gänzlich refutirt, und solchen auch auf den Fall, wenn kein descendens masculus ex fratre mehr am Leben seyn sollte, vor ewig und allezeit abgesagt werden, ergiebt sich theils aus der Eigenschaft des Geschäfts, theils aus dem vielerwähnten Verzichtsinstrument selbst sehr deutlich, und zwar aus der Eigenschaft des Geschäfts von darum, weilen der Renuntiations-Actus nicht zwischen dem Renuntianten und dem Lehenhof vorgegangen, sondern lediglich zwischen jenem und seinen Brüdern errichtet worden, daß also der Verstand desselben ultra intentionem agentium proprio jure nicht wohl erstreckt werden kann.

Aus dem Verzichtsinstrument aber wird die Sache noch klärer, weilen in solchem mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß diese Verzicht und Begnügung mit der legitima aus brüderlicher Affection und gutem Herzen um besserer Erhaltung adelicher Namen und Stammes geschehen.

Schlecht aber würde Namen und Stamm erhalten werden, wann Renuntiant Dietrich von der Reck sich der Lehensfolge für sich und seine Nachkommenschaft auch auf den Fall begeben haben sollte, wenn kein andrer seines Namens und Stammes von seinem Bruder mehr übrig und somit die Erhaltung Namens und Stammes auf seiner eigenen Nachkommenschaft annoch einzig und alleinig beruhete.

Diese Benehmung der Sache erheitert sich noch überzeugender aus der diesem Renuntiations-Instrument beygesetzten Clausel, wo nämlich gesagt wird, daß er allen dagegen zu machen seyn mögenden Einwendungen mit handgegebener Treue an Eidesstatt bey adelichen wahren Worten, Ehren und Glauben

renun-

renuntiiret und davon einen Abstand gethan habe, jedoch ihm und seinen Erben hierzu ausdrücklich vorbehalten, daß sie Gott und die Kirche womit beerben würde.

Dießfälliger Vorbehalt kann wirklich auf keinen andern Fall, als den eben dermals vorseyenden füglicher passen, da nämlich die Erbfolge in denen Lehen, auf niemand andern, als die noch Existirende von der Reck kommen kann, nachdem nunmehro sämmtlich jene, zu deren favor renuntiirt worden, verstorben sind, oder es müßte dieser Vorbehalt für allezeit schlechterdings ausser aller Wirkung bleiben, welches jedoch niemals mit Bestand zu behaupten seyn wird, anerwogen alles, was in einem Instrument enthalten, gleichwohlen von einiger Wirkung seyn muß, eine andre aber als die bereits angeführte nimmermehr zu erfinden, eben von dahero zu concludiren seyn wird, daß die pro Investitura supplicirende Wilhelm Christian von der Reckische männliche Relicten wegen der in favorem fratris ejusque descendentium gemachten Renuntiation von der Lehensfolge nicht auszuschliessen seyen.

Nachdem aber unerachtet allem bis anhero angeführten jedennoch noch die Frage übrig zu bleiben scheint, ob, da von Zeit der bereits anno 1620. beschehenen Renuntiation an die von der Reck-Stockhauser Linie und sogar auch schon derselben Aeltervater Dietrich von der Reck, als der eigentliche Renuntiant weder einen Gewalt zur Lehensrequisition fernershin mitunterschrieben, noch die Lehen mitrequirirt, am allerwenigsten mit investiret, oder auch nur in denen ertheilten Lehenbriefen mit benennet worden sind, nicht allenfalls um deswillen dem Investiturgesuch eine rechtserhebliche Behinderung im Weg stehe, und allenfalls diese Frage erst durch Abführung

eines fiskalischen Processes zu erörtern sey, so ist nichts destoweniger gehorsamster Reichshofrath auch hierwegen der nemlichen unmaaßvorschreiblichsten Meynung, welche bereits in voto ad sacram Caesaream Majestatem sub Acto 4. Jul. 1747. eben in Betreff der Reckischen Mannslehen und freyen Stühle per eminenter majora geäussert worden, und daß, nachdem eben die nämliche Frage auch dortmals aufgeworfen, hingegen solche vorangeführtermassen allergnädigst nicht entschieden, sondern nur bemerket worden, formalia: „ohne dermalen in die Frage einzugehen, „placet, die supplicirende Reck mit denen Heesischen „Lehen ex gratia zu belehnen;“ nunmehro hierüber die allerhöchst Kaiserl. Entscheidung sich allerunterthänigst zu erbitten, um deßwillen auch das damals erstattete Votum allergehorsamst hier beyzulegen seyn werde.

Dann auch damals war die Frage, ob, nachdem die Freyherrn von der Reck anno 1620. in die Lehen quaestionis sich getheilt und zwey Linien, die Drensteinfurth- und Heesische nämlich formirt, eine jede Linie zumalen besonders seinen Lehenantheil requiriret, auch besonders belehnet worden, ohne daß in dem ein, oder in dem andern Lehenbriefe der ein oder andern Linie im geringsten eine Erwähnung geschehen, nach ausgestorbener Heesischen Linie jedennoch die Steinfurther in die von jener besessene Lehen succediren könne, oder es vorläufig nöthig seyn werde, die Frage durch eine fiskalische Verhandlung weiters zu prüfen? Eminenter majora, wie dermals unanimia, hielten einen fiscalischen Proceß vor überflüssig, sofort die Succession der Drensteinfurther Linie in die von der Heesischen Linie besessenen Lehen der vorbemerkten Umstände unangesehen für richtig und einigem Zweifel eben so wenig, als der gegenwärtige Successionsfall unterworfen; dahero gehorsamster

Reichshofrath diese seine unzielsetzliche Meynung lediglich Eurer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorlegen und die allerhöchste Begnehmigung hierüber sich allergehorsamst erbitten solle.

Endlich

ad IIItium obmorum, nämlich die in etwas verspätete Lehensrequisition sowohl des Wilhelm Christian von der Reck als auch seiner Relicten betreffend, nachdem derselbe bereits anno 1764. verstorben, desselben Descendenten hingegen erst anno 1771. ihres Vaters Todesfall angezeiget und die Lehen requiriret, werden Eure Kaiserl. Majestät sothanen Lehensfehler um so leichter allergnädigst nachzusehen sich allermildest bewogen finden können, als es bey dem Wilhelm Christian, ehe sich selber gemeldet, kaum auf ein paar Monathe ankommt, bey dessen Descendenten hingegen, weilen selbige dortiger Zeit alle und noch heut zu Tage zwey aus selben annoch minderjährig sind, ohnehin die via restitutionis in aprico liegt, und gar wohl seyn kann, daß dieselben von dieser Lehensbeschaffenheit im geringsten nicht informiret waren, mithin in errore innocuo versiret, ausserdem und überhaupt aber derley Verspätung, wann dieselbe mit keiner Verachtung des domini directi verknüpfet, noch hierwegen eine fiscalische Klage bereits angestellt worden ist, niemals zu einer Felonieerkenntniß nach hergebrachten Rechten auch der praxi curiae feudalis sich qualificiret.

Dieses ist, allergnädigster Kaiser und Herr! was deren Reckischen Lehen halber gehorsamster Reichshofrath Allerhöchstderoselben allerunterthänigst per votum humillimum vortragen, sich darüber allergnädigste Resolution erbitten, annebens sich zu beharrlichen Kaiserl. Allerhöchsten Hulden und Gnaden allerunterthänigst und allergehorsamst empfehlen solle.

Ita concluſum in Conſilio Imperiali aulico die 4. Febr. 1774.

PRAESENTIBUS.

Excell. D. P. D. Com. ab Harrach.

Exc. D V. P. D. B. ab Hagen.
D. C. ab Ueberacker.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kaunitz.
D. C. a Windiſchgräz.
D. C. a Wurben.
D. C. a Firmian.
D. a Kageneck.
D. C. a Grävenitz.
D. B. a Bartenſtein.
D. B. ab Hill.
D. B. a Gärtner.
D. a Steb.
D. ab Heſs.
D. B. a Dittmar.
D. a Puſendorf.
D. a Mauchart.
et me Secret. de Stock.

Lectum vero et opprobatum die 22. ejusd. praeſentibus iisdem, nec non D. C. a Lippe D. B. a Braun et D. C. a Münch.

Ich beſtättige die Reſolution auf das Gutachten von anno 1747. und verwillige, die von Reck zu Stockhauſen mit den erledigten Reichslehen für ſich und ihre männliche Leibserben *ex nova gratia* zu belehnen.

Joſeph.

X.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

die Abolirung des Jesuitenordens

und die ihm zuständig gewesenen Reichslehenstücke, immediate Güter, Gerechtsame und Einkünfte betreffend.

Conclusum die 6. Nov. 1773. lect. et appr. die 16. ej. m.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Eure Kaiserl. Majestät haben mittelst eines unterm 7. Octob. nup. an gehorsamsten Reichshofrath erlassenen Decreti allergnädigst zu befehlen geruhet; nachdem an Allerhöchstdieselbe von päbstlicher Heiligkeit jüngsthin zwey, den 21. Jul. und 13. Aug. a. c. gefertigte Bullen, wegen Aufhebung des Jesuitenordens, nebst einem von denen päbstlichen Nuntien an die Bischöffe erlassenden Circularschreiben mitgetheilet worden; und dann sich in den Lehen- und Reichsacten die Nachrichten befänden, solches auch die von der Reichsritterschaft in Schwaben Ortenauischen Bezirks unterm 10. Sept. so, wie von dem Reichsfiskalen von Helm unterm 28. ejusd. erstattete beede Berichte (wovon jedoch nur ein einziger angefügt war) zum Theil bestättigten, daß vorgedachter Orden im Reiche Kaiserliche Lehenstücke und sonstige

ohnmittelbare Güter, Gerechtsame und Einkünfte besessen; als habe Reichshofrath ohnverzüglich gründlich und zuverläßig, was für Kaiserl. Reichslehenstücke und sonstige Reichsohnmittelbare Güther gedachter Jesuiterorden inne gehabt, zu untersuchen, an Eure Kaiserl. Majestät davon, und über die ganze Lage der Sache, auch insbesondere darüber ein ausgiebiges Gutachten zu erstatten, was vermöge der Kaiserl. und Reichsrechten wegen denen von gemeldetem Orden besessenen Reichslehen und ohnmittelbaren andern Güthern vorzukehren, somit darunter und allenthalben die Kaiserlichoberhauptlichen und Lehenherrlichen Vorrechte und Zuständigkeiten in schleunigen Vollzug zu setzen, und gesetzmäßig zu erhalten, erforderlich seyn sollte. Und da darauf an Eure Kaiserl. Majestät der Magistrat der Reichsstadt Augsburg Catholischen Theils mit einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 11. Sept. wegen oberwähnter Aufhebung des Jesuiterordens sich gewendet habe: so seye Allerhöchst Dero fernere gnädigste Willensmeynung, daß ebenfalls darüber das rechtliche Gutachten ehebaldigst allergehorsamst abgegeben werde.

Um dieser allergnädigsten Vorschrift die schuldigste Folge zu leisten, wird gehorsamster Reichshofrath zuforderist zu untersuchen haben:

1) worinnen eigentlich in vorliegendem Fall Eurer Kaiserl. Majestät obristhauptlichen Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? Und

2) ob und in wie weit und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu setzen seyen?

Ad Imum. ist der Gegenstand der päbstlichen Bulle vom 21. Jul. ohnstreitig von der Beschaffenheit, daß solche ehender nicht an die Bischöffe im Reich hätte erlassen, viel weniger von diesen zum Vollzug gebracht werden sollen, bis sie erst vorher

Eurer

Eurer Kaiserl. Majestät zur Einsicht vorgelegt und untersucht, und durch allergnädigst Dero darauf in behörigem Weg erfolgtes Placitum regium ausdrücklich begnehmiget worden. Es wird in dieser Bulle ein geistlicher Orden aufgehoben, welcher zwar die Confirmation seiner ersten Stiftung von dem Pabst Paulo III. 1540. und nebst dieser eine Menge andere päbstliche Privilegia in Verlauf der Zeit erhalten, seine Ausbreitung im römischen Reiche aber verschiedenen ihm überhaupt sowohl, als den drey deutschen Provinzen und -mehrern einzeln Collegiis ertheilten Kaiserl. Freiheitsbriefen und Bestättigungen seiner Fundationen, großentheils zu verdanken hatte.

Wann demnach auch an sich, ob ein in Deutschland von Jahrhunderten her bestandener Orden von dem Pabst allein ohne Vorwissen und Einwilligung Eurer Kaiserl. Majestät tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati ganz supprimiret werden könne? noch einigem Anstand unterworfen wäre; so wird jedoch solches bey dem Jesuiterorden in Rücksicht jener ihm zu statten kommenden Kaiserl. Privilegien wohl niemals, und um so weniger eintreten, je bekannter derselbe seiner ursprünglichen Verfassung gemäß mit lauter gemeinnützigen Verrichtungen, wie da seynd, die Erziehung und Unterricht der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigtämtern, beschäftigt gewesen, deren mit ihme verhängten Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesammten deutschen Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würket, sofort das Vorwissen und Begnehmigung dessen Allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Maasregeln, allerdings nothwendig macht, der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichslehen und ohnmittelbaren

Güthern nicht zu gedenken; in Rücksicht deren Eure Kaiserl. Majestät allerhöchstes Interesse insbesondere mit einbefangen ist. Aus eben diesen Gründen ist nicht minder richtig, daß auch die Bischöffe im Reich, ohne forderſamſte Abwartung des Kaiserl. Placiti, die besagten Bullen anzunehmen, und in Vollzug setzen zu lassen, in keiner Maaß befugt gewesen. Und da gleichwohlen mit dessen Uebergehung nicht nur von dem römischen Hofe durch das Circulare deren Nuntien und Insinuation dieser Bullen an die Bischöffe, sondern auch von letztern deren Execution, an den meisten Orten, theils wurklich geschehen, theils angefangen worden ist; so ergiebt sich

ad IIdum. die weitere Frage: wie sich Eure Kaiserl. Majestät bey diesen Umständen zu Rettung Allerhöchstdero Kaiserl. Vorrechten zu benehmen haben mögten? Worüber denn gehorsamster Reichshofrath des ohnvorgreiflichen Dafürhaltens ist, daß Eure Kaiserl. Majestät vor allen Dingen, mittelst einer auf die päbstliche Communication ertheilenden Erklärung das von dem römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen in dem sonst gewöhnlichen Extrajudicialweg mit Nachdruck zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben geruhen sollten, was massen Allerhöchstdieselben sich für die Zukunft in gleichen Vorfallenheiten der forderſamſten Mittheilung derley Bullen und Abwartung des Kaiserl Placiti vor erfolgender Promulgation an die Bischöffe um so unfehlbarer versähen, als man im widrigen auf deren Vollzug ohne weiteres ein allgemeines Verboth zu legen bemüssiget seyn würde.

Gleichwie aber ausser dem in der erösterten Bulle vom 21. Jul. unter andern die bedenkliche Stelle p. 12. in fine vorkommt:

„Ideo-

„Ideoque declaramus cassatam perpetuo „manere, penitus extinctam omnem et „quamcunque authoritatem Praepositi gene„ralis, Provincialium, Visitatorum, alio„rumque quorumlibet dictae Societatis Su„periorum, tam in Spiritualibus quam in „temporalibus, eandem Jurisdictionem et „authoritatem in locorum Ordinarios totali„ter et omnimode transferimus.“

Da jedoch der Pabst den Orden, oder dessen Authorität, nie weiter als circa spiritualia directe aufheben, vielweniger die Jurisdictionem in temporalibus so ohnbeschränkt denen Ordinariis, zum Nachtheil Eurer Kaiserl. Majestät selbsten sowohl als der Landesherren im Reiche, übertragen können, so dörfte in der erst eingerathenen Erklärung auch für diesesmal jene Bulla nicht anders, als mit nachdrücklicher Ausnahme dessen, was von dieser anmaßlichen Cassation und respective Translation Jurisdictionis et Authoritate in temporalibus darinnen enthalten ist, zu begnehmigen; zugleich aber von Eurer Kaiserl. Majestät ein Commissionsdecret an den Reichstag zu erlassen und andurch nicht nur die an den päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahme dem gesammten Reiche bekannt zu machen, sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen seyn, wie Eure Kaiserl. Majestät verhoffen, daß Dieselben hinführo auch Ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchstdero Vorwissen und Begnehmigung derley in den Statum publicum Imperii einschlagende Bullen nicht zu vollziehen; dem vorausgesetzt sodann die förmliche Kaiserl. Einwilligung in den Vollzug der Bullen, excepto illo passu translatae Authoritatis et Jurisdictionis quoad temporalia in Ordinarios, dergestalt ertheilet werden könnte,

daß

daß in so ferne es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmässiger Ordnung fürgefahren werden möge. Einen Hauptgegenstand dieses Kaiserl. Commissions-Decreti würde übrigens auch Eurer Kaiserl. Majestät Reichsväterliche Ermahnung und Vorschrift wegen Verwendung der dem Jesuitenorden zuständig gewesenen Güthern und Gefällen um so nothwendiger ausmachen, als hierüber die Bulle nichts eigentliches verordnet hat; denn obgleich pag. 14. gesagt wird, quod domus, quae vacuae relinquuntur, possint in pios usus converti juxta id, quod sacris Canonibus, Voluntati Fundatorum, divini Cultus incremento, animarumque saluti ac publicae utilitati videbitur suis loco et tempori recte riteque accommodatum; so ist jedoch aus dieser die Güther etwa nur per consequentiam und als annexa domuum indirecte betreffenden Vorschrift so viel zu entnehmen, daß der Pabst alles bey der Regul der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechten belassen, und der competenten Obrigkeit, hiernach zu Werke zu gehen, die Hände offen behalten wollen, dergestalten daß in Ansehung des römischen Reichs Eurer Kaiserlichen Majestät, als dessen Allerhöchsten Oberhaupt das Recht zusteht, dasjenige hierunter festzustellen, was der Natur der Sachen angemessen scheinet, und in denen hie und da vorkommenden einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen muß. Gehorsamster Reichshofrath unterfangt sich dahero, Eurer Kaiserl. Majestät folgende Grundsätze allerunterthänigst ohnmaaßgeblich vorzustellen.

Die Jesuitengüther theilen sich so wie alle andere geistliche Güther in Fundationsgüther, welche nehmlich zu einem ausdrücklichen benannten Ziel und Ende, zu gewissen Schulen, und Predigten, Missionen und dergleichen gestiftet worden, und in solche ocu'acquirirte Güther, die die Collegia in Verlauf der

Zeit,

Zeit, theils durch Vererbung ihrer Mitglieder, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenkung und Vermächtnisse, sine certa destinationis lege an sich gebracht haben.

In Ansehung der erstern kann die Sache gar keinen Zweifel leiden, da durch die päbstliche Bulle nicht die Fundationes, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführt, aufgehoben worden, somit die Güther auch zu ihrem gestifteten Ziel und Ende so wie zuvor also auch dermalen beständig verwendet werden und bleiben müssen.

Wegen der zweyten Güthergattung aber entstehet der Zweifel, ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem oder nur quoad dominium utile zugehört haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens in der Maaße pro bonis vacantibus zu achten seyn, daß hiebei das Jus domini directi oder Fisci, unter welchen sie gehören, so platterdings eintreten möge? Wann dieser Satz auch wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre, so würde doch vorhin so viel nach Anordnung der gemeinen Rechte ohnläugbar seyn, daß derley Güther als ein gewesenes Patrimonium ecclesiae allemal wiederum ad usus pios quoscunque von jenem Fisco oder Domino directo, welchen die Disposition darüber zukommt, verwendet werden müßten, und es bleiben also in dieser allgemeinen Voraussetzung hiebey eigentlich nur noch zwey Fragen zu erörtern übrig:

a) Ob dergleichen Güther praecise wiederum dazu zu verwenden seyen, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und

b) ob diese Verwendung praecise an dem Ort und in jenem Gebieth geschehen müsse, wo das possedirende Collegium, oder sonstiges Jesuitenhaus, seinen Sitz gehabt, oder ob solche auch da, wo

das

das in Frag stehende Guth oder Gefäll gelegen, oder giebig ist, geschehen könne?

Ad a) ist in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so wie jenes der meisten übrigen Orden blos auf das eigene Seelenheil derjenigen, welche in denselben eintreten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Beßten, und, wie schon im Eingang gemeldet worden, auf Erziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigtämter gerichtet war; gleichwie von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhanget: so würde es höchst bedenklich seyn, wenn man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art etwas entziehen wollte. Die Jesuiten waren nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübd der Evangelischen Armuth eben so wie andere Religiosen bestricket, und aller Proprietät an sich unfähig, exceptis tantummodo, wie sich die päbstliche Bulle pag. 6. in fine ausdruckt, Studiorum seu Litterarum Collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis et potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum, utilitatem et usum impendi unquam possit ac converti. Diese Collegia konnten also auch eben so wenig etwas für ihren Orden acquiriren, sondern alle ihre acquisita waren insgesammt, wenn schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto ordinis, lediglich zu obbesagtem Endzweck gewidmet; die Jesuiten waren lediglich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung, und wenn sie gleich dermalen nicht mehr sind, mithin die Verwaltung deren Güther und Einkünften erlediget ist, so bleibet jedoch die Proprietät derselben bey den von ihnen versehenen, noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigtämtern. Der Gegenstand dieser Bestimmung ist nicht erloschen und

muß

muß also von denen dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaße, wie ehmals, unterhalten werden.

Ad b) Ist entweder die Acquisition des Guths mit Fundations- oder mit andern Geldern, oder gar ritulo mere lucrativo bewürket worden. Im ersten Falle tritt das Guth in die Stelle der fundirten Baarschaft, und macht sich der Schluß von selbst, daß es demjenigen verbleiben müsse, der künftighin die Verwaltung solcher Fundationen führet. Im zweyten Falle hingegen ist in Betracht zu nehmen, daß für derley Gelder doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch die Fundationsfonds, oder wenigstens in dem Land und Orte, wo das possedirende Collegium wäre, acquiriret worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, welches die Natur der Fundation selbsten annimmt, anderer Seits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschaft, anzusehen sey, welchem letztern dahero auch billig das Surrogatum, oder das mit solchem Gelde erworbene Guth, zu statten kommen muß. Endlich und im dritten Falle hatte derjenige, welcher diesem oder jenem Collegio auch ohne Bestimmung etwas geschenket oder legiret hat, doch immer im Sinne, solches dem Orte, wo das Collegium war, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nehmlich den Schul, Lehr- und Predigtanstalten, zu gute kommen zu lassen. Nach dieser der Sachen Bestimmung müssen also alle und jede zeithero von den Jesuiten besorgte Lehr, Predigt- und Missionsanstalten, obschon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bishero gewesen, unterhalten, und was hiezu erforderlich, aus ihren Güthern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaße bestritten werden, daß in soweit die in dem Gebiet, wo die Collegia subsistiren, gelegene Güther

darzu sowohl, als auch zu Entrichtung deren den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungsgeldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno liegenden Stücke beyzuziehen sind: Da dann erst nach Abzug alles dessen dem Domino territoriali directo, oder sonstigen obersten Gewalt sothaner Güther, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem der Jesuiterorden überhaupt errichtet war, zustehen würde; dergestalten daß für jeden einzelen Fall, wo die Frage eintritt, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerfenden Ueberschusses nöthig zu seyn scheinet; obschon gar leicht voraus zu sehen ist, daß solche an den meisten Orten ganz überflüßig und die von denen Jesuiten in Besitz gehabte Güther und Gefälle, besonders so lang als Pensiones dauren, zu anderweiter Erhaltung derer durch sie versehenen Schulen, Lehr- und Predigtämtern, welche nunmehro einen ungleich grössern Aufwand als ehevor erfordern, nicht einmal erklecklich seyn werden.

Die von Euer Kaiserl. Majestät dem hieroben vorgeschlagenen Commissions-Decreto beyzuruckende Ermahnung dörfte demnach etwan darinn bestehen, daß, gleichwie die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterrichte der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Aufhebung des damit zeithero beschäftigt gewesenen Jesuiterordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul, Lehr- und Predigtanstalten, welche vorhin von den Mitgliedern dieses Ordens besorget worden, durch Entziehung der bishero dazu gebrauchten Fonds geschwächet, oder gar vereitelt würden; so hätten Euer Kaiserl. Majestät nicht nur bereits selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güthern

die obiger Reichsväterlichen Vorsorge angemessene Verfügung, (welche gehorsamster Reichshofrath hierunten noch in Vorschlag bringen wird), getroffen, sondern wollten auch davon Churfürsten, Fürsten und Ständen hiemit in der Absicht und gewissen Zuversicht Eröfnung thun, es werden jede hierbey entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr und Predigtstühle selbst, oder auch respectu der dazu gehörigen in seinem territorio liegenden Güther, Renthen und Gefällen, interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch den Bedacht nehmen, daß die Schulen, Lehr- und Predigtstühle nicht nur mit tüchtigen Subjectis in Reichsverfassungsmässiger Ordnung versehen, sondern auch forthin aus denen zeithero dazu gebrauchten Fonds zum allgemeinen Beßten in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa sodann von Einkünften ergebende Ueberschuß zu gleichmässigem Endzweck verwendet werden möge.

Was hiernächst die in Eingangs angezogenem Decreto von Euer Kaiserl. Majestät Dero gehorsamsten Reichshofrath zu gleichmässigem Gutachten ausgesetzte Reichslehen und ohnmittelbare Güther anlanget, so hat sich von erstem a) ausser denen von dem Reichsfiskal bemerkten, an die Mission zu Mühlheim durch den Grafen von Styrum veräusserten, Stücken, noch zur Zeit nichts anders als b) ein einziges Reichslehen, nehmlich der Kirchensatz, nebst dem sogenannten Wittum und Kohlenhof, auch halben Gericht in dem Dorf Lynz bey Pfullendorf, von immediaten Güthern aber c) eben dieses Dorf Lynz selbsten, und d) das von der Ortenauischen Ritterschaft angezeigte Guth Ebenung vorgefunden.

Ad a) Ist aus dem an den Herrn Reichsvicekanzler, d. d. Styrum den 28. Septemb. laufenden

Jahrs von dem Reichsfiskal erlassenen Berichtschreiben und deme beygelegten Urkunden so viel zu ersehen, daß die Grafen Carl August und Ferdinand zu Lymburg Styrum in den Jahren 1755. 1760. und 64. erstens ein Surrogatum einer alten und tempore Reformationis zu Grund gegangenen Altarstiftung de anno 1422. einen Bauplatz in Mühlheim für ein Catholisch Schulhauß nebst dem Haus in der Mauern gelegen, mit allen Ap- und Dependentiis, 2tens das ganze Maurenguth mit Zugehör, unter dem Nahmen eines Styrumischen Afterlehens, jedoch als ein wahres Missionseigenthum, 3tens die so benannte Wendemanns- und Kaltenhöfer Höfe, 4tens von dem Altenhofer Guth einen hinter dem Missionshaus liegenden Platz, 5tens sogenannte Maurengärtenplätze nebst dem gemeinschaftlichen Gebrauch einiger im Streit gewesenen Wege, 6tens zwey Stück Ländereyen, das Pach- und Donnerfeld genannt, $4\frac{1}{2}$ Morgen, 9 Ruthen stark, gegen Uebernahme derer auf diesen Stücken gehafteten Schulden à 9312. Rthlr. (wovon jedoch dem Grafen Ferdinand 2500 Thl. zur selbstigen Ablage eingehändiget worden) und mit dem ausdrücklichen Beysatz der zu Mühlheim subsistirenden Jesuitenmission incorporiret und abgetreten haben, daß, wann die Mission dereinst durch fatale Zufälle diese in dem Churpfälzischen bürgerlichen Territorio gelegene Stiftung zu verlassen gezwungen seyn würde, Graf Ferdinand oder seine Erben der Unterrheinischen Jesuitenprovinz wegen deren darauf übernommenen Schulden eben erwehnte 9312 Rthlr. wiederum zurück zahlen sollten, wobey denn der Reichsfiskal die weitere Anzeige macht, daß bey nunmehr kund gewordener Aufhebung des Jesuiterordens dem dasigen Missionario von Seiten der Düsseldorfischen Regierung bedeutet worden, daß er die Specification der Einkünfte und Onerum der

Mission

Mission binnen 4 Tagen einzuschicken habe; und da hierab zu besorgen ist, daß Churpfalz sich diese offenbare Reichslehen zueignen mögte: so stelle er anheim, ob nicht räthlich seye, solche im Namen Euer Kaiserl. Majestät in Besitz zu nehmen und von den Einkünften dem dermaligen Missionario in so lange einen ehrbaren Unterhalt auszuwerfen, bis wegen der Mission überhaupt das Weitere regulirt seyn werde?

Gehorsamster Reichshofrath findet hiebey zu bemerken nöthig, daß die Grafen von Styrum das Haus und Herrschaft mit allen und jeden dazu gehörigen Güthern, (wie die Worte des Lehenbriefs lauten) Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten von Euer Kaiserl. Majestät und dem Reich zu Lehen tragen. Diese Generalität würket für sich allein schon so viel, daß alles, was diese Vasallen in dortiger Gegend besitzen oder besessen haben, in so lang für Lehen zu achten seye, bis die qualitas allodialis in Ansehung dieses oder jenes Stückes in specie klar bewiesen wird; dieser Beweis ist hingegen, wie die Acta puncto Investiturae über das Haus und Herrschaft Styrum zeigen, nicht nur in Rücksicht deren an die Mission zu Mühlheim veräusserten Stücken gar nicht hergestellet worden, sondern es hat sogar der Vasall selbsten in einer ad exhibitum de 7. Jul. 1762. eingebrachten Specification die Maurer- und Altenhofer Güther namentlich als Reichslehen angegeben, und obschon er nachmals sein Wort wiederum zurück nehmen wollen, so ist jedoch dieser Vorwand so ungegründet befunden worden, daß vielmehr Ew. Kaiserl. Majestät kraft Allerhöchst Dero Resolution ad Votum d. d. 23. Jul. 1773. das Lymburg-Styrumische Administrationswesen betreffend, dem Reichsfiscal die Untersuchung sämtlich dasiger Reichslehen, und deren beschehenen Veräusserung insbesondere, aufgetragen haben. Nachdem nun auf den deshalb

von dem Reichsfiscal seiner Zeit zu gewarten habenden und judicialiter exhibirenden Haupıbericht unter dem behörigen Rubro die erforderliche Verfügung, so wie überhaupt, also auch insbesondere wegen dieser an die Mission zu Mühlheim ohne Euer Kaiserl. Majestät Consens veräusserten Grundstücken, in puncto qualitatis feudalis zu erlassen seyn wird, von vorgängiger Entscheidung dieses Puncts aber erst die weitere Frage abhängt, ob etwas von dem Stück quaestionis annoch ad usum destinatum verwendet werden mögte; so dörfte blos vor der Hand wegen der immittelst vacant werdenden Administration die nöthige Vorkehrung zu treffen und dem Reichsfiskal eine Ministerialweisung seinem Antrag gemäß dahin zu ertheilen seyn, daß er sofort von den quästionirten Stücken den Besitz authoritate Caesarea ergreifen, selbige bis auf weitere Kaiserl. Verordnung administriren und einsweilen der Billigkeit nach dem Mühlheimischen Missionario die nöthige Alimentation aus denen Einkünften reichen solle.

Ad b) War mit dem Kirchensatz, dann dem Witthum und Kohlenhof, nebst dem halben Gericht zu Lynz, bishero das Jesuiten-Collegium zu Constanz belehnet, welchem das Reichsohnmittelbare zur Ritterschaft in Schwaben, Cantons Hegau, Algau und am Bodensee gehörige bey der Reichsstadt Pfullendorf liegende Allodialdorf Lynz auch selbsten eigenthümlich zustehet. Dieses Reichslehen hatte annoch anno 1559. 66. et 71. die Familie von Reischach. Als deren Mannsstamm ausstarb, so wurde es anno 1572. tanquam feudum apertum einem sichern von Schwende, bald darauf aber anno 1585 nach einer bey dem Kammergericht deshalb ergangenen Compromißurthel als ein Feudum improprium den Reischach weiblichen Relicten zu Theil, bey welchen es so lange blieb, bis es Sebastian von Freyburg

anno 1649. seiner Ehefrau, einer gebohrnen Köchlerin von Schwandorf nebst dem Dorf Lynz auch selbsten, und diese solches wiederum anno 1655. dem Jesuiter-Collegio zu Constanz zum Unterhalt der jederweilen allda anwesenden *Patrum et Fratrum* (wie die Formalia lauten) per Testamentum verschaffet hat. Es entstunde zwar hierüber ein doppelter Proceß theils anno 1653. mit dem Reichsfiskalen, welcher das Lehen als ein per sub- et obreptionem denen Reischachischen weiblichen Relicten wieder verliehenes Mannslehen ad Fiscum gezogen haben wollte; theils anno 1659. mit denen von Ow und Heidenheim, welche darauf sowohl, als auch auf das Allodium selbst, als Freyburgische Regredienten einen Anspruch machten. Allein ersterer wurde per Sententiam de 16. Sept. 1659. förmlich abgewiesen und der letzte Handel unterm 4. März 1667. dahin verglichen, daß das Collegium zu Constanz das Lehen und Allodium gänzlich behalten und denen von Ow und von Heidenheim 3200 fl. davor hinaus zahlen sollte. Dieser Vergleich wurde per Conclusum de 3. Jan. 1667. confirmirt und des Collegii bestellter Lehenträger von Liebenfelß nicht nur gleich anno 1668. zum erstenmal belehnet, sondern es wurde auch damit von Fällen zu Fällen ordentlich fortgefahren und noch den 26. Sept. 1766. im Namen des dermaligen Lehenträgers Eusebius von Beroldingen der herkommliche Lehenseid abgeschworen.

Nun ist zwar an dem, daß dieses Reichslehen mit Aufhebung des Jesuiterordens aperr geworden seye. In Gemäßheit deren von gehorsamstem Reichshofrath vorausgestellten General-Principiorum würden jedoch die davon fallenden Renten und Gefälle zu nichts anderst als demjenigen Zweck, welcher dem Institut des Jesuiterordens gemäß, mithin zu Schulen, Lehr- und Predigtämtern verwendet, allein auch

deßfallsige Disposition eher nicht getroffen werden können, als bis anvorderist untersucht worden, ob und wie weit solches zu diesen von dem Collegio zu Constanz bisher besorgten Anstalten nöthig seyn mögte? Eine gleiche Bewandniß hat es

ad c) mit dem ohnmittelbaren Dorf Lynz selbsten. Dann obschon nicht zu zweifeln ist, daß Eurer Kaiserl. Majestät über die Reichsohnmittelbaren Güther die Jura fisci ganz allein gebühren, obschon auch dieses Dorf kein eigenthümliches Fundationsguth des Collegii zu Constanz, sondern blos zum Unterhalt des dasigen nunmehro aufhörenden *Personalis* gewidmetes Requisitum ist, so ist jedoch eben deswegen, weil solches personale sive directe, sive indirecte zu denen von diesem Collegio versehenen Schulen, Lehr- und Predigtämtern angestellt und nöthig war, auch zu diesem letztern ex mente testatoris von Freyburg bestimmet worden, mithin eben so wenig pro bono vacante anzusehen. Gleichwie immittelst allemal so viel richtig ist, daß nach Aufhebung des Jesuiterordens keine eigentliche Possessores ihrer Güther (obgleich die Eigenthumsrechte bey dem noch bestehenden Objecto destinationis immer bleiben) mehr vorhanden, sofort wenigstens die Administratio pro vacante zu halten seye; so ist in soweit der Landesherr, oder sonstige oberste Gewalt, welchen die Jura Fisci oder Domini zustehen, die Hände darauf zu legen, und sie so lang in Besitz und Administration zu nehmen befugt, bis gezeigt wird, ob und in welcher Verhältniß sie zu Erhaltung der Schul-, Lehr-, Predigt- und Missionsanstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz gehabt, nebst Entrichtung der ohnehin vor allen in Abzug kommenden Pensionen, würklich vonnöthen seyen; bey dessen Befund sie sodann an die Verwalter jener Collegien oder Häusern, wozu sie ehemals gehörten, bewandten

Umstän-

Umständen nach, entweder ganz oder zum Theil wieder zu überlassen, und erst der sich etwa ergebende Ueberschuß, obschon zu dem nehmlichen Zweck, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Gehorsamsten Reichshofraths rechtliches Gutachten gehet solchemnach dahin: daß die einsweilige Administration und Besitzergreifung des Reichslehens sowohl als das Dorf Lynz selbsten (dessen Immediät zwar ex capite Jurisdictionis criminalis von Seiten Fürstenberg anno 1660. angefochten werden wollen, dem ohnangesehen aber wegen seiner ohnstreitigen Ritterschaftlichen Steuerbarkeit, für richtig aufzunehmen ist), Namens Euer Kaiserl. Majestät der Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Algau, Högau und am Bodensee bis auf weitere Kaiserl. Verordnung aufzutragen, und über den Ertrag dieses Guths zu berichten anbefohlen werde, zugleich jedoch auch Allerhöchstdieselbe die hieroben beschriebene Untersuchung in Rücksicht des Collegii zu Constanz durch die behörigen Wege anordnen zu lassen geruhen mögten.

Ad d) hat wegen des Guths Ebenung die Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels am Neckar, Schwarzwald Ortenauischen Bezirks, an Eure Kaiserl. Majestät unterm 13. Sept. nup. die Officialanzeige gethan: dieses ohnweit des Fürstl. Badischen Städtleins Steinbach gelegene Aecker- und Reebguth sey ehemals denen von Stein und nachmals einem sichern Peter von Schwarzenberg zuständig gewesen; da dieser aber dem Jesuiten-Collegio zu Speyer ohngefähr 2000 fl. schuldig geworden, in dessen Besitz und von diesem an jenes zu Baden gekommen, und von demselben allezeit zu ihrer Ritterkasse versteuret worden; es sey also ohnstreitig ein ohnmittelbares freyadeliches ihrem Bezirk angehöriges und keiner andern Landeshoheit unterworfenes Ritterguth. Da nun

durch Aufhebung des Jesuitenordens dessen Güther herrenlos geworden, und jedes der Territorialherrschaft, wo es gelegen, zugefallen, so habe sie Reichsritterschaft keinen Anstand genommen, alsogleich dieses Guth für Eure Kaiserl. Majestät und ihr Ritter-corpus den 9. Sept. in Besitz nehmen zu lassen; sie sey erbietig, aus dem Ertrag zum Unterhalt der in dem Collegio zu Baden gewesenen Patrum, in so fern und lang es nach dem Sinne der päbstlichen Bullae erforderlich, in billiger Verhältniß beyzutragen, und bitte, die von ihr geschehene Besitznehmung zu bestättigen, ihr Ritter-Corpus dabey zu handhaben, und gegen jedermann zu schützen. Allein dieser Besitz dauerte nicht sehr lang, da gleich wenige Tage darauf ein Marggräflich Badischer Beamter, nebst dem gewesenen Pater Procurator des Jesuiterkollegiums zu Baden, und anderer bewehrter Mannschaft auf dem Guth erschienen, das Ritterschaftliche Besitznehmungspatent abgerissen, das vorräthige Getraide nebst andern Gerächschaften hinweggeführt, zwey Notarialzeugen zu gefänglichen Haften genommen, und erklärt hat, daß nunmehro die Jesuiten wieder in den Besitz des Guths gesetzt seyen. Der Grund dieser Badischen Anmassung wurde darauf gesetzt, daß das Guth in dem Marggräflichen territorio clauso liege, mithin auch de territorio, nebst dem mit Badischen Fundationsgeldern von dem dasigen Collegio acquirirt, und da man die päbstliche Bulle in diesen Landen noch nicht verkündiget habe, dessen possessio nicht einmal vacua gewesen sey. Die Reichsritterschaft zeigte dieses Factum in Exhibito de pr. 14. Oct. c. a. klagend an; bescheinigte durch Rechnungen, daß das Guth Ebenung von 1653. bis 1772. ohnunterbrochen zu ihrer Calla besteuert worden, mithin offenbar immediat seye, widersprach die mit Badischen Fundationsgeldern beschehen seyn sollende

Acquisition als ohnerwiesen, und sagte, daß der Jesuiterorden in der ganzen christlichen Welt cessire, mithin auch nicht mehr Besitzer von Ebenung, überhaupt aber schon genug wäre, daß alle via facti im Reich verbothen seye. Gehorsamster Reichshofrath erkennte hierauf per Conclusum de 19. Octob. an den Herrn Markgrafen zu Baden ein Reskriptum sine clausula dahin, Euer Kaiserl. Majestät könnten nicht geschehen lassen, daß Allerhöchstdero auf die Ritterschaftliche Anzeige vorgehabten Resolution durch dergleichen mit öffentlicher Gewalt verknüpfte Depossedirung der einmal in ruhigem Besitz gewesenen Reichsritterschaft vorgegriffen, und letztere in ihrer Reichsohnmittelbarkeit beeinträchtiget werde; der Herr Marggraf habe also nicht nur die Notarialzeugen auf freyen Fuß zu setzen, und den Besitz des Guths der Reichsritterschaft wieder einzuräumen, sondern auch alles entfernte, nebst Schäden und Kosten, zu ersetzen, und inskünftige nicht mit Thätigkeiten, sondern im Wege Rechtens vorzugehen. Ob und wann der Marggraf solche Auflage befolgen werde, stehet zwar zu erwarten, ohne daß jedoch dieser allenfalsige Verzug die fernerweit hierunter nöthige und denen adoptirten General-Principiis angemessene Verfügungen aufhalten möge; vielmehr wird nach einmal klar bescheinigter Collectabilität dieses Guths, auch dessen Ohnmittelbarkeit für ohnbezweifelt anerkannt und also die von der Reichsritterschaft vorgenommene Besitzergreifung, in so weit sie für Eure Kaiserl. Majestät geschehen ist, von nun an, bis auf weitere Verordnung, per Reskriptum bestättiget, derselben die Administration und Untersuchung des Ertrags committirt, zu gleicher Zeit aber auch solches mittelst einer fernern Weisung dem Marggrafen zu Baden mit dem Beysatz notificirt werden können: da Eure Kaiserl. Majestät keineswegs gemeynet seyen, dieses Guth

dem dasigen Collegio zu entziehen, in so ferne erweißlich gemacht würde, daß die übrige demselben zuständig gewesene Güther und Einkünfte zum Unterhalt deren bishero von ihnen versehenen Schulen, Lehr- und Predigtämtern sowohl, als zu denen in der päbstlichen Bulle angewiesenen Pensionen, nicht hinreichend seyen; als gewärtigten hierüber Allerhöchstdieselbe des Herrn Marggrafen vollständig belegte Erläuterung, und würden nach deren Erfolg das Guth zu oberwehntem Zweck verhältnißmässig wieder abtretten zu lassen nicht entstehen. Nur müßte noch in dem an die Ortenauische Ritterschaft deshalb gerichteten Erlaß der irrige Begrif eines ihrem Canton auf herrenlose Rittergüther zum Theil anmassen wollenden Juris fisci derselben deutlich benommen werden. Denn obschon dergleichen einem jeden Privatritter auf die Güther seiner Unterthanen, worüber er die Jura territorii zu genieſſen hat, zustehet; so kann jedoch solches dem Canton in Complexu über ein Ritterguth, worüber er keine Landeshoheit, oder sonstige Jura propria hat und alles ex mera Delegatione Caesarea verrichtet, nicht competiren, sondern dieses ist Euer Kaiserl. Majestät ganz allein geeignet, und verdienet also der dem entgegen geäusserte Grundsatz besonders geahndet zu werden.

Letztlich bleibet noch der von dem Catholischen Magistratischen Antheil zu Augspurg an Eure Kaiserl. Majestät, unterm 17. Sept. a. c. erstattete Bericht zur Berathschlagung übrig, worinnen vorgestellet wird; die dem Westphälischen Frieden gemäß paritätische Verfassung dieser Stadt; die von derselben sich so nennende Augsp. Confession; die in eben diesem Friedens-Instrumento Art. 5. §. 7. jedem Religionstheil allda ausdrücklich reservirte cura templorum et scholarum suarum; das Interesse der sowohl einheimisch- als auswärtigen sehr zahlreichen Schuljugend;

die für die Jesuiten militirende Possession anni normalis; die bey Eliminirung derselben besorgliche Conflictus über ihre Grundstücke, so viel andere Irrungen, Scandala, ja wohl gar sehr mögliche tumultus seditiosi, setzten ihn in eine viel stärkere Verlegenheit, als in der sich seine Vorfahrer zu jener Zeit befunden, da diese Societät und ihr dasiges Collegium nach vielen Widersprüchen sich endlich etablirt habe. Die Jesuiten hätten die Catholische Schuljugend bestens und unermüdet unterwiesen, sich durch Predigen besonders distinguiret, und den Kranken und Sterbenden, Dürftigen und Bedrängten, Tag und Nacht Beystand geleistet, welches Zeugnis man ihnen, ohne im geringsten darum ersucht worden zu seyn, öffentlich geben müsse; die äusserste Verlegenheit, worinne Magistrat sich befinde, das der studirenden Jugend nöthige Lehramt mit gleichtüchtigen Subjectis zu rechter Zeit zu besetzen, die Unhinlänglichkeit eigener mediorum fundandi, zumalen wenn die schon vorhandene Fundationes verlohren giengen; die Unthunlichkeit in Substituirung eines andern Ordens, die bey diesem allenfalsigen Vorhaben schon in voraus sehende Obmota der Augsp. Conf. Verwandten reflectendo et non reflectendo ad statum anni normalis; diese vermüßigte ihn, Euer Kaiserl. Maj. als Allerhöchsten Schutzherrn der Catholischen Kirchen Nationis praesertim Germanicae um die Verfügung zu bitten, daß das dortige Jesuiten-Collegium in seiner vorigen Gestalt und Zustand fernerweit erhalten, mithin dasjenige vermieden werde, was der Gegenstand seiner Sorge für das ihm anvertraute Stadtwesen seye.

Dieses Petitum ist, in der Voraussetzung, daß Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Genehmigung der päbstlichen Bulle überhaupt an das gesammte Reich erfolgen werde, vorhin nicht de concedendis. Auserdem

dem aber scheinet der Catholischen Stadtantheil alles, was er befürchtet, gar nicht zu besorgen zu haben; die öffentlichen Lehr und Predigtämter sind annexa exercitii religionis, und also der Catholische Theil bey der, seinem eignen Angeben nach, im Mittel liegenden Possessione anni normalis 1624. hierdurch, und den §. 7. Art. 5. Pacis Westphalicae sowohl, als durch die dem dermaligen Fall genau angemessene Vorschrift des §. 26. Art 5. Pacis Westphalicae, wider die Augsp. Conf. Verwandte hinlänglich gedeckt, wo es heißt: omnia Monasteria, Fundationes et Sodalitia mediata, quae die 1. Jan. 1624. Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talis religiosorum ordo plane interciderit, tunc enim Magistr tui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere. Hiernach können also dermalen die wirklich an den Schulen, Lehr und Predigtämtern gestandene ehemalige Jesuiten nicht nur unter einem andern Kleid beybehalten, sondern auch nach deren Abgang von andern Geistlichen tüchtig findende Subjecta surrogirt werden; und da endlich, in Ansehung deren dem dasigen Collegio zuständigen, etwa in anderwärtigen Territoriis liegenden Güthern und Einkünften abermal alles darauf ankommt, ob so viel vorhanden sey, daß ausser den Pensionen und zu Bestellung der ehevor gehabten Schulen, Lehr- und Predigtämtern erforderlichen Auslagen noch etwas übrig bleibe? So darf nur der Magistrat wegen der erstern Anstalten mit seinem Herrn Ordinario gemeinschaftlich zu Werke gehen, wegen des letztern Punkts aber sich seine Rechnung selbst machen, und den daraus

aus gezogenen Statum jenem auswärtigen Landesherrn, welcher bey Abgang einigen Ueberschusses etwa das ihm unterworfene Guth an sich ziehen wollte, vorlegen, auch nöthigen Falls wider denselben mit gerichtlicher Klage einkommen, wo es vorerst an dem wäre, deshalb ein oder andere Judicialverordnung befindenden Dingen nach ergehen zu lassen; da hingegen dermalen gehorsamster Reichshofrath darzu noch keine hinreichende Gelegenheit vor sich siehet, und Eure Kaiserl. Majestät hierunter hegende Gesinnung dem ganzen Reich ohne das durch ein Commissionsdecret zu erkennen gegeben wird; worauf denn der Magistrat allenfalls ministerialiter zu bescheiden seyn dörfte.

Gehorsamster Reichshofrath stellet jedoch alles Eurer Kaiserl. Majestät erleuchtetstem Ermessen lediglich anheim, zu Allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung sich erlassend.

Veneris 10. Septemb. 1773.

Die dem abolirten Jesuiterorden zuständig gewesene Reichslehenstücke, immediate Güther, Gerechtsame und Einkünfte betreffend:

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ponatur das von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirte Reichshofrathsgutachten ad Acta, und soll der Allerhöchsten Kaiserl. Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinauszugeben.

XI.

Reichshofrathsgutachten

das

Reichslehenbare unmittelbare Ritterguth Linz

betreffend

vom 13. Decemb. 1773.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät ist bereits in dem unterm 16. Nov. nuperi wegen deren dem aufgehobenen Jesuiterorden zuständig gewesenen Reichslehen, und ohnmittelbaren Güthern überhaupt erstatteten Reichshofräthlichen Gutachten allerunterthänigst vorgetragen worden, daß unter andern auch das ehemalige Jesuiter-Collegium zu Constanz, das nächst der Reichsstadt Pfullendorf in Schwaben liegende Dorf Linz, bereits Anno 1659. per Testamentum einer sicheren Wittib von Freyburg eigenthümlich an sich gebracht habe. Dieses Dorf hatte nicht nur schon zu Zeiten der errichteten Ritternatricul, wo bekanntlich die Eigenschaft der Güther lediglich nach jener ihrer Besitzeren bestimmt wurde, die Reichsunmittelbare Familie von Reischach in Besitz, sondern es ist auch nachmals beständig bey Ritterschaftlichen Mitgliedern, namentlich denen von Neuhaussen und Freyburg, als Reischachischen weiblichen Relicten, bis zu oben besagter testamentarischen Verordnung geblieben, und

ununterbrochen von denen ältesten bis zu den neuesten Zeiten, und zwar noch in diesem laufenden Jahr mit 293 fl. 53 kr. 7 Heller zu der Reichsritterschaft in Schwaben, Cantons Högau, Algau und am Bodensee versteuret worden, mithin dessen Reichsohnmittelbarkeit um so ungezweifelter, als es auf den schon anno 1660. aus Gelegenheit eines mit denen von Ow und Heidenheim (welche es als Freybergische Regredienterben vindiciren wollten) darüber entstandenen Rechtsstreit von ersagtem Rittercanton in Sequestration genommen, eine Zeitlang administriret, solcher Proceß auch in prima Instantia bey Kaiserl. Reichshofrath Actione reali eingeführet, und verhandelt, anno 1667. aber verglichen, in diesem Vergleich die Immediatät feyerlich anerkannt, und darauf praevia Causae Cognitione, die Kaiserl. Confirmation mittelst einer besonderen Urkunde vom 3. Jun. 1667. ertheilt worden ist.

Bey so klarer der Sachen Beschaffenheit hat gehorsamster Reichshofrath, in Gefolg deren in Eingangs erwehntem Voto humillimo festgestellten Grundsätzen, Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst einzurathen kein Bedenken gefunden, daß die mit Aufhebung des Jesuiterordens vacant gewordene Administration dieses Ritterguths in Allerhöchstdero Namen der Reichsritterschaft einsweilen, bis auf weitere Kaiserl. Verordnung aufgetragen werden, zugleich jedoch Allerhöchstdieselbe die ordentliche Untersuchung: Ob, und in wie weit dessen Einkünfte zu Erhaltung deren von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Constanz besorgten Schulen, Lehr- und Predigtanstalten, nebst Entrichtung der den Individuis schuldigen Narungsgelder, erforderlich seyen? durch die behörige Wege anordnen zu lassen allergnädigst geruhen möchten.

Nun

Nun ist zwar die Reichsritterschaft der an sie zu erlassen beschlossenen Weisung zuvorgekommen, und hat dieses Guth von freyen Stücken für Eure Kaiserl. Majestät schon unterm 27. Nov. nup. in Besitz genommen, auch hievon sub praes. 9. curr. Mensis die Officialanzeige gethan: Sie wurde aber nicht nur von Seiten des Herrn Fürsten von Fürstenberg, ex Capite einer auf seine hohe und Centobrigkeit irrig gegründeten Landeshoheit, alsogleich eigenthätig depossedirt, weshalben gehorsamster Reichshofrath per Conclusum de 14. curr. Mensis gegen denselben ein Rescriptum, den Besitz ohnverzüglich wieder einzuräumen, erkannt, und der Reichsritterschaft, solchen neuerdings im Namen Eurer Kaiserl. Majestät zu ergreifen, anbefohlen hat; sondern es zeiget letztere sub praes. 23. hujus auch ferner an, obschon ihr niemals beyfallen können, daß sie noch von Jemand anderm diesfalls angefochten werden sollte; so seye ihr jedoch ganz unvermuthet von der Kaiserl. Königl. Vorderösterreichischen Regierung ein mit beygelegtes Schreiben vom 1ten hujus zugekommen, worinnen ihr zugemuthet wird, daß, gleichwie sie sich kein Territorium werde beygehen lassen, und, wenn sie Forderung auf das Guth Lynz machen zu können vermeyne, selbe bey Ihr, der Freyburgischen Regierung, oder ihrer zu Constanz anwesenden Commission, einzugeben, und hierauf den Bescheid zu erwarten habe, sie von dem widerrechtlich sogar noch vor Publication der päbstlichen Bulle in Constanz ergriffenen Besitz sogleich abstehen, die mitgenommene Lynzer Protocolla, und das Grundbuch an das Oberamt in Nellenburg, oder die in Constanz befindliche Commission, zurückstellen, und allen derley kühnen Anmassungen sich enthalten solle, wann sie es nicht auf die unangenehme Erfahrung ankommen lassen wolle, daß solche nachdrucksame Veranstaltung gegen das

ganze Ritterschaftliche Corpus sowohl, als dessen Individua, vorgekehrt werden, die sie zur schleunigen Rückgabe zu nöthigen wohl vermögend wären. Wie so denn kundbarer Dingen (fähret die Ritterschaft in ihrer Anzeige weiter fort) denen Oesterreichischen Stellen und Aemtern über dieses binnen den Heiligenberg: Fürstenbergischen Hochgerichten gelegene Ritterguth nicht die mindeste Jurisdiction zustehe, und sie dahero an besagte Vorderösterreichische Regierung aus keinem einzigen Rechtsgrunde responsabel seyn könne; so habe sie sich zwar in ihrer Antwort einsweilen auf die Euer Kaiserl. Majestät allein deshalb schuldige Ausweisung bezogen, wegen jenes Umstands aber, daß sie den Besitz ante publicationem Constantiensem ergriffen, das eigene Beyspiel dieser Regierung, welche die übrige dem Collegio zu Constanz zugehörig gewesene Capitalien, Gefäll und Güter eben gleich vorlängst durch öffentliche Schreiben in Beschlag und Verbott nehmen lassen, erwiedert: Allein, da sie, Reichsritterschaft von der Erfahrung überzeuget seye, daß eben die von den Oesterreichischen Stellen und Aemtern ihre vermeynte Grundsätze mit der Uebermacht zu unterstützen pflegeten, und sie dahero in Sorgen stehe, ohne Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Protection in ihren binnen den Rellenburgischen hohen Gerichten liegenden Rittergüthern mit Gewalt, (dessen sie ohnehin fast tägliche Beyspiele zu leiden haben), überzogen, und ad extradendum acta genöthiget zu werden; so habe sie ihrer Pflichtschuldigkeit zu seyn erachtet, von diesen sowohl Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Gerechtsamen, als ihrer wohlhergebrachten Immedietät, allzunahe trettenden Zudringlichkeiten die ungesäumte Anzeige zu machen, und den allmächtigsten Schutz und Beystand dahin anzuflehen, daß Allerhöchstdieselbe gegen diese widerrechtliche Anfaß- und Bedro-

hungen bey der höchsten Behörde solche Anstalten einzumittlen geruhen möchten, womit die Regierung zu Freyburg von ihrem unbefugten Beginnen verfänglich abgehalten werde.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, einer Seits die Immedietät dieses von jeher zu dem Bezirk Högau gehörigen Ritterguths aus denen im Eingang angeführten Umständen ganz offenbar vor Augen lieget, weder von Seiten der Vorderösterreichischen Stellen, nach Ausweiß sämmtlicher darüber vorhandenen Acten, jemals der geringste Anspruch auf eine Art von Jurisdiction oder Landeshoheit geäussert worden; anderer Seits hingegen die von der Ritterschaft vorgenommene Besitzergreifung nicht für sie selbst, sondern für Eure Kaiserl. Majestät ganz allein, und ausser dem keineswegs auf die gänzliche Entziehung des Domini privati gemeynet ist, so wie Eure Kaiserl. Majestät nach gehorsamsten Reichshofrathsvorschlag der Behörde schon werden zu erkennen gegeben haben; so sind die von denen Vorderösterreichischen Stellen mit so hart- und imperiosen Ausdrücken begleitete Zumuthung und Drohungen in keiner Absicht zu rechtfertigen, und findet sich dahero gehorsamster Reichshofrath Pflichten halber verbunden, bey Eurer Kaiserl. Majestät auf deren so schleunige, als nachdrucksame Ahndung und Abstellung in den behörigen Wegen um so angelegener allerunterthänigst anzutragen, je gewisser die im Widrigen ohnfehlbar erfolgende Execution und weiter fortsetzende unleidentliche Vergewaltigung, womit die allem Ansehen nach aus blosser Uebermacht sich alles erlaubt glaubende Regierung zu Freyburg in einer ganz unerhörten Sprache sogar dem Ritter-Corpori sammt und sonders zu drohen kein Bedenken trägt, die allgemeine Aufsicht des Allerhöchst Kaiserl. Ansehens

selbst,

selbst, erwecken, und in ähnlichen Fällen so bösfolgerige Beyspiele nach sich ziehen möchte, wodurch der ganzen ritterschaftlichen Verfassung, und darunter mit befangenen Eurer Kaiserl. Majestät Allerhöchsteigenen Gerechtsamen, ein wesentlicher Nachtheil zuwachsen würde. Euer Kaiserl. Majestät empfiehlt sich gehorsamster Reichshofrath zu beharrlichen Allerhöchsten Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung.

Concl. die 23. Dec. 1773. lectum vero et approbatum die 24. ejusd.

XII.

Reichshofrathsgutachten das Ritterguth Linz betreffend vom 27. Jan. 1775.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Nachdem die Reichsritterschaft in Schwaben Bezirks Högau, Algau und am Bodensee, per Rescriptum vom 14. Dec. 1773. angewiesen worden, das dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Constanz zugehörige Ritterguth Linz in Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Namen in einsweiligen Besitz zu nehmen, solches authoritate Commissionis Caesareae bis auf weitere Verordnung zu administriren, dessen eigentlichen Ertrag genau zu untersuchen, und den Befund behörig anzuzeigen; so hat hierauf dieselbe unterm 31. May anni elapsi berichtet, wie sie diesen Befehl bereits den 18. Jan. befolget, die Unterthanen allda im Namen Eurer Kaiserl. Majestät mit Handtreu bestricket, und mit der Administration des Guths in justitialibus et oeconomicis den würklichen Anfang gemacht habe. Die beygefügte Ertragstabellen und zehnjährige Rechnungsauszüge von 1764. bis 1773. inclusive legten zu Tage, daß Linz mit

Zuge-

Zugehörungen deductis deducendis ein jährlich Einkommen von 4194 fl. 27 kr. abwerfe; an dem Bezug der verfallenen und lauffenden Einkünften habe der Ritterschaftliche Commissarius bey dem einzigen zu Linz als ein Schupflehen gehörigen Hof Krenwind Anstand gelitten. Dieser Hof seye von einem Baron von Raßler pro Legitima seiner zwey in den Jesuiterorden eingetrettenen Söhnen Anno 1677. dem Collegio zu Costanz cediret worden: Er rühre von der Fürstlich-Fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg zu einem alienablen Kunkellehen, liege eine Stunde weit von Linz in den Heiligenbergischen hohen, und Reichsstadt Ueberlingischen niederen Gerichten, und seye zum Schwäbischen Reichskreis mit Ueberlingen steuerbar. Bey Abforderung der pro Anno 1774. mit 30. Malter Lehenzinnßfrüchten, und wenigen Kuchel- und Geldgefällen vertagten Güld, und im Verweigerungsfall angedroheter Lehenfälligkeit, habe die Lehenbäurin das Kuchel- und Geldgefäll zwar abgeführet, der Früchten halber hingegen das von Fürstlicher Seite schon vor Dissolvirung des Costanzischen Jesuiter-Collegii erhaltene Zahlungsverbott vorgewendet. Das Oberamt zu Heiligenberg habe auch an den Commissarium durch ein eigenes Schreiben solches mit deme schriftlich bestättiget, daß, auf Instanz des von Raßler zu Weitenburg, welcher durch Auslöschung des Jesuiterordens ein Lehenbares Anfallrecht darauf erhalten zu haben vermeynen möge, der Arrest erkannt worden seye. Obschon man hingegen vorgestellet, daß auf die dem Jesuiter-Collegio schon vor dessen Aufhebung angefallen gewesene Reditus von keinem auch unstreitigen Lehenssuccessor rechtsbeständige Ansprach gemacht werden könne; so seye doch der Arrest nicht aufgehoben, sondern der Ritterschaftliche Commissarius bemüßiget worden, auf Ansuchen der Lehenbäurin, die Zinnßfrüchten, um

solche dem Verderben und Abgang zu entziehen, zu Geld anzuschlagen, und deren freyen Verkauf zu gestatten, das pretium taxatum aber noch zur Zeit ausstehen, und solchen Anstand Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Verordnung zu überlassen. Neben diesem Ertrag besitze das Costanzische Jesuiter Collegium in dasiger Gegend an verzinnßlichen Capitalien eine Summe von 3 936 fl. 15 kr. wovon in Linz selbsten und bey der alldortigen Kirchenfabrik 9846 fl. 15 kr. die übrige 22090 fl. aber in den Heiligenberg- Salmannsweil-, Ueberling-, Pfullendorf- und Kloster Waldischen Gerichten angeleget seyen: Auch weiters besitze es in dem Fürstlich Costanzischen Gebieth ein dreyfaches von dem Bischoffen an die Administration des Costanzischen Instituti bereits überlassenes Glebalguth, und nebst den übrigen Haab- und Geräthschaften einen beträchtlichen Weinvorrath, welches Vermögen mit denen in Linz consignirten, und übrigen unbekannten Kapitalposten wenigstens auf 100 mit dem Guth Linz und dessen Zugehörungen aber wenigstens 200000 fl. geschätzet werden könne, wovon sich ein jährliches Einkommen von richtigen 9000 fl. ergebe. Wenn man hievon die jetzige und künftige Ausgaben abziehe, so würden dermahlen 5. in Classibus inferioribus, jeder mit 350 fl. und 4. Lehrer in Superioribus, jeder mit 400 fl. jährlich besoldet, der Prediger in der Domkirche erhalte 400 fl. der Interims Administrator 600 fl. und 2 zur Kirche und Pforte noch angestellte Layenbrüder 400 fl., dann 5 Pensionisten 1200 fl., welches zusammen 5950 fl. betrage, und nur noch zu bemerken seye, daß die Pensionen, weil die ältere nach und nach mit Tod abgiengen, und die jüngere anderwärts ihre Versorgung zu hoffen hätten, gar bald gänzlich aufhören würden. Sie Reichsritterschaft halte dafür, daß zu Forthaltung des Costanzischen Jesuiter-Instituti

tuti eines Theils das Guth Linz nicht ganz erforderlich, anderen Theils aber unsicher seye, ob, und wie die Schulen- und Lehranstalten in Costanz erhalten werden wollten, da würklich schon die Kaiserl. Königl. Landeshauptmannschaft die dasige obere Schulen für abgestellt erkläret habe, und solches nur einsweilen auf Vorstellung des Magistrats unterbleiben, mithin nicht ungegründet zu besorgen seye, daß, wenn die in auswärtigen Territoriis gelegene Güther und Rennten einsmahls der Administration des Instituti übergeben, und nach anderen Beyspielen versilbert seyn würden, alsdenn mit solchen willkührlich verfahren, und das Institut in re et loco verändert werden möchte, wenn man nicht die zureichende Vorsicht diesfalls noch in Zeiten anwenden sollte. Es bleibe demnach Euer Kaiserl. Majestät allergnädigster Entschliessung unterworfen, ob nicht in Rücksicht obiger Umständen anstatt des Guths Linz selbsten nur dessen Einkünfte, in so weit sie zur Unterhaltung deren von den Jesuiten zu Costanz besorgten Schul-, Lehr- und Predigtämtern für nöthig erachtet werden möchten, und so lang das Institut in seinem alten Stand und Ort erhalten werde, an die Administration des Instituti abzufolgen, oder aber das Hauptguth selbst nicht anders, als gegen Reversales, daß nemlich die von den Jesuiten besorgte Schul-, Lehr- und Predigtämter in vollkommenem Stande ohne Abbruch, und zwar in Costanz, erhalten werden wollten und sollten, abzutretten wäre? Ihr Canton habe bey Anfang des Costanzer Jesuiter-Instituti, und in decursu zum Gebäu und dessen Unterhaltung ein beträchtliches pro bono publico beygeschossen, und habe dahero billig zu wünschen, daß das Institut zum Besten des jungen Adels und der Ritterschaftlichen Unterthanen zu Costanz im alten Stand fortgehalten werde.

Was nun, Allergnädigster Kaiser und Herr! die Verwendung dieses Ritterguths Linz selbsten betrift, so müßte zwar solches, nach denen von gehorsamstem Reichshofrath etablirten Generalgrundsätzen, in soweit es zu Unterhaltung deren von den ehemaligen Jesuiten in Costanz besorgten Lehr- und Predigtanstalten nebst Nahrungsgeldern für die Exjesuiten nöthig ist, eben dahin wieder eingeraumet und abgetretten werden: Nachdem aber der Kaiserin Königin Majestät mittelst einer desfallsigen besonderen Resolution allerhöchst Ihro nachgeordnete erbländische Stellen vorlängst angewiesen haben sollen, von allem auf dieses ausser den Erlanden gelegene Guth machenden Anspruch abzustehen: So bleibt besonders auf den Fall, daß die Costanzische zeitherige Lehr- und Predigtanstalten auch ohne Beytrag von Linz in ihrem Wesen erhalten werden sollten, der Ertrag lediglich Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Disposition in der Maaß überlassen, daß solches anderwärts zu catholischen Lehr- und Predigtanstalten verwendet werden könne: Wo dann freylich der Rittercanton, worinnen es gelegen, und von dessen Mitgliedern es, nach denen Euer Kaiserl. Majestät bereits in Voto humillimo de 16. Nov. 1773. vorgetragenen Umständen, dem Costanzer Jesuiter-Collegio zugewendet worden, eine vorzügliche Rücksicht verdienet, sofort demselben des Endes aufzugeben seyn würde, Vorschläge zu thun, wie die Einkünfte in seinem Bezirk am schicklichsten und besten zu Erziehung der catholischen Jugend verwendet werden könnten.

Sollte aber die allerhöchste Absicht seyn, die Costanzische Schulen ganz oder zum Theil eingehen zu lassen, so dörften allerdings die Einkünfte zu deren forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der Ritterschaft zu bestimmen, oder etwa eine neue Schulan-

stalt zu Costanz pro bono equestri zu stiften seyn, welches sich sodann mit der allerhöchsten Kaiserl. Königl. Erklärung ganz wohl vereinbaren liesse, immassen auf diese Art die Einkünfte nicht aus einem dem Collegio zu Costanz oder dessen Landesfürstlichen Administration zuständigen Recht, sondern heilsam aus einer neuen von Euer Kaiserl. Majestät errichteten Fundation dorthin verabfolget würden.

In beyden Fällen würde jedoch der Ritterschaft, weil sie zugleich die Jurisdiction und übrige Jura Territorii exerciret, die Administration des Guths forthin zu überlassen, räthlich, und lediglich die Einkünfte von derselben nach Costanz zu verabfolgen seyn. Wie dann auch eben diese Ritterschaft mit dem auf dem Guth haftenden, in dem Kirchensatz, dann sogenannten Wilddumb- und Köhlenhof, und dem halben Dorfgericht bestehenden Reichslehen zugleich investirt, und zur diesfalls nöthigen Requisition angewiesen werden könnte. Ausser dem dörfte nicht minder der Ritterschaft die erforderliche Obsorge auf die in Linz angelegte Capitalien (womit es eben jene Beschaffenheit, wie mit dem Guth selbsten behalten muß) anzubefehlen, und, wenn solche auf irgend einige Art angegriffen werden sollten, dessen alsbaldige Anzeige, in Ansehung der übrigen in fremden Gebiethen von dem ehemaligen Collegio zu Costanz angelegten Summe aber aufzugeben seyn, daß sie sich zuförderst um die Namen der Schuldner, und unter welche Bottmäßigkeit diese gehören, genauer erkundigen, und fernerweit umständlich darüber berichten solle. Letztlichen ist die eigentliche Beschaffenheit des in dem Ritterschaftlichen Bericht erwähnten Hofs Krenwind zwar noch zur Zeit ganz im Dunklen, so viel jedoch einsweilen ohngezweifelt, daß die bis auf den Tag der publicirten Aufhebungsbulle

schon würklich verfallen gewesene Gefälle von Niemand anderem in Anspruch gezogen werden können. Es würde demnach dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg die ohnverweilte Aufhebung des darauf gelegten Arrests per Rescriptum sine clausula zu befehlen, auch von demselben untereinstens ein bescheinigter Bericht, was es mit diesem Hof selbsten allenthalben für eine Bewandniß habe? abzufordern seyn. Gehorsamster Reichshofrath stellet jedoch alles Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Entschliessung lediglich anheim, sich zu allerhöchst Kaiserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlend.

Ita conclusum in Consilio Imp. Aul. die 27. Jan. 1775.

XIII.

Reichshofraths gutachten

in Sachen

Paderborn contra Lippe-Detmold,

das Kloster Falkenhagen

betreffend

vom December 1773.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ueber das in ältern Zeiten den sogenannten Kreutzbrüdern zugehörige, Anno 1596. mit allen seinen Appertinenzstücken zwischen dem Bißthum Paderborn und dem Reichsgräflichen Hause Lippe-Detmold vertheilte, nachhin aber in den Jahren 1604. und 1720. an das Jesuiter Collegium eigenthümlich gekommene Kloster Falkenhagen stehet dermalen dem Grafen zu Lippe-Detmold die Landeshoheit zu 3 Theilen unstrittig zu, und Paderborn prätendirt hieran nur den vierten Theil, kraft eines in obbesagtem Jahr 1596. deshalb errichteten Vergleichs.

Als nun jüngsthin der Jesuiterorden aufgehoben, und die desfallsige päbstliche Bulle auch in dem Bißthum Paderborn verkündiget worden, so hat der Graf von der Lippe-Detmold von diesem Falkenhagen, und sämmtlich dazu gehörigen Güthern und Gefällen, Besitz ergriffen, und den Grund dieses Benehmens auf das der Landeshoheit in bona vacantia anfallende

Eigen-

Eigenthumsrecht ausdrücklich gesetzt, sofort mehrere dahin gehende Einrichtungen, der Paderbornischen Widersprüche ungeachtet, einseitig und eigenthätig vorgenommen.

Der Herr Bischoff zu Paderborn stellet demnach sub praesentato 16. Nov. nup. dann 29. und 30. laufenden Monats bey Eurer Kaiserl. Majestät klagend vor: Falkenhagen sey ein ungezweifeltes Pertinenzstück von dem ihm zuständigen Jesuiter-Collegio zu Paderborn, und müsse ihm also auch die alleinige Disposition darüber (gesetzten, jedoch uneingestandenen Falls auch Lippe-Detmold würklich privativer Landesherr wäre) nach klarer Vorschrift des §. 26. art. 5. Pacis Westphalicae unfehlbar überlassen werden. Da demnach in dieser Rücksicht die Lippische Facta nullo jure justificabilia wären, so bitte er ein Mandatum sine clausula poenale de non contraveniendo Paci Westphalicae, nec arrogando sibi via facti ex praetensa superioritate Territoriali sic dictum monasterium Falkenhagen, sed cassando ordinationem ad Patres dicti monasterii latam, et abdicando possessionem nulliter apprehensam, nec ipsum in libera dispositione bonorum Ecclesiasticorum Falkenhagen nullatenus impediendo, nec personas Ecclesiasticas, tam pro administratione bonorum, quam pro continuando exercitio Religionis Catholicae secundum praescriptum pacis constituendas nullo modo molestando, wider den Grafen zu Lippe-Detmold zu erkennen.

In dieser Supplica wird jedoch weder von der Possessione Anni decretorii 1624. noch von dem Besitz der zum vierten Theil behauptenden Landeshoheit das geringste erwähnet, mithin, nach gehorsamsten Reichshofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, besonders de non

contra-

contraveniendo Paci Weſtphalicae, nec arrogando ſibi ex *praetenſa* ſuperioritate monaſterium, nec perſonas eccleſiaſticas pro continuando exercitio Religionis moleſtando vel turbando, nicht wohl erkannt werden könne; nachdem vorhin wegen dieſes letztern Punkts noch gar keine Turbation eingeklagt worden iſt. Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe-Detmold in dieſer Sache zu Werke gegangen, nach dem Eurer Kaiſerl. Majeſtät in Voto humillimo de 16. Nov. nup. vorgelegt, auch von Allerhöchſtderoſelben allergnädigſt begnehmigten Generalprincipio, niemals zu rechtfertigen, und die den Jeſuiten zuſtändig geweſene Güther und Gefälle, (ſie mögen wahre Fundations- oder erſt neuacquirirte Stücke ſeyn), keineswegs pro Vacantibus, oder zu dem Landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten ſind, ſo iſt gehorſamſter Reichshofrath der rechtlichen Meynung, daß dem Grafen zu Lippe-Detmold, mittelſt eines in der allerunterthänigſt hiebey gelegten Formula Concluſi vorgeſchlagenen Reſcripti, die Abſtellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.

Es iſt zwar in obangezogenem Voto humillimo unter andern auch dieſes feſtgeſtellt worden, daß wenigſtens die Adminiſtration derley Jeſuitergüther und Gefälle, nach aufgehobnem dieſem Orden, pro vacante anzuſehen, ſomit von dem Landesherrn einsweilen zu beſorgen, in wie weit ſie zu den von den ehemaligen Collegiis, zu welchen ſie gehörten, verſehenen Schulen, Lehr- und Predigtanſtalten nothwendig, zu unterſuchen, und der ſich etwa ergebende Ueberſchuß der eigenen zweckmäßigen Diſpoſition des Landesherren, worunter ſie gelegen, zu überlaſſen ſey. Woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, dieſen

Grund-

Grundsätzen angemessene Verordnung dem obigen Rescripto anzuhängen sey?

Nachdem es aber hier nicht ein Catholischer Reichsstand und Bischoff mit einem andern gleich Catholischen, sondern mit einem Augsp. Conf. Verwandten Stand zu thun hat, wo nach Vorschrift des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 26. lediglich die Possessio anni decretorii 1624. die alleinige Richtschnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Rücksicht der einen Helfte von Falkenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad annum 1717. weitläuftige Acta dahier verhandelt worden; deren Resuscitation aber sehr bedenklich wäre, so hält gehorsamster Reichshofrath für weiter räthlich, von solchem Anhang dermalen noch platterdings zu abstrahiren. Nur würde durch ein besonders in membro IIdo. Concluso vorgeschlagenes Rescript zugleich auch der Herr Fürst von Paderborn anzuweisen seyn, daß er die Falkenhagischen Güther zu keinem andern Gebrauch, als Schulen, Lehr- und Predigtanstalten, dann den denen Individuis des aufgehobenen Jesuiterordens schuldigen Nahrungsgeldern verwenden, und wie es geschehen, seiner Zeit bey Euer Kaiserl. Majestät anzeigen solle; Reichshofrath stellt jedoch alles unterthänigst anheim ꝛc.

Lectum et approbatum
den 16. Dec. 1773.

XIV.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Augsburg, Stadt, Catholischen Antheils,

contra Churbayern

vom 15. Febr. 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey Eurer Kaiserl. Majestät zeigte der Magistrat zu Augsburg Catholischen Antheils, sub praesentato 11. dieses fernerweit allerunterthänigst an, wasmassen zwar Allerhöchstdieselbe durch Dero Reichshofcanzley dessen gemeinschaftlichen Anwald Regelin von Blumenfeld sub 8 Dec. vorigen Jahrs dahin vorbescheiden zu lossen allergnädigst geruhet haben: Daß das Gesuch des daselbstigen Magistrats Catholischen Antheils, die Aufrechthaltung des Jesuiterinstituts dortselbst betreffend, nicht statt habe, vielmehr derselbe ernst angewiesen werde, in gebührender Verständniß mit dem Ordinariat, sofort mit Anständigkeit und Zufriedenheit darzu zu schreiten, damit der Gottesdienst und Schulen, welchen die Jesuiten bis hiehin vorgestanden, von selbigen oder andern tauglichen Personen verrichtet und versehen werden, und werde dabey aufgegeben, die darzu gehörigen Einkünften und Fundationen zu eben dem Endzweck, nehmlich zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen zu verwenden.

Diese

Diese nehmliche Allerhöchste Kaiserl. Resolution hätte erstbesagter gemeinschaftliche Stadt-Augspurgische Anwald dem Catholischen Senat in Augspurg zwar sonder Anstand, jedoch just in dem nehmlichen Zeitpunkt überschrieben und bekannt gemacht, da Deputati Civitatenses sich wiederholtermalen an dem Churbayerischen Hoflager in München befanden, und durch die gründlichste Vorstellungen den auf die von dem Collegio Augustano Societatis Jesu bishin genossene in territorio Bavarico befindliche respektive Capitalien und Güter, besonders auf das von den Gräflich Fuggerischen das bonum publicum Catholicum Augustanum zum deutlichen Gegenstand gehabten milden Stiftungen herrührende Capital, sowohl als die durch Fuggerische Stiftungsgelder nicht nur vermuthlich, wie die Churfürstlich-Bayrische Resolution lautete, sondern würklich und wahrhaftig acquirirte Fundos, die Hofmark Kissingen, und den Burgstall Mergenthau nehmlich, von Seiten Chur-Bayern de facto verhangenen Beschlag zu relaxiren, oder doch per modum eines einstweiligen Provisorii, wenigstens die pro singulis Individuis denen bisherigen Stiftungsgenieſſern in calamitate praesenti äusserst nöthige media sustentandi aus den nehmlichen Fundis zu erhalten, sich zwar nach äussersten Kräften, aber leider! vergeblich, beschäftigten.

Da aber aus oberwähnt Churfürstlich-Bayerischer Resolution de 15. Dec. a. p. klar abzunehmen seye, daß Senatus Augustanus Catholicus von allenfallsigen weiteren Mediationsversuchen, (sogar auch von Seiten des Herrn Churfürsten zu Trier qua Ordinarii Augustani selbsten), nichts gewühriges und tröstliches sich zu versprechen hat, weilen Churbayrischer Seits die den Exjesuiten vormals gehörige in seinem Gebiet liegende Güther dermalen als niemand zugehörige, einfolglich seinem Staat heimgefallene

fallene Sachen angesehen werden wollen, und also zum Beßten desselben nach seiner Meynung zu verwenden wären; auch Senatus Augustanus dem unsicheren und unhinlänglichen Gratiali toties quoties revocabili ac mere putativo jura Fundationum liquida et apertissima cum praejudicio Civitatis Catholicae irreparabili nicht aufopfern könne, weder sich getrauete, ein so beträchtliches Opfer bey Euer Kaiserlichen Majestät, und der gegenwärtig und zukünftigen Augspurgischen Catholischen Bürgerschaft zu verantworten, gleichwie er sich selber bereits in seinem Schreiben gegen Churbayern erkläret; als wolle er Euer Kaiserl. Majestät von dem vollen Rechte, welches ihm zur Seiten stünde, gründlich überzeugen, und berufet sich hauptsächlich auf die in Forma probante beygebrachten Fundationsbriefe der Gräflich Fuggerischen Familie, und die von einem Augspurgischen Rechtsgelehrten, zwar nicht autoritate publica vel jussu Magistratus Catholici, verfaßten Gründe, daß die Bona relicta Exjesuitarum pro vacantibus auf keine Art und Weise anzusehen seyen, dahero denn Senatus Augustanus keinen Anstand genommen, seine eigene Deputirte ernstlich anzuweisen, mit dem ex parte Reverendissimi Ordinariatus Augustani ernannten Commissario zu conferiren und alles vor die Hand zu nehmen, was zu dem in Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Entschliessung begriffenen zielend, illaesis utrinque juribus, ersprießlich seyn möchte. Wie dann auch schon verschiedene Zusammentrettungen von beederseits ernannten Commissariis gepflogen worden seyen: Bey welchen sich zwar der Herr Churfürst von Trier als Ordinarius Augustanus verbunden bekennete, das in Betreff des Jesuiterordens sub 21. Julii a. p. emanirte päbstliche Breve, in Gefolg des vom Pabsten hierzu habenden besonderen Auftrags, und von Euer Kaiserl.

Majestät erfolgter Allerhöchsten Entschliessung, den in dem Reichsstadt Augspurgischen Collegio existirenden Individuis besagten Ordens publiciren zu lassen, vor der Publication und Execution aber erwähnten Brevis Pontificii verlangte der Herr Churfürst von Trier durch freundschaftliche Unterredungen ausgemacht zu wissen, wie sowohl dem Gottesdienst als den bishero von denen Jesuiten versehenen Schulen vorgesehen werden wolle, wie auch wo und aus welchen Mitteln die austrettende Individua hinkünftig ihren priesterlichen standesmässigen Unterhalt zu suchen haben sollen. Weshalben dann auch Reichsstadt Augspurgischer Seits hiezu eine eigene Deputation ernannt worden seye, um mit dem Bischöflich-Bevollmächtigten Commissario die ante, in et post publicationem dicti Brevis Apostolici erforderliche Vorkehrungen, sohin auch die Zeit, Art und Weise der Publication und Execution zu verabreden, ohne Bischöfliche Ratification jedoch nichts abzuschliessen, sondern all- und jede Vor- und Anträge deren städtischen Deputirten lediglich ad referendum zu nehmen, und die weitere Weisung hierüber zu gewärtigen; wobey von Seiten des Ordinariats versichert worden, denen Gerechtsamen der Reichsstadt Augspurg auf keine Weise zu nahe zu treten, sondern vielmehr das einzige Augenmerk dahin zu richten, damit durch gute Einverständnisse der geist und weltlichen Obrigkeit, Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, alljene der ehemaligen Gesellschaft Jesu anvertraut gewesene Verrichtungen jetzt und in das künftige dauerhaft und ohne allen Abbruch fortsetzen zu können. Hierauf nun wolle Senatus Augustanus Catholicus Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vortragen, daß, so wenig die Exjesuiten ohne hinlängliche Sustentation ihre zum Besten des Publici Catholici Augustani bishero geleistete Verrichtun-

richtungen würden fortsetzen können, eben so wenig das nehmliche respectu anderer Ordensleute möglich seyn würde, so lange die sowohl von anderen, als besonders von Seiten Churbayern, in Beschlag genommene, bishero von dem Collegio Augustano genossene Capitalien und Fundi nicht zu dem von Euer Kaiserl. Majestät selbst in Resolutione Clementissima bemerkten Ziel und End verwendet werden würden, zumahlen das Publicum Augustanum Catholicum vor sich allein, die erforderlichen Mittel zu deren Unterhaltung zu verschaffen, ganz ausser Stande sey. Gesetzt auch, daß die von den Jesuiten ausser den Gräflich Fuggerischen Fundationen, in territorio Bavarico bishero genossene übrige Jura, Gehölze ꝛc. nicht aus gleich gearteten Quellen sich herleiteten, aus welchen die Specialfundationen, Capitalien- Fundi, und Surrogata entsprungen sind, sondern daß sie pro bonis mere parsimonialibus anzusehen wären, so revertirten doch immer diese nehmliche sine praejudicio einsweilen supponirende Parsimonialgüther sogar auch in qualitate fructuum mere industrialium ad fontem primitivi instituti sui originarii ac mere modalis, und gehörten zu dem nehmlichen Collegio und zu dem nehmlichen frommen Ziel desjenigen Collegii, welches diese Früchte und Erwerburg durch eigene Klugheit und Sparsamkeit ex ipsis fontibus fundationum, piis legatis et aliis ad pios usus patriae destinatis largitionibus, gesammlet hat, besonders da bey der Reichsstadt Augspurg keinem Zweifel oder Widerspruch unterworfen seye, daß ohne deren Beyfluß diejenigen Schulen, Lehr- und Predigtanstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des Jesuiterordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht gänzlich ex speciali fundatione, doch allezeit ex Instituto originali dieses Ordens dazu gewidmeten Güthern, Rennten und Gefällen überhaupt

geschwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem so wesentlichen Unterricht der Catholischen Jugend und des gemeinen Mannes ein unersetzlicher Nachtheil zugefüget würde. Es bleibe demnach das von Seiten Churbayern gegen die in Territorio Bavarico befindliche ad Collegium Augustanum gehörige Jesuitergüther verhangene, in denen vorgängigen Adjunctis sattsam bescheinigte Verfahren, zumalen die gänzliche Entzieh- und Versagung deren nöthigen Alimenten ex iisdem bonis fundisque, nicht weniger auch die sowohl in committendo als omittendo erweißlich mangelhafte Administratio et Conservatio deren theils dem Arbitrio des Beamten, theils der Unbescheidenheit des Landvolks, cum periculo praesentissimo vastationis et jacturae irreparabilis ausgesetzten fundorum, bonorum, sylvarumque dergestalten beschaffen, daß sothane leidige Beschaffenheit Euer Kaiserl. Majestät schleunigste und gemessenste Obristrichterliche Vorsehung erforderen wolle, immassen die in extrema penuria befindliche Individua des Collegii Augustani von dem Allmosen, welches ihnen dermahlen einige Clöster, Bürger und andere Innwohner zum würklichen Nachstand anderer Armen zufliessen lassen, und welches in die Länge gewißlich nicht dauren könnte, sich sehr kümmerlich und genau bisanhero behelfen müssen, und also ihrer äussersten Verlassenheit am nächsten sind. Senatus Augustanus Catholicus bäte daher, Eure Kaiserl. Majestät wollten allermildest geruhen, nicht nur den bereits obangezeigt-Churbayerischer Seits verhängten Beschlag sammt übrigem Verfahren allergerechtest zu cassiren und aufzuheben, sondern auch dem Herrn Churfürsten in Bayern per Rescriptum sine clausula Obristrichterlich anzubefehlen, daß derselbe von Rechtswidriger Einziehung aller zu dem Collegio Augustano gehörigen Güthern und Einkünfte sich enthalten, und alle hierauf

abzie-

abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen, auch die seiner Landesherrlichkeit unterworfene von dem Jesuiter-Collegio zu Augspurg bishero besessene Güther quoad Dominium privatum nebst Capitalien und Rennten Ihme Catholischen Magistrat in Augspurg, als dem noch über dieses in ipsis litteris fundationum wörtlich bestimmt- und erbettenen Conservatori, Custodi ac Tutori, zu dem von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst anbefohlenen Ziel und Ende una cum fructibus perceptis alsobald abtretten, und die Verwalt- und Administrirung quästionirter Güther Ihme Catholischen Magistrat ohnaufhaltlich überlassen solle.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, in dieser den Catholischen Magistratsantheil zu Augspurg betreffenden sehr empfindlichen Verlegenheit die Frage de vacantia bonorum, welche hierinnfalls besonders auftritt, durch die in Voto humillimo de 16. Novemb. anni praeteriti aufgestellte, und von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst approbirte Principia von selbsten hinweg fället, sofort, daß die Schulen, Lehr- und Predigtanstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dieses Jesuiterordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Güthern und Einkünften geschwächet oder gar vereitelt würden, niemalen gestattet werden könne; Als findet sich gehorsamster Reichshofrath seinen theuren Pflichten gemäß verbunden, in dieser keinen Verzug leidenden Sache, bey Euer Kaiserl. Majestät auf die so schleunig- als nachdrucksame Cassation und Aufhebung sämmtlicher verhängten Arreste per Rescriptum sine clausula gegen den Herrn Churfürsten in Bayern fürzugehen, allerunterthänigst anzutragen, und diesfalls zu erlassende Verordnungen zur geschwinden Allerhöchsten

Einsicht und Begnehmigung anzuschliessen. Womit derselbe sich zu beharrlichen Allerhöchsten Hulden und Gnaden in allertiefester Erniedrigung empfiehlt.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 15. Febr. 1774.

Lectum et approbatum die 25. ejusd. Placet.

Joseph.

Formula Concluſi.

1. Cum Inclusione Exhibiti de praesent. 11. Febr. nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern: Kaiserl. Majestät hätten daraus entnommen, welchergestalten derselbe die dem Jesuiter: Collegio zu Augspurg eigenthümlich zugehörige in seinem Gebieth befindliche Güther und Einkünfte nach aufgehobenem diesem Orden in Beschlag genommen, und als bona vacantia von Landeshoheit wegen sich zueignen wolle. Gleichwie aber Kaiserl. Majestät aus Reichsväterlicher Vorsorge nicht geschehen lassen könnten, daß jene Schulen, Lehr: und Predigtanstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des Jesuiterordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Güthern und Einkünften geschwächet oder gar vereitelt würden, und dahero auch dem Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Augspurg und dasigen Magistrat Catholischen Antheils obliege, dafür die Sorge zu tragen, und zu veranstalten, daß sämmtliche zeithero von dasigem Jesuiter: Collegio verwaltete Rennten und Gefälle

forthin

forthin zu obigem Zweck verwendet würden, sonach aber de vacantia bonorum keine Frage seyn könne; als wollten sich Allerhöchstdieselbe, nach Cassation und Aufhebung sämmtlich verhängter Arreste, zu Ihm Herrn Churfürsten allergnädigst versehen, daß er sich der Einziehung deren zu erstbesagtem Jesuiter-Collegio zu Augspurg gehörigen seiner Landeshoheit unterworfenen Güthern und Einkünften enthalten, solche dem Catholischen Magistratsantheil zu Augspurg, und zwar in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache alsogleich bey Angesicht dieses, frey abtretten und überlassen, auch wie er solches befolget habe, Kaiserl. Majestät in termino duorum mensium allergehorsamst anzeigen werde.

2. Communicetur Partis Impetrantis Mandatum procuratorium parti Impetratae, altero Exemplari apud Acta retento.

XV.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

die zu Augspurg entstandene Collision

zwischen dem

Brachio ecclesiastico et seculari

betreffend

vom 22. Februar 1774.

Allergnädigster ꝛc.

Bereits sub dato den 14. Octob. et praesentato den 8. Novemb. jüngst verwichenen Jahrs hat der Catholische Antheil des Magistrats zu Augspurg bey Euer Kaiserl. Majestät ohnmittelbar angezeiget: Alles dasjenige, was derselbe zu Erhaltung der Jesuiter in dieser Stadt Euer Kaiserl. Majestät vorlängst gesagt, habe er nicht minder coram Ordinariatu suo dem dasigen Herrn Bischoffen bestätiget; dem ohngeachtet jedoch von diesem je länger je mehr auf die Promulgation und Execution des wider besagten Orden verhängten päbstlichen Brevis gedrungen werde. Die dem bischöflichen Commissario in ordine ad exequendum ertheilte und von diesem den Deputatis civitatensibus vorläufig eröffnete Instructionspuncte verletzten das Temporale, die Jura Status, die von den Stiftern selbst ihm Catholischen Magistrat übertragene Custodiam et protectionem fundationum illarum, und sogar das a Senatu utriusque religio-

nis

nis mit den Jesuiten anno 1580. errichtete Factum regredientiae fundorum in eventus pactitios viel zu stark, als daß er hiebey sich nur als einen Zuschauer und Handlanger oder mere passive verhalten solle.

Das angeregte Pactum bestehet darinnen, daß Magistratus überhaupt in die von denen Gräflich-Fuggerischen Erben den Jesuiten zu Erbauung der Schulen und Universität gemachte Schenkung von 30000 fl. an Geld nebst einigen ad 12000 fl. angeschlagenen Häusern und Gärten zwar einwilliget, jedoch mit der Bedingniß, daß hievor eine jährliche Steuer a 40 fl. gezahlt, und, wenn man solchen Platz über kurz oder lang zum Collegio und den Schulen nicht mehr gebrauchen, sondern verkaufen, oder in andere Wege alieniren wollte, es anders nicht dann in Burgershände, oder sonst nach des Magistrats Wissen und Willen, verändert werden solle.

Die Christenlehre, (fährt der Catholische Magistrat in dieser Anzeige weiter fort) das Predigtamt, der Beichtstuhl, das Personale Ecclesiasticum, seyen sub certo respectu unstrittige Gegenstände der Bischöflichen Jurisdiction, sie liessen sich aber mit jenen Gerechtsamen, die jedem besondern Religionstheil daselbsten in den Reichsgesetzen und Westphälischen Frieden unter anderen auch in Rücksicht des Schulwesens und sogar den geistlichen Orden selbst, zugeeignet seyen, nicht vermischen.

Man wolle zwar bischöflicher Seits mit den Jesuiten nicht nach der Schärfe des päbstlichen Brevis verfahren, man wolle einige Subjecta von ihnen ad functiones idoneas beybehalten, man wolle aber denselben einige von dem Clero seculari ex beneplacito Episcopali unterstossen, mit denen ehemaligen Magistris, die sich ad docendum ferner wollten gebrauchen lassen, trage man lediglich auf die Aufnahme

ad Seminaria an: Man wolle mit den Städtischen Deputirten blos der untern Schulen wegen conferiren; die von den Jesuitern besessene Fundi civici, die von ihnen genossene Fundationes civicae, das völlige Temporale wollten lediglich als Bona mere ecclesiastica behandelt werden: Es sey hierüber schon im Voraus ein bischöflicher Director und Administrator designiret, wobey also die Superiores territoriales, welche sogar nicht einmal gefragt worden: Ob, und in wie ferne sie das päbstliche Breve zu acceptiren gedenken? in effectu sehr wenig, oder gar nichts zu sagen haben. Die Absicht, ein bischöfliches Seminarium aus den Exuviis temporalibus der Jesuiten, auf den von ihnen verlassenen Fundis civicis, mitten in der Stadt zu plantiren, das ihnen bishero ex conniventia et mere precario vergönnte Brauhaus beyzubehalten und nach und nach in ein bischöfliches Brauhaus zu verwandlen, somit der Stadt eine beträchtliche Quelle von denen ad sustinenda onera publica ohnentbehrlichsten Einkünften zu verstopfen und an sich zu leiten, entdecke sich allzusehr. Seine, des Magistrats Reichsständigkeit, die ihm in Instrumento Pacis Westphalicae überlassene cura Templorum et Scholarum, das in Art. 5. §. 26. ejusdem pacis nicht dem Ordinario, sondern dem Catholischen Magistrat, zugelegte Arbitrium, statt eines ganz zu erlöschenden Ordens einen andern einzusetzen, nöthigten ihn, auf das genaueste zu invigiliren, und Eure Kaiserl. Majestät nicht nur als supremum Protectorem Ecclesiae, sondern auch als obersten Reichsrichter zu bitten, damit er a brachio Ecclesiastico in seinem Rechte nicht gekürzet, sondern ihm frey gelassen bleibe, entweder aus einem vor dem Religionsstreit im Reich üblich gewesenen Orden, oder aus denen Exjesuiten, ein institutum novum in eosdem fines zu colligiren, wozu die Jesuiten selbst Anno

1580. mit dem Magistrat paciscirt, und in quos fines derselbe mit dem nehmlichen neuen Institut auf die nehmliche Weise fernerweit paciscirен könne, in quos fines zumahlen die bereits vorhandene Fundationen ab eodem Instituto novo unter seiner Aufsicht und Schutz quoad temporalia (salvis tamen quoad spiritualia Juribus Episcopi, salvaque si velint inspectione eorum, denen qua Erben der Fundatorum daran gelegen seyn wolle, ut finis et intentio fundationum ad amussim custodiatur), gegen Fortführung des Lehr: Beicht: und Predigtamts, fernerhin genossen und fortgesetzt werden sollten, und mögten.

Gehorsamster Reichshofrath hätte zwar allerdings glauben sollen, daß sich sämmtliche diese Irrungen durch die von Eurer Kaiserl. Majestät, nach dem allerunterthänigsten Gutachten de 16. Novemb. anni elapsi an den Stadt Augspurgischen Agenten erfolgte Bedeutung, wie nehmlich die Beybehaltung der Jesuiten allda niemals Platz haben könne, wegen des übrigen aber sich der Catholische Magistratstheil mit seinem Herrn Ordinario gütlich und friedlich einzuverstehen habe, immittels von selbsten erledigen würden: Woher sodann gehorsamster Reichshofrath auf obige vor ergangener Eucr Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Resolution eingekommene Vorstellung, etwas weiters zu erlassen für ohnnöthig erachtet hat. Allein, die von dem Herrn Bischoffen an den Herrn Reichshofvicecanzler erlassene Schreiben, und beygelegte Conferenz: Protocolla vom 22. Jan. dann 5. und 12. hujus, zeigen das gerade Gegentheil, nach deren Innhalt die Städtische Deputirte zwar mit dem bischöflichen Commissario zusammen getreten, aber nicht nur jene an Eure Kaiserl. Majestät schon selbst zum Theil geäusserte Anstände wiederholet, sondern auch sich auf beyden Seiten so viele andere Hindernisse hervor gethan, daß bis nun

zu

zu die Publication der päbstlichen Bulle, wegen allda zu befahren habenden öffentlichen Aufstandes, noch immer ausgesetzet bleiben müssen, welcher Verzug Eure Kaiserl. Majestät veranlasset hat, gehorsamstem Reichshofrath per Decretum de 17. hujus allergnädigst aufzugeben, daß in dieser nicht wohl längeren Verzug leidenden Sache, ehemöglichst das rechtlich befindende erwogen, und, was Obristrichterlichen Amtswegen hierunter vorzukehren sey, Allerhöchstdenenselben vorgetragen werden solle.

Die Anstände des Catholischen Magistratsantheils, welche dessen Deputirte mit sehr unanständiger Heftigkeit wider die vorhabende Publicationem Bullae geäussert haben, reduciren sich eigentlich auf folgende Punkte.

1. Der Herr Bischoff habe sich bey der ersten Conferenz vom 22. Jan. anheischig gemacht, den Publicationstag gemeinschaftlich mit ihm, Magistrat, zu bestimmen und in der Zwischenzeit die dazu erforderliche Anstalten zu veranlassen; gleich, und kaum 14 Tage darauf aber bey der zweiten Zusammentretung vom 5. Febr. diesem seinem gegebenen Worte entgegen, den Tag einseitig und eigenmächtig selbsten benennet; da doch

2. Vor allen Dingen der punctus Sustentationis der in dem Collegio befindlichen Jesuiten,

3. die Unterhaltung der Schulen, Lehrämtern, Predigt- und Beichtstuhls, vollständig hätte ausgeglichen, und

4. die Aufhebung des von Churbayern auf die Fundationsgüther, und von Seiten der österreichischen Erblanden auf die Capitalien geschlagenen Arrests, abgewartet werden sollen; dahingegen

5. Ihm Magistratui der von dem Herrn Ordinario als richtig angenommene Vorschuß keineswegs

zuzumu-

zuzumuthen, sondern allenfalls er, Herr Ordinarius, verbunden sey, die auf den titulum paupertatis in seiner Diöces geweyhte Priester aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Nun muß gehorsamster Reichshofrath vorläufig allerunterthänigst bemerken, daß Euer Kaiserl. Majestät hierüber noch zur Zeit um so weniger eine förmliche Obristrichterliche Verfügung werden hinaus zu geben im Stande noch gemeynet seyn, als eines Theils solches auf einige an Allerhöchstdero Ministerium von dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg, erlassene bloß extrajudicielle Schreiben überhaupt schon nicht wohl thunlich ist, anderen Theils aber auch um deßwillen allemal sehr bedenklich wäre, weil Euer Kaiserliche Majestät über die Frage, in wie weit dieselbe, als das allerhöchste Reichsoberhaupt, die päbstliche Bullam quaestionis zu begnehmigen geruhen wollen, sich noch nicht erklärt, mithin eben wenig deren Publication, worauf es doch dermalen zu Augspurg ganz allein ankommt, positive anbefehlen können.

Alles, was demnach zu Beseitigung der zwischen dem Herrn Ordinario und dem Catholischen Magistrat daselbst entstandenen Zwistigkeiten geschehen kann, wird abermalen lediglich in via Ministeriali geschehen müssen. Und da ad

Imum. von dem Herrn Bischoffen in der That die Sache in etwas übereilet, und, gegen die mit dem Magistrat Ausweis des ersteren Conferenz-Protocolli so friedfertig gepflogene Verabredung, und das eigene bischöfliche Commissorium gehandelt worden, ad Vtum. aber dem Catholischen Aerario einiger Vorschuß als eine Schuldigkeit unter keinem Vorwande aufgebürdet werden mag, sondern solcher

von

von des Magistrats guten Willen platterdings abhanget, somit auch allenfalls blos durch gütliches Zureden bewürket werden muß; so ist gehorsamster Reichshofrath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß Eure Kaiserl. Majestät dem Herrn Churfürsten als Ordinario sein hierunter habendes Unrecht in obangerathenem Ministerialwege mit dem weitern Bedeuten zu erkennen geben sollten:

Daß er mit Verkündigung der Bulle noch in so lange zurückhalten möge, bis zuförderst ad IIdum der punctus Sustentationis interimisticae, nehmlich die Kleidung, Kost und Wohnung, der facta publicatione Bullae nach derselben Vorschrift nicht länger in Gemeinschaft beysammen bleiben dörfenden Individuorum, soviel deren zu dem dasigen Collegio vorhin würklich gehöret, und aus der Bulle auf ihren künftigen Unterhalt einen Anspruch zu machen haben, in die Ordnung gebracht, und die dazu nöthige Mittel, entweder durch einen in der Güte auswürkenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder auf andere Art und Weise, sicher gestellet worden. Dafern aber nach Berichtigung dieses Punkts der Magistrat sich beygehen liesse, der vorhabenden Publication noch weitere Hindernisse in den Weg zu legen, so würden Euer Kaiserl. Majestät denselben, auf seine des Herrn Churfürsten desfalsige Anzeige, so schleunig als nachdrucksam zu Recht zu weisen nicht entstehen.

Dann so ist ad IIItium ein von Seiten des Magistrats auf blossen Verschleif der Sache abgesehener Vorwand, daß die neue Einrichtung und Bestellung der Schulen, Lehrämter, Beicht- und Predigtstühle, auch noch vor Verkündigung der Bulle *) besor-

*) Hier scheint die Copie mangelhaft zu seyn.

besorget werden mag, ohne daß der actus publicationis selbsten hierinnfalls den geringsten Unterschied mit sich führe. Eben so wenig mögen ad IVtum die Erbländische und Churbayrische Arreste den Acrum publicationis längerhin aufhalten, nachdem einmal vorausgesetzt wird, daß, wenn diese freylich sehr grosse Verlegenheit auf die Euer Kaiserl. Majestät in Sachen: Augspurg contra Churbayern, allerunterthänigst vorgeschlagene Verfügungen nicht gehoben werden sollte, der punctus Sustentationis interimisticae wenigstens auf andere Art zuvor berichtiget seyn müsse.

All dieses dörften sofort Euer Kaiserl. Majestät dem Catholischen Magistratsantheil, durch seinen dahiesigen Bestellten mit Nachdruck bedeuten, das von seinen Deputatis wider den Herrn Churfürsten sich zu Schulden gebrachte unartige und heftige Betragen ernstlich verweisen, zu einiger Genugthuung desselben die Bestellung anderer mehr bescheidener Deputirten auferlegen, und ihn überhaupt anweisen zu lassen geruhen, daß er nach hieoben erwehntermassen berichtigtem puncto Sustentationis interimisticae, die Publication der Bulle weiter zu behindern sich nicht unterfangen, und alsdann, wegen der übrigen für die Zukunft zu treffen nöthigen Anstalten, den Weg der mit seinem Herrn Ordinario schon angefangenen Conferenzien reassumiren, hierinnen mit gehöriger Bescheidenheit die von Zeit zu Zeit vorkommende Deliberanda ruhig und friedlich auseinander zu setzen suchen, oder in Fällen, wo sie sich nicht mit einander vereinigen könnten, Eurer Kaiserl. Majestät allerhöchste Entscheidung einholen solle.

Gehorsamster Reichshofrath erläßt sich zu Euer Kaiserl. Majestät beharrlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden, in tiefester Erniedrigung.

Ita concluſum in Conſilio Imperiali Aulico die 22. Julii 1774.

PRAESENTIBUS.

Excellentiſſimo Domino Praeſide,
Domino Comite ab Harrach.

Excellentiſſimo Domino Vice-Praeſide,
Domino Barone ab Hagen.

D. C. ab Ueberacker.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kaunitz.
D. C. a Windiſchgräz.
D. C. a Wurben.
D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneg.
D. C. a Lippe.
D. C. a Grävnitz.
D. B. a Partenſtein.
D. B. a Hillebrand.
D. B. a Braun.
D. B. a Gärtner.
D. — a Steb.
D. B. a Münch.
D. — ab Heſs.
D. B. a Dittmar.
D. a Puffendorf.
D. B. a Mauchart.

et me Secretario de Stock

lectum vero, et approbatum die 25. ejusd.

Praeſentibus iisdem, excepto
Domino Comite a Windiſchgrätz.

XVI.

Reichshofrathsgutachten in vorstehender Angelegenheit vom 17. März 1774.

Allergnädigster ꝛc.

Seit dem Euer Kaiserl. Majestät das unterm 22. Febr. a. c. beschlossene Reichshofrathsgutachten, wegen der zu Augspurg zwischen dem brachio saeculari und ecclesiastico über die Publication der die Aufhebung des Jesuiterordens betreffenden päbstlichen Bulle entstandenen Irrungen allerunterthänigst erstattet worden, hat der Catholische Magistratsantheil, theils in litteris humillimis de 28. Februarii, theils in einem ordentlichen Exhibito de praesentato eodem, bey Euer Kaiserl. Majestät die auch von dem dasigen Herrn Bischoffen schon beygebrachte Conferenz-Protocolla produciret, sein Betragen besonders dadurch, daß die Bulle vor berichtigtem Sustentationspunkt deren austretenden Jesuiten zur Publication nicht gelangen könne, zu rechtfertigen gesuchet, und dabey gebeten, auf diese Vorstellung bey dem Vortrage der wider denselben von Seiten des Ordinariats erhobenen Beschwerden einige Rücksicht zu nehmen, und allenfalls solche ihm zur weitern Benehmung zu communiciren.

Obschon nun durch diese Exhibita der erste Anstand, warum gehorsamster Reichshofrath Euer

Kaiserl. Majestät die Einschlagung des blossen Ministerialwegs allerunterthänigst eingerathen, gehoben ist, so bleibt jedoch die andere Ursache, welche in der noch nicht erfolgten allerhöchsten Begnehmigung der Bullae quaestionis bestehet, noch immer stehen, und findet sich gehorsamster Reichshofrath, von seiner hierüber gefaßten allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Meynung abzugehen, um so weniger veranlaßt, je mehr sich aus einem von dem Magistrat beygelegten, bishero noch nicht vorgekommenen, Promemoria vermuthen lässet, daß sich derselbe, sobald nur der Punctus Sustentationis in etwas erleichtert wird, ohne weiteren Aufenthalt zum Ziel legen werde, da er nehmlich hierinnen an den Herrn Bischoffen feyerlich erkläret, daß er bey anderweiten zu einiger Verlängerung des Publications-Termini zielenden milderen Entschliessungen des Herrn Ordinarii, ganz gewiß seinen devotest und reinesten Eifer bethätigen und vereinen wolle, das Hauptobject der gemeinsamen Deliberationen in möglichster Bälde zu der allerseits angenehmen und dem bono publico gedeyhlichen Endschaft zu bringen.

Euer Kaiserl. Majestät stellet jedoch gehorsamster Reichshofrath alles zu erleuchtetstem Selbstermessen anheim, und erlässet sich zu beharrlichen allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung.

Ita conclusum, lectum et approbatum in Consilio Imperiali aulico, die 1. Martii 1774.

PRAESENTIBUS.

Excell. D. P. D. Com. ab Harrach.

D. C. ab Ueberacker.
D. C. a Kaunitz.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Würben.

D. C.

D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneck.
D. C. a Lippe.
D. C. a Graevenitz.
D. B. a Partenſtein.
D. B. ab Hillebrand.
D. B. a Braun.
D. B. a Gärtner.
D. B. a Steb.
D. B. a Münch.
D. ab Heſs.
D. B. a Dittmar.
D. B. a Pufendorf.
D. a Mauchard.
Et me Secretario Stock.

Publicatur Reſolutio Caeſarea:

Deren zu Folge, Fiat Votum ulterius ad Imperatorem 17. Mart. 1774.

XVII.

Reichshofrathsgutachten
in der vorigen Angelegenheit
vom 17. März 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät haben das in Betreff der wegen Aufhebung des Jesuiterordens zu Augspurg unter dem welt- und geistlichen Arm entstandenen Irrungen erstattete Reichshofrathsgutachten vom 22. Febr. nuperi dahin allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die darinnen vorgeschlagene Verordnungen als förmlich-gerichtliche Verfügungen an beyde Theile hinausgehen sollen.

Nun muß gehorsamster Reichshofrath Euer Kaiserl. Majestät zuförderst noch einen in seinen vorigen Votis nicht bemerkten Umstand zu erleuchtetstem Selbstermessen allerunterthänigst anheim geben, welcher die förmlich gerichtliche Behandlung dieser Sache sehr bedenklich macht.

Den eigentlichen Anlaß zu den vorgeschlagenen Verordnungen hat die Instanz des Herrn Churfürsten qua Ordinarii gegeben, der aber, wie sich aus dem von ihm selbst erwählten auſſer-gerichtlichem Wege, auch sonstigen an seinen Agenten dahier beschehenen Aeusserungen klar veroffenbahret, keineswegs verlanget, daß eine gerichtliche Verordnung

erfol-

erfolgen solle; diese hingegen soll nunmehro nach Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Entschliessung quoad Materialia in der Art ergehen, daß im Hauptwerke der Herr Churfürst succumbirt, sich in den ergehenden Rescriptis als Urheber der entstandenen Zwistigkeiten aufstellen lassen muß, und nur circa modum eine Satisfaction erhalte.

Hierdurch leidet, nach gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigst ohnmasgeblichen Dafürhalten, das Ansehen des Ordinarii, um dessen Aufrechthaltung es doch dem Herrn Churfürsten bey der Sache allein zu thun war, so viel, daß er vermuthlich alle Hülfe verbeten haben würde, wenn er vermuthet hätte, daß sie auf diese Art erfolgen sollte; wo hingegen im Ministerialwege Euer Kaiserl. Majestät den Herrn Churfürsten auf eine weit minder empfindliche Art hätten zu recht weisen lassen können, und der Magistrat zu Augspurg von der demselben gegebenen Weisung mehr nicht erfahren haben würde, als ihm zu wissen nöthig gewesen.

Sollte jedoch Euer Kaiserl. Majestät, dieser Betrachtung ohngeachtet, von dem allergnädigst beliebten förmlich-gerichtlichen Wege abzugehen nicht geruhen; so hat gehorsamster Reichshofrath auf diesen Fall den Aufsatz deren allergnädigst befohlenen Verordnungen in der hierbey gefügten Formula conclusi zu allerhöchster Einsicht und weiterer Entschliessung vorlegen sollen; In dessen Eingange und dem an den Herrn Ordinarium ergehenden Rescripto aber Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Reichsoberhauptliche Begnehmigung der päbstlichen Bulle, so viel NB. die darinn enthaltene Aufhebung des Jesuiterordens an- und vor sich betrift, ausdrücklich zum Grunde zu legen, aus nachstehenden Ursachen für nöthig erachtet.

Euer Kaiserl. Majestät haben die von gehorsamstem Reichshofrath in seinem Gutachten vom 16. Nov. anni elapsi aufgestellte Principia allergnädigst begnehmiget, welche dahin gegangen sind; daß

1) überhaupt die Publication der päbstlichen Bulle nicht ohne vorhergehenden Allerhöchstdero Placito Regio, und

2) auch dieses nicht anders, als mit gewissen Beschränkungen in Rücksicht der in der Bulla enthaltenen präjudicirlichen Stellen, erfolgen könne.

Wenn demnach die Begnehmigung dieser Principiorum mit Euer Kaiserl. Majestät dermaligen in vorliegender Sache ertheilten Allerhöchsten Resolution verbunden wird, so muß gehorsamster Reichshofrath Allerhöchstdero Willensmeynung dahin aufnehmen, daß es in hoc casu specifico zur Sprache kommen solle. Es lässet sich auch dieses auf keine Weise umgehen, denn

a) soll nach denen allerunterthänigst vorgeschlagenen in Substantia approbirten Verfügungen die Publication anbefohlen, und derselben zu seiner Zeit kein Hinderniß gemacht werden; wodurch aber der ganze Innhalt der in einigen Stellen denen Rechten des weltlichen Arms so nachtheiligen Bulle implicite et virtualiter genehmiget würde, wenn nicht die hieroben bemerkte Restrictio Salvanda salviret: und

b) soll nach den vorgeschlagenen Verfügungen die vorhin schon vom Herrn Ordinario ohne vorgängige Rückfrage bey Euer Kaiserl. Majestät beschlossene Publication blos wegen des Incidentpuncts des ermanglenden Unterhalts der austretenden Individuorum noch aufgeschoben werden: womit ja tacite gesagt wird, daß, wenn dieses Incidens sich nicht ereignet hätte, es von dem Herrn Ordinario lediglich

abge-

abgehangen, ohne einige Rücksicht auf das Placitum Regium mit der Publication und Execution fürzugehen, welches aber mit denen vorhin aufgestellten und genehmigten Grundsätzen nicht wohl zusammen hanget, und ohne offenbares Nachtheil der Allerhöchst-Kaiserl. Vorrechte in keiner Maaße geschehen kann. Hierwider mag

c) jenes nichts verfangen, daß schon in andern Specialfällen Verordnungen, ohne obige Praecautiones zu gebrauchen, erlassen worden; immassen alle diese Verordnungen nicht, wie dahier die Frage: Ob, wann, und wie die Bulla zu publiciren? sondern blos und allein die Verwaltung und Verwendung der von bereits aufgehobenen Jesuiter-Collegiis besessenen Güter und Einkünften betroffen haben, wobey man gleichwohlen nicht minder die Vorsicht gebrauchet, und der Bulle, um alle Mißdeutung auf deren unbeschränkte Begnehmigung zu vermeiden, mit keinem Worte erwehnet hat.

Schlüßlich kann gehorsamster Reichshofrath nur noch dieses allerunterthänigst zu erinnern nicht entstehen, daß solche nach Augspurg ergehende Verordnungen wohl schwerlich die erwünschte Würkung jemals vollkommen erreichen dörften, wann nicht vor allen Dingen die von Churbayern, und so, wie der Stadt Augspurgische Magistrat mehrmalen angezeiget, von Seiten der Marggrafschaft Burgau auf die Güther und Capitalien des dortigen Jesuiter-Collegii geschlagene Arreste alsbalden hinwiederum aufgehoben, und andurch der Unterhalt der austretenden Individuorum möglich gemacht wird.

Gehorsamster Reichshofrath bittet sofort um allergnädigste Resolution seines hierüber unterm 22. Febr. nuperi allerunterthänigst erstatteten Gutachtens; zu beharrlichen Allerhöchst Kaiserl. Hulden

und Gnaden in allertiefester Erniedrigung sich erlassend.

Formula Conclusi.

Publicatur Resolutio Caesarea:

Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret:

1) Ponantur die von dem Catholischen Magistratsantheil zu Augspurg erstattete allerunterthänigste Berichte de praesentatis 8. Nov. 1773. und 28. Febr. currentis anni ad acta.

2) Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Augspurg:

Nachdem Kaiserl. Majestät die unterm 21. Jul. anni elapsi ergangene päbstliche Bullam, so viel die Aufhebung des Jesuiterordens an und vor sich betrift, von Reichsoberhauptlichen Amts wegen genehmiget hätten, so könnten zwar Allerhöchstdieselbe deren Publication und Vollziehung in so weit auch in der Reichsstadt Augspurg geschehen lassen: Gleichwie aber der Herr Churfürst theils in seinem eigenen Commissorio vom 13. Jan. nuperi, theils bey der ersten mit den Stadt-Augspurgischen Deputatis unterm 22. ejusd. gepflogenen Zusammentretung, auf die gemeinschaftliche Bestimmung eines zur Publication anzuberaumenden Tages sowohl, als auch auf die derselben nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung der zum Unterhalt der austretenden Jesuiten nöthigen Mittel, selbsten antragen; als habe er, Herr Churfürst, mit solcher Verkündigung, diesem seinem Anerbieten gemäs, noch in so lange zurück

zu

zu halten, bis zuförderst dieser Punkt, nehmlich die Kleidung, Kost und Wohnung der facta publicatione Bullae nach derselben Vorschrift nicht länger in Gemeinschaft beysammen bleiben sollenden Individuorum (so viel deren zu dem dortigen Collegio vorhin würklich gehöret, und aus besagter päbstlichen Bulla auf ihren künftigen Unterhalt einen Anspruch zu machen haben), in die Ordnung gebracht, und die dazu hinreichende Bedürfniß, entweder durch einen in der Güte auswürkenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, sicher gestellet worden seye: Dafern aber nach Berichtigung dieses Punkts der Magistrat Catholischen Antheils sich beygehen liesse, der vorhabenden Publication noch einige weitere Hindernisse in Weg zu legen; so würden Kaiserl. Majestät auf seine, des Herrn Churfürsten, desfallsige Anzeige denselben so schleunig als nachdrucksam zurecht zu weisen nicht entstehen. Und da übrigens Kaiserl. Majestät zur billigen Satisfaction für den von der bisherigen Magistratsdeputation begangenen Unfug, und die den ihm, Herrn Churfürsten, schuldigen Respect gröblich verletzende Aeusserungen das nöthige unter heutigem Dato an den Magistrat gelangen lassen, so versähen sich auch Allerhöchstdieselbe zu dem Herrn Churfürsten allergnädigst, Er werde nunmehro die Reassumirung der abgebrochenen gütlichen Unterhandlungen mit der von dem Magistrate zu bestellenden neuen Deputation ohngesäumt verfügen, und den Erfolg zu seiner Zeit behörig anzeigen.

3) Cum hujus notificatione rescribatur quoque dem Magistrate zu Augspurg Cathol. Antheils:

Kaiserl. Majestät wollten zuförderst seinen bisherigen Deputatis die bey denen mit dem Commissario des Herrn Churfürsten zu Trier als dasigen Ordinarii gepflogenen Zusammentretungen verschiedentlich zur Ungebühr geäusserte unanständige Heftigkeit und unbescheidene Ausdrücke alles Ernstes hiemit verwiesen, und ihm, dem Magistrate, befohlen haben, daß er zu der dem Herrn Churfürsten gebührenden Satisfaction die bisherige Deputatos sofort von diesem Geschäfte gänzlich ausschliessen, zu den weiteren gütlichen Unterhandlungen andere Subjecta ernennen, und diese zur behörigen Bescheidenheit, und dem ihrem Herrn Ordinario schuldigen Respect und Ehrerbietung ernstgemessenst anweisen solle.

Uebrigens habe besagter Magistrat, so bald der alleinige Punkt des Unterhalts der austretenden Jesuiten, nach der dem Herrn Churfürsten anbefohlenen Art, in dem alsogleich von nun an zu reassumirenden Conferenzialwege berichtiget seyn werde, die Publication der päbstlichen Bulle bey Vermeidung Allerhöchst Kaiserl. schärferen Einsehens nicht im geringsten weiter aufzuhalten, sondern vielmehr die zu deren nöthigen Vollzug diensame Anstalten, alsdann aber auch wegen den übrigen für die Zukunft zu Bestellung der Schulen, Lehrämtern und dergleichen zu treffen nöthigen Maasnehmungen ebenfalls in oberwähntem Conferentialwege fortzufahren, und hierinnen die von Zeit zu Zeit vorkommende Agenda friedlich auseinander zu setzen, oder in Fällen, wo sie sich nicht miteinander vereinigen könnten, Kaiserl. Maj. Allerhöchste Entscheidung einzuholen, auch wie er all solches theils befolget, theils zu befolgen gedenke, in termino duorum Mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Ita concluſum in Consilio Imperiali Aulico die 17. Martii 1774.

PRAE-

PRAESENTIBUS.

Excellentissimo Domino Praeside,
Domino Comite ab Harrach.

D. C. ab Ueberacker.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Kaunitz.
D. C. a Würben.
D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneck.
D. C. a Lippe.
D. C. a Grävenitz.
D. B. a Partenstein.
D. B. a Hillebrand.
D. B. a Gärtner.
D. a Steb.
D. ab Hefs.
D. B. a Dittmar.
D. a Puffendorf.
D. a Mauchart.

et me Secretario de Stock.

Lectum vero, et approbatum die 18. ejusd.

Praesentibus iisdem.

XVIII.

Reichshofrathsgutachten

die von dem Jesuiterorden besessene Nieder-Rheinische Ritterschaftliche Güther

betreffend

vom 18. Jul. 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Sub praes. 9. Maji a. c. macht die Reichsritterschaft am Niederrheinstrom, als dermaliges General-Directorium der gesammten 3. Rittercreise in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, folgende Officialanzeige: Es seye vorhin bekannt, daß die meisten Reichsstände die Jesuitergüther als vacant anzusehen gedächten; da sonach von mehreren Collegiis in den gesammten 3 Rittercreisen hin und wieder einige Rittergüther an sich gebracht, und bis dahin besessen worden, so habe sich auch fast allenthalben schon ergeben, daß jene Reichsstände, unter deren Gebieth ermeldte Collegia gelegen, die von selbigen in Besitz gehabte Rittergüther als Appertinentien davon zugleich mit in Possession genommen, und nunmehro darüber, wie mit den supprimirten Collegiis selbsten, nach eigenem Gutbefinden disponiren wollten, ohngeachtet die Stände unter sich solcher Stücken halber ein gleiches einander zu gestatten nicht gedenken dürften. Sie, Ritterschaft, glaube zwar, sich derer wegen der Reichsrittergüther Linz und

Ebenung

Ebenung ergangenen Kaiserl. Verordnungen zur gemessenen Fürschrift bedienen zu können: Da aber vorzusehen, daß übermächtige Reichsstände ihr, so lang sie mit besonderem Auftrag von Euer Kaiserl. Majestät nicht versehen, nicht gestatten würden, all solche vacante Rittergüther in einsweiligen Besitz und Administration zu nehmen, massen dann verschiedene von ihr der Ritterschaft namentlich angeführte zu dem Nieder- und Mittelrheinischen Canton gehörigen Güther und Einkünfte (deren Immedietät jedoch nicht bescheiniget wird), durch die von Maynz und Trier hiezu verordnete Commissarien schon würklich in Besitz genommen worden: So glaubten sie, als dermalige General-Directores, schuldig zu seyn, Euer Kaiserl. Majestät solches im Namen des ganzen Ritter-Corporis anzuzeigen, und anheim zu stellen, wie durch eine Generalverordnung so kräftige Maasregeln zu bestimmen seyn möchten, womit die dabey befangene Ritterschaftliche Freyheiten, vorzüglich aber Euer Kaiserl. Majestät eigene Vorrechte, durch die mit den Jesuiten vorgegangene Veränderung nicht gekränkt, sondern der Fundus collectabilis, nebst den gewöhnlichen Abtriebsrechten dem Corpori vor wie nach beybehalten bleiben, und selbiges darinnen keineswegs gestört werden möge.

Da in dieser Anzeige der Umstand vorkommt, daß unter andern Churmaynz und Trier verschiedene derley Rittergüther schon würklich sich zugeeignet haben, so wird das General-Ritter-Directorium vor allen Dingen anzuweisen seyn, daß es gegen jeden jener Reichsstände insbesondere durch die einzelne Cantons, in deren Bezirk diese Güther oder Einkünfte gelegen, die behörige Anzeige zur nöthig findenden Remedur einbringen lasse, immassen, auf die alleinige Klage des General-Directorii wider die dermaligen Besitzer etwas zu verordnen, um deswillen

bedenk-

bedenklich scheinet, weilen eines Theils dieses doch erst wiederum von denen Cantonen die nöthige Information einziehen muß, mithin deshalb sowohl, als wegen dessen öfteren Abwechslung, ein mancher ohnnöthiger Aufenthalt der Sache veranlasset werden dörfte: Und weilen anderntheils noch zur Zeit die ritterschaftliche Qualität und Unmittelbarkeit der specificirten Güther nicht so bescheiniget worden, daß man von nun an solche für richtig annehmen könne. So viel aber jene ritterschaftliche Jesuitengüther, Gerechtsame und Einkünfte betrift, die noch von niemand andern in Besitz genommen worden, so wird nach denen in gehorsamstem Reichshofrathsgutachten vom 16. Nov. 1773. überhaupt etablirten, und von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigst begnehmigten Grundsätzen wohl schwerlich eine andere als diese Verordnung ergehen können, daß die betreffende Cantons solche Namens Euer Kaiserl. Majestät ohnverweilt in provisorischen Besitz und Administration nehmen, den Ertrag untersuchen und darüber berichten, zugleich aber auch dem Landesherrn jener Collegiorum, wozu sie ehemals gehöret, erklären sollen, welchergestalten Euer Kaiserl. Majestät keineswegs gemeynet seyen, solche denen von den Jesuitern ehevor daraus besorgten und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden Schul-, Lehr- und Predigtanstalten, in so weit sie zu diesem gemeinnützlichen Zweck erforderlich seyen, zu entziehen. Dieser Reichsväterlichen Absicht gemäs würden auch Allerhöchstdieselbe die diesfalls weiter nöthige Verordnung zu erlassen nicht entstehen: Gewärtigten aber vorhero von ihnen darüber eine vollständig belegte Erläuterung, ob und in wie weit die von denen in ehemaligem Besitz solcher Güther und Einkünfte gewesenen Collegiis ausser diesen innegehabte Einkünfte zu Bestreitung der von denselben besorgten Schul-, Lehr- und Predigtan-

stalten

stalten sowohl, als der den Individuis solcher Collegiorum schuldigen Nahrungsgeldern, hinlänglich oder unhinlänglich seyen. Womit Euer Kaiserl. Majestät sich gehorsamster Reichshofrath zu fürdaurenden Allerhöchsten Gnaden in tiefester Erniedrigung erlässet.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 18. Julii 1774.

Placet.

Joseph.

PRAESENTIBUS.

Harrach.
Ueberacker.
Würben.
Firm.
Kag.
Grävenitz.
Barrenstein.
Hill.
Braun.
Steb.
Hess.
Dittmar.
Reizer.

Lectum et approbatum die 19. ejusd. Praesentibus iisdem.

XIX.

Reichshofrathsgutachten

die zu

Augspurg entstandene Collision

zwischen dem

Brachio ecclesiastico et seculari

betreffend

vom 21. Jul. 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät haben mittels eines Handbillets an Dero Praesidium den demselben beygelegten Reichsvicecanzlers Vortrag, sammt dem darin erwähnten Schreiben des Herrn Churfürsten von Trier, in der Absicht zugestellet, damit der darinn enthaltene Gegenstand baldmöglichst zur Vornahme und rechtlichen Erledigung gebracht, vornehmlich aber dabey auf so ausgiebige Bewirkungsmittel der Bedacht genommen werde, daß bey nicht mehr zu vermuthender gütlichen und friedlichen Vereinigung Authoritate Caesarea in Augspurg unaufhaltlich fürgegangen, und dasjenige vollzogen werde, was in diesem betreffenden Fall der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zustehet. Unter andern führet der Herr Churfürst von Trier in seinem Schreiben an, was massen er nach der sub d. 14. Apr. d. a. erlassenen Allerhöchsten Resolution sich keineswegs

säumete,

säumete, die Conferenzien durch seinen Commissarium wiederum angehen, und sonst alle gütliche Näherung mit freundlichem Entgegengang versuchen zu lassen; es wären aber mehrmalen zwey Monate verstrichen, ohne nur einen Schritt weiters zu kommen, und nach so lang sowohl schrift- als mündlichem Betreiben seye ihm endlich das Inventarium und der Status eingeschicket worden. Gleich bey Anblick dessen aber mußte er wahrnehmen, daß ersteres keineswegs richtig seye, massen die in seinem Territorio gelegene, zu dem Collegio in Augspurg gehörige gegen 6000 fl. betragende Güther und Gelder gänzlich hinweggelassen worden, und eben so bedenklich scheint ihm der Status des Collegii, wenn dieser gegen den 10 jährigen Rechnungsextract gehalten wird, welcher klar ausweiset, daß die jährliche Einnahme und Ausgab die dermalige Erträgniß über die Hälfte übersteige. All dieses zeigete klar, wie man ab Seiten des Städtischen Magistrats das Ordinariat nicht nur durch einseitig und eigenmächtiges Verfahren beseitige, sondern auch durch den vorgeblichen geringen Vermögensstand aufziehen wolle. Er hätte sich auch an den Churbayerischen Hof öfters münd- und schriftlich verwendet, die zu dem Augspurgischen Collegio gehörige und in den Churbayerischen Landen gelegene Güther und Capitalien zu erhalten, seyen ihm auch aus besonderer Freundschaft 4000 fl. als der etwa jährliche Ertrag bis zu gänzlichem Ausgang der deshalb sich angesponnenen Streitsache zugesaget worden, mit der Bedingniß jedoch, daß der Provinz-Procurator Pater Hensel zuvor die den Bayerischen Collegiis zuständige Capitalien und Gelder aushändige. Dieser Umstand bewog ihn, dem obbemeldten Procurator besser auf die Finger zu sehen, und die sämmtlich auswärtige Capitalbriefe und Gelder zu mehrerer Versicherung der interessirten Theile in sichern

Verwahr zu bringen; hingegen aber der Reichsstadt keinen Anlaß zu Beschwerden wegen verletzter Jurisdiction zu geben, erbot er derselben die Abnehmung der Gelder und Capitalien cumulative anzugehen, und sämmtlich erhobenes in ein drittes sicheres Ort zu hinterbringen; auch hierauf konnte er von dem Magistrat seit dem 27. und 28. May bis diese Stunde keine Antwort erhalten, und mußte sich daher begnügen, mit einer von dem Procurator Hensel erst letzthin überreichten Designation der den auswärtigen und zerschiedlichen Collegien zugehörigen Capitalien, demselben aber einsweil Geld und Brief in Handen und folgsam geschehen lassen, daß derselbe in der Zwischenzeit nach Belieben mit ein und dem andern schalte und walte. Ferner seye durch die allergnädigste Vorkehrung vom 14. April der Sache im Wesentlichen noch nicht abgeholfen, indeme der Catholische Magistratsantheil unter der Einverständniß der Jesuiten trachtete, die Publication mit Scheingründen und verstellten Aufzüglichkeiten so lange aufzuhalten, bis er wiederum von Augspurg ab: und in das Triersche Erzbisthum zurück zu gehen, mithin alles unausgemacht zu hinterlassen, genöthiget werde. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit stellt derselbe schlüßlich das Petitum dahin: Euer Kaiserl. Majestät möchten ihm nicht ungnädig aufnehmen, wenn er einsweil lediglich auf die Umkleidung der Jesuiten eifrigst antrage, sofort er bis zu fernerer Austrägslichkeit und etwanig erfolgenden Ausgang des Streits wegen der in Churbayerischen Landen gelegenen Güther gestatten wollte, daß gleichwohl die Exjesuitische Individua beysammen wären, die Haußwirthschaft wie ehevor auch noch fernerhin fortführen dörften, und ausser der Aufstellung eines Directoris aus dem Weltpriesterstande nichts abgeändert werden sollte, nicht zweiflend, es werde nach dieser einsweiligen

Abän-

Abänderung das weitere in Güte sich von selbsten geben, und solchergestalt weder er noch die Reichsstadt mehr Anlaß nehmen, Euer Kaiserl. Majestät mit öfteren Beswerden zu belästigen.

Sub praes. 27. Jun. überreichte der allhiesige des Catholischen Magistratsantheils zu Augspurg bevollmächtigte Anwalt, seine sogenannte allerunterthänigste Paritionsanzeige ad Rescriptum clementissimum de 14. April nup. daß lange zuvor, ehe noch seiner Principalschaft sothanes Rescriptum Caesareum insinuirt worden, der erstbesagte Catholische Magistratsantheil zu Augspurg sich in einem Schreiben an Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Trier qua Ordinarium Augustanum dahin erkläret hätte, wie sie zwar dem Allerhöchsten Kaiserl. Befehl, so wie allübrigen in Resolutione clementissima begriffenen Punkten, sogar auch noch vor Einlangung Dero reservirten allergnädigsten Resolution selbsten die allerschuldigste Folge zu leisten willig und bereit wären, könnten aber anbey nicht verhalten, wie es die Natur sowohl als die Wichtigkeit der Sache erheische, die zu ernennende neue Deputirte, denen es ohnehin an Actenmäßiger gründlicher Information in Sachen wenigstens noch zur Zeit gebreche, lediglich dahin zu instruiren, daß sie einsweilen alles ad referendum nehmen, und sich in keine Sache verfänglich einlassen, wie, dieses zu thun, der Trierische Commissarius sogar selbsten schon in Antecessum angewiesen seye. Es komme also lediglich darauf an, ob der Herr Churfürst in Verfolg der von Euer Kaiserl. Majestät ihm zuerkannten Satisfaction auf sothaner bereitwilligsten Deputationsabänderung bestehen, oder aber zu der Sache von ihm Magistrat selbsten intendirenden möglichsten Beschleunigung geschehen lassen wollte, daß die vorige Deputirte in den nehmlichen Schranken, die den zu ernennenden neuen Deputatis in

Resolutione Caesarea Clementissima aufgezeichnet worden wären, das Geschäft quaestionis vor die Hand nehmen und beschleunigen sollten.

Zumalen nun aber der Herr Churfürst zu Trier in seinem Antwortschreiben sothane von dem Catholischen Magistratsantheil bezeigte Bereitfertigkeit für den Vollzug selbsten gelten, sohin auch geschehen zu lassen, sich erkläret hatte, daß der Bischöfliche Commissarius mit den nehmlichen Städtischen Deputatis die gütliche Unterhandlungen ungesäumt fortsetzen möge; so erachtet gehorsamster Reichshofrath nun seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß zu seyn, um der Sache näher auf den Grund zu sehen, das beygebrachte Deputationsprotocoll Euer Kaiserl. Majestät extractive darzulegen. Bey dessen Eröfnung wurde denen Deputatis Magistratus vorgestellet, wie durch die allerhöchste Kaiserl. Resolution de 14. April sämmtlich verhängte Arreste cassiret und aufgehoben, einfolglich der bisherige Haupt- und einzige der erdeuteten Publication im Weg gestandene Anstand vollkommen gehoben seye, so wäre nun dem Churfürstlich-Trierischen Auftrag nach bey Reassumirung derer unterbrochenen Conferenzien der Reichsstädtischen Deputation zu bedeuten, daß man nun bey dermaliger der Sachen Lage sich von Seiten des Ordinariats vertröste, daß eine weitere Hinderniß in Weg nicht geleget werde, wodurch der terminus ad publicandum noch weiters aufgehoben werden würde.

Deputati Civitatenses erwiederten: Magistratus Catholicus Augustanus, so wie Deputati, verehrten mit allerunterthänigst gehorsamstem Dank das sowohl contra Churbayern als puncto Collisionis ergangene Kaiserl. allergnädigste gerechteste Conclusum, und soll eines wie das andere bey diesen Unterhandlungen zur unabweichlichen Richtschnur verbleiben.

Die

Die Allerhöchste Weisung der puncto Collisionis publicirten Kaiserl. Resolution gehe nur buchstäblich dahin, daß von dem Herrn Churfürsten von Trier als Bischoffen zu Augspurg der Sache halber nicht weiter fürgeschritten werde, ehe und bevor nach Inhalt dessen eigenen Commissorii vom 13. Jan. a. c. sonderlich die der Publication nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung, der dem Unterhalt der austrettenden Individuorum, soviel deren zu dem dortigen Collegio wirklich gehören und dahero einen Anspruch an sothanen Unterhalt haben, in Kleidung, Kost und Wohnung nöthigen Mitteln in Ordnung gebracht, und die darzu hinreichende Bedürfnisse entweder durch einen in der Güte auswürkenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, ausfindig gemacht worden seye, Magistratus Catholicus wäre nun weit entfernt, die Publication nur einen Augenblick zu hindern, so bald in Conformitate mox allegatae Resolutionis Caesareae die Unterhaltungsmittel für die austretende und ad Collegium Augustanum gehörige Individua ausfindig gemacht, und zugleich sicher gestellt seyn werden. Dermalen seye zwar gegen Churbayern das Allerhöchste Kaiserl. Conclusum, aber nicht auch zugleich nondum secura NB. Restitutione obersagte nothwendige Mittel vorhanden, von denen die austretende Individua unterhalten werden könnten, und da sich bishero auch hierzu keine media ausfindig machen lassen, wie sich Magistratus Catholicus bereits geäussert hätte, so hange der Terminus ad publicandum de facto lediglich von Churbayern und daher erfolgender Güterrestitution ab.

Commissarius Episcopalis nahm hierauf das Wort, und erinnerte, was gestalten das puncto Collisionis ergangene Conclusum zwar die Unterhaltsmittel für die austretende und ad Collegium Augu-

ſtanum gehörige Individua und derenſelben ante publicationem nothwendige Sicherſtellung alles Wegs erfordere, da aber von denen Individuis die ad Collegium Auguſtanum gehören, und führohin das Schul-, Lehr- und Predigtamt verſehen werden, keines austrete, ſondern alle zu Verſehung dieſer Aemter erforderliche Individua wie ehevor, alſo auch hinkünftig, beyſammen in Communitate und in eodem Collegio et communi menſa, wie in Dillingen, Neuburg und Landſperg zu verbleiben hätten, könnte man alſo von Seiten des Ordinariats nicht abſehen, wie a Magiſtratu Catholico der fernere Publicationsaufenthalt ex Reſolutione Caeſarea beſchönet werden könne, da einige austretende ad Collegium Auguſtanum gehörige Individua nicht vorhanden, mithin die in Allerhöchſtgedachtem Concluſo aus einem ganz andern Suppoſito allergnädigſt verfügte Ausfindigmachung und Sicherſtellung deren in gegenwärtigem Fall nicht erforderlichen Unterhaltsmittel von ſelbſten ceſſiren müßte.

Deputati Civitatis verſetzten dagegen: Durch austretende Individua werden ihres unmaßgeblichen Begrifs die Exjeſuiten zu verſtehen ſeyn, die ex ſuo inſtituto et Ordine regulari facta publicatione Brevis Pontificii austreten, und immer, ſie mögen nun in oder extra Collegium habitiren, zu leben haben müſſen.

So lang nun Magiſtratus deren in Bavarico territorio gelegenen Güthern und Einkünften nicht würklich habhaft geworden, ſeyen keine Mittel vorhanden, erſagte Exjeſuiten auch in eodem Collegio et menſa communi zu erhalten.

Man erachte ſich ſofort, an Allerhöchſtgedachtes Kaiſerl. Concluſum genaueſt zu halten um ſo mehr verbunden, als die Exjeſuiten, man möge ſie austre-

tende

tende oder nicht austretende Individua benennen, ohne Lebensmittel, dem ihnen in anständiger Modalität und unter gewissen Bedingnissen von dem Catholischen Magistrat anzuvertrauenden Lehr-, Schul- und Predigtamt in wie extra Collegium vorzustehen nicht im Stande seyn würden.

Commissarius Episcopalis erinnerte hingegen: daß deren in Collegio zu Besetzung der Schul- und Lehrstühlen in erforderlicher ehevoriger Anzahl verbleiben werdenden Exjesuiten und ihres benöthigten Unterhalts halber, durch Interposition seines Herrn Principalis, beym Herrn Churfürsten in Bayern bereits dergestalten Vorsorge getroffen worden seye, daß bereits Elector Bavariae zu nöthigem Unterhalt des erforderlichen Schul- und Lehramts eben des Endes 4000 fl. offeriret, damit unter dem Vorwand des abgängigen Unterhalts die Publication nicht länger aufgeschoben werden solle.

Wenn nun Reichsstädtischer Seits diese zum Unterhalt des Lehr- und Schul-Personalis anerbotene Summa sine praejudicio Jurium Civitati Imperiali competentium et praeprimis Rescripti Caesarei acceptiret, andern Theils aber ein mehrers nicht, dann der ehemalige wahre eben auch in circa 4000 fl. bestandene Güthererertrag gefordert werden könne, und dessen ungehindert Magistratus Catholicus die Zurückgab derer Güther selbsten in via Juris oder Negotiationis nach eigenem Gefallen fortan betreiben möge, zugleich sich der ferneren Unterstützung des Herrn Ordinarii unzweifelbar zu vertrösten hätte, so käme es nun mit Berichtigung des Sustentationspunkts lediglich nur auf eine des Catholischen Magistrats beliebige Entschliessung an, die von Churbayern anerbotene Güthererträgniß à 4000 fl. zu acceptiren, welche Acceptation nicht nur im Fall die Güther

abermählen, allem Verhoffen nach, sollten restituiret werden, ganz gewiß unschädlich, sondern auch in Casu pessimo, daß die Güther zu erhalten keine Möglichkeit wäre, leicht begreiflicher Dingen vortheilhaft seyn müsse.

Sollte endlich die Summa à 4000 fl. pro fundando personali der Schul- und Lehrämter nicht hinreichend seyn, wolle man ex parte Commissionis Episcopalis gewärtigen; was dann annoch abgängig seye, und noch weiters pro Supplemento anverlanget werden wollte, unter Versicherung, daß man Bischöflicher Seits den Abgang gegen seiner Zeit sich bedingender Refusionis ex aerario Episcopali zu ersetzen, sich nicht entgegen seyn lassen werde, jedannoch unter Vorbehalt zu nehmender Einsicht des in ultima Conferentia zugesicherten Status et Inventarii Collegii.

Deputati Civitatis declarirten hierauf, wie sie lediglich dahin instruirt seyen, bey der Kaiserl. Allerhöchsten Resolution contra Churbayern, so wie in Puncto Collisionis, stehen zu bleiben.

Erstere führe buchstäblich im Mund:

„Daß die zu dem allhiesigen Jesuiter-Collegio gehörige, der Churbayerischen Landeshoheit unterworfene Güther und Einkünften dem Catholischen Magistratsantheil zu Augspurg frey abgetreten und überlassen werden sollen, und zwar in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache alsogleich bey Angesicht der Kaiserl. Allerhöchsten Resolution."

Käme also die Sache auf den Ertrag der Güther allein nicht, sondern auch auf die Administration derselben an, welche dem ersagten Catholischen Magistratsantheil (salva tamen et Ordinarii et Magi-

stratus

stratus Catholici cura, daß sämmtliche seithero von dem allhiesigen Jesuiter-Collegio verwaltete Rennten und Gefälle zu dem in Resolutione Caesarea bemerkten Zweck verwendet werden) ganz allein contestire.

Sie wollten ausser dem dahin gestellt seyn lassen, ob die erösterte in Bavarico entlegene Güther nur allein 4000 fl. jährlich ertragen sollten: Erinnerten anbey, daß unter obbenannter Summa auch die von einem bey der Churbayerischen Landschaft anliegenden nahmhaften Capital vertagte Zinsen mit einbegriffen, und das Churbayerische mit bedenklichen Reservationen begleitete Offerrum sich nur auf ein einziges Jahr beschränkete. Gleichwie nun in Zusammenhalt dessen eine sogestaltete Berichtigung des Puncti Sustentationis verschwinde, so könnte sich Magistratus Catholicus auch sub hoc respectu das Churbayerische Anerbieten, nach in medio liegender eine perpetuirliche Sicherstellung des nothwendigen Unterhalts im Munde führenden Allerhöchsten Kaiserl. Resolution, zu ewig irreparablen Schaden und Nachtheil des Boni publici Catholici zu acceptiren um so weniger unterfangen, als der Herr Churfürst zu Trier qua Ordinarius Augustanus von selbsten anerkennen würde, daß ausser der in Conformitate saepedictae Resolutionis Caesareae von Seiten Churbayern dem Catholischen Magistratsantheil einzuräumenden privativen Gütheradministration die Sicherstellung des in futura tempora zu prästirenden Unterhalts quaestionis nicht abzusehen, noch anzuhoffen stehe.

Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, gehorsamster Reichshofrath seines allerunterthänigsten Ermessens in der beygebrachten allerunterthänigsten Paritionsanzeige des Catholischen Magistratsantheils zu Augspurg etwas auszustellen um so weniger vermag, als vielmehr derselbe durchaus die von Euer

Kaiserl. Majestät unterm 14. April jüngsthin allergnädigst gegebene Weisung lediglich zur Richtschnur gehalten, so wird solche vor hinlänglich anzunehmen, folgsam Euer Kaiserl. Majestät nach der dermahligen Lage der Sache ein anderes zu erlassen nicht gemeynet seyn, als wie Allerhöchstdieselbe in Ansehung des Jesuiter-Collegii zu Augspurg des Herrn Churfürsten zu Trier nöthigfindende Bischöfliche Vorkehrungen nebst Umkleidung der Jesuiten nunmehro ohne weiteren Aufenthalt geschehen lassen wollten; es versehe ten sich jedoch Euer Kaiserl. Majestät zu ihm Herrn Churfürsten allergnädigst, daß er, seinem eigenen Erbieten gemäß, besagte Exjesuiten noch zur Zeit und bis zu Ausgang des mit dem Herrn Churfürsten zu Bayern der Güther und Capitalien halber rechtshängigen Streithandels in communi vita unter der vorgeschlagenen Aufsicht eines weltgeistlichen Directoris beysammen lassen, und demnächst in dem durch die Kaiserl. Verordnung vom 14. April nuperi vorgeschriebenen Weg mit dem Catholischen Magistratsantheil alles übrige, so geschwind als möglich, in gute Ordnung zu bringen, von selbsten bedacht seyn werde.

Mittelst Notificirung dessen aber wird dem Catholischen Magistratsantheil zu Augspurg aufzugeben seyn: Da der Herr Churfürst zu Trier, als dasiger Ordinarius, erkläret habe, daß er die dasige Jesuiten auch nach ihrer Umkleidung noch längerhin bis zu Ausgang der mit Churbayern der Güther und Capitalien halber rechtshängigen Sache in Gemeinschaft beysammen lassen wollte: Bey diesen Umständen aber ihre einstweilige Unterhaltung in ihrem bisherigen Wesen ohngeändert verbliebe; Als befehleten Euer Kaiserl. Majestät ihm Magistratui Catholico hiermit allergnädigst und ernstlich, die von seinem Herrn Ordinario hierunter nöthig findende Bischöfliche

Vor-

Vorkehrungen und Umkleidung der dasigen Jesuiten nicht weiter zu behindern, sondern vielmehr demselben zu deren Bewürkung erforderlichen Falls allenthalben die hülfliche Hand zu leisten, auch sofort in Gemäßheit des letztern Kaiserl. Rescripti friedlich und bereitwillig zu Berichtigung der annoch rückständigen Agendorum um so gewisser fürzugehen, als im Widrigen bey Wahrnehmung der geringsten Aufzüglichkeit eine besondere Kaiserl. Commission auf seine des Catholischen Magistrats alleinige Unkosten des Endes angeordnet werden solle.

Der Catholische Magistratsantheil zu Augspurg zeiget ferner sub separato Rubro wegen der in des Patris Procuratoris Hensels Händen befindlichen zur ehemaligen Oberteutschen Provinz gehörigen Capitalbriefen, Papieren und Effecten allunterthänigst an, was der Herr Churfürst zu Trier in qualitate Ordinarii Augustani und in Betreff deren Jesuitergüthern daselbsten an Herrn Churfürsten in Bayern sub dato 23. Martii anni currentis erlassen, und von daher sub 11. April, also just 4 Täge zuvor, ehe Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Resolution publiciret worden, zur Gegenantwort erhalten, und Magistratui Catholico in Abschrift zu communiciren für gut befunden habe.

Seye es gleich an dem, daß der Herr Ordinarius bey diesem Schritt die gemeine Catholische Wohlfahrt von Augspurg sich ganz allein zu seinem Gegenstand gewählet habe, so lasse sich doch nicht widersprechen, daß die an Churbayern gebrachte Bischöfliche Bitte um Verabfolglassung derer von gedachten Jesuitergüthern abfallenden Renten nur auf einen einzigen Jahrgang den nachgefolgten Allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen sowohl, als selbsten gegen die Natur der Sache, und die Intention derer Fundatorum, auf keine Weise vorgreifen möge.

Die

Die von dem Patre Georg Hensel, welcher Procurator Collegii Augustani, und zugleich Procurator Provinciae Superioris Germaniae ist, auch noch würklich mit den nehmlichen Pflichten der ehemaligen oberdeutschen Provinz haftet, und zu hasten hat, in Handen habende, zur vorhinigen Bayerischen Provinz gehörige Capitalbriefe und Gelder sind jener scheinbare Vorwand, in dessen Anbetracht das Churbayerische Antwortschreiben an Herrn Ordinarium sich dahin schliesset: Daß derselbe nicht nur für die Erhaltung derer diesseitigen, sondern auch derer jenseitigen milden Stiftungen sich verwenden sollte. Der weitere Finalausdruck des gedachten Bischöflichen Communicationsschreibens gehet dahin: daß es nehmlich dem Herrn Ordinario angenehm seye, wann Magistratus Catholicus auch seine Gedanken hierüber nach der Sachen Befund und Umständen eröffnen würde; dieses veranlassete endlich den Catholischen Magistratsantheil, wenn gleich derselbige von allem dem, was Jura Tertiorum aut Provinciarum exterarum concerniret, keine Notitz genommen, am allerwenigsten aber seine Hände selbsten pro praeterito, praesenti aut fururo verfänglich darein zu mengen intendirte, per Deputatos Civitatenses gleichwohlen von dem Patre Procuratore Hensel die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und solche ihrem Herrn Ordinario mitzutheilen, nicht weniger, und nachdem bald hierauf von dem Bischöflichen Commissario denen Städtischen Deputatis der Vorschlag eines cumulativen Verfahrens wegen der Provincialpapiere, Briefen, Documenten und Effecten, mediante Consignatione et Sequestratione vel in vel extra Collegium Augustanum gemacht worden, sich zu erklären, daß Senatus Catholicus ohne vorläufige Allerhöchste Weisung von Euer Kaiserl. Majestät sich in Jura Tertiorum keineswegs einzumischen getraue,

getraue, wenn also sich in Collegio einige Städtische Deputati einfinden, so geschehe doch dieses nur zu dem Ende, ad videndum fieri, et ne quid plus aut praejudiciorum fiat, ohne sich in obiges Geschäft vor Allerhöchst-Kaiserl. Auftrag zu immisciren. Da nun aber sich auch immittelst das Gerücht verbreiten wollte, daß Churbayern nunmehro den Herrn Churfürsten zu Trier qua Ordinarium Augustanum sogar selbsten beargwohne, daß selber in einer ganz andern Absicht, als pro Interesse Bavarico, vielmehr wegen deren nomine Collegii Dillingani Episcopatus an Churbayern selbsten zu fordern habenden in circa 49000 fl. diesen Schritt gemacht, und zu prosequiren gedenke, folglich Senatus Catholicus nur desto mehr Ursach hätte, mit aller Vorsicht darein zu gehen, und ohne Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchstes Vorwissen, den proponirten Beytrit um so weniger zu wagen, als man Städtischer Seits ohne Allerhöchsten Fingerzeig hierbey nur desto stärkere Difficultäten von Seiten Churbayern zu befahren, und sich auch noch weiters responsable machen könnte, welches alles derselbe Euer Kaiserl. Majestät in allertiefester Ehrfurcht sammt einer bereits würklich errichteten Punctation zu Füssen leget, und Allerhöchstdero Obristrichterlichen Gutbefinden lediglich überlässet.

Nach gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigsten Ermessen wird hierinnfalls noch zur Zeit nichts anderes zu thun, als dem Herrn Churfürsten zu Trier qua Bischoffen zu Augspurg und dem Catholischen Magistratsantheil gemeinschaftlich aufzugeben seyn: Dem Patri Hensel alle in seinen Händen befindliche Gelder, Briefschaften und Effecten authorirate Commissionis Caesareae abzufordern, bey dem dasigen Domcapitul in einsweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine genaue Consignation eben gleich gemeinschaftlich zu fertigen,

und

und sowohl über das bereits unterm 11. April nuperi von dem Herrn Churfürsten zu Bayern an den Herrn Bischoffen geäusserte Extraditionsbegehren, als auch über Patris Hensels Angeben, wie aus einer beygebrachten Urkunde ersichtlich gewesen, daß sich noch andere zur ehemaligen Oberteutschen Jesuiterprovinz gehörige Capitalbriefe in Churbayrischen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Bestimmung der Summen sowohl, als der Collegiorum, denen sie zugehöret, zu Fassung weiterer Kaiserl. Entschliessung bald möglichst mit Gutachten zu berichten, auch zugleich beglaubte Abschriften derer sämmtlich in Verwahrung bringender Capitalbriefen behörig beyzufügen.

Euer Kaiserl. Majestät stellet jedoch gehorsamster Reichshofrath alles zum erleuchtetsten Selbstermessen anheim, und erlässet sich zu beharrlichen Allerhöchsten Kaiserl. Hulden in tiefester Erniedrigung.

Concluſum die 21. Jul. 1774. lectum vero et approbatum die 25. ejusd.

Beylagen.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Von wegen des Herrn Churfürsten zu Trier, als Fürst Bischoffen zu Augspurg ist mir durch dessen hier anwesenden geheimen Rath, la Roche, nebengehende allerunterthänigste Vorstellung in Originali und Abschrift mit dem dringenden Ansuchen eingehändiget worden, solches Euer Kaiserl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte geziemend vorzulegen, damit endlich durch ausgiebige schleunige Mittel der Catholisch-Augspurgische Magistrat zur Gebühr wegen Verkündung der die Aufhebung des Jesuiterordens

dens betreffenden Bullen, und zu sonstiger hernach erforderlichen Einrichtung gewiesen werden möge. Euer Kaiserl. Majestät ist aus denen dieser Sachen halber vorhin erstatteten mehreren Reichshofräthlichen Gutachten allergnädigst erinnerlich, daß es dermalen nicht mehr auf den Bestand oder Unbestand gedachter Aufhebungsbulle in gegenwärtiger Sache ankomme, sondern daß solche in Augspurg eben so zu vollziehen seye, als solches nun allenthalben im Teutschen Reich geschehen, auch die vom Catholischen Magistrat begehrte alleinige Beybehaltung derer Jesuiten längstens von Euer Kaiserl. Majestät auf Reichshofräthliches Gutachten abgeschlagen, sonach letzhin im April durch Kaiserl. Reichshofrath umständlich verordnet worden, auf was Weise die diesfalsige Einrichtung in Augspurg vom Bischoff und Magistrat vorgenommen werden solle.

Der Magistrat hat vorhero schon den Verdacht einer unbilligen Widersetzlichkeit und wegen des dabey bezeigten unanständigen Betragens den in letzterm Concluso enthaltenen verdienten Verweis sich zugezogen. Die obangefügte neue Bischöflich bescheinigte Vorstellung leget aber noch mehr zu Tag, wie gefährlich der Magistrat, sonderlich in Verheimlichung des Jesuitervermögens und Verhaltung des dasselbe in Händen habenden Provinz-Procuratoris Hensel zu Werk gehe, also, daß es als eine Vermessenheit gegen Eure Kaiserl. Majestät Allerhöchste Gebote anzusehen, anbey zur allgemeinen öffentlichen Aergerniß gereichet, daß gedachter Magistrat stetshin nur Aufzüglichkeiten suchet, um nach seinem Willen die Jesuiter in der alten Verfassung alleinig bey sich zu behalten. Nach der von Euer Kaiserl. Majestät und dem Churfürsten zu Trier bishero hierüber bezeigten und erschöpften grossen Mäßigung ist wohl für das Allerhöchste Ansehen und für die gute Ordnung

höchst-

höchsterforderlich, mit ausgiebigem Ernste zum Vollzug zu schreiten, welches nicht mehr anderst, als durch eine ad locum zu Augspurg zu bestellende eigene Kaiserl. Commission zu vollbringen seyn wird, indem nicht mehr zu hoffen, daß der Bischoff und Magistrat sich gütlich vereinigen, vielmehr dieser mit längerer Ungebühr zum allgemeinen Aufsehen die Erhaltung der Jesuiten hinziehen wird. Es beruhet daher auf Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchstbeliebigem Ermessen, das obliegende Churtrierische Schreiben zum Reichshofrath mit einer allergnädigsten Weisung an den Präsidenten zu geben, damit solches sofort baldmöglichst zur Vornahm und schleuniger rechtlicher Erledigung gestellt, vorzüglich aber dabey auf so ausgiebige Vollzugsmittel der Bedacht angenommen werde, daß bey nicht mehr zu vermuthender gütlich- und friedlicher Vereinigung, Autoritate Caesarea in Augspurg unaufhaltlich vorgekehret und vollzogen werde, was dabey der Geistlich- und Weltlichen Obrigkeit zustehet. Jedoch hanget alles lediglich von Euer Kaiserl. Majestät allergnädigsten Entschliessung ab, wozu mich in tiefester Erniedrigung allerunterthänigst erlasse. Wien, den 15. Jul. 1774.

R. Fürst Colloredo.

Lieber Graf Harrach, diesen hiebeygehenden Vortrag des Reichsvicecanzlers, sammt dem darinn erwähnten Schreiben des Herrn Churfürsten von Trier stelle ich Ihnen in der Absicht zu, damit der innenthaltene Gegenstand baldmöglich zur Vornahme und rechtlicher Erledigung gebracht, vornehmlich aber dabey auf so ausgiebige Bewirkungsmittel der Bedacht genommen werde, daß, bey nicht mehr zu vermuthender gütlich- und friedlicher Vereinigung,

Auto-

Autoritate Caesarea in Augspurg unaufhaltlich fürgegangen und dasjenige vollzogen werde, was in diesem betreffenden Fall der geistlich- und weltlichen Obrigkeit zustehet. Wien, den 16. Jul. 1774.

Joseph.

Ueberschicke hiemit nicht nur das Duplicat von dem gestern eingereichten Stadt-Cöllnischen Exhibito, sondern auch ein Kaiserl. Handbillet, zufolge welchem, während eintretender Woche das Bischöflich-Augspurgische Schreiben zu referiren kommt. Den 16. Jul. 1774.

F. Gr. v. Harrach.

XX.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Stadt Augspurg, Catholischen Antheils

contra Churbayern

vom 22. Jul. 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Wider das an den Herrn Churfürsten zu Bayern wegen des, auf verschiedene dem Stadt-Augspurgischen Jesuiter-Collegio zugehörige Güther und Einkünften geschlagenen Arresis, unterm 14. April curr. anni zu dessen Aufhebung ergangene Rescriptum stellet derselbe durch ein an Eure Kaiserl. Majestät ohnmittelbar erlassenes Schreiben de dato 23. May a. c. vor: Er habe, nach aufgehobenem Jesuiterorden, als Landes- und Schirmherr der milden Stiftungen, für eine Pflicht gehalten, alle in seinen Churlanden hinterlassene Jesuitergüther in seine unmittelbare Aufsicht und Verwaltung zu nehmen, so wie es in den meisten Reichs- auch Kaiserl. Königlichen Erblanden geschehen seye.

Die Jesuiten in Augspurg, deren Rector vormals, in Eigenschaft eines Bayerischen Landstands, Güther von verschiedener Art in Bayern genossen, und verwaltet, welche er in obiger Rücksicht nicht anderst, als die übrigen Jesuitergüther behandlen

lassen können, hätten aber bey dem Magistrat so günstigen Einfluß gehabt, daß man ihre Personen und Güther nicht nur in Augspurg, sondern auch auswärts in Schutz genommen, und letztere als lauter Schulfundationen angesprochen habe. Da ihm, dem Beyspiel seiner Voreltern zu Folge, niemals beygegangen, erweißliche Schulfundationen der Stadt Augspurg zu entziehen, und er daher die Vorlegung der Rechtsbriefe begehret; so habe er doch den Vorwand unerwiesen, und vielmehr dieses gefunden, daß jene Güther von den Jesuiten selbst, theils durch eigenes Geld erkauft, und theils sogar von den Fundationen seiner Voreltern entzogen worden seyen.

In diesen Umständen sogleich eine Auslieferung der Güther an die Stadt zu machen, und ausländische Schulen vor den Innländischen, so der Hülfe eben so bedürftig seyen, zu begünstigen, werde man ihn nicht verbunden, sondern vielmehr berechtiget halten, bis das Gegentheil erwiesen werde, auf Beförderung der Innländischen milden Stiftungen den Bedacht zu nehmen, da nach den Worten des Kaiserl. Königl. den 9. Octob. 1773. in den Böheimisch- und Oesterreichischen Erblanden erlassenen Mandats durch die erfolgte Aufhebung des Jesuiterordens die Verwendung des von demselben in seinen Landen innegehabten beweg- und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und Gerechtsamen, dem Landesherrn anheim gefallen seye, und da von allen Reichsständen, in deren Gebiethen die zu den Bayerischen Collegien gehörige Güther und Forderungen lägen, nach dem nehmlichen Grundsatz bishero seyen behandelt worden.

Ob nun Eure Kaiserl. Majestät diese Grundsätze und Betragen mißkennen oder begnehmigen würden, hierüber könne er eine gesetzmäßige Entschei-

dung ganz ruhig erwarten, weil seine Fundationen, wann bey den wechselsweisen Auslieferungen die durchgehende Gleichheit gehalten werde, in beyden Fällen, weder viel gewinnen, noch verlieren würden.

Nur wolle er gegen jene, die in Hereinbezahlung seiner Forderungen sich nicht fügen würden, die Obristrichterliche Hülfe vorhinein auf alle Fälle erbeten haben, die er dermahlen schon gegen den Magistrat zu Augspurg aus folgenden Ursachen anzurufen gezwungen seye; aus der eigenen Bekanntniß des noch in Augspurg sich befindenden Jesuiter-Procuratoris Hensel seye bewiesen, daß er über 132000 fl. Capitalbriefe, und 4000 fl. für das Münchner Studenten-Seminarium eingenommenes Geld in Handen habe, welche alle den Collegien und andern milden Stiftungen in seinen Churlanden gehörten und dem Hensel nur commissorio modo, als einem bestellten der ehemahligen Bayerischen Jesuiterprovinz, zu Eintreibung der Interessen anvertrauet worden seyen, ungeachtet die Stadt Augspurg auf diese Briefe und Gelder, da die Capitalien ausser ihrem Territorio lägen, nicht einmal den Schein eines Rechts oder Anspruchs aufbringen könne, ungeachtet er diese Capitalbriefe zurück gefordert, mit dem Erbieten, auf diesen Fall zu Fortsetzung der Schulen und Unterhalt der Exjesuiten einen Beytrag von 4000 fl. zu machen, obgleich von denen im Streit liegenden Güthern noch nichts in seine Cassen eingegangen, und die Jesuiten selbst das mehrere schon bezogen hätten, mithin der jährliche Ertrag noch unbekannt seye; so seye er doch ohne Antwort geblieben, und der Procurator Hensel habe von den Stadtdeputirten zu Auslieferung der Capitalbriefe und Gelder nicht nur keine Erlaubniß, sondern sogar etwas an dem verwilligten Beytrag von ihm anzunehmen, das Verbot erhalten.

Euer Kaiserl. Majestät würden sich demnach von selbst bewogen finden, gegen den Magistrat und Procurator Heusel, solche Verfügungen vorzukehren, daß die allda vorenthaltene über 132000 fl. betragende Capitalbriefe nebst 4000 fl. baaren Gelds nicht nur nicht verzogen, sondern vor allem ohne weiters an ihn ausgeliefert werden sollten, damit die hierauf ruhende Fundationen in ihrem Wesen erhalten werden könnten.

Sub praes. 1. curr. mensis kommt ein weiteres Schreiben, worinnen sich der Herr Churfürst auf sein voriges Schreiben beziehet, und ferner erkläret, er seye

1) als Land- und Schutzherr der Güther quaestionis nach aufgehobenem Jesuiterorden, einsweilen die Administration so lang auf sich zu nehmen verbunden, bis der Magistrat zu Augspurg sein Vorgeben, daß diese Güther Augspurgischen Stiftungen eigenthümlich zugehörten, werde erwiesen haben; in welchem Falle er selbe als Bona vacantia so wenig anzusehen gedenke, als billig er hoffe, daß dieses Recht auch wechselsweise für seine innländische Stiftungen gelten, und durch gesetzmäßige Verfügungen gleichförmig eingeführet werden wolle. Nachdem aber

2) die Untersuch- und Beweißführung, was eigentlich Fundationsgüther oder neo acquisita seyen, wieviel diese Güther ertragen, und von den Renuten zu Unterhaltung der Augspurgischen Exjesuiten und Schulwesens erforderlich, aus der durch die jenseitiger ersten Supplicae beyliegenden Privatdeduction eines Augspurgischen Rechtsgelehrten, gegen welche das nöthige vorbehalten werde, noch nicht erwiesen seye, auch vor Publication des päbstlichen Brevis, und erst nach ordentlicher Herstellung des Status activi et passivi

passivi bey dem Augspurgischen Collegio erwiesen werden könne.

3) Die Gefahr, daß ohne Genuß der in Bayern gelegenen Güthern die Augspurgischen Jesuiten, und alle Schul und Predigtanstalten alldort zu Grund gehen müßten, offenbar übertrieben seye, und allenfalls die einsweilen anerbothene 4000 fl. ins Mittel träten: so könne er hoffen, daß ihn Euer Kaiserl. Majestät des Auftrags die Güther sogleich abzutreten, entheben würden.

Votum.

In dem an Eure Kaiserl. Majestät unterm 21. Febr. jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Reichshofrathsgutachten, ist der Satz bereits festgestellet worden, daß auch die Administratio provisoria des Landesherrn bey den eigentlichen und wahren Fundationsgüthern niemals eintreten könne, sondern solche allemal ohne Unterschied und Einschränkung vollkommen bey dem in der Stiftung angewiesenen Gegenstande verbleiben müssen.

Nun hat aber der Herr Churfürst in einem bereits den 15. Dec. anni elapsi an den Augspurgischen Magistrat erlassenen Schreiben selbsten in Formalibus bekennet, wie er aus denen ihm communicirten Original Ankaufsbriefen ersehen, daß theils die Graf Fuggerische Erben zur Stiftung des Collegii ein in seinen Landen angelegtes Capital à 30000 fl. Anno 1580. hergegeben, und daß theils die Jesuiten selbsten Anno 1602. die Hofmark Kissingen, und den Burgstall zu Mergenthau durch freygeschenktes vermuthlich Fuggerisches Geld erkauft, die übrige 10 Höfe und Holzungen aber durch sonst errungene eigene Mittel an sich gebracht hätten.

Obschon

Obschon demnach der Herr Churfürst in seinem zweyten Schreiben nunmehro seine Sprache in so weit ändert, daß er so, wie er doch anfänglich ganz deutlich behauptet, keine Vacantiam bonorum mehr statuiren wolle: so bleibet demohngeachtet die von ihm aufgeworfene einsweilige Administration des ersterwähnten Capitals à 30000 fl. dann des Hofmark Kissingen, und des Burgstall Mergenthau, eben deswegen, weil diese Stücke, seiner eigenen Bekänntniß gemäß, wahre Fundationsgüther sind, noch immer injustificable, und wird also in deren Betref cum Rejectione Exceptionum ein Rescriptum paritorium limitatum nach gehorsamsten Reichshofraths Meynung zu erlassen seyn.

Gleichwie aber anderer Seits eben so richtig ist, daß die übrigen von demselben in Beschlag genommenen Höfe, Zehenden und Holzungen, neu acquirirte Stücke sind, so würde nach Abmaaß deren in Voto humillimo vom 16. Novemb. anni elapsi etablirten Grundsätzen ihme in eodem Rescripto zu sagen seyn, daß, nachdem er erkläret habe, daß es mit dem von ihm ergriffenen Besitz nur auf eine provisorische Administration angesehen seye, es dabey in so lang sein Bewenden habe, bis Magistratus durch Vorlegung des Status activi et Exigentiae zeigen werde, daß auch die Rennten dieser Güther zu Unterhaltung der Exjesuiten sowohl, als der Schul-, Lehr- und Predigtanstalten, unentbehrlich seyen. Und zu gleicher Zeit dörfte cum hujus Notificatione dem Magistrat die Weisung gegeben werden, daß er nunmehro den Statum desjenigen, was eigentlich auch noch von den neo-acquisitis zu ersterem Endzwecke erfordert werde, nebst dem Ertrag der Güther und Einkünften seines Collegii, unter vorgängig deshalb mit seinem Herrn Ordinario pflegender Communication, dem Herrn Churfürsten vorlegen, und, wann sodann

letzterer wegen Abtretung der in so weit erforderlichen neo-acquisitorum einen ferneren Anstand machen wollte, solches Euer Kaiserl. Majestät zu anderweit Obristrichterlicher Verfügung allerunterthänigst anzeigen solle.

Was die Annahm deren von dem Herrn Churfürsten einsweilen erbotenen 4000 fl. anbelanget, wird Euer Kaiserl. Majestät von gehorsamstem Reichshofrath bey Gelegenheit der andern, die zwischen dem Welt- und geistlichen Arm zu Augspurg betreffenden Sache, ein mehreres allerunterthänigst vorgetragen werden.

Da übrigens der Anspruch des Herrn Churfürsten auf die in den Händen des Procuratoris Hensel befindliche Gelder und Capitalbriefe zu der vorliegenden Causa gar nicht gehöret, wie dann der Magistrat deshalb auch schon würklich sub separato Rubro eingekommen ist;

So hält gehorsamster Reichshofrath davor, daß der Herr Churfürst auf die desfalls ergehende Verordnung mit dem Anhang zu verweisen seye, künftighin sub illo Rubro seine Nothdurft vorzustellen, und Bescheid zu erwarten; zu beharrlichen allerhöchsten Hulden sich in tiefester Erniedrigung empfehlend.

Conclusum, lectum et approbatum die 22. Jul. 1774.

XXI.

Reichshofraths gutachten

in Sachen

die zwischen Churcölln und der Stadt Cölln

entstandene Irrungen

betreffend

vom 5. Septemb. 1774.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Die Allerhöchste Resolution, welche Euer Kaiserl. Majestät auf das erstere wegen der von dem abolirten Jesuiterorden besessenen Güther unterm 16. Nov. 1773. erstattete allerunterthänigste Gutachten zu ertheilen geruhet, weiset gehorsamisten Reichshofrath an, alle bey selbigem einkommende dahin einschlagende Klagen zur Allerhöchsteigenen Entscheidung allerunterthänigst vorzutragen. Es kann daher derselbe zu schuldigster Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift nicht umhin, diejenigen Strittigkeiten, welche sich zwischen dem Herrn Churfürsten zu Cölln und dasigen Stadtmagistrat über die Ersetzung der von dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Cölln versehenen Dienste, so wie über Verwendung der von selbigen verwalteten Güther ereignet, hierdurch zu Allerhöchster Wissenschaft zu bringen, und die darüber von beyden benannten Theilen wechselseitig angebrachte Klagen mit gegenwärtigem allerunterthänigsten Gutachten zu begleiten.

Ein zu vollkommener Uebersehung dieser Differenzien vorgängig zu bemerkender und die Decisionem Causae an Hand gebender Hauptumstand besteht darinnen, daß nach dem, was Magistratus sowohl in seinen hier eingereichten Schriften, als bey der mit dem Herrn Churfürsten gepflogenen Correspondenz behauptet, und letzterer theils tacite theils ipso facto anerkannt hat, das quästionirte Collegium Societatis Jesu zu Cölln von Anfang an beständig unter des Magistratus der Reichsstadt Cölln Obrigkeit gestanden, immassen letzterer schon Anno 1556. die erste nach Cölln gekommene Mitglieder dieser Societät seinem von dem Stadtwappen also genannten Gymnasio tricoronato vorgesetzt, und sich von dem ersten aus dieser Societät angenommenen Regenten sowohl in besagtem Jahr 1556 als nachher bey einer Anno 1598. vorgegangenen Verlegung und Erweiterung dieses auf den Plätzen weltlicher Häuser erbauten Gymnasii einen Revers ausstellen lassen, mittelst dessen der Regens der Stadt Superiorität anerkannt, und sich ausdrücklich verbunden, nur insolang als es Magistratui gefällig ꝛc. Die in diesem demselbigen zugehörigen Gymnasio aufgenommene Jesuiten haben sich nach und nach durch milde Stiftungen und Schenkungen dergestalt ausgebreitet, daß sich nicht nur deren Anzahl bis auf 80 vermehret, sondern auch die unter deren Administration gestandene in 6 — 7 verschiedener Herren Territoriis zerstreute Güther und Renten ein ansehnliches, und wie sich aus den beyderseitigen Vorstellungen abnehmen läßt, so viel betragen, daß auch nach Bestreitung alles zur fortwährenden Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten Kirchen- und Schuldiensten nöthigen Aufwands ein nahmhafter Ueberschuß verbleiben dörfte. Letzterer Umstand mag den Herrn Churfürsten zu Cölln auf die Gedanken gebracht haben, das seiner Erzbischöflichen Gewalt

allein

allein unterworfene in Cölln befindliche Seminarium Clericorum secularium dem Jesuiter-Collegio zu surrogiren, und dadurch dem ersten den oberwehnten Ueberschuß zuzuwenden, immassen dieses nach Vorschrift des Concilii Tridentini Sess. 13. de Reformatione Cap. 18. zu Unterweisung der zum geistlichen Stande und überhaupt zur Seelsorge bestimmten Jugend gestiftete, und von Churfürst Clemens August Anno 1727. restaurirte Seminarium zwar mit einigen proventibus jedoch dergestalt nicht versehen, daß die Alumni darinnen gratis unterhalten werden könnten. Der Herr Churfürst hat sich auch, vermöge der bekannten im Suppressionsbreve erhaltenen Clausul:

> Eandemque Jurisdictionem et auctoritatem (sc. tam in spiritualibus quam temporalibus quorumlibet Societatis Superiorum), in locorum Ordinarios totaliter, et omnimode transferimus.

berechtiget geglaubt, mit Ausführung dieses Plans vor sich und ohne alle Concurrenz des Magistratus vorgehen zu können. Er hat zu dem Ende in der wegen Publication des päbstlichen Suppressionsbreve am 22. Dec. 1773. in seine Diöces erlassenen, und am 23. ejusd. im Collegio Societatis Jesu publicirten Erzbischöflichen Verördnung sich vorerst auf obige Clausulam bezogen, und demnächst zwar überhaupt alle in seiner Diöces befindlichen Collegia Societatis Jesu und jedes derselben in eine particularem Congregationem Presbyterorum verwandelt, darneben aber insbesondere dem Stadtcöllnischen Jesuiter-Collegio oberwehntes Seminarium Archiepiscopale dergestalt surrogirt, daß dasselbe alle vorhin von den Jesuiten versehene Kirchen- und Schuldienste und andere Functionen besorgen, überdis aber Alumnos aus der ganzen Archidioeces praevio Concursu

mediante Examine synodali servando recipiren, und sowohl ad suscipiendos sanctos Ordines als ad Officium Concionatorum, Curatorum animarum et Professorum qualificiren solle. Diesem surrogirten Seminario ward dann in der nehmlichen Verordnung alles, was das Jesuiter-Collegium besessen, auf ewig einverleibet und einem gewissen Canonico Sorgrit das Praesidium, Regimen et Administratio tam in spiritualibus quam in temporalibus cum subordinatione et dependentia a directione Seminarii Commissariorum mit dem Befehl übertragen, daß er bald möglichst mit einer hinlänglichen Anzahl von Alumnis in dieses neue Seminarium einziehen solle.

Ehe aber letzteres nehmlich die wirkliche Vollziehung dieser Verordnung und Einführung des Sorgrit cum Alumnis in das Jesuiter-Collegium erfolgte, ließ Magistratus per Deputatos verschiedene Irrungen anbringen, wobey er unter Anführung der ihm als der Obrigkeit des vormaligen Jesuiter-Collegii zustehenden Obsorge und des daran habenden Eigenthums und Patronatrechts, zwar dieses, daß das Jesuiter-Collegium künftig mit zu einer Pflanzschule dienen solle, unter gewissen Modificationen sich gefallen ließ, hingegen der intendirten Vermischung zweyer Stiftungen und Surrogation des erzbischöflichen Seminarii schlechterdings widersprach. Allein Churfürstlicher Seits suchte man diese Vorstellung mit der Antwort abzufertigen, daß nach klarer Vorschrift des päbstlichen Breve alle Autorität, obrigkeitliche Gewalt und Administration sowohl im Geistlichen als Zeitlichen, so der ehemaligen Gesellschaft Obere, oder wie sie auch ihren Namen gehabt haben mögten, den Ordinariis vollkommen übertragen seyn solle, und daß Magistratus sich dabey, daß der Praeses Sorgrit nebst denen pro Regente et respective Assistente benannten Exjesuiten bey ihm um Handhabung beym

Gymna-

Gymnasio, so wie solches der erste Regens auch gethan, nachgesucht, zu begnügen hätte.

Es gieng auch darauf der Herr Churfürst ohne eine weitere Erklärung zu verlangen oder abzuwarten, mit dem wirklichen Vollzug obiger Erzbischöflichen Verordnung de 22. Decemb. 1773. vor, da er am 4. März 1774. den Canonicum Sorgrit mit 18 Seminaristen per Commissarios ins Jesuiter-Collegium introduciren, und ersterem die Archivschlüssel und Renntenbücher einliefern ließ; Magistratus ward hierdurch zu Verwahrung seiner Gerechtsamen veranlaßt, noch am nehmlichen Tage die Exmission des benannten Sorgrit und der ihm beygegebenen Alumnorum zu verfügen und bey erfolgter Widersetzung durch Soldaten vollziehen, Archiv und Bibliothek versiegeln und das Collegium mit 8 Mann zur Wache besetzen zu lassen.

Auf die darneben vom Magistrat dem Herrn Churfürsten gethane Erklärung, daß man hierdurch nichts als die Wahrung der Städtischen Gerechtsamen vor die Erhaltung der von den vormaligen Jesuiten geleisteten Dienste intendirt und auf das Erbieten, sich die Einführung eines Praesidis auf so lang, als alte und kranke Jesuiten da wären, gefallen zu lassen, wann nur disfalls und sonst allenthalben mit Concurrenz Magistratus Deputatorum zu Werk gegangen werde, ward endlich am 29. März 1774. dahin die Sache gütlich vermittelt, daß der Vicarius generalis in Beyseyn und mit Genehmigung einer Rathsdeputation den Doctor Metternich secundum formam Brevis als Praesidem anstellte, ihm die Besorgung der Spiritualium übertrug, auch demselben disfalls in Seminario Archiepiscopali schon geprüfte Geistliche zur Beyhülfe zuordnete, daneben aber ihm die Einmischung in temporalia untersagte, immassen,

der

der hierunten genommenen Abrede gemäß, die Administration der letzteren den bisherigen Haushaltungs-Officianten in solang verbleiben sollte, bis mit den Commissariis Magistratus wechselseitig alles reguliret, und eingerichtet wäre. Wornächst die Magistratsdeputirte dem Vicario generali die Mitversieglung des Archivs gestatteten und die Bibliothek wieder versperrten, die Soldatenwache aber im Collegio beließen: Nachdem hierauf die beyderseitige Deputati sich eine Zeitlang mit Uebersehung des Archivs und Errichtung des Status mo - et immobiliaris beschäftiget gehabt, ist mit einmal alle weitere Unterhandlung abgebrochen, und vom Magistrat nach des Herrn Churfürsten eigner Anzeige beschlossen worden, vor weiterer Unterhandlung die Obristrichterliche Verabscheidung einzuhohlen. Dieses hat der Herr Churfürst so übel aufgenommen, daß er nunmehro den Entschluß gefaßt, ohne weitere Zuziehung des Magistratus das päbstliche Breve sofort ad Litteram zu befolgen, und alle Jesuiten mit einziger Ausnahme der alten und schwachen und der zur Lehre der Jugend beybehaltenen Magistern Philosophiae et Humaniorum aus dem Collegio zu schaffen. Er hat auch nicht nur dieses durch eine anderweite am 18. Jun. 1773. datirte, und am 20. ejusd. im Collegio der vormaligen Jesuiten publicirte Erzbischöfliche Verordnung würklich verfügt, sondern ist auch zugleich soweit gegangen, daß er dem obbenannten Doctori Metternich unter Beziehung auf die Clausulam Brevis alle Administrationem spiritualium et temporalium übertragen, und dessen Salarium so wie die Competenz für die ausgewiesene sowohl als für die verbleibende Exjesuiten bestimmet; die natürliche Folge hievon war diese, daß Magistratus an eben dem Tag, da obige Verordnung war publicirt worden, durch eine abgeschickte Deputation einen weltlichen Administra-

toren

toren zu Verwaltung der vorhin ex communi placito von den Exjesuiten besorgten Temporalien aufstellen, diesem die Renntenbücher und vorräthigen Gelder einliefern, und Doctori Metternich alle Einmischung in die temporalia inhibiren liesse.

Es gieng aber Magistratus gleich darauf noch weiter, und ließ auch den mit dem Doctore Metternich oberwehntermassen zugleich introducirten 8 jungen Geistlichen die Räumung des Collegii sub poena exmissionis auferlegen. Der Herr Churfürst erließ zwar dargegen ein nachdrückliches Abmahnungsschreiben an den Magistrat, und bedrohete dessen Membra, gegen ihre Personen und Güther auf die nehmliche Art wie gegen die Seminaristen geschehen, verfahren zu lassen, es ließ sich aber letzterer dadurch nicht abhalten, am 25. Jul. 1774. 8 Alumnos mittelst eines Corporals und 4 Musquetiers würklich zu exmittiren.

Dieses ist der kurze Verlauf des Hergangs, welcher die beyderseitige Klage und angebrachte petita veranlaßt hat. Letztere concentriren sich dahin, daß

1) der Herr Churfürst unter Beytritt des intervenirenden Domkapituls

a) um die Obristrichterliche Begnehmigung und Manutenenz der Erzbischöflichen Verordnung de 22. Decembris a. p. u. s. f.

b) um einen scharfen Befehl an den Magistrat der Reichsstadt Cölln ansucht, mittelst dessen ihm aufgegeben werden möchte, der verübten Gewaltthaten halber Satisfaction zu leisten, selbige abzustellen, der Surrogationi Seminarii nicht entgegen zu handlen, den Doctorem Metternich in administratione temporalium nicht mehr zu stören,

den

den intendirten weltlichen Verwalter sammt Wache abzufordern und die Schlüssel des Seminarii und der Kirche zu retradiren. Da hingegen

2) Magistratus sein Suchen generaliter richtet

a) auf allerhöchste Weisung und Verordnung, was zu dem gemeinnützlichen Werk erforlich seyn möge; dann

b) auf Reichsoberhauptliche Manutenenz bey seinen Gerechtsamen und Inhibition aller jenseits angedrohter Thätlichkeiten.

ad 1) sucht der Herr Churfürst zu Begründung seiner petitorum die von ihm am 22. Dec. 1773. erlassene Verordnung, theils in Forma theils in der Sache selbst, zu rechtfertigen: Soviel nehmlich die Formam oder das punctum Competentiae anbetrift, beziehet sich derselbe vorzüglich auf die bekannte Clausulam Bullae, wornach er sich ohne Beyhülfe anderer angeblicher sonst in und über die Stadt Cölln habender und hier nicht einschlagender Hoheitsrechte, blos als Erzbischoff zur freyen Disposition über die Temporalia um so befugter erachten will, als das ganze Breve auf das ad Comitia erlassene allerhöchst Kaiserl. Commissionsdecret vom gesammten Reich ohne einigen Widerspruch, mithin auch quoad Clausulam quaestionis seye angenommen worden. Er führet demnächst den §. 26. Art. 5. P. W. an, wo es heißt:

Si Religiosorum Ordo plane intciderit, tunc Magistratui Catholico liberum esto etc. novos Religiosos substituere etc.

um

um deswillen für sich an, weil er unter dem Magistratu Catholico den Ordinarium verstehet. Er gründet sich demnächst auf einen alten Vertrag des Erzstifts mit der Stadt de Anno 1506. wornach über geistliche auf geistlicher Erden gelegene Güther die geistliche Obrigkeit allein zu sprechen haben soll; ingleichem darauf, daß die meisten Güther des vormaligen Jesuiter-Collegii in seinen Landen gelegen wären, verschiedene auch von Stiftungen seiner Vorfahrer selbst herrührten.

Respectu materialis der quästionirten Verordnung, nehmlich die verfügte Surrogationem Seminarii archiepiscopalis betreffend, wird zuförderst ein daraus für die ganze Diöces und besonders auch für die Stadt Cölln selbst entspringender Vortheil sehr gerühmt, der darinn bestehen soll, daß neben genauester Beybehaltung aller vorherigen von den Jesuiten geleisteten Verrichtungen in Kirchen und Schulen dardurch auch noch die Unterthanen und Burgerskinder unentgeldliche Unterweisung und Bildung zu Kirchen- und Schulämtern erhielten; demnächst soll sich auch bereits der Herr Churfürst zu Pfalz, in dessen Landen ansehnliche, zu dem extinguirten Jesuiter-Collegio gehörige Güther gelegen, diese Surrogation haben gefallen lassen, und endlich will auch behauptet werden, daß Magistratus in diese Surrogation von Anfang bereits gewilliget habe, mithin dargegen nicht weiter, am wenigsten aber auf so thätliche, und dem Clero schimpfliche Art handlen mögen, sondern alles nur darauf beruhe, daß nach abgestellten Magistratus Eingriffen über den Punkt des zu den Lehr-

ämtern anzuweisenden Quanti nähere güttliche Unterhandlung gepflogen werde.

Hingegen beziehet sich

ad 2) Magistratus auf seine schon im Eingang gegenwärtigen allerunterthänigsten Gutachtens bemerkte von jeher über das Jesuitische Collegium ausgeübte Superiorität, auf den notorischen Besitz seiner unmittelbaren Territorialhoheit, wobey er gegen die vom Herrn Churfürsten intendirte Surrogationem Seminarii archiepiscopalis vorstellt, was massen sich die 2 separirte Stiftungen um so weniger in eine verwandeln lassen, als dabey differente Absichten und diverse Pflichten obwalteten, und Magistratus an dem Jesuiter-Collegio besondere Rechte habe; durch diese Vermischung entledige sich der Herr Churfürst blos der ihm ex Concilio Tridentino obliegenden Schuldigkeit, entziehe dem Magistrat sein Eigenthum und Patronatrecht, und die Macht, künftig mehrere Professores aufzunehmen oder fähigeren Zulage zu machen; wozu komme, daß die verschiedene Landesherren, in deren Gebiet die Güther zerstreuet lägen, bey einer solchen Vermischung zweyer besonderer Stiftungen die Verabfolgung der Rennten erschweren würden. Magistratus äusseret anbey seine Meynung dahin, daß, da alle Güther, so nicht aus der Stiftung selbst zu besonderen frommen Werken und geistlichen Uebungen gewidmet wären, ex Instituto der Jesuiten zu den Wissenschaften und deren Beförderungen zu verwenden wären, vorzüglich der Universität, deren Satzungen, nach dem Angeben des

Magi-

Magistratus, das Jesuiter-Collegium unterworfen gewesen, so aufzuhelfen seye, damit darinnen alle in andern hohen Schulen hergebrachte Disciplinen in Uebung kämen. Nach dessen Vollziehung möchte sodann der Ueberschuß zu Erziehung guter Pflänzlinge verwandt werden.

Votum.

Die Principia, wornach gehorsamster Reichshofrath diese Sache beurtheilet, sind die nehmlichen, so bereits durch die auf das Eingangs erwehnte erstere allerunterthänigste Gutachten ertheilte und am 10. Decembr. 1773. publicirte Allerhöchste Resolution in thesi begnehmiget worden, und nachhin schon in verschiedenen particularen Sachen durch die mit allergnädigster Begnehmigung ergangene Entscheidungen in Ausübung gekommen.

In Anwendung derselben auf gegenwärtigen Vorfall: und zwar

1) auf die Petita des Herrn Churfürsten zu Cölln, kann wohl auf die an sich nichtige und unverbindliche Clausulam Brevis Apostolici, die der Herr Churfürst sowohl in seinen Erzbischöflichen Verordnungen de 22. Decemb. 1773. et 18. Jun. 1774. zum Grund seiner Anmassungen in remporalibus gelegt, als auch in den eingereichten Vorstellungen zur Hauptrechtfertigung seines Verfahrens angeführt, um so weniger einige Rücksicht genommen werden, als dadurch die Stadt in ihrem notorischen Besitz der Territorialgerechtsame, und insbesondere der über das Jesuiter-Collegium hergebrachten weltlichen Obrigkeit offenbar gekränkt, in der Folge aber

dem Allerhöchsten Reichsrichteramt selbst zu nahe getreten würde. Eben so wenig kann der vom Herrn Churfürsten angezogene Art. 5. §. 26. Pacis Westphalicae demselben hierunter zu einem Behelf dienen, zumalen eines Theils darinnen circa Administrationem temporalium eines aufgehobenen Ordens nichts disponirt zu finden, andern Theils aber in subsidio de recipiendo novo Ordine keine Rede ist: die von der geistlichen Gerichtsbarkeit über Grundstücke, so an geistlichen Erden gelegen, sprechende Verträge aber scheinen mehr gegen als für den Herrn Churfürsten das Wort zu sprechen: Da eben das Jesuiter-Collegium an geistlichen Erden nicht gelegen, sondern mit des Raths Bewilligung und Beytrag an den Platz weltlicher Häuser erbauet worden; daß endlich die meisten Güther der vormaligen Jesuiten in Churcöllnischem Territorio gelegen, und zum Theil von den vorigen Churfürsten darzu gestiftet seyn sollen, kann dem jetzigen Herrn Churfürsten keine mehrere Gewalt beylegen, als andere Landesherren und Fundatores haben, deren bey diesem Collegio gar viel concurriren. Wie sich nun solchergestalt die von dem Herrn Churfürsten zu einseitige Dispositiones über das Schulwesen und über die Temporalia auf keine Weise rechtfertigen lassen, sondern ob desectum Competentiae für ohnbefugte Eingriffe in die Gerechtsame des weltlichen Arms zu betrachten; so kann dem auf Bestätigung der Verordnung vom 22. Decemb. 1773. und deren Manutenenz gerichteten Suchen so weniger statt gegeben werden, daß vielmehr sowohl besagte Erzbischöfliche Verordnung.

ordnung, als auch diejenige, so am 18. Jun. 1774. darauf erlassen worden, von Reichsobristrichterlichen Amts wegen, in soferne darinn Dispositiones in temporalibus enthalten, ausdrücklich zu cassiren seyn werden.

Gehorsamster Reichshofrath erachtet dieses um so nothwendiger, als der Herr Churfürst das Stillschweigen der Reichsstände auf das ad Dictaturam publicam gekommene päbstliche Breve für eine Annahme desselben in allen und jeden Clausuln aufnimmt, und dadurch einen Satz aufstellet, dem zu Vermeidung weiterer dergleichen Mißdeutung wenigstens in quavis Causa particulari mit allem Nachdruck zu begegnen seyn dürfte.

Hierdurch erhalten zugleich diejenige weitere Petita ihre Abfertigung, da der Herr Churfürst den angestellten Praesidem, D. Metternich, bey der ihm einseitig und sogar gegen das mit dem Magistrat am 29. März 1774. getroffene gütliche Einverständniß übertragenen Administratione temporalium zu schützen begehrt. Es kommt demnach in puncto der verlangten Satisfaction und gebetenen Abstellung dessen, was Magistratus verfügt hat, blos auf die Frage an: Ob sich der hier als weltliche Obrigkeit des vormaligen Jesuiter-Collegii zu betrachtende Magistratus in den Schranken einer erlaubten Wahrung seiner Gerechtsame gegen deren thätliche Verletzung gehalten oder solche überschritten? Nun kann gehorsamster Reichshofrath die am 4. März 1774. a Magistratu verfügte Exmission des ohne seine Einwilligung incomperenter introducirten, pro Praeside in Spiritualibus et

Temporalibus einseitig aufgestellten und in vim der unbefugten Surrogationis Seminarii mit 18 Alumnis begleiteten Canonici Sorgrit um so weniger tadelhaft finden, als der Herr Churfürst hierunter bereits selbst sein Unrecht dadurch anerkannt, daß er nachhin am 29. ejusd. bey der Introduction des blos in Spiritualibus aufgestellten D. Metternich Magistratsdeputirte admittiret und die Administration des Temporalis bis auf weitere Unterhandlung in den Händen der Exjesuiten belassen. Noch weniger hat Magistratus nachhin darinn gefehlt, daß er sich der unter seiner Aufsicht stehenden Temporalien versichert, und zu deren Verwaltung einen weltlichen Mann aufgestellt, als der Herr Churfürst, anstatt dem billigen Vorhaben des Magistratus, bey Euer Kaiserl. Majestät Verhaltungsbefehl einzuhohlen, Statt zu geben, einseitig vorgegangen, die mit beyderseitigen Bewilligung einsweilen den Exjesuiten belassene Administrationem Temporalium aufgehoben, jene aus dem Collegio geschafft, und die Verwaltung der Temporalium dem D. Metternich übertragen. Es beschweret sich aber der Herr Churfürst und das Domkapitul noch weiters insbesondere darüber:

a) Daß Magistratus auch die mit seiner Bewilligung und in Beysein seiner Deputirten am 29. März 1774. introducirte 8 Alumnos gewaltthätig exmittiret.

b) Daß der von ihm aufgestellte Administrator sich auch der Kirchen- und Sacristeyschlüssel bemächtiget, und

c) daß

c) Daß er die im Collegio befindliche Layenbrüder darinnen forthin ganz unnöthig unterhalte, und ihnen sogar verboten, der Räumung halber vom Ordinario einige Vollziehungsbefehle anzunehmen.

Nun will zwar Magistratus

ad a) zur Rechtfertigung des disfallsigen Verfahrens behaupten, was massen die Aufnahme dieser 8 jungen Geistlichen nur precario geschehen, und da der Herr Churfürst alles, was am 29. März gütlich verabredet worden, umgestossen, Magistratus auch seiner Seits per Exmissionem der 8 Alumnorum allen Schein eines widrigen Besitzes abwenden müssen, hierzu auch um so mehr berechtiget gewesen sey, als bey Austritt der Dienste leistenden Exjesuiten der Beweggrund der Aufnahme cessirt habe. Da aber nach Innhalt des eigenen a Magistratu producirten Deputations: Protocolli de 29. März 1774. derselbe sich ausdrücklich gefallen lassen, daß dem introducirten und damals blos in Spiritualibus aufgestellten Praesidi D. Metternich einige geprüfte Geistliche, und zwar nach der denen Deputatis davon aufgestellten Liste an der Zahl 8. zur nöthigen Beyhülf zu geben, und diesen der Eintritt und Wohnung gestattet wurde, so hätten diese wohl in solcher Qualität um so mehr in Collegio belassen werden sollen, als es eines Theils dabey um ein Objectum mere spirituale zu thun, andern Theils aber die vom Magistratu selbst anerkannte Nothwendigkeit der dem Praesidi Metternich in Spiritualibus zu leistenden Beyhülfe der durch die nachher erfolgte : : :

geistliche Verrichtungen beschäftigt gewesenen Exjesuiten nothwendig noch dringender werde. Es dorfte dahero disfalls dem Magistrat aufzugeben seyn, daß er denen am 25. Jul. nup. zur Ungebühr ermittirten 8 Geistlichen zur nothwendigen Beyhülfe des in Spiritualibus einsweilen aufgestellten sogenannten Praesidis im Meßlesen, Beichthören, und andern geistlichen Verrichtungen, die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiter-Collegio fernerhin und so lange gestatten solle, bis die künftige beständige Einrichtung vollkommen hergestellt seyn werde. Ohnerachtet auch

ad b) die Anzeige der weggenommenen Kirchen- und Sacristeyschlüssel ganz unbescheinigt ist, so dörfte doch, da es eventualiter hierbey um ein Objectum spirituale zu thun, unbedenklich seyn, dem Magistrat hypothetice, wann es sich angezeigter massen verhalten sollte, die Retradition aufzugeben. Dahingegen kann gehorsamister Reichshofrath

ad c) die Layenbrüder nach aufgehobenem Orden und veränderten Kleidung nicht anders als blos weltliche Personen betrachten, deren Beybehaltung zu deren auch künftig nöthigen Hausdiensten vom Gutbefinden der weltlichen Obrigkeit abhanget. Es würde demnach von der disfallsigen Beschwerde in dem ergehenden Concluso ohnmaßgeblich ganz zu abstrahiren seyn.

Soviel demnächst

ad 2) die Petita Magistratus, und zwar

a) die verlangte Generalweisung betrift, scheinet es auf Entscheidung der zwischen beyden

beyden Theilen strittigen Fragen anzukommen: Ob der sich nach Bestreitung aller von den ehemaligen Jesuiten besorgten Diensten wahrscheinlich ergebende Ueberschuß zu besserer Unterhaltung des Erzbischöflichen Seminarii verwendet, und sonach der von dem Herrn Churfürsten intendirten Surrogation Statt gegeben, oder, nach dem Antrage des Magistrats, damit der Universität aufgeholfen, und erst, wann sodann noch etwas übrig bleibe, auf Erziehung guter Pfleglinge der Bedacht genommen werden soll. Denn ohnerachtet das, was der Herr Churfürst puncto Surrogationis Seminarii Archiepiscopalis verordnet, bereits nach dem oben beschehenen ohnmaßgeblichen Antrag durch Annullirung seiner disfallsigen Erzbischöflichen Verordnungen mit cassiret wird, so erfolgt doch diese Cassation blos ob defectum Competentiae und bleibt sonach noch immer das materiale, nehmlich die Frage zu beurtheilen übrig, ob diese Surrogation nicht gleichwohl noch cum Concurrentia der weltlichen Obrigkeit Platz greifen, und Magistratus zur disfallsigen Beywürkung anzuweisen sey?

Nun findet aber gehorsamster Reichshofrath das dargegen a Magistratu obreferirte Angeführte, und besonders den Umstand, daß die verschiedenen Respectus der beyden Stiftungen, da die eine allein vom Erzbischoff abhanget, die andere aber die weltliche Obrigkeit des Magistrats erkennen muß, eine Vermischung ganz inpracticable machen, so beschaffen, daß, wenn auch wirklich Magistratus nach den Churfürstlichen, obschon durch die eigenen Beylagen widerlegten Assertis

Anfangs in diese Surrogation gewilliget hätte, doch von Euer Kaiserl. Majestät selbige nie würde haben begnehmiget werden können: Es würde sonach weit räthlicher seyn, nach dem Antrag des Magistrats den Ueberschuß zu Verbesserung der unter der Stadtobrigkeit stehenden Universität verwenden zu lassen, dafern nicht überhaupt bedenklich wäre, in der ergehenden Allerhöchsten Verordnung eines Ueberschusses zu gedenken. Nach denen vorhin aufgestellten, und durch die immittels in Specialfällen ergangene Obristrichterliche Verfügungen bestätigten Principiis hat man den Landesherrn auswärtiger Güther und Rennten, welche nicht ex fundatione herrühren, in soferne eine Disposition zugestanden, daß sie, den nach Bestreitung aller zeitheriger Jesuiterdienste sich ergebenden Ueberschuß in ihren eigenen Landen ad eundem finem zu verwenden, befugt seyn sollen. Sollte nun aber wegen dergleichen Ueberschusses eine besondere Disposition getroffen werden, so würden die 6 bis 7 Landesherrn, in deren territoriis die Güther und Rennten des Cöllnischen Jesuitercollegiums zerstreuet liegen, eine genaue Berechnung dieses Ueberschusses verlangen, hieraus aber unübersehliche Schwürigkeiten entstehen und die Redirus immittelst unabgetragen bleiben. Bey diesen hier einschlagenden besondern Umständen ist gehorsamster Reichshofrath der ohnmaßgeblichen Meynung, daß zur Vermeidung aller Quästion eines Ueberschusses nicht nur die fernere Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten Schul- und Lehranstalten, sondern auch zugleich alle mögliche

Verbesserung derselben zu verordnen seye, wornach dann die Revenüen, wenn sie auch noch so beträchtlich, nie überflüßig seyn werden.

Gleichwie aber das ganze Geschäft der Wiederbesetzung der von den Jesuiten geleisteten verschiedener Dienste sowohl temporalia als spiritualia zum Gegenstand hat, beyde auch dergestalt vermischt sind, daß sie nicht wohl anders als per Forum mixtum behandelt werden können, so dörfte nach dem ohnehin schon in der Stadt Augspurgischen Jesuitenangelegenheit vorliegenden Praejudicio dem Herrn Churfürsten von Cölln, und dem dasigen Magistrat aufzugeben seyn, daß sie hierunter conjunctim zu Werke gehen, sich eines guten Einverständnisses befleissen, auf den Fall aber, daß sich Anstände ergeben, so durch gütliche Unterhandlung nicht zu heben, darüber an Euer Kaiserl. Majestät zu Allerhöchster Entscheidung berichten sollten.

Slüßlich dörfte auch

ad b) die von dem Magistrat begehrte Manutenenz und Inhibition dahin zu bewilligen ohnbedenklich seyn, daß dem Herrn Churfürsten aufgegeben würde, sich nicht nur überhaupt aller Thätlichkeiten zu enthalten, sondern auch den Magistrat in Ausübung der ihm über die Schulanstalten, auch nach deren gemeinschaftlichen Regulirung, zustehender Aufsicht und in temporalia des vormaligen Jesuiter-Collegii habenden Obrigkeitlicher Gewalt auf keine Weise zu stöhren.

Jedoch stellet gehorsamster Reichshofrath alles dieses, so wie die in Gemäßheit des

erstat-

erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens entworfene hier beygehende Formulam conclusi lediglich der Allerhöchsten Kaiserlichen Beurtheilung anheim, und empfiehlt sich zu fernerer ꝛc.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico die 5. Sept. 1774.

PRAESENTIBUS.

Excellentissimo Domino Praeside.

D. B. ab Hagen.
D. C. ab Ueberacker.
D. C. a Sternberg.
D. C. a Firmian.
D. B. a Kageneck.
D. B. a Partenstein.
D. B. a Hillebrand.
D. B. a Gärtner.
D. a Steb.
D. B. a Dittmar.
D. a Puffendorf.

et me Secretario de Stock.

Lectum vero et approbatum die 9. ejusd. Praesentibus iisdem et D. a Mauchart, absente autem B. a Partenstein.

Placet: Nur sind einige harte Ausdrücke gegen den Churfürsten zu moderiren.

Joseph.

XXII.

Auszug

eines

Reichshofrathsgutachtens

die Reichslehenbare Herrschaft Styrum,

insbesondere

die an die Jesuitermission zu Mühlheim veräusserte Reichslehenstücke betreffend

vom Jahr 1774. *)

*) Siehe Th. I. S. 56 u. folg.

Reichs-

Reichslehnbarkeit der unmittelbaren Grafschaft Hohen-Waldeck in Bayern.

Wenn schon Streitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und den Allodialerben wegen der Trennung des Lehens von Eigen zu den gewöhnlichen Erscheinungen im Gebiete richterlicher Verhandlungen gehören, so ist dagegen eine ähnliche Differenz zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen — der nicht dabey Allodialerbe ist, aber doch für sich zu fechten glaubt, — eine solche wahre Seltenheit im publicistischen Prätensionstheater, daß sie vielleicht nur in dem folgenden Beyspiele zum einzigenmale vorkommt.

Man wird einsehen, daß in Fällen dieser Art immer nur von den Rechten eines Dritten die Rede seyn kann und daß der Lehenträger, wenn es hoch kommt, bloß mit fremden Waffen gegen seinen eigenen Vortheil zu Felde zieht.

Desto schwerer ist es zu begreifen, wie einer der ersten Churhöfe sich entschliessen konnte, Ansprüche auf Landeshoheit, — also Behauptungen ganz andrer Art — auf diesem Wege in Sicherheit zu bringen.

Die

Die reine Essenz des Falls ist diese. — Die Herrschaft Hohenwaldeck in Bayern — nach verschiedenen Abwechslungen ältrer Innhaber zuletzt den ausgestorbenen Grafen von Maxelrein von 1502. bis 1734. angehörig — geht mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Vogteyen, Zinsen, Nutzungen, Gülten, Gerechtsamen und Zubehörungen von Kaiser und Reich zu lehen.

Churbayern, das im Jahre 1559. eine Anwartschaft darauf erhalten und sich zur Zeit des Anfalls in den Besitz derselben gesetzt hatte, verlangte vor allen Dingen, erst vom Kaiserl. Hofe bestimmt zu wissen, — wie 1772. die Rede von der Belehnung war — was es für Stücke und Regalien zu Hohenwaldeck, als ein von dem Herzogthum Bayern separirtes Reichslehen zu recognosciren habe, anstatt daß es sonst nach gemeinen Rechten die Pflicht des Vasallen mit sich bringt, die Allodialität der Pertinenzien seiner Seits zu erweisen, wenn der Innbegriff der Zubehörungen lehnbar ist.

War es aber schon einmal in dieser Forderung verfehlt, so führte auch nachher die Behauptung, — daß nur der Blutbann, nur die hohen und niedern Gerichte cum annexis zum Reichslehen gehören, der Grund und Boden der Herrschaft Waldeck aber davon ganz ausgeschlossen sey, — um nichts näher zum Zwecke. Gebaut wurde sie nehmlich

auf

auf die Versicherung, daß sich die Besitzer derselben in allen Zeiten zu der Bayerischen Landschaft als Landsassen und Landstände gehalten hätten, — gleich, als wenn das Sitz- und Stimmerecht auf Landtägen dem Landesherrn ein Eigenthum über die Güther der Landstände beyzulegen vermöchte!

Wenigstens ist eine solche Voraussetzung das Resultat aus den Bayerischen Prämissen, obgleich der ganze Ideengang ohngefähr dieser gewesen zu seyn scheint: — die Herrschaft Waldeck ist ein Reichslehen, — Reichslehen und Herrschaften sind unmittelbar, — Bayern behauptet die Landeshoheit über Waldeck, — also darf Waldeck keine Herrschaft, der Grund und Boden davon kein Reichslehen seyn! —

Aber war denn auch die angeführte Landstandschaft der Innhaber von Hohenwaldeck eine so ausgemachte Sache? — Hatten nicht die Grafen von Maxelrain Namens dieser Herrschaft auf Reichs- und Kreistägen mit Vorwissen und Zuthun der Churfürsten von Bayern Sitz- und Stimmrecht ausgeübt? —

Doch der Herausgeber, um nicht zu viel zu anticipiren, überläßt es nach dieser Einleitung seinen Lesern, die wechselseitigen Argumente näher zu prüfen, und bemerkt nur noch, daß auch das gegenwärtige Reichshofrathsgutachten, welches sich

auf

auf ein älteres gründet und mit diesem die Bayrischen Einreden verwirft, von seiner Behörde durchaus genehmigt worden ist. Nebenher betrifft es übrigens noch die Laudemien und die Belehnungsweise der Herrschaft Waldeck, die Churbayern dem Hauptlehenbriefe über das ganze Herzogthum eingerückt zu sehen wünschte.

XXIII.

Reichshofrathsgutachten

die Unmittelbarkeit und Reichslehenbarkeit der Herrschaft Hohenwaldeck betreffend vom Jahre 1773.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät ruht zweifelsohne, in aussen rubricirter Lehnsache, bereits erstattetem unterthänigsten Gutachten, annoch in allergnädigstem Andenken, wasgestalten sämmtliche von dem Herrn Churfürsten zu Bayern sowohl gegen die reichslehenbare Beschaffenheit der Grafschaft Hohenwaldeck selbsten, als auch circa modum recipiendi Investituram gemachte Einwendungen, nach dem Antrag gehorsamsten Reichshofraths von Euer Kaiserl. Majestät selbsten für dergestalt beschaffen geachtet worden, daß es in Concl. de 21. Sept. a. ejusd. geheissen:

Publ. Ref. ut lat. in voto.

So gewiß nun sowohl hierauf, als auf das fernere Concl. de 24. Dec. a. ejusd. wodurch dem Herrn Churfürst ein abermaliger Terminus bimestris ad satisf. sub comminatione, daß ansonsten der Reichshoffiskal wider denselben excitirt seyn solle, gegeben worden, sich gehorsamster Reichshofrath der Parition hätte versehen sollen; so hat dennoch der

Herr

Herr Churfürst abermal für gut befunden, mit anderweiten sehr weitläufigen Litteris bey Euer Kaiserl. Majestät sub praes. 3. May a. c. einzukommen, welche in substantia folgenden Inhalts sind: bevor,

I. so viel die Qualität des Reichslehens selbsten, betreffend, die Hauptfrage, was Elector eigentlich für Stücke und Regalien zu Hohenwaldeck, als ein von dem Herzogthum Bayern separirtes Reichslehen recognosciren solle, a Curia feudali nicht entschieden, und ausdrücklich bestimmt seye, könne eine negativa generalis aller seiner Einwendungen nicht statt haben. Eine simple Verweisung auf die vorherige Lehenbriefe könne eben wenig so schlechterdingen statt haben, da nach denen ältern Lehenbriefen Waldeck, als eine Herrschaft niemalen verliehen, von Zeit des transacti de 1559. aber von denen von Maxelrein zwar jure per pactum cesso, als eine Herrschaft besessen, aber dabey die Abhängigkeit derselben von dem Lande Bayern, vor wie nach von den Besitzern niemalen mißkennet worden.

Anderst, als nach diesem vertragsmässigen Verstande, erachte sich Elector die Waldeckischen Lehen zu recognosciren nicht verbunden.

In denen Lehenbriefen ante annum 1638. und zwar in dem ersten und ältesten de 1483. (welcher sich aber bey denen hiesigen Lehens-actis nicht findet) seye benamset, was eigentlich bey Hohenwaldeck Reichslehen seye, in denen folgenden, de 1488. et 1494. seye, vermuthlich, weil von dem alten Schloß keine superficies mehr übrig, und der Grund, auf welchem solches gestanden, ganz andern Eigenthümern angehörig gewesen, nunmehr der Herrschaft Waldeck gedacht, und damit bis anno 1538. continuiret worden.

Electori seye es nicht darum zu thun, Euer Kaiserl. Majestät um Abänderung des blossen Namens zu behelligen, so lang das Wort Herrschaft, den Verstand einer von Bayern ohnabhängigen Immedietät nicht mit einschliesse, sondern dergestalt angesehen werde, wie die Waldecker und nachher die Hohenaicher solches inne gehabt, und dadurch selbsten unbedenklich anerkennet, daß sie sich zu allen Zeiten zu der Bayerischen Landschaft als Landsassen und Landstände bekannt.

Man könne von anno 1170. an bis auf die Zeiten des Sandizellers, sowohl aus häufigen Urkunden der Waldecker, als nach derselben Absterben aus den Theilbriefen ihrer Allodialerben, dann der Hochrainer in Sandizeller, nachhin auch mit Veiten Marxreiner auf einander gefolgten Reichslehenträger ratione separationis feudi ab allodio gepflogenen Handlungen darlegen, daß diejenige Gerichtsbar- und Herrlichkeiten, welche die letzteren unter dem Namen einer Herrschaft zu Waldeck und Misbach tit. feudi imperii, die Waldecker und ihre Erben zu Wallenburg und auf den dahin gehörigen Güthern, und Unterthanen titulo allodiali, und wiederum die Waldecker zu Schließ, und auf denen Capitlischen, theils in der Herrschaft Waldeck, theils unter denen Wallerburgischen Unterthanen zerstreut liegenden Vogteygerichtlichen Unterthanen fiduciario advocatiae partitiae titulo exerciret, und genossen, weder an einem noch dem andern Ort den Grad einer Immedietät jemals erreichet, noch denselben ex uno vel alio titulo jemal gehabt, sondern sämmtliche benannte Güther der Bayerischen Landeshoheit unterworfen seyen.

Herr Churfürst sehe sich daher bewogen, um so mehr um Leuteration der Kaiserl. Lehenbriefe zu bitten, weilen Hochprand Sandizeller, wie aus Vergleichung

dessen

dessen Lehenbrief de 1488. et 1494. mit jenen seines Vorfahren des Hochrainer zu ersehen, schon damals in der Absicht die Bayerische Landeshoheit als ein stiller Feind des Herzogs Albrecht, und als ein Mitgenossener des Löwenbunds zu kränken, den ersten Schritt dadurch gemacht, daß er die Veränderung des Hochrainerschen Lehenbriefs durch Beyrückung aller Oberkeiten, Rechten ꝛc. zuwege gebracht, welches alles ohne Vorwissen des Herzogs geschehen seye.

Es werden hierauf zwey Kaiserl. Rescripta Max. de 1490. beygelegt, woraus erwiesen werden will, daß Sandizeller damal selbsten nichts mehr als die Vogtey und das Schliersische Vogteygericht, item Zoll: Waag: Maas: Schank und Zapfrecht als Appertinentien des Reichslehens angegeben.

Erst anno 1500. habe derselbe den obbemeldten Ausdruck der Lehenbriefe auch wider die Landesfürsten in Bayern geltend zu machen gesucht, da er hierzu die Gelegenheit von der Besteuerung genommen, welche die Landschaft von Oberbayern, wie vormals in allen andern Fällen geschehen, auch diesesmal in der Herrschaft Waldeck angelegt. Derselbe habe die Steuern auch würklich im Namen des Herzogs von seinen Unterthanen eingesammelt, aber statt solche nach München zu liefern, zu sich genommen und seye hierauf, der Verantwortung vor seinem Landesfürsten zu entgehen, aus dem Land entwichen, und habe hierauf zwar von dem Kaiserl. Hof Mandata Caes. ausgewürket, wovon aber auf die durch eigene Deputatos des Herzogs geschehene tristige Vorstellungen die Würkung diese gewesen, daß man Kaiserl. Seits als ein Expediens den Sandizeller mit dem Herzoge zu vergleichen, vorgeschlagen, ob der Herzog dem Sandizeller nicht die Oberkeit, Ge-

richtszwang, und Geleit, so er habe, abkaufen wolle; hierin wolle der Kaiser als Lehenherr seine Einwilligung geben.

Es seye hierauf auch würklich nach denen schon der vorigen Vorstellung beygelegten Sandizellerischen zweyen Schreiben die Anbiethungen des Lehens geschehen, die Handlung aber durch den Tod des Sandizellers nicht zu Stande gekommen. Bey dieser Gelegenheit wird abermals weitwendig wiederholet, daß Sandizeller selbst bekenne, daß das Reichslehen blos in den Regalien des Blutbanns, hohen und niedern Gerechtsamen, und solchen Herrlichkeiten bestanden, so derselben insgemein als fructus jurisdict. anklebeten, welches eigentlich die Malefiz- und Gerichtsgefälle seyen, so Sandizeller nach seines Vaters Registern selbst nicht höher als a 35 oder 40 Pf. Pfenning angebe, und den ganzen Werth der Herrschaft oder des Reichslehens nicht viel über 1000 fl. schätze.

Die Richtigkeit dieser Sandizellerischen Selbstbekänntniß werde noch mehr durch den ebenfalls Euer Kaiserl. Majestät vorher schon vorgelegten Theilungsbrief der 3 Allodialerben de 1494. und das Veit Maxelrainische Saalbuch bestärket, und aus allem diesem folge unwidersprechlich, daß die alte Formul nicht beybehalten werden könne, da Herr Churfürst ausser dem Blut- und Wildbanne, dann denen hohen und niedern Gerechtigkeiten, titulo feudalii nichts höheres, oder mehreres besitzen, noch mit Recht vindiciren, dahero auch nichts anderes pro tali recognosciren können.

So wenig sich demnach die per Concluf. de 21. Sept. 1772. geschehene Verwerfung der sämmtlichen Einwendungen ex tenore litterarum Invest. herleiten lassen, eben so wenig könne auch solche ex contentis des Saltzburger Vertrags gerechtfertiget werden.

werden. Schon überhaupt sey dieser Vertrag keineswegs in der Absicht getroffen worden, neuerlich etwas zu einem Waldeckischen Reichslehen zu machen, so nicht vorhin schon darzu gehört. Der Eingang desselben, wo es heisse, daß wegen der Herrschaft Waldeck, Mißbach, und Wallenburg sammt denen Schliersischen Capitlischen Gutsherrn, und etlicher derselben hohen und niedern Obrigkeiten halber Differenzien entstanden ꝛc. zeigete, daß die Irrungen nicht ex uno, sed diverso capite nach Beschaffenheit der Güther entstanden.

Die gleich darauf folgenden Worte, daß der von Maxelrein die Herrschaft Waldeck, Misbach und Wallenburg mit allen Obrigkeiten haben, auch solcher hoch und niedern Gerichtsbarkeit halber als ein Vasall des Reichs angesehen werden solle, seye nach der gleich darauf folgenden wohlbedächtlichen inserirten Clausul zu verstehen, so lang der Maxelreiner Mannesstamm datire, daß mithin extincto hoc stemate sich alles wieder aufhebe und jeder Ort in den Stand seiner Feudal- oder Allodialbeschaffenheit zurückkehre.

Um aber die fundamenta, et titulos allodiales jeden Orts in separato darzulegen; so seye

1) Wallenburg niemal ad feudum Imperii gerechnet, sondern bis nun zu, als ein freyes Eigenthum behandelt worden. So seye auch dieser Ort in keinem deren Lehenbriefen, wie z. B. Mißbach zu finden, ohnerachtet dieser Markt unter die Herrschaft Mißbach gehörig seye, und einerley Complexum mit derselben ausmache.

2) Könne auch dieser Ort tacite unter dem Namen Herrschaft Waldeck nicht begriffen seyn, da das Schloß sammt dem Hof Hergenbach cum appertinentiis Freysingische Lehen, auch

3) selbst nach der Theilung der Waldeckischen Brüder de 1431. von der Reichslehenbaren Herrschaft Waldeck ganz separirt seye. Da nun

4) die Anfangsworte des Vertrags: „daß Maxelrein als ein Vasall des Reichs 2c. pro diversitate tituli adventitii diverso respectu zu verstehen, zusammen aber das sub conditione resolutiva bedungene Vasallagium betreffen, welches extincto stemate cessire, so folge für sich selbsten, und in Kraft des Vertrags, daß gleichwie Wallenburg denen Maxelreinischen Allodialerben quoad proprietatem et annexam jurisdictionem angehörig seye, auch nach denen mit denselben sich ereigneten Beyspielen auch würklich von demselben besessen worden, auch sich davon nichts zum Reichslehen ziehen lasse.

Daß aber auch die Superioritas territorialis darüber sich von dem Oberlande Bayern nicht trennen lasse, zeige sich aus dem, daß Wallenburg allezeit zur Bayerischen Landschaft gehöret.

Wegen denen theils in dem Waldeckischen, theils in den dem Waldeckischen liegenden Capitlischen Güthern seye abermals in dem Transact deutlich bestimmt, daß die von Maxelrein zwar auch das Malefiz, und das niedere Hof, oder Markgericht auf diesen Güthern haben sollen, jedoch, weder als ein Antheil des Waldeckischen Reichslehens, noch sub titulo der auf Waldeck, Mißbach und Wallenburg, bis auf Abgang des Mannsstammes cedirten einsweiligen Immedietät, wie solches der notable Beysatz zeige, daß Maxelrein diesfalls, wie ein anderer Bayerischer Hofmarkherr zu betrachten seye:

daß

daß Waldeck schon während dem Maxelreinischen Reichs-Vasallagio keine Herrschaft, sondern die Schiersteinischen Unterthanen untermischet, und pacto expresso ausgenommen gewesen. So seye *a pari* wegen der Herrschaft Wald, unter einerley Bedingniß, auch einerley Gestalt und Beschaffenheit nach Abgang des Mannsstammes vorauszusehen, nur mit dem Unterschied, daß die Landesfürstliche Obrigkeit cum suis Effectibus nur auf dem Capitlischen schon während dem übrigen Maxelreinischen Reichs-Vasallagio vor- und beybehalten, bey Waldeck, Misbach und Wallenburg hingegen, nach Erlöschung des Stammes allein zugestandenem immediaten Reichs-Vasallagio, der Rückfall dieser Immedietät an Bayern stipulirt worden seye.

Die Herrschaft Waldeck, oder den eigentlichen District selbsten betreffend, lege sich ex deductis dar, daß quoad proprietatem et Dominicalia, oder die dienende Gült, eben so wenig als zu Wallenburg sich etwas unter den Reichslehen begreifen, oder vindiciren lasse, da die Allodialerben ihren titulum praepositionis aus der Erbtheilung de 1497. und andern jüngern Kauf- und Tauschbriefen hergeleitet hätten; wohingegen die dem Herrn Churfürsten zustehende Landeshoheit sich deutlich aus denjenigen gegründeten Einwendungen entnehmen lasse, so seine Vorfahren schon vor dem Vertrag in denen für Salzburg als Schiedsrichter gewechselten Schriften denen Sandizeller- und Maxelreinischen Anmassungen jedesmal entgegen gesetzet, welche alle dahin gegangen, daß die von Waldecker, und ihre Successoren wegen Waldeck und Mißbach als Landsassen erscheinen, die Landsteuern mit bewilligen, und die Fürsten von Bayern nicht allein auf denen Vogtgüthern, sondern auch auf allen des von Maxelrein Güthern, so viel deren im Fürstenthum, ausserhalb den Blut-

bännen zu Waldeck und Mißbach liegenden, die hohe und niedere Obrigkeit hergebracht.

Diesen Principiis zu inhäriren halte sich Elector seiner angebohrnen höhern — und ältern Lehenspflicht halber um so mehr verbunden, weilen Euer Kaiserl. Majestät und des Reichs Herrlichkeiten dadurch nichts entgehen, auf welcher Seiten dieser Theil zum Reichslehen recognosciret würde, wohingegen dem Lande Bayern dergleichen Abtrennungen zu empfindlicher Schmälerung gereichen werde, und dahero hoffe, daß Euer Kaiserl. Majestät ihm nicht verüblen würden, wenn er nach dem Beyspiel seiner Vorfahren dasjenige dem Oberlande Bayern in schuldiger Lehenspflicht und unverrücktem Gehorsam zu geniesen, und zu verdienen sich bestrebe, was durch den feyerlichen Vertrag entschieden und nicht mehr res dubia, controversa aut altioris indaginis seye.

Es wird hierauf der Vertrag nochmalen beygelegt, und alldasjenige wiederhohlet, was in den vorigen Litt. und ältesten Reichshofrathsgutachten bereits vorgekommen, und der Schluß dahin gemacht, daß, wenn von einem Complexu feudi universali die Frage seyn könne, das in dem Vertrag so sorgfältig bedungene Register unnöthig gewesen seyn würde, worinnen es doch ausdrücklich heisse:

„Zum Vierten die Landesfürstliche Obrigkeit „auf der Herrschaft Waldeck, Wallenburg und Miß„bach, sonderlich auf Seiner Fürstl. Gnaden eigenen „Güthern ꝛc.“

II. In Puncto Laudemii seye Herr Churfürst erst bey Gelegenheit des Relevii, welches in Ansehung des ersten Uebergangs nach Auslöschung des Maxelreinischen Stammes, zu prästiren seye, unterrichtet worden, daß man einen doppelten Blutbann auf der Herrschaft Waldeck zu haften vermeyntlich aus

der

der Ursach glaube, weilen es in dem Lehenbriefe heisse, die hohe und niedere Gerichte zu Waldeck und zu Mißbach, wo doch vor denenselben nur ein Blutbann, oder der Blutbann, über das Blut zu richten, gesetzt seye, und beyde darauf benannte Orte, keineswegs, wie es von denen Wildbännen heisse, zwey Blutbänne, sondern nur zwey unter einerley Herrschaft gehörige Orte ausmachte, wovon eins der Mark, und das andere das Schloß seye; weshalb der Herr Churfürst auch, ohnerachtet man in ältern Zeiten weniger gefordert, auch dafür halte, daß man sich mit den angebotenen 2000 fl. begnügen werde. So viel endlich

III. den modum recipiendi investituram belange, seye per deducta genugsam aufgeklärt, was eigentlich ad feudum Imperii gehörig, und insonderheit unter dem Jure territorii verstanden werde, nehmlich daß es dahier um keine sonderbare von dem Lande Bayern abgesonderte Reichsimmedietät, sondern lediglich nur unter dem Nahmen einer Reichslehenbaren Herrschaft, um den Blutbann, hoch und niedere Gerichte *cum annexis*, und um die Wildbänne zu thun seye, wobey es bekannt seye, daß alle dergleichen unter der Bayerischen Landschaft, und Landesobrigkeit begriffene gemeine Reichslehen dem Hauptlehenbrief bereits inseriret, und unter der formula generali Herrschaft zu verstehen seyen. Diesem allen zufolg könne dennoch Elector nicht umhin, Euer Kaiserl. Majestät nochmalen zu belangen, ihm die gebetene Insertion, in den Hauptlehenbrief, sammt der nothwendigen Leuteration, und Aenderung um so mehr zu bewilligen, als beydes der Vertrag, und insonderheit das letztere, die Worte, alsdann neben anderen des Herzogen Regalien vom Reich zu Lehen zu tragen, und zu empfangen, deutlich mit sich brächten, indem ansonsten dieser Artikul ganz

ausge=

ausgelassen und von des Herzogs andern Regalien gar nichts würde gedacht worden seyn. Es hindere auch dagegen nichts, daß der Innhalt der Marelreinischen Lehenbriefen vor wie nach dem Vertrag usque ad annum 1772. immer der nehmliche geblieben, indem solches gegen ihn Herrn Churfürst von darum keine Würkung haben könne, weil aus dem Zusammenhang des dati des Vertrags de 28. Jul. 1559. mit dem dato des nächst vorhergehenden Lehenbriefs de 20. May anni ejusd. der Umstand erscheine, daß die letzte Belehnung vor dem Vertrag annoch sub litis pendentia genommen worden, und die von Marelrein, weilen ihnen die Immedietät bis zum Ausgang ihres Mannsstammes eingeräumet worden, die Aenderung der strittig gewesenen Lehenbriefen zu begehren eben keine Ursach, — die Herzoge hingegen subsistente conditione in diem, so lang der Rückfall nicht offen gestanden, hierzu, cum dies nondum venerit, keine Befugniß gehabt, nunmehro aber, nachdem, purificata conditione in diem, es auf eine neue Lehnung sowohl, als auf Auszeichnung der Reichslehen ankommen solle, und Herr Churfürst in dieser Rücksicht nicht blos nach denen strittig gewesenen Lehenbriefen, sondern hauptsächlich nach dem Innhalt des Vertrags zu verhalten habe; so gehet dessen schließliches Bitten dahin:

> Ihn in re transacta et clara nicht erst auf dunkle und strittig gewesene Lehenbriefe anzuweisen, sondern die Belehnung dem Vertrag gemäß, bis zur Empfahung des Hauptlehens zu verschieben, und den Waldeckischen reichslehenbaren Anfall dem Hauptlehenbrief mit der gebetenen vertragsmässigen Leuteration inseriren, und ihn mit der bedroheten fiskalischen Klage nicht ferner beschweren zu lassen.

Votum

Votum.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Die sämmtlich Euer Kaiserl. Majestät in humillimis supra deductis vorgelegte Einwendungen, so der Herr Churfürst Allerhöchstdero in gegenwärtiger Sache erlassenen Resolution de 21. Septemb. a. c. entgegen setzet, reduciren sich soviel —

ad I. die Qualität des Reichslehens selbsten betrift, in substantia dahin:

Elector halte sich zu Verlangung einer Leuteration oder Benennung derjenigen Lehenstücke, so er zu Lehen tragen solle, dadurch berechtiget, weilen seinem Benehmen nach die Generalität des Lehenbriefs dem anno 1559. mit denen Vorfahren des letzten Vasallen und von Kaiserl. Majestät bestättigten Vertrag nicht derogiren könne, und es daher dermalen, wo es darum zu thun seye, daß extincto stemata der von Marelrein das Reichslehen in vim expectativae Caesareae an das Haus Bayern kommen solle, nothwendig die Frage austrette, was Herr Churfürst zu Lehen zu empfangen habe, und was nach dem Vertrag, als zu dem Lehen nicht, sondern zu dem Herzogthum Bayern gehörig, an denselben zurück falle.

In Entscheidung dieses fernerweiten Churfürstlichen sogenannten Leuterationsgesuchs, muß gehorsamster Reichshofrath theils ex priori Voto allerunterthänigst wiederhohlen, theils fernerweit vorläufig Eurer Kaiserl. Majestät zu Allerhöchster Beurtheilung darlegen:

1) daß nach dem ältesten in dem Kaiserl. Lehenarchiv vorfindlichen Lehenbrief, als allen nachfolgenden, die Enuntiation:

Die Herrschaft Waldeck mit allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Vogteyen, Zinsen,

Zinsen, Nutzungen, Gülten, Gerechtsamen und Zubehörungen,

ohnstrittig Reichslehenbar seye, und daß daraus vor Eurer Kaiserl. Majestät Lehenhof die rechtliche Vermuthung schon zum voraus erwachse, daß alles, was ein Theil der Herrschaft Waldeck ausmache, auch ipso Reichslehenbar seye, oder wenigstens so lange dafür gehalten werden müsse, bis das Gegentheil rechtsbeständig dargethan seye.

2) Stellet sich ein gleichmässiger Beweiß der Reichslehen- und Ohnmittelbarkeit dieser Herrschaft in dem dar, daß die Besitzer derselben sowohl vor als nach dem (allegirten) Vertrag jederzeit bey denen Reichshandlungen erschienen, und in hac qualitate von dem ganzen Reich, als Reichsmitstände erkennet worden, da die Reichsabschiede von dem Jahr 1557. bis ad recessum Imperii novissimum sich von dem respective Freyherrn und Grafen von Maxelrein mit unterzeichnet befinden. Eben so deutlich bestimmt auch diese Ohnmittelbarkeit

3) das bey dem denen Freyherrn von Waldeck a Ferdinando II. anno 1637. ertheilten Grafenstand, ausgefertigte Erhebungs-Diploma der Herrschaft Waldeck in eine Reichsgrafschaft, wann es darinn heisset:

Wir haben ihm die besondere Gnade gethan, die Herrschaft Waldeck mit allen deren Ein- und Zubehörungen in eine des heil. Röm. Reichs freye und unmittelbare Grafschaft, als ein Mitglied des Bayerischen Kreises erhebt, zugethan, und einverleibt ꝛc. setzen und wollen, daß hinführo angeregte Herrschaft

mit

mit allen deren Zubehörungen, Orten, Märkten und Ortschaften, von jedermänniglich dafür gehalten, geachtet, die Grafschaft von Hohenwaldeck genannt, auch uns und dem heil. Röm. Reich allein immediat unterworfen, und sonsten von aller auch Landesfürstlichen Obrigkeit ganz und allerdings eximiret und befreyet seyn, derselben Inhaber auf allen des Bayerischen Kreises Conventibus und Kreißtägen, ihre Session und Stimme, auch alle und jede Freyheiten, als andere ohnmittelbare Stände, und Grafen besagten Kreises halten sollen. Daß

4) diese ohnehin in facie totius Imperii geschehene Erhöhung in eine Reichsgrafschaft, am allerwenigsten dem Herrn Churfürsten in Bayern nicht ohnbekannt seyn können, ist aus dem leicht abzunehmen, da er von der von Maxelreinischen Admission als Grafen zum Bayerischen Kreiß, nothwendig als Mitkreißausschreibender Fürst die erste Wissenschaft hat erhalten müssen, welchemnach hinzutritt, daß eben diese den Reichsgrafenstand für sich, und die Erhöhung ihrer Reichslehenbaren Herrschaft in eine Reichsgrafschaft, erhaltende Grafen von Maxelrein, in des Herrn Churfürsten Diensten gestanden, wie denn auch der Herr Churfürst bey der anno 1638. mithin ein Jahr post erectionem in comitatum Imperii erfolgten Belehnung dem Grafen von Maxelrein, seinem Kämmerer und Obersten, das dahier bey Reichshofrath producirte Attestat mit denen merkwürdigen Worten dahin

hin ertheilet: „Daß er seines Amts halber „zu Empfangung der Lehen über die gefreyte „unmittelbare Reichsgrafschaft Hohenwaldeck „persönlich nicht erscheinen könne:“ und so wurde auch ferner im Jahr 1658. bey erledigtem Kaiserl. Thron, Wolf, Graf von Marxelrein, von dem Churfürsten Ferdin. Maria als Reichs-Vicario selbsten in conformitate priorum investiturarum beliehen. Aus welchem allen sich dann folgern lässet, daß man

5) die Reichsohnmittel- und Lehenbarkeit der Grafschaft Hohenwaldeck, so wie sie in denen Lehenbriefen, und dem Diplomate beschrieben ist, das ist mit allen ihren Zubehörungen, in Zweifel zu ziehen, sich nie habe zu Sinn kommen lassen, indem man ansonsten bey diesen zwey Zeitpuncten, nehmlich der Erhebung in eine Reichsgrafschaft, und des verwalteten Reichsvikariats gewiß nicht würde verabsäumet haben, die nunmehro, von dem jetzigen Herrn Churfürsten ex transacto de 1559. jure proprio zu haben vermeynende hohe Gerechtsame sorgfältig zu verwahren. Diesem kommt noch

6) der bereits in priori humillimo Voto angeführte Umstand hinzu, daß der Herr Vater des jetzigen Herrn Churfürsten selbsten diese Beschaffenheit von Hohenwaldeck nicht mißkennet, und die Separatbelehnung in forma consueta anzusuchen, kein Bedenken getragen, und aus dem, dermal etwas ganz anderes besagen sollenden Vertrag, de 1559. keine andere Folge gezogen hat, als daß ihm dadurch die Anwartschaft auf die Reichsherrschaft versichert seye.

Gleich-

Gleich wie nun ex his praemissis nicht zu bestreiten ist, daß die Familie von Maxelrein wenigstens immediate ante transactionem de 1559. und von dieser Zeit an diese der Reichsmatrikul einverleibte Herrschaft cum omnibus appertinentiis als ein ohnmittelbares Reichslehen besessen, so zeiget sich auch ferner

7) aus denen der neueren Churfürstlichen Vorstellung sub Litt. I. et K. beyliegenden resolutionibus caes. de 1490. daß man in denen ältesten Zeiten schon die Besitzer von Hohenwaldeck gegen die anmaßliche Bayerische landesfürstliche Obrigkeit beschützet, folglich die Ohnmittel- und Reichslehenbarkeit zum Grund geleget hat.

Und obgleich

8) aus dem ferneren daselbst vorkommenden adjuncto Litt. N. ersichtlich ist, daß der jetztgedachten Kaiserl. obristlehenherrlichen Weisung ohnerachtet, die Herzoge von Bayern noch immer auf ihren Anmassungen einer Unterwürfigkeit der damaligen Besitzer von Waldeck beharret; so zeiget doch das gleich darauf folgende fernere Adjunctum Litt. O. welches die Vergleichsvorschläge, so man von Seiten des Kaiserl. Lehenhofs zu Beylegung dieser Irrungen gethan, enthält, daß man für richtig angenommen habe, daß die Obrigkeit, der Gerichtszwang, und Geleit der Herrschaft Waldeck als Reichslehen anklebe, indem man das Expediens vorgeschlagen, der Herzog solle dem Sandizeller diese Gerechtsame abkaufen, in welchen Kauf Kaiserl. Majestät als Lehenherr willigen wollten.

So wie demnach aus angeführter der Sachen Bewandniß erhellet, daß sich aus denen von dem Herrn Churfürsten neuerdings vorgelegten Adjuncten keineswegs ein hinreichender Beweiß darstellet, als habe man von Seiten des Kaiserl. Lehenhofs die Herzogl. anmaßliche Befugniß für rechtsbeständig angesehen, sondern daß man vielmehr im Gegentheil auf der Immedietät und Ohnabhängigkeit der Herrschaft Waldeck von der Bayerischen Landesobrigkeit ante transactionem bestanden, so kommt es noch darauf an, daß Eurer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorgelegt werde, daß auch selbsten in dem Vertrage nichts enthalten seye, woraus sich die nunmehro von dem Herrn Churfürsten behauptet werden wollende, der Bayerischen Landeshoheit unterworfene allodialitas von Grund und Boden der Reichsherrschaft Waldeck zum Abbruch Euer Kaiserl. Majestät obristlehenherrlichen Gerechtsamen mit Grund Rechtens herleiten lasse.

In den vorigen ältesten Gutachten hat gehorsamster Reichshofrath bereits angeführt, daß die in denen ältesten Lehenbriefen vorkommende ohnumwundene Ausdrücke, die Herrschaft Waldeck, ihrem enthaltenden Verstande nach die Ohnmittelbarkeit von Grund und Boden ohnwidersprechlich bestimme, daß diese reichslehenbare Herrschaft denen Reichsmatriculn sich einverleibet befinde, und daß sich mit einer solchen Einverleibung in die Reichsmatriculn und Mitwürkung bey denen Reichshandlungen die Ohnmittelbarkeit der Glebae selbsten mit desto grösserem Fug folgeren lasse, als der blosse Besitz reichslehenbarer Gerechtsamen ohne ohnmittelbaren Grund und Boden an sich nicht conceptibel ist *). Sollte aber auch würklich

*) Das Reichspostwesen gehört zur Ausnahme von der Regel.

lich nach dem Churfürstlichen Angeben nicht der fundus selbsten, sondern nur die darauf haftende Gerechtsame reichslehenbar seyn, so würde derselbe keine andere, als qualitatem allodialem anhaben können, und hätte er diese, so würde nicht der Herr Churfürst, sondern die Allodialerben des von Maxelrein allenfalls diejenigen seyn, welche die Qualitatem non feudalem dieser Herrschaft, gegen den Kaiserl. Lehenhof zu verfechten hätten. Diese, und nicht der Herr Churfürst würden ebenfalls diejenigen seyn, so das dieser Herrschaft anklebende Votum auf denen Reichs- und Kreißversammlungen zu führen, und die Reichs- und Kreißprästanda zu prästiren, obliegen würde.

So wenig nun der Herr Churfürst allem diesem zufolge, noch nach denen Litteris investiturae, noch der Natur der Sache nach Jure proprio einen rechtlichen Anspruch auf diese Reichsherrschaft machen kann, so wenig vermag ihm auch der Vertrag selbst dießfalls eine solche Befugniß rechtsbeständig beyzulegen, wie solches Eurer Kaiserl. Majestät gehorsamster Reichshofrath in priori humillimo voto überzeugend vorgelegt zu haben erachtet, und nun annoch in Ansehung dieses Vertrags überhaupt die Generalanmerkung hinzuzufügen nöthig erachtet, daß die in demselben vorkommende Stelle, worin von denen von dem Herzog Albrecht, an die von Maxelrein abgetretenen Gerechtsamen geredet, und auch diesfalls dem von Maxelrein als einem dem heil. Röm. Reich allein unterworfenen Reichsvasallen anerkennen zu wollen geredet wird, keineswegs dem Hause Bayern diese Gerechtsame als ohngezweifelt und rechtsbeständig, sondern als vermeyntliche Gerechtsame beyleget, und sowohl dadurch, als durch den Eingang des Vertrags zu erkennen gegeben wird, daß beyde transigirenden Theile zwar wegen denen der Herrschaft Waldeck anklebenden Gerechtsamen im Streit befan-

gen gewesen, daß aber keineswegs dadurch von Seiten des von Maxelrein die Herzoglich Bayerischer Seits gemachten Ansprüche für rechtsbeständig anerkennt worden, wie dann auch überhaupt, wenn solcher würklich von denen von Maxelrein geschehen wäre, denen Kaiserl. obristlehenherrlichen Gerechtsamen eben wenig Nachtheil würde zugewachsen seyn, indem die nach dessen Errichtung von des Kaisers Ferdinandi Majestät ad petita Juris ertheilte Kaiserl. Confirmation anderst nicht als dahin gegeben worden:

„Daß durch solchen Vertrag Kaiserl. Majestät und dem Reiche auf dem Heimfall der „Reichslehen, weder an Contribution noch in „einig anderm Weg vielweniger des heiligen „Reichs Lehen an sich selbsten nichts benommen seyn solle.“

Gehorsamster Reichshofrath ist diesemnach des ohnzielsetzlichen allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß eine Leuteration und Benennung der Lehenstücke, so nunmehr nach Erlöschung des Maxelreinischen Stammes dem Herrn Churfürsten zu Bayern, von Euer Kaiserl. Majestät verliehen werden sollen, lediglich ohnnöthig, und der Herr Churfürst gehalten seye, die Grafschaft Hohenwaldeck mit allen ihren Zubehörungen ꝛc. so wie sie der von Maxelreinischen Familie von jeher verliehen worden, zu empfangen schuldig seye.

ad II. Sind gleichergestalt die in puncto Laudemii Churfürstlicher Seits gemachte Einwendungen um so ohngegründeter, als die von Maxelrein bereits im Anfang dieses Seculi 4000 fl. gezahlt, und Reichshofrath in Ansehung der Laudemien immerhin andere Principia geheget, wann die Lehen in Familia geblieben, und wann sie ad alium plane novum possessorem gediehen, und gleich wie endlich

ad III. in puncto: modi recipiendi investituram in der neueren Churfürstlichen Vorstellung lediglich nichts enthalten ist, das nicht bereits desfalls schon in dem vorigen allerunterthänigsten Gutachten vorgekommen, so würde nach gehorsamsten Reichshofraths ohnvorgreiflichen Meynung der Herr Churfürst nach der allerunterthänigst angebogenen Formula concluſi schlechterdings zu Gelebung Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Resolution de 21. Sept. a. p. anzuweisen seyn.

Womit sich gehorsamster Reichshofrath zu Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden allersubmissest empfiehlt.

Ita concluſum in Consilio Imperiali Aulico die 20. Sept. 1773.

PRAESENTIBUS.

Excell. D. P. Com. ab Harrach.
D. C. a Sternberg.
D. Bar. ab Hill.
Würben.
Gärtner.
Firmian.
Munich.
Kageneck.
Hefs.
Lippe.
Dirtmar.
Grävenitz.

et me Secretario de —

Lectum vero et approbatum die 24. Decemb. ejusd. anni, praesentibus iisdem nec non Excellentissimo

D. V. P. D. P. ab Hagen.
D. B. a Partenstein.
D. C. ab Ueberacker.
Braun.
D. C. a Kaunitz.
Steb.
Windischgrätz.
Mauchart,
Wurben.

absente autem ex supradictis D. C. a Lippe.

Gefängliche Niederwerfung eines Kaiserl. Executionscommando wegen unterlassener Requisition des freyen Durchmarsches; und Verlust der Reichsunmittelbarkeit zur Strafe des Ungehorsams gegen Kaiserl. Befehle.

Zwey Merkwürdigkeiten in der Massenbacher Sache.

Es ist bekannt, daß der Reichsritterschaft, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt wird, mit gewaffneter Hand ihre Unterthanen zur Gebühr und Schuldigkeit anzuhalten, nicht leicht ein anderer Weg übrig bleibt, als die Befehlshaber der Kaiserl. Festungen um die erforderliche Mannschaft zu ersuchen, welche ihr sodann in Gemäßheit einer Generalweisung des Hofkriegsraths zugestanden zu werden pflegt.

Bekannt ist ferner, daß sie dabey in neuern Zeiten angewiesen worden ist*), fürs Künftige, wo sie eine Militärexecution zu verrichten habe, und der benachbarten Fürsten und Stände Territorien betreten müsse, denselben vorher die Execution, wie

*) Steigerwald am 14. Octob. 1732.

wie es sich zieme, bekannt zu machen, ob sich gleich nur wenig Jahre früher der Reichshofrath geäussert hatte: „daß die besondern in das Reich erlassenen „Patente, welche bey Betretung fremder Territo„rien den landesherrlichen Regierungen oder nach„geordneten Beamten im Original oder in beglaub„ter Abschrift jedesmal vorzuzeigen der Ritterschaft „obliege, das erforderliche Kaiserl. Ansinnen und „Befehl schon in sich enthielten, wornach Chur„fürsten und Stände des Reichs, ohne andre bey „dergleichen ritterschaftlichen — gegen ihre Mitglie„glieder, Gütherbesitzer und Unterthanen — vorzu„nehmen nöthigen und auctoritate Caesarea von „obristrichterlichen Amts wegen zu vollziehen kom„menden Executionen, nicht herkömmliche — Spe„cialrequisitorialien, sich zu achten, und selbige „allerdings zu respectiren hätten.“ *)

Minder bekannt ist es aber, daß ein ziemlich starkes Commando der Philippsburger Besatzung, als es im Jahre 1773. gegen die zahlungssäumigen Unterthanen zu Massenbach im Craichgau auf Execution ausrückte, unterwegs im churpfälzischen Landstädtchen Hilsbach gefänglich niedergeworfen; oder, wie es in der churpfälzischen Vorstellung heißt, von der dortigen Bürgerschaft mittelst

*) Man vergleiche Kerners reichsritterschaftliches Staatsrecht Th. 2. S. 289. 290. woraus diese Stelle genommen ist.

Sperrung der Thore in ihrem ersten Schrecken in Empfang genommen wurde, weil es sich ohne alle Requisition, oder auch nur ohne eine wegen gehöriger Verpflegung übliche Benachrichtigung eingefunden habe.

Folge dieses Vorgangs war — von Seiten des Kaisers — die Forderung öffentlicher Genugthuung, und von Seiten des churpfälzischen Hofs, der alle Schuld dem Amtseifer seines Stadtschultheißen in Hilsbach beymaß — eine gewisse äussere Nachgiebigkeit, die wenigstens in der gegenwärtigen Periode zu den seltnen Erscheinungen in der Pfalz gehören würde.

So weit das Factum! — In rechtlicher Hinsicht wird schon jedem Leser die bekannte Stelle in der Wahlcapitulation Art. 4. §. 15. eingefallen seyn, worinn der Kaiser namentlich verspricht, weder seine eigne, noch seine etwanigen Hülfsvölker anders, als nach vorhergehender, gewöhnlicher Requisition durch der Churfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen zu lassen.

Desto merkwürdiger ist daher die jetzige Behauptung des Reichshofraths, daß eine solche Berichtigung nur alsdann nothwendig sey, wenn die Executionsmannschaft eine Festung, oder sonst einen mit regulärer Miliz besetzten fremdherr-

herrschaftlichen Ort betrete, oder auch in eines benachbarten Standes Land Nachtquartier oder Stilllager nehme.

Ein andrer Punct, mit dem sich der Innhalt der beyden folgenden Reichshofrathsgutachten beschäftigt, ist die Bestrafung Josephs von Massenbach, der die Renitenten zu einem widerrechtlichen Recurse an den churpfälzer Lehenhof verleitet, und sie aller Kaiserl. Verbote ungeachtet darinn fortwährend gesteift hatte, ohne sich deßwegen im mindesten und ebenfalls der allerhöchsten Auflage zuwider gehörig zu verantworten.

Ist es etwas Auffallendes, daß er seinen Ungehorsam mit dem Verluste der Unmittelbarkeit und seines Einkommens, nächstdem aber auch noch mit einer besondern Geldstrafe von fünfzig Mark löthigen Goldes büssen mußte; und sieht man sich nach der Rechtfertigung eines solchen Verfahrens um, so lese man zuvor folgende Stelle eines beliebten reichsritterschaftlichen Schriftstellers *), die hier ganz eingerückt zu werden verdient:

„Ueberhaupt ist nicht nur in dem Fall eines „ordnungswidrigen Betragens gegen den „Ortsvorstand, sondern so oft ein ritter„schaftliches Mitglied demjenigen, wozu es „durch

*) Kerner l. c. Seite 186 — 189.

„durch die verglichene Ordnungen und „Receſſe verbunden iſt, nicht nachkommt, „die Ausſchlieſſung aus der Genoſſenſchaft „immerhin das der Sache angemeſſenſte „Verfahren, über welches ein ſolches Mit„glied ſich zu beſchweren um ſo weniger „Urſache haben kann, da es den zwiſchen „ihm und der Genoſſenſchaft beſtandenen „Vergleich zuerſt gebrochen, und dadurch „jene zu Aufhebung deſſelben berechtiget „hat.“

„Natürlicher Dinge kann dieſe Aus„ſchlieſſung nicht wegen jeder kleinen wie„derum gutzumachenden Uebertretung der „genoſſenſchaftlichen Geſetze ſtatt finden; „wenn aber das Betragen und die Auffüh„rung eines Mitglieds entweder das Anſe„hen der Reichsohnmittelbarkeit und ſeine „adeliche Ehre befleckt und alſo ſolches ſich „ſelbſt ſo weit erniedriget, daß ſeine Geſell„ſchaft den übrigen Genoſſen zur Schande „gereichen würde, oder wenn aus ſeinem „Benehmen offenbare und vorſetzliche Ver„achtung gegen die verglichenen Geſetze her„vorleuchtet, ſeine Handlungen auf den „Schaden der Geſellſchaft abzwecken, und „bey ihm alles Geſchicke zu Beförderung „des gemeinen Zwecks aufhört, alsdann

„kann

„kann und darf sich die Genossenschaft „eines solchen Mitglieds durch die wirkliche „Ausschliessung entledigen.“

„Diese Ausschliessung ist von gedoppel„ter Art, je nachdem ein solches Mitglied „entweder blos von den Conventen ausge„schlossen, und seines Sitz- und Stimm„rechts auf solchen beraubt, oder aber ihm „auch seine Unmittelbarkeit und alle die „derselben anklebenden Rechte entzogen „werden.“

„Die erste Art von Ausschliessung kön„nen die Cantone für sich allein vor„nehmen, und es geschiehet solches vor„züglich wegen unstandesmäßiger Auffüh„rung, wegen Mißheurathen, Treibung „unanständiger Profession, Annehmung „eines Bürgerrechts, übertriebener Schul„denmacherey und Veräusserung aller be„sessenen Güther, auch Verletzung des den „Directorialen schuldigen Respects.“

„Wenn aber einem Reichsritter seine „Unmittelbarkeit, und mit solcher alle die „davon abhangenden Rechte entzogen wer„den sollen, so ist erforderlich, daß der „Ortsvorstand von den Vergehungen des„selben allererst einen Officialbericht an den „Kaiser erstatte, da dann, wenn der ange„klagte

„klagte Theil zuvor über das ihm Schuld,
„gegebene gehört, und hierauf wirklich für
„schuldig befunden worden, derselbe seiner
„Reichsunmittelbarkeit durch eine Kaiserl.
„Resolution für verlustig erklärt und dem
„Ortsvorstand aufgetragen wird, solches
„sämmtlichen Ortsmitgliedern bekannt zu
„machen, solches per Edictales zu publi-
„ciren, auch nach Beschaffenheit der Sache
„seine Güther vermöge Kaiserl. Auftrags
„zu sequestriren.“

„Handlungen, welche der ritterschaft-
„lichen Verfassung gefährlich werden, und
„die Umstossung und Zernichtung der
„Grundsätze, worauf selbige ruhet, bewir-
„ken könnten, sind es hauptsächlich, welche
„mit dem Verluste der Immedietät bestraft
„zu werden pflegen.“

Man wird einräumen müssen, daß dieß die vortheilhafteste Seite ist, von welcher der Verlust der Unmittelbarkeit als Strafe des Ungehorsams angesehen werden kann.

Aber ist es auch gerade diejenige Ansicht der Sache, mit der sich der Geist unsrer deutschen Reichsgesetze, oder die Analogie derselben, oder die natürliche Billigkeit so leicht vereinigen läßt; daß gar kein Einwurf, kein erheblicher Zweifel dagegen mehr übrig bleiben sollte? —

Wenn

Wenn der Haupterkenntnißgrund hiervon in dem ganzen zwanzigsten Artikel der Wahlcapitulation von Privations- und Achtssachen liegt, worin es gleich vornen herein heißt:

„Absonderlich sollen und wollen Wir aber „auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, „Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame „Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und „Ständen; in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt, sondern in „künftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder „Privation, entweder von Kaiserl. Fiskalamts wegen, oder auf Anrufen des lädirten und klagenden Theils zu procediren, „und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath, oder Kaiserl. und Reichskammergericht pro administratione iustitiae „angerufen und imploriret worden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung deren „auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann „in der Sachen weiteren Ausführung bis „zum

„zum Beschluß auf des heiligen Reichs „hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kam„mergerichtsordnung genaue und sorgfäl„tige Achtung geben, damit der Angeklagte „nicht præcipitiret, sondern in seiner haben„den rechtmäßigen Defension der Noth„durft nach angehöret werde.“

und noch am Ende (§. 11.) ausdrücklich hinzugefügt wird:

„Soviel das Bannum Contumaciae be„langt, wollen Wir selbiges, als ein aus „vielen Considerationen unzulängliches Mit„tel gar abthun, und es in civilibus cauſſis „auch bey denen civilibus coërcendi et com„pellendi mediis bewenden lassen;

so wird sich die Anwendung leicht von selbst machen.

Denn ob es gleich schon Moser als etwas Auffallendes bemerkt hat *), daß in diesen Stellen nicht so, wie an vielen Orten der Wahlcapitulation ausdrücklich der Reichsritterschaft gedacht worden ist, so würde es doch zu viel geschlossen seyn, wenn man darum ein privilegium odiosum gegen dieselbe annehmen wollte.

Die

*) In seinen Betrachtungen über die Wahlcapitulation Joseph II. Th. II. Seite 262. Anmerk. 2.

Die Gesetze selbst sprechen vielmehr deutlich genug für sie, wollen jederman hohen oder niedern Standes, Churfürsten, Fürsten, Stände und andre von der willkührlichen Privation ausgeschlossen, das bannum contumaciae ganz abgeschafft wissen; — warum sollte nun gerade die Reichsritterschaft einem Verfahren unterworfen bleiben, dessen Härte und Zweckwidrigkeit von der ganzen gesetzgebenden Gewalt anerkannt worden ist? —

Billig, ja nothwendig muß daher auch bey ihr das civile coërcendi et compellendi medium, wie sich das Gesetz ausdrückt, angewandt werden, und die Vernichtung des bürgerlichen Daseyns wegfallen, sobald eine Geldbusse hinreicht, dem Endzwecke der Verfassung Genüge zu leisten.

XXIV.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Georg Wilhelm von Massenbach

contra

dessen Unterthanen zu Massenbach

vom Jahre 1773.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät kann gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst nicht ohnverhalten, wie in gegenwärtiger Sache derer Unterthanen zu Massenbach gegen ihren Condominum Georg Wilhelm von Massenbach, dieselbe allerhand Beschwerklagen in blossen Civilstrittigkeiten gegen jenen vor der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, als der behörigen Orts Obrigkeit, ab- und vorgebracht, nachhin aber hievon ab- und mit den rechtswidrigsten, höchstverpönten Recursen an Churpfalz, als Lehenherrn gegangen, daselbst auch alle Unterstützung ihnen gereichet, und dadurch gesteifet, aller Gehorsam denen reichsritterschaftlichen Befehlen und Geboten entsaget worden seye, auf Anzeige auch hievon der Reichsritterschaft und sich erbittender Kaiserl. Hülfe, gehorsamster Reichshofrath mit denen reichsgesetzmäßigen Verordnungen, sowohl gegen Herrn Churfürsten zu Pfalz, als gegen diese refractarische Unterthanen

mittelst

mittelst den Rescriptis dehortatoriis et Patentibus fürzugehn, und zuletzt solche renitentische Unterthanen anwieder zu dem unterthänigen Gehorsam zu bringen, mit der wirklich Kaiserl. Militarexecution durch die nahe gelegene Kaiserl. Mannschaft zu Philippsburg mit freundschaftlicher Communicirung des allhiesigen Kaiserl. Kön. Hofkriegsraths seiner Schuldigkeit nach zu Werk zu gehen, nicht entstehen können, wie nicht minder gegen den Herrn Churfürsten auch rejectis Exceptionibus rescriptum paritorium bereits erkannt worden; welches endlich den guten Erfolg gehabt, daß sämmtliche Renitenten in Anno 1771. sich würklich anwieder submittirt, von allem Recurs und Anhang an Churpfalz abgestanden, sich nicht mehr künftighin dahin zu wenden, unter Bereuung ihres Fehlers und Ungehorsams zugesaget, auch die durch ihr widerspänstiges Betragen veranlaßte aufgeloffene Executionskosten nach gemachter Repartition in sechs Jahrzielern abzutragen gutwillig einverstanden, und solches erstes Ziel wirklich insgesammt entrichtet haben, wie bis hiehero Reichsritterschaft in ihren erstatteten Berichten angezeiget. Sub Praes. 2. curr. kommet aber nunmehro einem Kaiserl. Reichshofrath durch Insinuatum in Freundschaft von dem Kaiserl. Kön Hofkriegsrath dahier die ohnvermuthete Nachricht, so demselben durch den Commandanten in Philippsburg zugegangen, daß auf abermahliges an denselben von Reichsritterschaft erlassenes Ansuchen, indem sie Unterthanen bey dem mit Ende 1772. vorgewesten zweyten Ziel der Executionskösten neuerdings renitendo die Zahlung verweigert, und zu Verachtung der Kaiserl. Befehle, an Churpfälzischen Hofkammerrath und Amtskeller Jung zu Hilspach sich wieder gewendet, ja sogar sich vor selbem auf dessen Erfordern zu Schlüchtern bey einem mit ihnen eigenmächtig vorgenomme-

nen Verhör gestellet hätten, den 13. Febr. a. c. ein Kaiserl. Militärcommando von 30 Köpfen unter dem Commando des Unterlieutenant le Comte nacher Massenbach abmarschieret, ein solches aber im Durchmarsche des Churpfälzischen Städtleins Hilspach unter Zulauf über 1000 Bauern umrungen, entwaffnet, und nebst dem ritterschaftlichen Commissario Bauer daselbst den 14. Febr. arrestiret worden wäre; worüber sich Kaiserl. Hofkriegsrath die unbeschwerte Aeusserung ungesäumt erbitte, derselbe auch sub praes. 9. curr. den indessen vom Commandanten erhaltenen, umständlichen, weiteren gründlichen, eingezogenen Rapport mit sich erbittender beliebiger Aeusserung hierwegen in Freundschaft anhero gelangen lassen, nach welchem dann sich folgender Hergang äussere:

Daß nehmlich den 14. Febr. dieses 31 Köpfe starke Commando von der Nachtstation Michelfeld nach Massenbach zu marchirend unter Führung eines ritterschaftlichen Marsch-Commissarii abgerücket, und nachdem sie aus einem Wald heraus Hilspach zu marschiret, und durch den Bothen über einen der Stadt zu gehenden Wiesenfußsteig, den der Unterlieutenant mit dem Pferde nicht passiren kunte, und also in dem Fahr Weg bleiben mußte, ohne was widriges zu vermuthen, als sie im vorigen Jahr diesen Weg öfters zur Execution nach Massenbach ohne Anstand passiret, fortgerückter eher an das Städtlein Hilspach, als der Unterlieutenant gelangt wären, daselbst das grosse Thor aber verschlossen, und das kleine darneben befindliche Thörlein nur offen gefunden, dadurch Mann für Mann defiliret, und sich sogleich wieder formirt hätten, darauf etwas weiter fortgegangen, sogleich Lermen geworden, aus denen Häusern über 200 Mann Bürger und Bauern mit Gewehr, Stangen und Sensen versehen, heraus-

 gesprun-

gesprungen, sie, die Mannschaft umringet, und von ihnen das Gewehr abgefordert hätten.

Daß zugleich das vordere Thor geschlossen worden, und ohngeachtet ihnen von der Mannschaft gesagt wurde: Sie seheten, daß Sie Kaiserl. Truppen wären, die aus allerhöchstem Befehl nacher Massenbach auf Execution müßten, solches nichts geholfen, sondern immer die Gewehr ihnen abgefordert, wo ihnen jedoch abermal replicirt wurde, sich dessen zu enthalten, und sich an der Kaiserl. Mannschaft nicht zu vergreiffen, sonst sie Feuer auf sie geben, und sich bis auf den letzten Mann wehren würden.

Daß während dem auch dasiger Stadtschultheiß mit einigen ohnweit der Stadt in einem Wald versteckten 300 Bauern zum untern Thörlein hereingekommen, und wie vorhin immer, selbst das Gewehr von ihnen abgefordert, wo sie aber wieder erwiedert; daß sie eher sterben, als ihr Gewehr aus Handen geben würden, worauf Stadtschultheiß dem Tambour die Trommel hinwegreissen wollen, der aber und sie Mannschaft es nicht zugelassen, nochmalen ihm Stadtschultheiß sagend: wofern auf sie ein Schlag oder Schuß geschehen würde, sie sogleich Gewalt mit Gewalt abtreiben, und Feuer auf sie gebeten: wo dann endlich Stadtschultheiß zu verschiedenen malen ihnen gesagt: daß er Befehl habe vom dasigen Hofkammerrath und Amtskeller Jung, das Commando zu arrestiren, bis der weitere Befehl von Mannheim aus anlangen werde, wo sie in solang verpfleget werden würden: da sie sofort in einer engen Gassen also eingesperret, von soviel 100 Köpfen übermannet, sich auf Anweisung des Stadtschultheissen in zwey Wirthshäuser einquartiren lassen, wo sie jedoch ihr Gewehr bey sich im Zimmer behalten.

Daß während dem auch der Unterlieutenant le Comte

einen Büchsenschuß weit von der Stadt in einem Hohlweg von acht mit Gewehr versehenen Bauern ebenfalls überfallen, arrestiret, und so in die Stadt zum Stadtschultheissen geführet worden seye, der ihn gefragt: Aus was für einem Befehl er daher marschire: dem er geantwortet: auf Allerhöchsten Kaiserl. Befehl zur Execution nach Massenbach, wie der ritterschaftliche Marsch-Commissarius es bezeugen werde; selber wieder in Antwort gegeben: es wären keine Requisitorialschreiben ergangen, durch das Churpfälzisische marschiren zu dörfen, er also Befehl habe, das Commando zu arrestiren, und schon gestern den 13. Abends aller Orten, wo sie durch zu passiren hätten, alle Anstalten hierzu getroffen worden wären. Daß hierauf auch gleich der ritterschaftliche Marsch-Commissarius durch 20 Bauern eingeführet worden, wo sie beyde gegen das factum protestiret, und es allerhöchster Orten sogleich einzuberichten gemeldet hätten, sofort zusammen in ein Wirthshaus ebenfalls einquartirt, der ritterschaftliche Commissarius durch Bauern verwachet, jedem der Mannschaft täglich Suppe, Fleisch, Gemüß und 2 Pfund Brod abgereichet worden, auch Officier und Gemeiner den Tag hindurch in der Stadt herum gehen können, einen Bothen aber, noch Soldaten an den Commandanten von Philippsburg mit dem Rapport abzuschicken nicht erlaubet war; wo sie so bis den 19. Febr. Abends gegen 4 Uhr verblieben, wo Amtskeller Jung zum Unterlieutenant gekommen, ihm sagend: daß er nunmehro fortmarschiren könne, zugleich in seiner Gegenwart dem Wirth befehlend, von nun an nicht das geringste, auch nicht um baares Geld, der Mannschaft abzureichen; er Unterlieutenant sofort noch selben Abend mit der Mannschaft ab und nach Massenbach zu marschiret, wo er durch einen Pfälzischen Commissarium bis auf die Gränzen begleitet worden,

und der Abmarsch mit klingendem Spiel geschehen; wo sodann, nachdem zwar verschiedene deren Widerspenstigen bey ihrer Anlangung, als sie gesehen, daß sie von Churpfalz nicht souteniret wären, wieder davon geloffen, Tags darauf jedoch, wo ein Churpfälzischer Beamter in Massenbach angelanget, und ihnen Bauern Zweifels ohne Gelder überbracht, sich gleich wieder eingefunden, das Commando den 24. auf Weisung der Reichsritterschaft wieder von Massenbach ab: und den 25. in Philippsburg einmarschiret seye.

Inzwischen hat jedoch zugleich der allhiesig Churpfälzische Gesandte Freyherr von Ritter durch ein dem Reichshofvicecanzlern, Herrn Fürst von Colloredo de dato 4. Martii überreichtes gehorsamstem Reichshofrath communicirtes Promemoria sothanen Fürfall zu Hilspach dahin angezeiget, daß bey dem ausserordentlichen Betragen, als ohne mindeste Requisition, oder auch nur einer wegen behöriger Verpflegung üblicher Benachrichtigung ein Commando sogleich im ersten Anfall ohnbekannt seyn müssender militärischer Mannschaft von 34 Köpfen sich auf einmal eingefunden, solches dortige Bürgerschaft in ihrem ersten Schrecken veranlasset, selbes mittels Sperrung der Thoren in Empfang zu nehmen, und in zwey Wirthshäuser einsweilen zu verlegen, bis Verhaltungsbefehle eingeholet seyn können; sothaner ungewöhnlicher Auftritt auch, wo sich endlich veroffenbaret, daß es ein anderweites zur Execution nach Massenbach geführtes Commando gewesen seye, von dem Herrn Churfürsten auf Erfahren, als ganz unerwartet angesehen worden zu seyn contestiret, und dahero vorläufig ad avertendum quodcunque praejudicium einsweilen allerehrerbietigst berühret, daß Herr Churfürst ohne mindesten Verzug und aus vordringender Verehrung für Ihro Kaiserl. Maje-

Majestät dies ganze Commando ohne geringsten Aufenthalt nnd Ansinnung einiges Ersatzes deren Abzugskosten wieder zu entlassen, und auf die Landstrasse zu verweisen, auch über diese Begebenheit noch einen besondern Nachtrag zu der bereits verfertigten Paritionalanzeige in der Hauptsache Eurer Kaiserl. Maj. überreichen zu lassen, sogleich verordnet habe.

Mit der noch weiteren Versicherung zum voraus, daß wann sich noch besondere Umstände veroffenbaren sollten, welche Allerhöchst Kaiserl. Majest. in diesem ganz ohnvermutheten und bereits abgestellten Vorfall noch unangenehm seyn könnten, auch alldasjenige vorgekehret werden würde, was eines Theils die Gemüthsbilligkeit Eurer Kaiserl. Majestät und andern Theils die reichsgesetzmäßige Obliegenheit eines Reichsstandes gegen sein Allerhöchstes Oberhaupt nur immer erfordern könne.

Aus bisherig allergehorsamst Vorgetragenem ist wohl ersichtlich, daß diese nacher Massenbach gezogene Mannschaft, der auf solche gewaltthätig und verächtliche Art Churpfälzischer Seiten begegnet werden wollen, ein wegen der Renitenz derer Massenbacher Unterthanen erforderliches abermaliges würkliches Kaiserl. Militarexecutionscommando gewesen, da nicht unbemerkt hiebey gehorsamster Reichshofrath lassen kann, daß bereits in denen vorigen Verordnungen de 21 et 28 Juni 1771. ihr der Reichsritterschaft allerdings aufgetragen gewesen, bey fernerer Beharrlichkeit deren Renitenten und Churpfälzischer Unterstützung die jedesmalige schleunige Rückkehr, auch allenfalsige Verstärkung des Commando von Philippsburg anzusuchen, und sich derselben Mannschaft zu Abtreibung alljenen, so gegen die Kaiserl. Befehle weiter thätiges unternommen werden solle, von wem immer solches seyn wolle, mit nöthiger Gegengewalt zu

gebraus

gebrauchen, wornach dies von des Herrn Churfürsten seinen Beamten und Dienern in Hilspach fürgegangene factum der Arrestirung eines Kaiserl. Executionscommando um so ärgerlicher und sträflicher wird, als es gar, nach eigener Geständnis des dasigen auf Befehl dortigen Amtskellers Jung sich darzu gebrauchten Städ schultheiß an dem Unterlieutenant recht praemeditate und mit gutem Vorbedacht ausgeübet worden zu seyn, sich darzeiget, wogegen auch durch die unterlassen seyn sollende Requisition von Seiten der Reichsritterschaft, oder wenigstens einer vorherigen Benachrichtigung wegen des Durchmarsches durch das Churpfälzische einer Militarmannschaft ein solches sich nicht beschönigen läßt, indem doch in modo hieben immer schwer sich vergangen bleibet, wie der Herr Churfürst es selbsten vor seine Person wohl erkennet, als gleich nach erhaltener Nachricht solches Commando ohnverzüglich wieder zu entlassen, die einsweilige Verpflegung desselben selbsten dem Amt Hilspach zu Last zu lassen, und es unter klingendem Spiel in seinem weiteren ohngehinderten Marsche durch einen selbstigen Churpfälzischen Commissarium zu begleiten, von denselben ohne Anstand veranstaltet worden, woraus eben und aus dessen vor Eurer Kaiserl. Maj. durch seinen allhiesigen Gesandten gethaner gänzlicher Detestirung gehorsamster Reichshofrath ein solches Verfahren keineswegs aus Befehl und Anweisung des Herrn Churfürsten geschehen zu seyn bis anhero finden kann, und solches wohl größtentheils durch den daselbstigen keckmüthigen Amtskeller Jung veranlasset worden zu seyn, dafür halten muß. Gleichwie aber eine dergleichen Vergreiffung an den Kaiserl. militarischen Executionen ein solches Beginnen, daraus die Beleidigung Eurer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Person selbsten, und des Kaiserl. Ansehens im Römischen Reich, aumit die sträflichste Verachtung Eurer

Kaiserl. Majestät aufhabenden schweren obristrichterlichen Amts im heil. Röm. Reich offenbar hervorleuchtet, wo, wann dergleichen ganz ungeahndet hintangehen gelassen werden solle, Kaiserl Reichshofrath seinen Pflichten und Schuldigkeit nach in allen Justizsachen der Ordnung nach fürzugehen, bald gehemmet seyn würde; erachtet derselbe ohnmaßgebigst, wie Eure Kaiserl Majestät sich mit der blossen Mißkennung und Bereuung*) des Herrn Churfürsten keineswegs begnügen können, sondern alle weitere Satisfaction anzuverlangen benöthiget seyen, und wie das factum publicum gewesen, auch die Genugthuung des verletzten Kaiserl. Ansehens öffentlich seyn müsse, daherd der ohnvorgreiflichen Meynung schließlich wäre, wie dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nach anliegender formula conclusi zu rescribiren, gedachten seinen Hofkammerrath und Amtskeller Jung von Hilspach sogleich auf Philippsburg dem dasigen Commandanten verwahrlich zu stellen, damit Eure Kaiserl. Majestät sodann die nöthige weitere Ahndung (so Euer Kaiserl. Majestät nach Allerhöchst Deroselben Belieben Selbsten zu bestimmen geruhen wollen) mit demselben fürzukehren vermögeten: so jedoch zuvorderst gehorsamster Reichshofrath Euer Kaiserl. Majestät zu Allerhöchst Deroselben allenfalsiger allergnädigster Genehmigung allerunterthänigst vorzutragen seiner Schuldigkeit zu seyn glaubet und sich anmit zu Allerhöchsten Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlet.

Placet.

Joseph.

*) ?

XXV.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Eurer Kaiserl. Majestät siehet gehorsamster Reichshofrath wiederholt alleruntertänigst vorzutragen sich bemüßiget, wie in gegenwärtiger Sache deren Reichsritterschaftlichen Unterthanen zu Massenbach gegen ihren einen Condominum G. W. v. Massenbach dieselbe bereits Anno 1767. allerhand Beschwerklagen in blossen Civilstrittigkeiten gegen jenen vor der Reichsritterschaft in Schwaben Orts Creichgau als der behörigen Ortsobrigkeit an und vorgebracht, nachdem aber bald darauf Anno 1768. durch Verleit- und Verhetzung des einen Condomini Joseph von Massenbach hievon ab und unter dessen Anführung, und unanständigen Betragen mittelst denen rechtswidrig höchst verpönten Recursen an Churpfalz als Lehenherrn gegangen, daselbst auch alle Unterstützung von Pfalz aus ihnen gereichet, und dadurch gesteifet, aller Gehorsam denen reichsritterschaftlichen Befehlen und Geboten entsaget worden seye, dergestalten, daß dieselbe nach Ausserachtlassung aller auf reichsritterschaftliche Anzeigen an sie erlassenen Kaiserlichen Dehortationen und Ermahnungen nicht anderst als mittelst würklich wiederholten Kaiserl. Militarexecutionen zur schuldigsten Parition der Kaiserlichen mehrfältigen Verordnungen gebracht, und die vollständige Ablassung ihrer Widersetzlichkeit anerst Anno 1773. erlanget werden können, wo sie sämmtliche Renitenten endlich sich einander submittiret, von allem Recurs und Anhang an Churpfalz abgestanden, sich auch nicht mehr künftighin dahin zu wenden, unter

werkthätiger Bereuung ihres Fehlers und Ungehorsams zugesaget; als worüber bereits das behörige an die Reichsritterschaft anwieder erlassen worden. Gegen obgedachten Joseph von Massenbach, als den Autor und Urheber des ganzen Recurses der Unterthanen an Churpfalz, in dessen Militärdiensten derselbe sich befindet, wurde ebenfalls gleich Anfangs den 6. May 1769. mit dem schärfsten Verweiß per Rescriptum fürgegangen, und ihm all weiterer Recurs der Unterthanen an Churpfalz bey der in der Reichsritterordnung und den Kaiserl. Ritterschaftl. Privilegien exprimirten Strafe von 50 Mark Goldes, und noch weiterer Schärfe ernstlich untersagt, so demselben im Januario 1770. auch richtig insinuirt worden. Den 16. Aug. eod. Anno war ihm dahero ex officio ein weiterer Terminus 2. D. ad docendum de facta paritione präfigirt, damit es Kaiserl. schärferer Verordnung nicht nöthig seye. — Dessen ohngehindert derselbe in nichts sich gefüget, noch weniger seine schuldige Parition angezeiget, sondern forthin mit allerhand Ausschweifungen den Recurs der Unterthanen an Churpfalz soutenirt. Es war ihm sofort per Rescriptum ulterius de 21. Jun. 1771. hierüber seine Verantwortung sub termino 2. D. ernstgemessenst abgefordert, mit der Auflage:

„Dem an Churpfalz genommenen Recurse
„quoad causas civiles alsogleich zu entsagen,
„und wie solches geschehen sowohl, als wie
„er dem Rescripto Caesareo de 26. März
„1769. die schuldige Folge zu leisten gedenke,
„intra eundem Terminum gewiß anzeigen,
„als im widrigen derselbe nach abermahlig
„fruchtloser Verstreichung *eo ipso* seiner
„Reichsohnmittelbarkeit vor verlustigt,
„und in die in Privilegiis Caesareis enthal-
„tene Poen von 50 Mark löthigen Goldes

„mit

„mit Vorbehalt weiterer Strafe, hiermit „fällig erklärt seye, auch wegen Seque„stration und Einziehung seines Reve„nüen-Antheils an besagtem Ritterguth „Massenbach das nöthige verfügt wer„den solle.“

zugleich aber der Reichsritterschaft die Insinuation desselben und zwar in Eventum per edictales, annebst worin sein Josephs Revenüenantheil an Massenbach bestehe, wie viel auch dasselbe betrage, mit zu berichten aufgegeben.

Hierauf berichtet nun Reichsritterschaft, daß die Insinuation per affixas edictales mit vollständiger Inserirung in solche des Kaiserl. Resoluti den 20. Aug. 1771. würklich geschehen, und beweiset es auch das Commissionsprotocoll, noch ferners anbey anzeigend, wie gedachter Joseph von Massenbach zwar noch vorhero ein mit beygelegtes Schreiben d. d. 18. Jun. an sie erlassen, worinn er sein Betragen in dieser Sache vermeyntlich rechtfertigen wollen, ihnen aber noch unverborgen seye, ob er unterdessen, so mehr als nebst andern verfänglichen Ausdrücken er darinnen ohne Scheu den Herrn Churfürsten zu Pfalz für seinen Landesherrn bekennet, die anbefohlene Verantwortung eingebracht, und dadurch diese unanständige Kaiserl. alleiniger Gerichtsbarkeit, über den unmittelbaren Reichsadel entgegen laufende Aufführung verbessert habe; übrigens die Revenüen desselben nach angestellter Untersuchung sich jährlich nicht höher als etwa auf 342 fl. 46 kr. belaufeten. Wobey sie ihr Gutachten dahin mit anhänget, daß in Casu sequestrationis seiner dieser geringen Revenüen auf die Alimentation einer Gemahlin, und noch unverheuratheter Töchter Rücksicht zu nehmen seyn würde, solche Administration auch wegen unausbleiblich immer-

immerwährenden bevorstehenden Eingriffen höchst beschwerlich seyn würde, wann nicht ihm zugleich nebst Privirung der Jurisdiction der Aufenthalt in Massenbach verboten, und ihnen die Gewalt ertheilt würde, auf dem Betretungsfall sich seiner Person zu versichern, und ihn auf einer Vestung nach dem Verhältniß seiner über die Alimentation seiner Gemahlin und Töchter noch restirenden Einkünften verpflegen zu lassen.

Votum.

Gehorsamster Reichshofrath seines Orts findet allerdings, daß sein Joseph von Massenbach obangezogenes Schreiben, obschon es zwar vor der Insinuation des letzteren Kaiserl. Rescripts den 18. Jun. 1771. datirter erlassen worden, darinn er auf allen Seiten, wodurch er seinen Recurs zu vertheidigen suchet, den Herrn Churfürsten seinen Lehen und Landesherrn nennet, schon genugsam zeige von dessen beharrlichen Widersetzung gegen den Kaiserl. Befehl, dem er statt der schuldigen Folge auch noch seit 1769. so gerade zu entgegen handelt. Dessen contumacia ist aber annebst so beharrlich, daß er mit keinem Buchstaben bis hieher bey Eurer Kaiserl. Majestät einkommet, dadurch sich dann dessen Beharrung auf denen in obigem Schreiben aufgestellten pflichtwidrigen Principiis mehr als standhaft erweiset, woraus eben zugleich ersichtlich, wie wenig er im Stande sey, sich über die facta anteriora zu verantworten, als wann er auch würklich auf das letztere Kaiserl. Rescript eine Verantwortung einreichen wollte, doch solch alles, was er sagen könnte, eben durch obiges Schreiben wieder niedergeschlagen würde.

Derselbe ist dahero der ohnmaßgeblichen Meynung, daß, wo bey dieser Sache es um Soutenirung

eines

eines standhaften Principii pro Juribus Caesaris et Imperii zu thun seyn will, bey einer solchen Insolenz dergleichen Verächter Kaiserl. Verordnung keine Nachsicht verdienen, nunmehr das praejudicium comminationis zu purificiren, er Joseph von Massenbach per Concl. Caes. nun wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die Kaiserl. Verordnung — und pflichtwidrigen Vergehung vorhin angedrohetermassen seiner Reichsohnmittelbarkeit *in contumaciam* vor verlustig zu erklären, und in die Poen von 50 Mark löthigen Goldes zu condemniren, sofort der Reichsritterschaft aufzugeben wäre, diese Verlustigung der Reichsohnmittelbarkeit sämmtlichen Ortsmitgliedern bekannt zu machen, und demnächst *per Edictales* zu publiciren, seinen Joseph von Massenbach habenden Revenüenantheil aber zu sequestriren, dessen Frau und Kindern davon die nöthige Alimentation abzureichen, und von dem übrig bleibenden die verwürkte Strafe der 50 Mark löthigen Goldes, nach und nach successive einzuschicken, so zugleich dem *Fiscali Imperiali aulico* zu seiner Nachricht notificiret wurde. — Gleichwie aber mit dergleichen Privation fürzugehen in Reichshofraths alleinigen Mächten nicht stehet, stellet derselbe solch alles Euer Kaiserl. Majestät allergnädigsten allenfallsigen Genehmigung allerunterthänigst anheim.

Aus eben solcher geflissentlicher Widersetzlichkeit und Unterstützung deren renitirenden Unterthanen bey Churpfalz dieses Joseph von Massenbach entspringet aber der weiters in dieser Causa zu betrachtende Nebenpunct, daß als im Febr. 1773. ein abermaliges Kaiserl. Militärexecutionscommando von Philippsburg aus dahin nach Massenbach abgehen zu lassen man benöthiget gewesen, solches sogar im Durchmarsche des Churpfälzischen Städtlein Hilspach auf

gewalt-

gewaltthätig und verächtliche Art und mit rechtgutem Vorbedacht sammt dem auf offener überall mit bewafneten Bauern besetzter Strasse angehaltenen Officier, und dem ritterschaftlichen Marsch-Commissario daselbst zu umringen und arrestirlich aufzubehalten von Seiten Churpfalz und dasigen Beamten sich freventlich erkühnet worden, bey solchem Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Person selbsten beleidigenden, und dem Kaiserl. Ansehen im Römischen Reich zu Verachtung des allerhöchsten Obristrichterlichen Amts als zu nahe tretenden öffentlichen Beginnen wurde auch sogleich praevio von Eurer Kaiserl. Majestät allergnädigst genehmigten Voto dem Herrn Churfürsten zu Pfalz im April 1773. reseribirt:

Dem Amtskeller Jung von Hilspach, als dem Urheber und Anstifter dieses höchst ärgerlichen facti nacher Philippsburg an dasigen Kaiserl. Commandanten hinüber stellen zu lassen, damit Euer Kaiserl. Majestät die weitere nöthige Ahndung und Bestrafung gegen denselben fürgehen lassen könnten, als Eure Kaiserl. Majestät wohl versichert wären, daß dergleichen auf sein Herrn Churfürsten Befehl und Vorwissen nicht geschehen seye.

Hierauf erstattet nun aber der Herr Churfürst sub praes. 19. April et 14. May 1773. an Eure Kaiserl. Majestät seine unterthänigste Anzeige dahin mit vieler Contestirung des äussersten Mißvergnügens dieses ohne sein Wissen und Willen beschehenen Vorgangs, daß er gleich auf Erfahren desselben noch vor Erhaltung obgedachten Kaiserl. Rescripts die Sache durch seine Regierung genau habe untersuchen lassen, und sich befunden habe, wie blos allein der Stadtschultheiß Senzenbach von Hilspach aus einem übertriebenen Diensteifer, so die Unterlassung einer

vorläu-

vorläufigen Benachrichtigung des Durchzugs sothanes Executionscommando bey ihm veranlasset hätte, mit Uebereilung und Unwissenheit, nicht mit Vorsatz und Muthwillen, sothane Handlung verhänget habe. Anmit der Amtskeller Jung der Urheber und Anstifter davon nicht seye, so mehr als er tempore facti in loco Hilspach nicht einmal gegenwärtig, sondern in Mannheim damals gewesen seye. Er Herr Churfürst habe sofort darauf gleich den 24. März, folglich noch vor Erkennung des Kaiserl. Rescripti ihn Senzenbach mit einer halbjährigen Suspension von seinen Stadtschultheiß- und Stadtschreibereydiensten zur Strafe würklich belegt, bey dem er Herr Churfürst es nicht bewenden, und noch weit schärfere Ahndung fürgehen gelassen haben würde, wenn er nicht auf dessen Eheconsortin und Kinder die am meisten darunter leiden würden, Rücksicht genommen hätte, so die Kaiserl. Großmuth und Menschenliebe sich auch nicht entgegen seyn lassen werde.

Diese angemessene Strafe für hinlänglich anzusehen, und zu erkennen, somit es dabey bewenden, und diese Anzeige ad acta nehmen zu lassen, Eure Kaiserl. Majestät bittend, und noch weiters erst sub praes. 19. Nov. noch wieder, nach nunmehro verflossener halbjährigen Suspensionszeit ihn gedachten Senzenbach nun in seine vorige Dienste einsetzen und wieder annehmen zu dörfen, bey Eure Kaiserl. Majestät zuvörderst ansuchet.

Votum.

Wenn man nun die vorherig über das vorgegangene factum selbst eingezogene Nachrichten mit denen gegenwärtigen Anzeigen des Herrn Churfürsten zusammen halten will, wodurch nunmehro alles alleinig auf den Stadtschultheiß Senzenbach, seinen

Dienst-

Diensteifer und ein übereiltes Ungefehr, so die Unterlassung einer Requisition des Durchmarsches sothaner Kaiserl. Mannschaft bey ihm verursachet hätte, geschoben, Amtskeller Jung aber gänzlich heraus gezogen werden will, kann gehorsamster Reichshofrath nicht verhalten, daß dergleichen Vorgeben annoch sehr zu bezweifeln seye, indem nicht nur jenes Anziehen der Unterlassung einer Requisition, oder nur vorgängiger Benachrichtigung eine gegründete Ursache und Verleitung des Stadtschultheissen hierzu abgeben kann, als dergleichen, als ob eine Kaiserl. Commission bey Militärexecutionsverfügung die Landesherrn des Durchzugs wegen zu requiriren habe, ganz was neues wäre, wo Reichshofrath solche bloße Benachrichtigung bloß nur in sofern nothwendig erachten kann, als wann die Executionsmannschaft eine Vestung, oder sonst mit regulärer Miliz besetzten fremdherrschaftlichen Ort zu passiren, dann, wann es in eines benachbarten Standes Land Nachtquartier, oder sonst Stillstand macht, dergleichen keiner von beyden Fällen hier vorhanden war, in sich auch allschon solche Requisitionsunterlassung nicht sein des Stadtschultheissen, sondern des Amtskellers von Hilspach, als an den und nicht jenen die allenfallsige vorläufige Benachrichtigung hätte geschehen müssen, seine eigentliche Sache gewesen wäre, sondern auch nach den Umständen und Beschaffenheit, womit solcher Vorgang begleitet gewesen, gar nicht grundmäßig dergleichen Factum von einem Subalternen minderen Diener alleinig unternommen worden zu seyn sich präsumiren lassen will und nach sothanen vorherigen Nachrichten mehrfältig vorgekommen, daß er Stadtschultheiß Befehl hierzu gehabt von dem Hofkammerrath und Amtskeller Jung, bis der weitere Befehl aus Mannheim anlange, daß sie die Pfälzische

Bauern

Bauern von ihrem Herrn Hofkammerrath dazu geschickt seyen, daß sie hierzu herrschaftlichen Befehl hätten; vielmehr hängt nach allen in actis vorkommenden Umständen die Sache wohl folgendergestalt zusammen: Daß sothane Philippsburger Executionsmannschaft, die bey dieser Renitenz zum öftern nach Massenbach hin und her ziehen müssen, bey ihrem vorletztern Abmarsche und Rückzuge aus Massenbach im Nov. 1772. statt sie vorher nur die Hilspacher Markung passirten, den Weg grade durch Hilspach durch genommen, und zwar dergestalt, daß sie im Ort selbsten einen Umweg vor dem Amthause vorbey genommen, so vor eine Bravade wenigstens ausgedeutet worden, ein solches nun freylich nicht nur den Amtmann Jung, sondern auch die Pfälzische Regierung selbst sehr verdrossen haben mag, daher man auf Rache gedacht, und bey suchender Gelegenheit das abermahl anruckende Commando wider dessen Willen durch die aufgestellten Bothen durch den Ort geführet, wo von langer Hand her das auf solchen Fall aufgebothene Landvolk nicht allein aus diesem, sondern auch aus benachbarten Aemtern aufgepasset

Nach welch allem die Absentirung des Beamten Jung ganz wohlbedächtig geschehen seyn mag, und allerdings sich glauben lassen muß, daß Jung die Sache veranstaltet habe.

Allein nachdem jedoch er Jung gleich bey seiner Retour in Hilspach das factum des Stadtschultheissen desavouirt, in Ermangelung aber eines rechtlich andern Beweises, den Befehl dazu gegeben zu haben, nicht convincirt, und nach dem nehmlichen Grad der Wahrscheinlichkeit er höhere churfürstl. Befehle darzu gehabt zu haben sich folgern lassen mußte, wo doch er Herr Churfürst keinen Antheil daran zu haben mittelst letztern Rescripts versichert worden, in sich auch, wann

nur die Satisfaction erhalten werde, auf wen immer der Churpfälzischen Dienern solche hernach zum Opfer falle, genug seyn mag: ist gehorsamster Reichshofrath der ohnmaßgeblichen Meynung, am schicklichsten zu seyn, dieß Angeben des Herrn Churfürsten schon zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeit vor wahr und bekannt aufzunehmen. An der Genugthuung selbst jedoch erachtet derselbe, nach der Grösse und Schwere der begangenen That, daß Eure Kaiserl. Majestät keineswegs mit dem bisherigen sich begnügen zu lassen Ursach hätten, indem mit dieser ledigen Suspension zwar allenfalls dem Herrn Churfürsten, falls der Hilspacher Schultheiß Senzenbach ohne Ordre zu Werke gegangen seyn sollte, Satisfaction geschehen, die so grobe öffentliche Beschimpfung deren Kaiserl. Executionswaffen hierdurch aber nicht öffentlich wieder gehoben, und ist demnach des Dafürhaltens, daß gedachter Schultheiß Senzenbach allerdings annoch nacher Philippsburg zur Leistung einer knienden Abbitte an den dasigen Kaiserl. Commandanten sistirt werde, wie dann auch aus Ritterschaftlichem weiteren Commissionsbericht zu entnehmen, daß von dasigem Amt Hilspach vor die Kösten dieses arretirt gewesenen Commando von Reichsritterschaftlichem Secretario Bauer noch vor dessen Wiederloßlassung 84 fl. 2 kr. deponiret werden müssen, deren Zurückgabe, falls es inzwischen nicht geschehen, anzuverlangen wäre. Ein, so anderes sofort Reichshofrath per Rescriptum ulterius dem Herrn Churfürsten aufzugeben gedächte: So jedoch alles derselbe Euer Kaiserl. Maj. allerhöchst eigenen Willensmeynung und Genehmhaltung allerunterthänigst anheimstellet, und sich zu ferneren Kaiserl. Hulden und Gnaden allersubmissest empfiehlt.

XXVI.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

de Marteau Alexis et Maria Barb. Knaeps

Conjuges puncto legitimationis ad honores

vom Jahre 1771.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Maria Barbara Knäps, nunmehro verheurathete de Marteau, verehligte sich Anno 1735. an Johann Dumont zu Lüttich. Wenige Jahre vergiengen, und es begab sich ernannte Knäps von ihrem ersten Manne hinweg zu ihren Eltern. Es erhielt auch dieselbe von dem Consistorio zu Lüttich die Erlaubniß, bis auf fernern Bescheid von ihrem Manne abgesondert wohnen und leben zu können. Daraus entstund ein Streithandel coram Officiali Leodiensi, indem Dumont verlangte, seine Ehegattin sollte wieder zu ihm gehen, dahingegen dieselbe auf die separationem thori antrug: den 1. Febr. 1757. endlich convenirten beyde Theile dahin, daß jeder von selben separationem thori et bonorum judicialiter ansuchte. Ob aber hierwegen eine Bischöfliche Erkanntniß erfolget, ist nicht, wohl soviel wissend, daß mehr benannte Knäps zu ihrem ersten Ehemanne, dem Dumont nicht mehr zurück gekehret, sondern bey ihren Eltern, und nach ihres Vaters Tode bey ihrer Mutter

verblieben seye. Zu dieser Zeit kam nun Sie mit ihrem jetzigen Ehemanne Alexis de Marteau advocato fisci der Lüttichschen Ritterschaft, welcher annoch ledig war, und in Lüttich wohnte, in Bekanntschaft, von welchem sie nachhero in der in französischem Gebieth, doch Lüttichischen Bistums liegenden Stadt Givet (wohin sie um die Schwangerschaft und Geburt zu verbergen sich begeben hatte) annoch bey Lebzeiten ihres ersten Mannes Dumont einen Sohn gebohren, welchem den 26. Decemb. 1746. in der heiligen Tauf in der Pfarrkirche ad Beatam Virg. daselbst auf Angeben der Gevattersleute (als ob selbiger ein ehelicher Sohn eines sicheren Franz Durossier und Maria Ludovica Homaitte wäre) der Name Franz Heinrich Durossier beygeleget worden. Nachhero wohnte dieselbe bey ihrem jetzigen Ehemanne de Marteau, und gebahr Anno 1752. den zweyten Sohn zu Lüttich selbst, welcher den 3. Jun. alldaselbst getauft, und in das Taufbuch tanquam filius illegitimus Caroli Friderici Durossier, et Mariae Lamiere eingeschrieben worden. Die in der heiligen Tauf diesem Knaben beygelegte Nahmen waren Joh. Fried. den 3. Jan. 1758. starb endlichen Dumont, und ließ sofort den 9. ejusdem Mensis et anni Supplicant de Marteau und die nunmehro verwittibte Dumont praevia dispensatione Episcopali circa denunciationes in der Pfarrkirchen ad S. Severinum zu Lüttich nach christcatholischem Gebrauch sich priesterlich einsegnen, indem de Marteau bis da immer ledigen Standes verblieben war. Während dieser Ehe zeugten diese nunmehrige Eheleute nur annoch eine einzige Tochter, welche in der Pfarrkirche ad B. M. V. ad fontes zu Lüttich den 25. Sept. 1759. getauft, bald darauf aber gestorben, und den 5. Decemb. begraben worden ist.

Die unehelich erzeugte vorbemeldten zwey Söhne sind immittelst die einzigen Kinder des de Marteau und seiner nunmehrigen Ehegattin, und weilen letztere schon bey ziemlichen Jahren, zeiget sich auch keine Hofnung, daß mehrere Kinder nachfolgen werden. Beyde sind christlich auferzogen, und nach beygebrachten Zeugnissen ad Studia verwendet worden. Damit aber sie an ihrem weiteren Fortkommen nicht behindert werden möchten, kommen die Eltern, und bitten allerunterthänigst pro clementissime ex plenitudine potestatis Caesareae impertienda dictis suis filiis legitimatione plena ad effectus civiles, una cum Dispensatione, si opus, ut succedere possint parentibus, et invicem, aut aliter utiliora auxilia, et gratias omnes, quibus plene Legitimationis Effectus nanciscantur, clementissime concedendo.

Votum.

Nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, ist es allerdings an dem, daß es lediglich auf Allerhöchst Dero Gnade beruhe, ob denen Supplicanten in ihrem allerunterthänigsten demüthigsten Bitten willfahret werden wolle, massen disfällige Machtsvollkommenheit Ihro Kaiserl. Majestät ausser allem Zweifel zukommt. In gegenwärtigem Fall zumahlen um so unbedenklicher Supplicantibus willfahrt werden könnte, als a) de Marteau und seine Ehegattin mit andern in der Ehe erzeugten Kindern nicht begaber, auch die letztere bereits in denen Sechziger Jahren ihres Alters sich befindet, schwerlich mehr eine andere Successsion zu hoffen, folglich in keine Weise einigen legitimatis das geringste Nachtheil hierdurch zugehet, auch b) gegenwärtig keine Frage über eine successionem feudalem, sondern lediglich um eine Successsion in

bonis mere allodialibus und über die davon abhangende Effectus civiles fürwaltet, mithin c) weder ein Consens von Ag- oder Cognatis zu einer derley allenfalls ertheilt werdenden Legitimation nach Lehr derer Jurisconsultorum erforderlich, wohl folglich auch derselben Adcitation nicht nothwendig ist. d) Haben Supplicanten durch die auf Absterben des Dumont legitime vollzogene Ehe die Maculam anteriorem in etwas purgiret, mithin e) alles gethan, was zu etwaniger Auslöschung des vorhero begangenen Fehlers ihres Orts beschehen können. f) Dem tritt bey, daß dem gemeinen Wesen immerfort besser mit Burgern, denen kein einziger Vorwurf zu machen, als welche einer Ausstellung unterworfen, vorgesehen und gerathen, überhaupt aber g) denen unschuldigen Kindern zu gönnen seyn wird, wenn Ihro Kaiserl. Majestät denenselben die von ihren Eltern gebetene Allerhöchste Gnade der nachsuchenden zu ihrem vorzüglichen Nutzen gereichenden Legitimation allergnädigst zugewendet werden sollte. Gehorsamster Reichshofrath überstellt dahero allerhöchster Gnade Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst, ob ad preces Supplicantium, in soferne solche angebrachtermassen beschaffen, die gebetene Legitimatio ad Effectus civiles aus Allerhöchst Kaiserl. Machtsvollkommenheit ertheilet werden wolle. Womit gehorsamster Reichshofrath zu beharrlichen Allerhöchst Kaiserl. Hulden und Gnaden sich allerunterthänigst und allergehorsamst empfiehlet.

Conclusum die 16. Maji 1771. Lectum vero et adprobatum die 18. Jun. dicti anni.

XXVII.

Einige Reichshofraths-Collegial-Principia über Proceß und Referirart.

I. Zeugenverhör betreffend.

Wenn eine Parthey bey Kaiserl. Reichshofrath die Abhörung solcher Zeugen begehret, deren Jurisdiction bey Reichshofrath entweder strittig oder gar als ungegründet angesehen wird, so wird dem Petito des Impetrantis in so ferne deferirt, daß dem Reichshofraths-Secretario mit Zuziehung eines Protonotarii Commissio aufgetragen wird, die vorgeschlagene Zeugen, wann sie sich vom Impetrante produciren lassen, abzuhören und den Rotulum versiegelt bey Reichshofrath einzugeben. Sollten aber einige von den producirten Zeugen exceptionem fori machen, so ergehet dießfalls eine Insinuatio in Freundschaft (NB. in Oestreichischen Landen), und sodann hat Commissarius nur diejenigen zu vernehmen, die sich gutwillig sistiren.

Ita Concl. in Causa Dölln contra Neukirchen.

II. *Puncto Privilegii Impressorii.*

In dem Kaiserl. Reichshofrath wurde den 20. Decemb. 1753. resolviret, daß künftighin kein Privilegium Impressorium eher ertheilt werden solle, es seye dann von einer Universität, oder einem Stadtmagistrat, oder sonst einer creditirten Versammlung oder Gesellschaft eine Censur und Approbation beygebracht, oder das Werk selbsten in Originali vor der Expedition des Privilegii übergeben worden.

III. *Puncto Jurisdictionis Consilii Imperialis Aulici.*

Wenn einer ex Gremio C. I. A. verstirbt, so wird die Sperr von 2 Kaiserl. Reichshofräthen nebst Secretario, die der Präsident oder Vicepräsident, oder wer sonst das Praesidium führet, benennet, vorgenommen. Wann aber eine Partey, die bey Reichshofrath in lite befangen, ob sie gleich fürstlichen Standes ist, mit Tod abgehet, so geschiehet die Sperr in communi forma per Secretarium. Ita observatum occasione Mortis der Fürsten von Münsterbilsen.

IV. *Puncto ejusdem.*

Quaeritur: Ob ein Cammergerichtsassessor, der zugleich Immediatus ist, bey Reichshofrath actione personali belanget werden könne?

Resp. Im Reichshofrath führet man affirmando das Principium, weil der etwa dagegen anzuführende Art. 49. P. 1. C. G. O. nicht so zu verstehen seye, daß das C. G. über solche Personen ihre Jurisdictio-

nen privative eines andern Reichsgerichts exerciren könne, sondern dieser Articul ist nur von denen Untergerichten zu erklären, als von welchen die in angeführtem Articul benannte Personen allerdings so lange frey bleiben, bis sie ihren starum mutiren.

Ita conclusum dissentientibus C. a. Kirchberg et B. a Senkenberg.

V. *Puncto ejusdem.*

Wenn in einem geistlichen Stifte das Capitul gegen einen auf solche Art verfähret, als nun der Princeps sede plena zu thun befugt ist, und auch das Capitul, weil es sede vacante Principem vorstellet, thun kann, derjenige aber, wider den es verfahren hat, das Capitul sede plena bey dem Reichshofrath belanget; quaeritur: ob die Jurisdictio bey Reichshofrath fundiret, oder ob nicht das Capitul, weil es sede plena unter den Fürsten gehöret, erst bey demselben zu belangen seye?

Resp. Der Reichshofrath hält in tali Casu seine Jurisdictionem pro fundata und ist dieses Principium durch ein praejudicium in Causa:

„Das Capitul zu Würzburg contra einen „Goldmacher daselbst“

bestättiget.

VI. *Puncto ejusdem.*

Das Kaiserl. Hofmarschallamt exerciret tempore Interregni die Jurisdiction nur provisorie und nicht ex Jurisdictione ordinaria und zwar deshalben, da-

mit dem künftigen Reichshofrath, wenn er wieder bestellt seyn würde, seine Jurisdiction salva bleibe.

Nota. Als ein Kaiserl. Reichshofrathsagent tempore Interregni starb, so nahm das Hofmarschallamt pro salvanda autoritate Caesarea die Sperr vor und bestellte denen Minorennibus einen tutorem. Nach besetztem Kaiserl. Thron will der bestellte tutor seine Vormundschaft niederlegen, und thut desfalls die Anzeige behörig bey Reichshofrath und bat pro Constitutione eines andern Tutoris. Da wurde nun die Frage aufgeworfen: ob Reichshofrath den Supplicanten seiner Tutel entlassen und einen andern Tutorem constituiren könne, oder ob nicht zuvor die Causa recusationis von dem Hofmarschallamt untersucht und von ihm hierüber Bericht erwartet werden müsse? worauf von Reichshofrath, dahin concludirt worden:

„Daß dem Hofmarschallamte Commission
„aufzutragen seye, die Causas recusationis zu
„untersuchen und hiervon an Reichshofrath zu
„weiterer Verfügung Bericht zu erstatten.“

VII. *Puncto Laudemiorum.*

In Causa: Carosio feudum Imperii concernens, so der Familie Lercari gehörig, ist den 23. Aug. 1732. laut Annotationum des B Wucherer per unanimia resolvirt worden, daß in Casu, wo pater filio das feudum cediret, ein Laudemium anzusetzen seye, und auch 3000 fl. angesetzt worden, ex ratione, weilen die Exemtio nur in Casu successionis filii in haereditate patris statt habe.

VIII. *Nota.* Was sowohl von einem Referenten, als auch von dem Reichshofraths-thürhüter *puncto* der resolvirten *Laudemiorum* beobachtet werden muß.

1) Werden alle anzusetzende Laudemia in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches von dem Reichshofrathsthürhüter in seinem Stübel vor der Rathsstube an einem verschlossenen Orte beständig aufbehalten wird.

2) Sobald in Collegio ein Laudemium resolvirt worden, muß der Referens in Causa, auf einem kleinen Zettel die ordentliche Rubric des quästionirten Lehens mit Anmerkung des Jahrs, Monats und Tags auch des Agenten Namen, imgleichen der angesetzten Laudemialsumme, dem Herrn Reichshofrathspräsidenten Excellenz annoch ante finitam sessionem im Rath überreichen, welcher Zettul dann von besagt seiner Excellenz dem Thürhüter mit dem Befehl zugestellet wird, dessen Innhalt in das Laudemialbuch einzutragen.

3) Muß jedes Laudemium auf ein besonderes Blatt notirt, und

4) müssen gleich darunter die in die resolutionis sowohl gegenwärtige als abwesende Participantes gesetzt werden.

5) Muß der Thürhüter, so oft er ein Laudemium eingetragen, sogleich sequenti sessione das Laudemialbuch dem Secretario illius Expeditionis,

tionis, zu welcher die Investitursache gehöret, überreichen, welcher dann fleißig nachzusehen hat, ob die praesentes et absentes participantes richtig angemerkt worden.

IX. „*Formula*, wie von einem Referenten „einem *Exspectativario* das *Laudemium* angesetzt und durch den Thürhüter insinuirt „werden muß.“

N. N. der Name des Reichslehens (Reichslehen in spec. Kaiserl. Exspectativarius N. N.)

Der Name des Expectativarii (puncto Investiturae).

N. N. der Name des Reichslehens

Lehenbl. —

wurde in Consilio referente me (nomen referentis) D — a — Laudemium resolvirt pro fl. und mir aufgetragen, solches dem in Causa bestellten Agenten N. N. zu bedeuten.

X. *Modus taxandi.*

1) Arrha, Bibalia, Neujahrspräsenten werden ausgestrichen.

2) Salarium passirt man entweder nach Convention oder aber nach Gelegenheit derer Parteyen Umstände, oder der Arbeit. Das geringste

ringste ist bey privatis 24 fl. — dagegen darf

3) Agens, so ein Salarium hat, weder pro sollicitatura, noch rectificatione derer Schriften, noch Führung der Correspondenz was in Rechnung bringen. Dahingegen ihm

4) das Porto a et ad Postam nach seiner beyzubringenden Buch-specification, ut jurato geglaubet wird.

5) Schriftengebühren, so nach dem Bogen, zu 9 kr.

6) Ein Conclusum ad Acta zu schreiben zu 6 kr. oder wenn es gar groß ist, nach der Bogenzahl taxirt werden.

7) Was in die Canzley oder ad Protocollum Secretarii ausgeleget, wird ganz zugestanden.

8) Expensae vidimationum, und andere billige Auslagen pflegt man bescheinigt zu passiren.

9) Advocatengebühren eben auf die Art, salva moderatione.

10) Agentibus läßt man vor kleine Sollicitatur, Exhibita si intra modum sint, 30 kr. pro re nata auch 45 kr. sed sine Copialibus passiren, und für grosse Exhibita, so sie gemacht 2 fl. für einen manierlich geschriebenen Bogen salvis Copialibus.

11) Reisekosten, Bothenlohn, Zehrungskosten und dergleichen gestehet man nicht zu, ausser si Causa sit maxime specialis.

NB.

NB. Contrarium vide in Concluso in Sachen Schöllers Erbgenahmen in spec. v. Schäsberg contra Hohenrathische Erben Appl. den 4. Nov. 1768.

12) Gratialia pflegt man denen Agenten auch nicht passiren zu lassen, wenn sie solche de jure gleichsam als ein Palmarium ansetzen.

13) Die Proceßkosten wegen des Expensarii müssen den Agenten de regula erstattet werden.

14) Von denen blossen Auslagen das Interesse.

XI. *Ad Processum Mandati.*

Wenn ein Mandatum wirklich erkannt ist, und der imploratische Theil kommt mit seinen Exceptionibus nicht, sondern fährt mit Attentatis fort, so wird auf Anrufen Partis Implorantis ein Mandatum ulterius erkannt. Kommt aber Impetratus mit Exceptionibus sub- et obreptionis ein, solche aber werden nicht vor erheblich geachtet, so wird rejectis Exceptionibus eine Paritoria erkannt, und wann Implorans noch mehrere Attentata anzeiget, wird paritoria cum extensione ad Nova erkannt. Wenn aber die Exceptiones ad communicandum für erheblich geachtet werden, und von parte implorante neuere Facta und Attentata angezeigt werden: so wird ein novum Mandatum erkannt.

Ita Concl. in Causa Kraft contra Lipple.

Kommen die Exceptiones ein und von parte implorante werden keine neuere facta angezeiget, die Exceptiones aber ad communicandum für erheblich

heblich geachtet sind, so kann der Processus Mandati, wenn die Exceptiones in Replicis nicht widerlegt werden, in processum ordinarium erwachsen.

Wenn aber in einer Causa Mandati eine Paritoria in Contumaciam erkannt wird, und der Imploratus kommt nach erkannter paritoria mit seinen Exceptionibus ein, und richtet sein petitum auf eine restitutionem contra paritoriam contumacialem, so werden praevia restitutione brevi manu facta, die Exceptiones parti Imploranti communiciret, und das Concl. folgendermassen abgefaßt, ut Concl. in Causa Auersperg contra Furstenberg.

„Praevia brevi manu facta restitutione con-
„tra paritoriam contumacialem communi-
„centur Exceptiones ad replicandum.

XII. *Casus specialis puncto Mandati.*

Die Juden Landauer hatten eine Forderung an die Reichsstadt Reutlingen pr. 1250 fl. Capital und 1332 fl. 30 kr. Interesse. Um die Forderung zu erhalten, kamen die Juden bey Reichshofrath um ein Mandatum s. C. ein, welches auch erkannt worden. In denen Exceptionibus aber wurden als besondere Umstände angeführt, daß die Stadt wegen unerschwinglicher Schuldenlast ein Concl. de 3. Aug. 1755. dahin von Reichshofrath für sich erhalten habe, daß nach einem Anno 1744. gemachten Plan über die Capitalien und alle rückständige Interessen nicht sobald denen Creditoribus in rechtlichen Wegen solle und könne an Handen gegangen werden, damit die Stadt sich wiederum in etwas erhohlen möge. Vielmehr wäre der Antrag durch Vergleichsmittel

auf

auf Nachlaß an Capital und Intereſſe zu machen, da inzwiſchen die Stadt künftig keine höhern Zinſe als 4 p. C. zu reichen ſchuldig ſeyn ſolle. In gegenwärtigem Caſu offerirte ferners die Stadt denen Juden einen Vergleich mit dem, daß ſie das ganze Capital jedoch ohne Intereſſe bezahlen wolle, dieſe hingegen verlangten pro Toto 2000 fl. und die Stadt wollte endlich auf 1500 fl. ſich einlaſſen, womit aber ſich die Juden nicht begnügen wollten, ſondern Klage erhoben.

Weilen nun der Juden ihre Prätenſion liquid, darinnen ein Mandatum auch ſchon erkannt ware, folglich ſecundum tenorem legis durch Aufhebung des Mandats die Stadt a ſolutione nicht konnte libe-rirt werden, anderntheils aber in Anſehung des obigen Concluſi man auch der Stadt nicht härter an Leib gehen konnte, ſo wurde concludirt, 30. Jan. 1759.

„Suſpenſa ulteriori relatione fiat Commiſſio „Aulica ad tentandam amicabilem.“

Hier iſt alſo ein Caſus Mandati, worinnen weder eine paritoria konnte erlaſſen, noch ob jam factam plenam probationem die Sache in proceſſum ordinarium eingeleitet werden.

XIII. *Puncto Appellationis.*

Wann eine Appellation bey Reichshofrath interponirt wird, und der Appellant ſeine Gravamina nicht deduciret, und den judicem a quo als Gravantem vorſtellen kann, in ſeinem Libello oder Gegenbericht aber nova beybringet, deren probationem oder deductionem er ſich vorbehält, ſo werden die

Appel-

Appellationsproceſſe ob defectum Gravaminum zwar abgeſchlagen; jedoch aber wird mit dem an Judicem a quo gewöhnlich zu erlaſſenden Reſcripto notificatorio eine Verordnung erlaſſen, dem Appellanti über dieſes novum Gehör zu geben.

Ita concl. in Cauſa Amthan contra das Urſulinerkloſter.

Bey Reichshofrath wird das Principium geführt, daß ein Judex primae Inſtantiae contra lapſum fatalium ad appellandum e. g. Interpoſitionis nicht reſtituiren könne, ſondern daß dergleichen reſtitutio beym judicio ad quod geſucht werden müſſe, und allda ertheilt werden könne.

Ita concl. per Majora in Cauſa Wühand contra Oberpichl Diſſentiente Ref. D. a Gärtner.

Das fatale Introductionis wird bey Reichshofrath de die ad diem und nicht den Monat zu 30 Tagen, ſondern naturaliter gerechnet, computiret. Wenn pars appellans in termino reproductionis die proceſſus nicht reproduciret, pars appellata aber ohne in contumaciam zu klagen, ſchlechterdings um einen terminum ad excipiendum anſuchet: ſo wird dem Appellanten ex officio trnus 2. D. ad reproducendum Appell. Proceſſus ſub poena caſſandorum gegeben, das Appellant. Exhibitum aber interim ad Acta gelegt.

Ita concl. 12. Febr. 1759. in Cauſa zu Krüdendorf Dorfsgemeinde contra Dietherrn.

Wenn der Appellant über Nullitäten klagt, und ſonſten die Requiſita Appellationis nicht vorhanden,

verlanget R. I. de 1570. §. 69. auf solchen Fall summam appellabilem.

Bey Reichshofrath weis man nicht, daß Principia festgesetzt seyen, ob dieses nur von denen Nullitatibus sanabilibus, oder insanabilibus zu verstehen sey.

v. *Blum* p. 56. §. 16. Mosers Grundsätze 4. C. 15. §. 5. p. 148. §. 6. contra observantiam Reichshofr.

XIV. *Puncto Restitutionis in integrum.*

Wenn einer das Remedium Restitutionis in Integrum ergreift, so wird er in dem darauf abzufassenden concluso ad Juramentum zugelassen, und sodann muß er schriftlich um Ansetzung des Tags ansuchen.

Ita Obs. in Caul. a Windisch contra v. Scheppl Creditores.

NB. In benamßter Sache hat der Appellant, so wider ein Concl. Appellat. Processus denegatorium das remedium restitutionis ergriffen, weder novas rationes noch nova documenta beygebracht. Weilen aber der vorige Referens eines von denen Gravaminibus bey seiner Relation nicht vorgebracht, und das hohe Collegium solches von dem Referente super restitutionem zuerst vernommen, so ist er brevi manu ad restitutionem gelassen worden.

XV. *Puncto Revisionis.*

Das Principium bey Reichshofrath ist, daß in Causa revisionis kein terminus weder ad producenda Man-

Mandata ſpecialia noch auch ad juſtificandum formalia gegeben werden ſolle, wohl aber kann ad producendum libellum gravaminum ein terminus gegeben werden, wenn wichtige Hinderniſſe beſcheiniget werden.

NB. Es iſt jedoch in Cauſa, Bibra Freyherrn contra die Gemeinde zu Schwabheim, terminus ad producendum libellum reviſionis gegeben worden, da die Gemeinde nur eine Cauſam generalem angeführet, nehmlich daß die Acta zu weitläufig wären, und der Libellus Reviſ. intra quadrimeſtre nicht verfertiget werden könne.

Concluſum per Majora.

XVI. Den *Modum extrahendi et referendi* betreffend.

So oft es auf keinen Spruch, ſondern aller menſchlichen Vermuthung nach nur auf eine Einleitung ankommt, können die Vorträge mit gutem Gewiſſen ganz kurz gemacht werden:

1) Wann ein Referens, e. g. in Cauſis Appellationum nach denen ſchon etablirten Collegialprincipiis, daß man vor Abforderung eines Berichts nicht leicht Appellationis Proceſſus erkenne oder abſchlage, aus dem eingekommenen libello gravaminum den Inhalt der ſententiae a qua und die etwa auch nur eine Wahrſcheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenig Worten vorträgt, und zeiget, daß die Einhohlung des Berichts zu Erläuterung der Sache dienlich oder gar ohnentbehrlich ſeye.

2) Ist nun der Bericht eingekommen und Referens der Meynung, daß man darüber den Appellanten forderſamſt hören müßte, ſo kann hierinnen abermalen vieles abgekürzt werden, wann die den Referenten zur Communication bewegenden Umſtände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen würden. — Auf gleiche Art wäre

3) zu verfahren, da es weiters auf Erkennung der Appellationsproceſſe ankommt, welche ſodann in Proceſſum ordinarium eingekleidet werden.

4) In Cauſis, wo bereits ein Mandatum oder Reſcriptum erkannt worden, beſonders wo es nur um ein Objectum zu thun und nicht häufige Beylagen vorhanden, braucht es wohl oftermalen nicht viel Zeit, nach eingekommenen Exceptionen oder auch nach denen Replicis die Facta kurz zuſammenzuziehen und die erhebliche Momenta ad communicandum brevibus vorzulegen. Wie dann

5) in Citationsſachen es ebenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommt, wo ſodann die Sache den ordinären Lauf gewinnet.

6) In Reſtitutionsſachen, wo deren Zulaſſung vorauszuſehen, wäre genug, nach unterſuchten Formalien das in relatione vorauszuſchickende Factum und die fundamenta decidendi kürzlich zu wiederhohlen, und alsdann die nova documenta oder fundamenta vorzulegen.

7) Die Revisionssachen, deren formalia richtig, können noch mehr befördert werden, weilen selbst nach Vorschrift R. I. N. zu derselben Erkanntniß schon hinreichend ist, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet, und die höchsten Reichsgerichte angewiesen sind, in Erkennung derselben gar nicht difficil zu seyn.

Ita C. I. A. Praeses C. ab Harrach in seinem Gutachten an Ihro Kaiserl. Majestät den 2. Jun. 1768.

Hiegegen und zwar ad 3 et 4. erinnerte der Kaiserl. Reichshofrath von Ueberacker, wegen der Kürze der Relationen könne überhaupt keine Vorschrift gegeben werden.

Bey der Relation eines Gegenberichts in dem Appellationsproceß und deren Replicarum in Causis Mandati et Rescripti müssen die Relationes etwas umständlicher vorgetragen werden, massen bey ersteren öfters nicht allein das Wohl des Appellaten, sondern auch manchmal des Appellanten selbsten davon abhanget, daß die Appellationsprocesse nicht ohne Noth erkannt, und dadurch ein langwühriger Proceß veranlaßt wird, welches aber sowohl Casu decernendorum processuum eine solenniorem Causae cognitionem, mithin einen umständlichen Vortrag erfordert.

In Causis Mandati et Rescripti aber, da beyde Processus summarii sind, ist die Replik eigentlich die letzte Satzschrift, so daß entweder darauf sententia ergehen muß, oder wenn eine Communication erfolget, der processus ex Summario in Ordinarium degeneriret, welches also ohne einen vollständigen Vortrag wiederum nicht geschehen kann.

XVII. *Formula Juramenti Paupertatis.*

Jurabitis per Deum et ad Sancta ejus Evangelia, quod (*Nomen Partis*) adeo pauper ſit, ut in Bonis tum mobilibus tum immobilibus tantum non poſſideat, quo Jura Cancellariae et Expeditionis nec non Advocati et Procuratoris Mercedem ſolvere valeat, quodque Bona ſua fraudulenter non alienaverit, et ſi ea (quae hic Judici aliter quaerit) obtinuerit, vel alias ad pinguiorem fortunam pervenerit, tunc id, quod dictorum Jurium et Mercedis Nomine competit, ſit unicuique ſoluturus, omni dolo et fraude remotis.

Quod mihi nunc praelectum eſt egoque probe intellexi, id ex parte meî Curandi N. N. ſic ſe habere juro, promittens reliqua, quae in memoratum Eventum reſervata ſunt, fideliter adimpletum iri. Ita me et memoratum Curandum meum Deus adjuvet et ſancta ejus Evangelia!

XVII. *Formula Juramenti Paupertatis.*

Jurabitis per Deum et ad Sancta ejus Evangelia, quod (*Nomen Partis*) adeo pauper sit, ut in Bonis tum mobilibus tum immobilibus tantum non possideat, quo Jura Cancellariae et Expeditionis nec non Advocati et Procuratoris Mercedem solvere valeat, quodque Bona sua fraudulenter non alienaverit, et si ea (quae hic Judici aliter quaerit) obtinuerit, vel alias ad pinguiorem fortunam pervenerit, tunc id, quod dictorum Jurium et Mercedis Nomine competit, sit unicuique soluturus, omni dolo et fraude remotis.

Quod mihi nunc praelectum est egoque probe intellexi, id ex parte mei Curandi N. N. sic se habere juro, promittens reliqua, quae in memoratum Eventum reservata sunt, fideliter adimpletum iri. Ita me et memoratum Curandum meum Deus adjuvet et sancta ejus Evangelia!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser

Bd.: 3

Frankfurt am Mayn (1795)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1888(3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100997-3
VD18 15512193-001